R. B. Kraków J. N. 198.

URZĄD GÓRNICZY OKRĘGOWY W KRAKOWIE

Dział III
Inwentarz Grupa 1.
Nr. 23

ad 5987 S.
ex 806.

Neue

Berg-Ordnung

des

Königreichs Ungarn,

und solcher

Cron einverleibten Gold, Silber, Kupfer, und anderer Metall-Bergwerken.

Sammt denen

Erläuterungen

Zweyer

Alten Berg-Ordnungen

Der sieben Königl. freyen Berg-Städte,

1. Cremnitz, und Königsberg,
2. Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dülln, und Libeten.

Publicirt von Ihro Kayser- und Königl. Majestät

Maximiliano dem Anderten (Glorwürdigsten Andenkens) nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, im ein Tausend fünf Hundert und drey und siebenzigsten Jahr.

Nunmehro aber mit Vergünstigung einer Hochlöbl. Kayserl.

Hof-Cammer, wegen Mangel der alten Exemplarien, auch vieler herrlicher Bergwerke des Königreichs Ungarn, und einverleibter Königreiche und Lande, besserer Aufnahm und Nutzens halber, wiederum aufgeleget,

Und mit zweyen vollständigen Registern versehen.

Wien, 1805.
Aus der k. auch k. k. Hof- und Staats-Druckerey.

III 82718 / N20 18399
1000234713

An den Berg-Bau günstigen Leser.

Unter andern unzählbaren Gaben und Wohlthaten, welche die unbegreifliche Allmacht unsers grossen GOttes, seinem Ebenbilde dem Menschen, zu dessen Leibes und Lebens fürdersamer Unterhaltung, nach wunderlicher Erschaffung dieses Welt-Bezirkes, und alles dessen, was darinnen befindlich, aus unerschöpflicher Gnade und Barmherzigkeit mitgetheilet, behält hauptsächlich, und den billigen Vorzug, der unschätzbare Schatz, mit welchen der gütige Schöpfer, das Mineral-Reich, an vortreflichen Metallen, als unentbehrlichen Mitteln menschlicher Conservation, reichlichen begütert, ohne welchen die menschliche Societät von den untersten bis zum höchsten Stande, bevorab, bey so unbeschreiblicher Vermehr- und Ausbreitung deroselben, nicht füglich unterhalten noch manuteniret möge werden.

Allermassen es ja nicht unbekannt, wie das allererste, und von GOtt selbsten, dem Menschen auferlegte Gewerbe, der Schweißdringende Acker-Bau, ja allerhand Manual-Künste, und Handwerke der Metallen, wenigstens nur des Eisens nicht füglich, ja gar nicht entrathen können; Die Commercien zu Land und Wasser, unter nahe angränzenden und weit entfernten Nationen, die Beschützung des Vaterlandes, die Handhabung aller Völker- und Bürgerlichen Rechte, die Befestigung Königlich- und Landes-Fürstlicher Regierung, und Dero hoher Gewalt, hanget an dem unvermißlichen Rerum in Toga et Sago gerendarum nervo, welches ist und heisset Pecunia.

Wie aber dessen Mangel nichts anders als ein bedauerlicher Ursprung alles Unheils und Verderbens ist, also kann im Gegentheil diesem vorzubiegen kein ehrlichers noch nutzbarers Mittel unter der Sonnen gefunden werden, als das solch importanter Nervus durch

emsige Erforsch- und Erbauung Metall-reicher Bergwerke, äusserſten Fleißes unterſuchet und über die Erde gebracht werde.

Dann obgleich auch andere ehrliche Gewerke und Hanthierungen, billig bey ihren Werth und Würden gelaſſen werden, ſo iſt es doch nicht ohne, daß bey den meiſten, jezuweilen der Chriſtlichen Liebe vergeſſen, und der Billigkeit etwas zu nahe getretten werde, mithin auch gemeldter maſſen, ohne Geld keinen rechten Fortgang gewinnen: Dahingegen ein ſolch unterirdiſche Oeconomie von allem ungerechten Quaeſtu entfernet, allem anderwärtigem Handel und Wandel alle innerſte Kräfte, und ſo zu ſagen, die Seele ſelbſten verleihet.

Wohl demnach dem Lande, deſſen höchſter Obrigkeit, und Einwohnern, welchen der gütige GOtt (wofür demſelben unendlicher Dank förderlichſt gebühret) und die freygebige Natur derley Gnaden-Güter darbietet und zuwendet, welche durch heilſame Erhebung der Bergwerke aus dem Schooß der Erden zugewinnen, ſolche Bergwerke aber in floriſanten Stand zu verſetzen und zu erhalten, ſo wohl die gemeine Noth, als des Landes-Fürſten eigenes hohes Intereſſe, ja des ganzen Vaterlandes Wohlfahrt und Erweiterung erfordert. Allermaſſen, wann eines Landes Bevolkung, unter die vornehmſte Staats-Maximen, und Nutzbarkeiten zu rechnen, ſo geſchiehet ſolches gewiß am füglichſten bey denen Bergwerken, welche gemeiniglich in rauhen Einöden, und ungeſchlachten Gebirge erfunden, daſelbſt die Leute durch Gewinn verlocket, ſäßig gemacht, und folglich bey ereignetem Seegen, manche, ehedem von wilden Thieren bewohnte Wüſteneyen, in ſchöne Städte metamorphiſiret werden: Welches dann auch der kräftige Magnet iſt, daß auch andere, in Hofnung reich zu werden, in ſolche Oerter ſich begebende, mit Darſetzung ihrer Hab und Güter, ſolchen Bergwerken ſich einzuverleiben, oder dergleichen andere mehr zu erheben, ſich gefallen laſſen: Dabey dann nicht allein der bauende Gewerk, eine groſſe Menge der Arbeiter, Häuer und Handwerker, nebſt denen ihrigen erhalten; Sondern das angränzende Land-Volk auch, und jedermann, der entweder von ſeinen auf dem Feld von GOtt beſcherten Früchten, Schlacht-Viehe, und Victualien, oder anderwärtiger Handthierung und Effecten den Verſchleiß zu haben, und ſich hierdurch zu nähren ſuchet, gewaltig gefördert, und einfolglich das erbaute Geld und Reichthum, zu groſſen Aufnahme des Landes, aller Orten unter alle Stände, als ein Strohm ausgebreitet, von denenſelben aber, nach Gelegenheit durch Entrichtung ordentlich- und auſſerordentlichen Auflagen dem Landsfürſtlichen Aerario eingefloſſet wird: Fürnehmlich aber überſchreitet alle Aeſtim der unbeſchreibliche Nutzen, ſo dem Landsfürſten an ſeinen Regalien und Cameral-Gut zuwächſet, da nicht allein von denen Gefällen, es habe der bauende Gewerk Gewinn oder Verluſt dabey, die gewöhnliche Frohn und Urbar, in alleweg abgeſtattet; Sondern auch das übrige in die Einlöſung gegeben, das Silber aber und

Kupfer

Kupfer nicht nach dem Werth, ſondern nach Belieben bezahlet, und endlich von den ſo genannten Münzſchlag ein unſäglicher Schatz gewonnen und geſammlet wird: Demnach ſolch-übertreflichen Vortheil und Genuß, in unausſetzlichem Lauf und Circulation zu erhalten, und die Bergwerke auf den höchſten Gipfel der Vollkommenheit zu erheben keine Mühe noch Koſten, noch einig nur zulängliche Mittel ſollen geſchonet und geſparet werden.

Wie honett aber und ehrlich, alſo gefährlich, wie nutzlich, alſo mißlich ſtehet es zum öftern um das Bauen der Bergwerke; Dann mit wenigem zu gedenken, iſt ein Bergmann ja ſo wenig als ein Schiffer kein Moment ſeines Lebens geſichert, und iſt nicht mehr als ein Tritt bey deſſen gefährlichen Ein- und Ausfahrt zwiſchen Tod und Leben, ein unverſehener böſer Dampf und giftiges Wetter, eine herabfallende kleine Wand, ein übelgelungener Spreng-Schuß bringet ihn im Augenblick in die Zahl der Todten: So ſtehet es auch um die bauenden Gewerken ſehr gefähr- und mißlich; Wann nämlich viele deroſelben entweder niemalen mit einer Ausbeute beglücket; Oder ſo welcher durch einmal erbaueten Seegen Bau-luſtig, und zu eifriger Nachſetzung begierig gemacht, alle das vorhin erübrigte, nebſt all letzter Subſtanz, bis aufs völlige Verderben darauf gehen läſſet, welches anheute noch bey ſo langwierigen Verbauen viele Waldburger in denen Ungariſchen Berg-Städten, leider! mit ihrem bedauerlichen Beyſpiele bezeugen.

Derer, von denen lieben Alten angemerkten vier Haupt-Urſachen, um welcher Willen viel floriſant geweſene Bergwerke, in höchſte Ruin und Abfall gerathen, in etwas zu erwehnen, iſt nicht ohne, daß erſtlich der Land und Leut verderbliche Krieg dem Berg-Bau mächtigen Abbruch thue, indeme bey deſſen unerträglichen Preſſuren, ſo wohl der Land- als Bergmann aufgerieben, dieſer aber um ſo viel mehr zu dem Berg-Bau, ſo groſſen Vorſchub und Koſten bedarf, incapabel gemacht wird: Dahero das Berg-Geſinde ſich verlauffen, die Bergwerke aber, und dero Tag-Gebäude, als Schmelz-Hütten, Puch- und Waſchwerke und dergleichen, wo nicht gar in muthwilligen Brand durch die Miliz; Doch in äußerſte Verödung gerathen müſſen.

Zu geſchweigen eines feindlichen Einbruches, welchen auri ſacra fames, denen Bergſtätten (allwo man gemeiner, wiewohl irriger Meynung nach, alles lauter Gold und Silber zu ſeyn gedenket;) am heftigſten zuzuſachten, und gleich einem Raubvogel auf ein fettes Huhn zu paſſen veranleitet. Deſſen ein bewährtes, aber auch Mitleiden-würdiges Zeugnuß obbemeldte Ungariſche Berg-Städte in denen Ungariſchen Troublen gegeben haben.

Nicht weniger verunglücken in Sterbens-Zeiten löbliche Bergwerke, woſelbſt wohlgemuthete verſtändige Gewerken, Amtleute und

Berg-Knappen durch welche der Berg-Bau unterhalten, dirigiret und in Schwang geführet wird, durch den Todt hingeraffet, mithin auch zu unwiederbringlichem Schaden die Bergwerke öde und ungebauet gelassen werden.

Was Hunger und Theuerung zu Abnahme der Bergwerke contribuire, ist ohnschwer zu erachten, allermassen bey Aufschlagung nöthiger Lebens-Mittel und anderer nöthiger Berg-Nothdurften, nicht allein der Bergmann mit seinem geringen Liedlohn nicht zureichen, folglich bey erhungerten Kräften, seine Arbeit, zum grösten Abbruch der Gefälle, nicht gebührlich abwarten; Sondern auch der Gewerke, deme solcher Abbruch geschiehet, und hingegen die Bau-Unkosten steigern muß, keine erschwingliche Mittel aufbringen und haben kann.

Noch bringt unter diesen Uebeln allen, den höchsten Verlust, der Unlust, welcher von Unterschiedlich-unbilligen Verfahren entstehet, wann nämlich schädliche Neuerungen bey dem Berg-Bau eingeführet, die Rechte gebogen, und nicht ohne Ansehung der Person gesprochen, denen etwas habenden Gewerken das ihrige beneidet, denen Erarmten aber, derer allezeit ungleich mehr als der Vermögenden sind, keine auch wohl mögliche Assistence geleistet, auch sonsten nachläßige böse Arbeit auf dem Berg, und dabey unterlauffender Betrug, der Gebühr nach nicht untersuchet, und kräftig hintertrieben, die Gewerken und manch treu-fleißiger Arbeiter um eines oder andern privat Affects und Respects willen, durch allerhand Näckerey touchiret, und in dero Freyheiten gekränket, auch junge und des Bergwerks unerfahrne Leute, andern alten wohl meritirten, und von Jugend auf geübten Subjectis, mit welchen öfters manch nutzliches Arcanum, weilen ihnen der Weg zu einer Beförderung geschlossen, dahin stirbet, vorgezogen, und zu Aemtern mit höchsten Schaden der Gewerkschaft promoviret werden.

Solchen Unlust vermehret unter andern auch fürnehmlich Lucrum cessans: Wann nämlich ein auf die liebe Hofnung bauender Gewerke das Seinige bis auf das äußerste gewaget, und gleichwohl seine wenig aufgebrachte Gefälle, gegen so schlechter Bezahlung, da man eine Mark Silber, so manchmal auch 20, 30, bis 50 fl. zu stehen kommet, nur mit 9 oder 11 Gulden bonificiret, zur Einlösung geben, darauf dann der Gewerke aufschlagen, der arme Berg-Arbeiter aber darneben, und in Ermanglung des verdienten Lohns, nebst den seinigen Hunger und Miseriam schmelzen; Oder sich gar verlauffen, anderwärts seine Nahrung suchen, und endlich das Bergwerk aufgelassen werden muß.

Wann dann obangeführter massen, an hoch importirlicher Erhebung glücklicher Fortpflanzung derer Bergwerke, das meiste Theil menschlichen Heils und irdischer Glückseligkeit beruhet, und gleichwohl

wohl dabey so vielerley Hemmungen erwünschten Fortgangs sich hervor thun: Wird, so viel den zu letzt angeregten Unlust betrift, (massen Krieg, Sterb und Theuerung einzig und allein GOtt, von dem solche Plagen um der Sünde Willen denen Menschen auferleget werden, auf inbrünstige Anruffung gnädig abzuwenden pfleget) einem Landes-Fürsten obliegen, durch allerhand Wohlthaten und Gnaden-Bezeugungen, solche in ein höchst erforderliche Baulustigkeit, welche das Fundament und Grundfeste des Bergbaues ist, nach dem alten Bergmännischen Sprichwort:

Gnad, Freyheit macht Lust,
Lust macht Wagnuß,
Wagnuß macht Gewinn oder Verlust.

zu versetzen; Und hingegen alles zum Theil hie bevor schon angeführtes Unwesen, so eines bauenden Gewerkens Vorhaben vernachtheilen kann, mit nachdrücklichem Ernst, in Tempore einzustellen.

Nichts verbindlicher aber kann einen bauenden Gewerken machen, als wann selbiger nicht allein bey seinen von Alters hergebrachten Immunitäten, Privilegien und Freyheiten wider alle Anläufe kräftig manuteniret; Sondern auch nach Gelegenheit der Zeit, des Zustandes mit neuen und mehrern gnädig angesehen wird, welcher Benehm- oder Schwächung vornehmlich in Gewissens-Sachen (welches vor allen andern keinen Zwang erdulden kann,) den sonst frischen Muth, in lauter Unmuth und Kleinmüthigkeit verwandelt; Hierdurch aber manch schönes Bergwerk, zu allerseits hoch-empfindlichem Schaden ungebauet bleibet. Was aber an Erhaltung der Berg-Freyheiten, und durch dies Mittel herbey lockender ausländischer Gewerken gelegen seye, ist zu des Königs Ludovici II. Zeiten, Glorwürdigsten Andenkens, auf den Ofnerischen Land-Tag, Anno 1523 in gar reifliche Erwegung gekommen, wie aus den 39. Articul, folgenden Inhalts erhellet; Ut aurum et argentum in copia habeatur, Majestas Regia committat fodinas minerarum auri et argenti, ac cupri, et aliorum metallorum libere omnibus colere; et de externis quoque Regnis ad culturam eorum laborantes, et Montanistas advocare; et publico edicto proclamare faciat; tandemque et illos et modernos in eorum libertatibus antiquis conservare, et ab omnibus impetitoribus defensare dignetur.

Demnach auch aus denen waldburgerlichen Gefällen von Gold, Silber und Kupfer, nicht allein der gemeine Landes-Nutzen, sondern auch die Lands-Fürstliche Regalien bey Segens-Zeit überschwenklich, und mehr als von viel andern Lands-Revenuen vermehret werden; Wehrendem Unsegen aber, die kostbare Erhaltung der Bergwerke, genug zu thun und zu sorgen giebt: Wäre nicht unbillig, daß, sowohl die bauende Gewerken, als dero Berg-Gesinde, mit denen Landes-Auflagen und Kriegs-Steuern, auch die Bergstätte mit beschwerlichen

Einquartierungen und Durchzügen, gleichwie in Hochlöbl. Königreich Böheim Jochims-Thal, Sebastian, Catharina, Sonnen-Berg, Kayser Rudolphs-Stadt, U. A. M. dergleichen die Bergstädte in Sachsen, wie aus Chur-Sächsischer Berg-Befreyung Anno 1624. Art. 10. zu sehen, gnädig verschonet würden: Ohnangesehen, daß dergleichen Onera ein oder anderer Gewerke unter denen übrigen, die im Unvermögen bereits erlegen sind, noch eine Zeitlang ertragen könnten, so ist doch der daraus erwachsende Schaden um so viel importirlicher, weilen das ganze Bergwesen darunter leiden, und bey Entschöpfung des Vermögenden, der Arme zugleich hülflos bleiben muß. Vielmehr ist in allwege dahin zu trachten, daß die Waldburgerschaft von dergleichen Beschwernussen und Geldgebresten entübriget, insgesamt zu behäglichen Mitteln gelange, womit dieselbe je mehr und mehr die Beförderung des gemeinen Nutzens, bey dero Bergbau, zu welchen ohne dem unsäglicher Kosten erfordert wird, sich angelegen seyn lassen könne.

Zu Behuf dessen, dienet vornämlich, daß denen Gewerken, welchen, bevoraus bey anhaltendem Unsegen, ihre wenige Gefälle so theuer und recht sauer ankommen, solche um gebührlichen Preiß eingelöset, und zu einiger Erholung, dero Silber und Kupfer in höhern Werth bezahlet würden; In Verbleibung dessen aber, und wo keine Ergetzlichkeit zu hoffen, aller Muth vergehet, und ist es um die Baulustigkeit gethan; Da nachgehends mancher unzeitiger Rathgeber, welcher durch Abstrickung proportionirter Bezahlung derer waldburgerlichen Silber und Kupfer-Gefälle, den Landsfürsten zu bereichern gedenket, erfahren muß, daß dadurch die Gewerkschaft und dero Bergwerke zu Grunde getrieben, und sodann die Regalia mehr gemindert als gemehret werden, weil durch dergestalt gezwungene Auflassung der Bergwerke endlich gar nichts in die Einlösung gefördert wird: Wie es zu des Königs Ludovici II. Zeiten, aus dergleichen Ursachen erfolget, da die Waldburger davon gezogen, und also die Bergwerke ungebauet liegen geblieben, diesen nun wiederum durch Erweckung neuer Baulust, aufzuhelfen, haben damal die Ungarischen Stände auf ihren Convent Anno 1519. Art. 9. folgenden Schluß gefasset: Quod Aurum et argentum ſecundum puritatem et pretium juxta morem et Conſuetudinem temporum Regis Matthiae obſervatam, ad Cameram Regiam cambiatur et acceptetur, et hoc tam ex parte Camerariorum, quam etiam Montaniſtarum intelligatur. Quibus praemiſſis obſervatis, cultores montanarum, qui aufugerunt revertentur, multiplicabunturque, et decies plus de auro et argento Regia Majeſtas, atque Regnum iſtud habebit. Sollte es also bey den alten Sprichwort bewenden; moderata durant: Man muß leben, und auch leben lassen.

Nicht minder verunmuthet die Baulust, die, zu Erholung verlohrner Mittel, gehemmte Hofnung, wann man nämlich, nach langwierig- und etlich jähriger Solicitirung höherer Silber- und Kupfer-Zahlung, solche endlich nicht anderst, als nur bis zu eräugenden Segen überkommet, wobey sich ein verbauter, auch in Schulden tief verstrickter Waldburger so gar nichts erholen kann, da bey geringen Gefällen auch die Besserung der Silber-Zahlung nichts ausgiebet, bey bessern Gefällen aber solche gleich abgeschnitten werden will. Dahero ganz höchstrühmlich und der Erfahrung nach sehr nützlich den 20. July, Anno 1656 von Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät Ferd. III. eine allergnädigste Reſolution, wegen der hohen Silber-Zahlung vor die Waldburger in Schemnitz, in folgenden Terminis ergangen: „ Daß zu Erweckung eines beständigen Baulusts, denen „ auf Hofnung bauenden Gewerken, bis so lange sie ihres Ver„ bauens ergetzet oder bezahlet worden, und noch ein Jahr darüber, „ ihre 15. Lotige Silber die Mark per 8 Reichsthaler zu dero Cam„ mer eingelöset werden sollen.

Wann dann auch bey kostbaren Berggebäuden unter anhaltendem Unsegen die Gewerkschaft, bis aufs innerste Mark entschöpfet wird, sollte, den völligen Untergang, so darauf auf den Fuß folget, zu verhüten, nicht unbillig seyn, wann denen Waldburgern in solchem äußersten Frangenti, aus Landesfürstlicher Cammer ein zulängliches Verlags-Vorlehn, so bey eräugenden Segen mit guter Uebermaß zu ersetzen stünde, geleistet würde.

Nicht weniger würde ein Landesfürst zu Erweckung der Baulust Höchst löbl. verfahren, wann bey solchen vornehmen Bergwerken, allwo kostbare Gebäude, als Erbstöllen, (welche das Herz der Bergwerke, und die Schlüssel der metalliſchen Gebürge sind) oder weite Wasserführungen, auch sonsten pretieuſe Machinen und Stangenkünste eingerichtet werden, entweder die darzu gehörige Spesen selbst gnädigst auf sich nehmete, oder wenigstens der mitbauenden Gewerkschaft einig mildigste Beysteuer anzuschaffen geruhete.

Wie nun solche und dergleichen hohe Gnadenbezeugungen, bevorab wann solche tempeſtive, und gleichsam in inſtanti (massen alle späte Hülfleistungen bey denen Bergwerken endlich wenig fruchten können) beschehen, einen unglaublichen Nachdruck erweckender Baulustigkeit nach sich ziehen, also ist außer allen Zweifel, daß alles dasjenige, so dergestalten aus Gnaden der Gewerkschaft zu derer Subſiſtence geleistet; Auch bey folgender eifriger Plantagirung der Bergwerke, von dem daraus durch göttliche Benedeyung ersprieſſenden reichen Segen, viel tausendmal wieder ersetzet wird. Solcher erwünschter Segen aber desto eher zu hoffen und zu überkommen stehet, wann vornämlich unter der bauenden Gewerkschaft selbst, nicht minder zwischen deroselben und denen Cammer- und Berg-Beamten, Christliche Einigkeit, gute aufrichtige Verständniß und Harmonie geheget, und was zu heilsamer Diſpoſition des Berg-Baues zuträglich, oder demselben nachtheilig, mit vereinbartem Rathschluß veranstaltet, oder

abgethan, fromme treu-fleißige Arbeiter gefördert, leichtfertig und ruchloses Gesinde aber, von welchen GOtt mit seinen Segen zu weichen pfleget, abgestraffet, oder gar abgeschaffet, auch sonst, alles zu göttlicher Ehre und der Gewerkschaft Heil erforderlich, mit wohl bedächtlicher Vorkehrung eingerichtet wird.

Demnach aber aller menschlicher Verstand, Witz und Weißheit, ohne göttliche Seegens-Hülfe, überall nichts vermag, und aller, auch noch so gut eingerichteter Rathschluß, Mühe und Arbeit vergeblich ist, hat billig ein jeder Bergwerksverwandter, der davon Nutz- und Nahrung, Hülle und Fülle hat, um göttliche kräftige Assistence und Benedeyung zu seinem Werke, demüthig zu bitten, und übrigen bey seinen Beruf in Christlicher Gelassenheit, himmlischen Segens zu gewarten. Insonderheit aber hat derselbe, und jeder treue Vasall und Unterthan Unsers, und der ganzen Christenheit höchst gekrönten Oberhaupts, GOtt herz-inniglich anzuruffen, daß Ihro Röm. Kaiserl. und Königl. Majestät unser Allergnädigster Landesfürst und Herr, samt Dero Allerdurchleuchtigsten Königl. und Erzherzoglichen Hause in unverruckter, und bis an das Ende der Welt währender, zugleich über alle Dero Feinde allezeit obsiegender Glückseligkeit grünen und blühen; Auch Dero unvergleichliche, und in der Welt alle andere übertreffende Bergwerke, zu fernerer Befestigung Dero unüberwindlichen Macht, auch durchdringender Beschütz- und Beförderung Dero treuen Land, und Untersassen, mit unerschöpflicher Ausbeute für und für gesegnet seyn und bleiben mögen ohne alles

E N D E.



Der I. Articul.

Die Königlich- und Lands-Fürstliche Hochheit betreffende.

§. 1.

Anfänglich, nachdem Uns als Regierendem König in Hungarn, alle Bergwerke und Fünde, wo die allenthalben in Unserem Königreich Hungarn, gelegen, jetzo im Wesen seyn, oder künftig gefunden, aufgeschlagen, und gebauet werden, sammt allen und jeden andern Hochheiten, Obrigkeiten, Wasser-Flüssen, Hoch- und Schwarz-Wäldern, Wegfahrten, und andern dergleichen anhängenden Zugehörungen und Stücken, ohne welche dieselben Unsere Berg-Werke nicht mögen nützlich erhebet, gebauet, und in Aufnehmen gebracht werden, ohn alles Mittel, als Unser Cammer-Guth zustehen, so wollen wir Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen in Hungarn, vermöge der alten Decrete, dieselben hiemit gänzlichen vorbehalten, also, daß sich niemand von Bischöffen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritterschaften, Adel, Gemeinen, Städten, oder Gerichten, Hoch- oder Nieder-Standes, unterstehe, dieselben Berg-Werke aus eigener Gewalt, ohne sondere Unsere Erlaubnuß, und Bewilligung aufzuschlagen, zu bauen und zu arbeiten, noch von Unsern Amt-Leuten und Wald-Burgern, das Urbar oder Fron, noch andere Aufsätze, wie die genannt möchten werden, zuwider dieser Unserer gegenwärtigen Ordnung zu begehren, oder zu nehmen, noch in den Wäldern, Wasser-Flüssen, Wegen und Stegen, zu und von den Berg-Werken, oder sonsten einigerley Verhinderung, Eingriff noch Irrung zu thun, dadurch Unsere Berg-Werke, Cammer-Gut, und Mannschafft geschmälert, und in Abfall gebracht möchten werden. Ob aber des jemand beschwert, und dafür befreyet zu seyn vermeinet, das soll er allezeit Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder im Fall keiner wäre, alsdann Unserem Ober- oder Mit-Verwalter, samt- und sonderlich fürtragen, derselbe hat Befehl, Uns oder Unsere Nider-Oesterreichische Cammer-Räthe das zu berichten, die alsdann ferner Unsere Nothdurft darinn handlen werden.

§. 2.

DAnn, so wollen Wir als Regierender König, jederzeit einen Obristen Cammer-Grafen, oder sonsten taugliche und statliche Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl, folgend auf einer jeden Unserer Berg-Stadt, und wo es die Nothdurft erfordert, einen tauglichen, verständigen und unverdächtigen Berg-Meister oder Berg-Richter, auch einen Berg-Gericht-Schreiber, einen Schicht-Meister, so insonderheit auf den Berg und die Arbeiter ein Auffsehen haben, dergleichen etliche Geschworne, samt einem Fröner oder Urbarer, der Unser Urbar, so viel uns dann auf einer jeden Unserer Berg-Stadt, oder Berg-Werken, von rechtswegen gebühret und zustehet, empfahen und verwahren, als nach eines jeden Berg-Werks-Gelegenheit, wie es die Nothdurft erfordert, so allein Uns, und sonst niemand mit Dienst- und Eyds-Pflicht verwandt seyn sollen halten, die auch von Uns mit gebührlicher Besoldung versehen, und ihrer keiner kein Berg-Werk mitbauen solle, sondern sich ein jeder ganz ohne Verdacht halten, und zwischen denen Partheyen um so viel fruchtbarlicher handlen, und der Billigkeit nach Abschied geben mögen; Darzu jährlichen von Unseren Cammer-Gefällen ihrer Empfäng und Ausgaben gute ehrbare und getreue Raittung thun sollen, wie sie dann solches ihrer Eyds-Pflicht nach zu thun schuldig und verpflichtet sind.

§. 3.

UNd nachdem Wir in genugsamer Erkundigung befunden, daß bey denselben Städten, Richter und Rath, samt den Burgern und Inwohnern, fast alle Waldburger, und dem Berg-Werks-Wesen anhängig, und zugethan, wo nun den Städten das Berg-Gericht von dem Stadt-Gericht aufgehebt, möchte sich allerley Ungehorsam, Zerrittligkeit, bey denen Gerichten und Unterthanen erregen. Dardurch dem Erb-Feind dem Türken, so gemeldten Städten ohne das nahend gelegen, in Zeit der Noth desto weniger Widerstand könnte gethan werden, welches alles Unserm Cammer-Guth zu grosser Schmälerung und Abbruch gereichen würde, dieser und anderer mehr beweglichen und erheblichen Ursachen halben.

§. 4.

SO wöllen Wir die bemeldten Städt bey ihren alten Gerichts-Zwang, daß beyde Gericht, in massen viel lange Jahr her beschehen, und daß sie ihrem alten Brauch nach, den Berg-Meister zu erwählen, und die Eyds-Pflicht, sowohl als von andern Raths-Personen aufzunehmen, Macht haben sollen, noch also unzertheilt bleiben lassen, doch solle der Berg-Meister, bey jeder Berg-Stadt, uns insonderheit gelübdt und geschworen seyn, und die Eyds-Pflicht durch den Obristen Cammer-Grafen, oder im Fall keiner wäre, durch einen Verwalter in Neusohl aufgenommen werden, alle Sachen dieser neuen Berg-Werks-Ordnung und der angehängten Erleichterung der alten Berg-Werk-Ordnung gemäß mit getreuen Fleiß verrichten, und jeder Stadt Berg-Meister, die Berg-Werke, wie sie dann bishero auch im Gebrauch gewesen, und von Alters herkommen ist, zu verleihen, von uns die Vollmacht, und so viel die Berg-Werke betrift, und ihme die Berg-Werks-Ordnung, und vorgemeldte Erleichterung zugiebt, und die Jurisdiction, neben Richter und Rath haben soll, und sollen sich die bemeldten Unsere Berg-Städte keiner mehrern Jurisdiction, oder Obrigkeit über Unsere Officiere, Amt-Leute, und Dienere; auch in anderwerts nicht ferner anmassen, gebrauchen, noch unterstehen, als soviel sie deren bisher in ordentlichen und wesentlichen Gebrauch gewesen seyn.

§. 5.

WAs aber andere Berg-Städte, ihrer Ordnungen halber, befreyt und privilegirt seyn, sollen sie dabey gelassen und erhalten werden, und im Fall, ob es sich zutrüge, daß die Wald-Burger von wegen ihrer Gebäu strittig würden, auch solcher Streit, für Richter, Rath, und Berg-Meister gerichte, und eines Theils der Wald-Burger sich derer Articuln oder Puncten, so von wegen neuer Berg-Werk und anderstwo dienstlich, in diese Unsere Ordnung eingeleibet, welche bey Unsern sieben Hungarischen Berg-Städten nicht bräuchlich, gebrauchen und behelfen wollten, dardurch zu besorgen, daß grosse Uneinigkeit der Wald-Burger, und Mißverstand im Rechten oder Urtheil sprechen, Unserem Cammer-Gut, Berg-Werken, zum höchsten Schädlichen erfolgen würde. Da sich nun dergleichen Casus zutrügen, so sollen und mögen Richter, Rath- und Berg-Meister, bey einer jeden Unserer Berg-Stadt, solche strittige Handlung, durch die hernach angehängte Erleuterung ihrer alten Ordnungen aufheben, vergleichen, und das Urtheil sprechen.

§. 6.

AUch da sich dermassen verwirrte Händel zutrügen, davon in dieser Unserer neuen, auch denen zuvor alten gebräuchlichen, und jetzo erleuterten Berg-Werks-Ordnungen,

gen, ausdruckliche Articul oder Puncten, nicht lauter begriffen, dardurch dann abermahls übrige Beschwerungen erfolgen möchten, so sollen und mögen, Richter, Rath, und Berg-Meister, bey einer jeglichen Unserer Berg-Stadt, inmassen sie zuvor in ihren Stadt- und Berg-Gerichten, von Unsern Vorfahren, hochlöblichen Königen in Hungarn, deshalben befreyt, nach allem ihrem besten, von GOtt verliehenen Verstand, und bey der Eyds-Pflicht, mit welcher sie Uns verwandt, Unserm Cammer-Guth, gemeinem Vatterland, und Erhebung Unserer Berg-Werke zum Besten, erörtern.

Der II. Articul.

Von Wem, und wie die Bergwerke und anders so darzu gehörig, sollen empfangen, und verliehen werden.

§. 1.

EIn jeder der in Unserm Königreich Hungarn, mieten, begehren, auffschlagen und bauen will, der soll es zuvor von Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter, wie die jedes Orths genennt werden, derselben Ende, empfahen, oder ausbitten, würde sich aber jemand aus eignen Fürnehmen, ohne Erlaubnuß, heimlich oder öffentlich zu bauen unterstehen, Erzt austragen, oder an ungewöhnlichen Orthen schmelzen, dieselben sollen nach Gelegenheit, und Gestalt der Verbrechung, an Leib und Guth, nach Erkanntnuß der Geschwornen, zu Unsern Handen gestraft werden.

§. 2.

WO dann Unser Berg-Meister oder Berg-Richter je zu Zeiten, mit einem Lehen irrig, und nicht wohl bedacht wäre, deshalben der, so solches Lehen begehrt, auf mehrere Erkundigung warten müste, so solle der Berg-Meister oder Berg-Richter demselben seines Begehrens eingedenk seyn, und ihme alsdann, so er in Erkundigung befunden, daß es ein Lehen seyn mag, dasselbige zu verleihen schuldig seyn, wo aber in Erkundignng befunden würde, daß das Lehen nicht möchte statt haben, und der, so solches begehrt, und an Unsers Berg-Meisters oder Berg-Richters Erkundigung nicht begnüget seyn wolte, so soll alsdann Unser Berg-Meister samt seinen Geschwornen, und andere verständige Berg-Leuthe, die er darzu zu erfordern Macht hat, nidersitzen, und darüber erkennen lassen, ob es ein Lehen seyn mag oder nicht, und darnach den Begehrer verabscheiden.

§. 3.

AUber keinen fremden, ein- oder fürgefessenen, und ungewöhnlichen Bau, Stoll, oder Schacht-Recht, es seyen alt- oder neu-Schurf, so auf Gefähr, und andern zu nahend, oder in des andern Maaß, begehrt oder angesessen würde, solle er nicht verleihen, sondern den Empfaher und Ausbitter davon weisen, und so aber der Empfaher oder Ausbitter sich darüber, dieselben Gebäue aus seinem selbst eignem Fürnehmen, zu arbeiten und zu bauen unterstehen würde, der soll an Leib und Guth, nach Gelegenheit der Sachen, und Erkanntnuß der Geschwornen, zu Unsern Handen, darum gestraft werden.

§. 4.

AN welchen Enden oder Gebirgen zuvor Berg-Werk gemietet, empfangen, aufgeschlagen und verliehen werden, dieselben sollen nun hinfüran, es seyen Stollen oder Schacht-Recht, bey ihren Lehen, Rechten und Massen bleiben, auch so noch der Orthen mehr Gebäue gemietet würden, auf dasselbige Maß und Rechten geliehen werden, damit nicht aus zweyerley Maaß Zwitracht und Krieg entstehe, wo aber hinfüran neue Berg-Werke entstehen, gemietet und begehret werden, da sollen Unsere Berg-Meister, Berg-Richter und geschwornen Amt-Leute, möglichen Fleiß fürwenden, wo die Gebirge mehr Saiger, dann Flach haben, daß sie die Muter oder Begehrer, zum Stoll-Recht weisen, welche zu gelegner Fürdernuß, mit geringer Sam-Kosten, als die Schächt gebaut werden mögen, und hierinn nicht liederlich, und ohne gnugsame ausführliche Ursachen, auf Schacht Recht leihen; Ob aber die Begehrer so stark auf die Schacht-Recht drungen, solten sich Berg-Meister, Berg-Richter, und die andern Unsere Amt-Leuthe, samt den Begehrern, an die Gebirge auf den Augen-Schein verfügen, und ob die Sachen wichtig, von den andern nächstgelegenen Berg-

Werken, Unsere Amt=Leuthe und verständige Wald=Burger zu ihnen erfordern, die Lehen bey ihren Pflichten, was den Wald=Burgern und gemeinen Berg=Werken am fürträglichsten und besten, für ein Maaß und Lehen zu bewilligen sey, berathschlagen, damit Unser Cammer=Gut und das Berg=Werk befördert werde, und was alsdann für ein Maaß, erstlichen dem Berg=Werk zu Gutem befunden und beschlossen wird, es sey Stoll= oder Schacht=Recht, darauf soll fürderhin an demselben Orth oder Gebirg verliehen, und nicht zweyerley Maaß gestattet, auch zu künftiger Gedächtnuß, in das ordentliche Berg=Gerichts=Buch eingeschrieben werden, ob aber einer in seinem Maaß und Lehen, des er am Tag verpflöckt, ein oder mehr Stollen oder Schächte, Fürdernuß und Wetters halben bauen wolte, das mag er in seinem Maaß thun, doch andern Gebäuen zu keiner Gefähr, auch an ihren Lehen und Maassen ohne Schaden.

§. 5.

Funde nun einer einen Gang mit Erzt, Spür, oder Anzeigung eines Berg=Werks, und schürfet oder öffnet darauf und will es empfahen, oder ausbitten, und ein anderer käme, und ihn davon dringen, und mit dem Verfahen, füreilen wolte, der soll da kein Recht daran haben, sondern der Berg=Meister oder Berg=Richter soll es dem leihen, der es am Ersten gefunden und geöffnet hat, doch daß derselbe dem Bergmeister oder Berg=Richter ein Warzeichen von der Kluft bringe, und mit dem Lehen zu begehren und auszubitten, über drey Tage nicht verziehe, sonsten mag es der Berg=Meister oder Berg=Richter wohl einem andern leihen, damit die Berg=Werke an Tag kommen, und nicht heimlich, noch gefährlicher Weis, zu gemeines Nutzen Abbruch, verhalten werden.

§. 6.

Wer einen Bau, Neuschurf, oder andere aufstehende, oder flache Klüfte, verfahen, oder ausbitten will, derselbe soll es dem Berg=Meister oder Berg=Richter mit Namen nennen und anzeigen, wo und an welchem Gebirg es gelegen sey, auch was für Gruben, oder Schächt oben, unten, und zu jeder Seiten, am nächsten anstossend, und was vormahls an denen Orthen und Gebirgen, Stoll= oder Schacht=Recht, gebaut, nach Gelegenheit der Gebirge, und dieser Unserer Ordnung, und daß solches Verfahen oder Ausbitten, eigentlich eingeschrieben werde.

§. 7.

Und wo einer eine Gruben oder Schacht empfängt und schürft, und seine Schurf setzet, es sey Stoll oder Schacht=Recht, und nachmahlen übersitzen, oder auf ein ander Orth rucken wolte, der soll es zum andern mahl empfahen und ausbitten, sonsten hat es keine Kraft.

§. 8.

Auch soll niemand alte Gebäu empfangen, um Zeug oder Erzt willen, daß die alten Wald=Burger versamkost haben; Welcher aber einen solchen Bau empfängt, der soll denselben mit seinem eigenen Zeug arbeiten, oder sein Verfahen hat nicht Kraft, und das Erzt oder Zeug so verhanden, soll dem alten Wald=Burgern wiederum zustehen, ausgenommen, was bey dem Stolln, Schacht, Gäppl, oder anders angenagelt, das soll bleiben, stunden allda alte Samkost aus, das sollen auch die alte Wald=Burger bezahlen, sie hätten Zeug oder gehaut Erzt da oder nicht.

§. 9.

Niemand mag an einem Pan=Feyertag, auch in den acht Tagen, vor oder nach der Heil. Zeit, als Weinachten, Ostern, und Pfingsten, alte Gebäu empfahen, oder ausbitten, auch keine Klag noch Recht darinnen verliehren oder gewinnen, aber Neu=schurf, in solcher Zeit mag man wohl an einem Pan=Feyertag oder in den Ferien rechtlich empfahen und ausbitten.

Der

Der III. Articul.

Von Freyheiten, und Gerechtigkeiten der Erbstollen.

§. 1.

Ein rechter Erbstollen soll von Unserem Obristen Cammer=Grafen oder Ober= und Mit=Verwalter im Neusohl auf genugsamen Bericht und Erkündigung gemietet, empfangen, und verliehen, auch nicht anderst als Bergwerks=Recht ist, gearbeitet, und darin kein Gefähr gebraucht werden.

§. 2.

Wo alsdann einer mit einem Erbstollen am Tag, mit seinem Schurff ansitzt, und die Solen nimt, dieselbe soll er mit gebührlicher Wassersaig, ohn alle gefährliche Steigerung hinein in das Gebürg, und unter die Stöllen, auch Schächte bringen, als in einem Lehen, ein zwerche Hand, oder in sechzehen Lehen, ein Berg=Klafter ohne Gefähr, und nicht mehr versteigen; Wo aber ein Erbstollen über diese Maaß, ein Gespreng oder Steigung an nothdürftigen Sachen, als gar veste Kämp, oder Schutz=Wend ohne Zugeben, und Bewilligung des Berg=Meisters oder Berg=Richters und seiner Geschwornen machen würde, oder in der Gruben seine Wassersaig, andern Stöllen, so tiefer einkommen, zu gefähr senken, und nicht die gebührlich Saig, daß das Wasser seinen Gang heraus haben mag, führen würde, der soll der Erb=Recht nicht fähig seyn, sondern verlohren haben.

§. 3.

Und wo nun ein Erbstollen mit seinem Bau, Klüfft, Gäng oder Erzt in freyem Gebirg, oder alten Zechen, so verlassen, und frey lägen, erreichen, und dieselben vom Berg=Meister mieten und begehren würde, die sollen ihme für andern geliehen werden, ob der Erbstollen aber, nach Erreichung der Gänge, über sechs Wochen mit der Mietung verziehen, und ein anderer kommen, und deß begehren würde, so mag der Berg=Meister oder Berg=Richter solches, vermög dieser Unserer Ordnung dem ersten Begehrer leihen, wie recht ist.

§. 4.

Wann dann ein Erbstollen in das Gebirg getrieben, und in das Frey oder anderer Stöllen oder Schächte Maassen kommt, darinnen Erzt erreicht, so mögen die Stöllner mit ihrem Stoll=Ort, fünf Viertel einer Berg Lachter hoch, und einer halben Lachter weit, das Erzt hauen, und zu sich nehmen.

§. 5.

Und wann ein Erbstollen mit seiner Erbteuff als zehen Lachter vom Rasen im Saiger, und mit seiner gebührlichen Wassersaig, hinein unter Stoll oder Schachtrecht komt, darbey Erzt bricht, und er löchert oder schlägt durch, daß er demselben Wasser fällt oder nimt, und entgegen Lufft und Wetter bringt, die sollen dem Erbstollen geben und schütten, von allem Erzt, so daselbst gehaut, und ausgefürdert wird, das siebend Maaß, darzu so lang der Erbstollen, mit seinem Ort in derselben Maassen getrieben wird, sie haben Durchschläge oder nicht, in die Samkost des Orts, den vierten Pfenning zu bezahlen schuldig seyn.

§. 6.

Ob aber der Erbstollen dadurch in ein freyes Gebirg käme, Erzt traffe, und die Erbstöllner oder andere die Maaß nicht gemiethet, so mögen sie die Stöllner darinnen mit ihren Oertern fahren ihres Gefallens, und was sie die Erbstöllner für Erzt hauen werden, das soll ihnen bleiben, wann aber die Maaß von andern gemietet und empfangen wird, so soll er der Erbstollen nicht mehr Gerechtigkeit haben, als mit einem Stoll=Ort vorbemelter massen, zufahren, auch das siebend Maaß samt dem vierten Pfenning, in die Samkost zu empfangen, entgegen solle den Stöllen und Schächten, alles das so in ihren Rechten in ewige Teuff gehaut und erbaut wird, außer des Erbstollens Gerechtigkeit bleiben.

§. 7.

Und wo ein Stollen oder Schacht, Wasser oder Wetter halben, des Erbstollens bedürftig, und nicht so tief versunken, oder die Schächte auf der Seiten im liegenden oder hangenden wären, denselben Zechen oder Schächten mag der Erbstollen (doch mit Zulassung des Berg=Meisters oder Berg=Richters,

ters, und ohne das nicht) mit einem sonderen Ort, vom Haupt-Stollen, über, oder neben sich zufahren, und damit von derselben Zechen das siebend und seine Stoll-Gerechtigkeit erlangen.

§. 8.

Und nachdem sich oft begeben, daß ein Erbstollen den andern ohne gebührliche Teuff enterbt, so ordnen und wollen Wir, daß nun hinfüran kein Erbstollen den anderen enterben soll, allein er komme mit seiner Wasser-Saig, deß Stoll Orts, sieben Lachter saiger Maaß, ungefähr eine halbe Lachter auf oder ab, unter den anderen ein, alsdann und nicht eher soll er das Siebend und Stoll-Gerechtigkeit, erlangen.

§. 9.

Ob auch einem Erbstollen Wetters halben, ein Licht-Loch zusincken von nöthen wäre, so mag er dasselbe ohne männiglichs Irrung und in andren Gruben oder Schächten, Rechten auch Maassen, mit Vorwissen des Berg-Meisters oder Berg-Richters, und der Geschwornen, wohl ansitzen, bauen und durchfahren, biß auf den Stollen, wann er aber im durchfahren in einer Gruben, Maaß auf einem bewusten Gang Erzt hauen würde, so soll er dasselbe der Gruben, in welcher Maaß das Erzt bricht, zu geben schuldig seyn, ob er aber einen unbewusten Gang treffe, soll dem Stollen das Erzt, so er im gebürlichen Ort, im Heimfahren, hauen wird, bleiben, doch alle Gefähr hierin außgeschlossen, darauf der Bergmeister oder Berg-Richter fein Achtung halten solle, damit keiner Gruben oder Schacht ihr Erzt wider die Gebühr mit solchen Licht-Löchern, aus ihren Maassen außgehaut werde.

§. 10.

Und ob sich zutrüge, daß etliche Gewerken in einen Erbstollen, das Stoll-Ort nicht weiter mit bauen wollten, so soll dasselbe durch den Berg-Meister oder Berg-Richter und Geschworne mit einem geschlagenen Stuff oder Pflock bemerkt, und in das Gerichts-Buch, eingeschrieben werden, und mag alsdann eine andere Gewerkschaft das Stoll-Ort weiter zu bauen, mit Vorwissen des Gerichts annehmen, und was sie nun fürter darmit erreichen, vor außgeführter massen der Erb-Recht, geniessen, was aber vom Stuff oder Pflock zuruck, gegen dem Tag ist, das soll denen alten Gewerken oder Waldburgern bleiben, doch wofern sie dem Stollen mit statlichen Zimmern, geraumen Wassersaig und offnen Mundloch allweg in bäulichen Wesen erhalten, und vermög dieser Unserer Ordnung verraiten, wo aber derselbe Stollen eingieng oder verfiel, daß man vom Mundloch am Tag aus und ein, auf alle Teufe, oder zu dem geschlagenen Pflock nicht fahren könnte, oder das Wasser zum Mundloch nicht herauß rinne, sollen sie das Siebend samt dem Erbrecht verlohren haben, und vom Berg-Meister oder Berg-Richter einem andern, wer es begehrt, verliehen werden.

§. 11.

Ob dann ein Stollen oder Schacht, die Erzt oder Berg-Förderniß auf dem Erbstollen, vonnöthen seyn, und dieselbe begehrt würde, sollen die Stöllner (wofern sie der nicht selbst bedürftig und entbehren möchten) solche um gebührlichen Stollen-Zinß, nach Erkäntnuß des Berg-Meisters oder Berg-Richters und der Geschwornen, den Waldburgern vergünstigen.

Der IV. Articul.

Wie man Aufschlagen, Ansitzen, die Bau mit Arbeit einnehmen, und innen haben soll.

§. 1.

Wer aufschlagen oder ansitzen und bauen will, der soll das thun, nach laut seines Verfahen, oder Ausbitten, und kein gewaltig oder unbillig Ansitzen, soll keine Kraft noch Bestand haben, sondern alles von ihm selbst fallen, todt und abseyn, alsbald er für gewaltig und unrechtmässig erkennt und befunden wird, wie vor in andern Articulen begriffen ist.

§. 2.

Unsere Berg-Meister oder Berg-Richter sollen auch mit allem Fleiß darob seyn, daß ein Schacht oder Gruben der andern nicht zu nahe in ihre Maaß ansitze, aber in seinen vermessenen Gebirg mag ein jeder ansitzen und aufschlagen wo er will, und seinen Feldbau, deßgleichen andere ausgelegte Oerter, zu Nutz und Förderung gemeines Berg-

Berg-Werks und Unsers Cammer-Guts in seinem Bau führen und bauen, für sich an das Gebirg unter- über sich, und neben sich, wie ihn gelüstet, so lang biß daß Ihm eine andere Gruben oder Schacht begegnet, und ihm wiederkehret, da soll alsdann geschehen was Berg-Werks Recht ist, und diese Unsere Ordnung in nachfolgenden Articulen außweiset.

§. 3.

Wir wollen auch, das hinfüran, es seyen alte oder neue Gebäu, Stoll- oder Schacht-Recht, auf allen Unseren hohen Berg-Werken, die nächsten vierzehen- und den niederen, darzu man täglichen wohl kommen mag, dreyen Werktagen, nach dem Empfangen oder Außbitten mit der gewöhnlichen Schicht, mittels des Tags mit Feuer und Rauch, auch mit Joch, Thür, und Stempel, daß der Arbeiter innerhalb der Thür, berühlich arbeiten mag, und nicht bey der Nacht gearbeitet, und eingenommen werden.

§. 4.

Wird aber in bemeldten vierzehen oder dreyen Tagen, durch einen andern, auch der Enden ein Neuschurff, Stoll- oder Schacht-Recht empfangen, und ihn sein Nachbar in bemelter Zeit beschreyt oder beredt, und daselbst bis er Gericht erlangen mag, bezeugt, so hat der andere so empfangen und außgebeten, und ihme zu nahend oder zu Gefähr angesessen, seine Gerechtigkeit und Arbeit verlohren.

Der V. Articul.

Von der Gruben, und Schacht-Maaß.

§. 1.

Alle Gruben und Gebäu Stoll oder Schacht-Recht, so bißher in Unserem Königreich Hungarn, auf den sieben Berg-Städten, allenthalben empfangen und verliehen, auch ein- und unterkommen seyn, im Gebirg, die sollen bey demselben ihren Lehen, Maaß und Markscheid, auch allen anderen Gerechtigkeiten, so daraus erfolgen, bleiben und sich eine gegen der andern, demselben in allen Dingen gemäß halten, wie es sich gebühret, und Berg-Werks Recht ist; Was aber hinfüro und nach dato dieser Unserer aufgerichteten Bergwerks-Ordnung, in denselben oder andern Unseren Berg-Werken künftiglich für Gruben und Gebäu, Stoll, oder Schacht-Recht, es sey auf stehenden oder flachen Klüften gefunden, empfangen, außgebeten, und verliehen, denen allen solle ihre Maaß am Tag, als nemlich im Scherm oder Winkel, auf jedweder Seiten, von mitten des Mund-Lochs vier Schnür oder Lehen, daß ist acht und zwanzig Lachter nach des Gebirges Fall, und zwischen Fürst und Stoll oder im Seiger einem jeglichen Stollen, auch drey Schnüer (aber einer Fund-Gruben und Schacht, um ein Schnur oder Lehen mehr Maaß) gegeben werden, und wo der Zug am Tag wendet, da selbsten solle ein Markscheid geschlagen, und wan sie im Gebirg auf Klüfft und Gängen zusammen löchern oder Durchschlag machen, so soll die Markscheid in das Gebirg, als das abschneidende Markscheid in ewige Gäntz und Teuff zum Loch oder Durchschlag gebracht werden, so fern es gelangen mag, wie Berg-Werks Recht ist.

§. 2.

Wann eine Gruben, Stoll oder Schacht-Recht, wie jetzt gemeldet ist, verliehen oder außgebeten würde, der hat Gerechtigkeit auf allem, daß er in solcher seiner Maaß erbauet, es sey stehend oder flach, wie Berg-Werks Recht ist.

§. 3.

Ob aber eine Gruben oder Schacht aufgeschlagen, und verfangen wird, und kommet ein anderer und verfacht die nächsten Rechten, oben oder unten, und die jüngere Gruben oder Schacht, strenget die ältere nicht an um ihr Maaß am Tag, und läst sie bauen, und unterkommen, daß sie Klüfft und Gäng erbauet, so ist die ältere der jüngern nimmer schuldig, ihr Maaß am Tag zu nehmen, sondern die ältere soll auf dem Gang bleiben, bis die oder eine andere mit ofnem Durchschlag zu ihr auf Klüfft und Gäng kommet, so soll dann die ältere ihre völlige Maaß nehmen auf dem Gang, wie Berg-Werks Recht ist, und solle anheben, da sie Klüfft und Gang erbauet hat, darvon mag sie ihre Maaß unter sich oder über sich nehmen, als die ältere, es soll auch die ältere Gruben oder Schacht mit ihrem Eisen und Markscheid bey dem Gang bleiben, und demselben nachfahren,

wo der auf eine Seiten hingehet nach dem Gebirg, darin sie, als die ältere Grub oder Schacht die Wahl hat, zu fahren auf welche Seiten sie will, und welche sie ihr also gütlich oder rechtlich fürnimmt, und anzeiget, daselbst hin mag sie fahren, als lang sie es mit einer Stollwand weis zu genieſſen, doch soll sie auf die andern Seiten keine Gruben oder Schacht mehr dringen, es soll auch die alte Gruben oder Schacht, die junge durch ihre Rechten durch lassen bauen, doch ihr der alten ohne Schaden, und soll keiner ihre Fürdernüß genommen werden, wie hernach weiter ausgedrucket wird.

§. 4.

WO aber nicht Stoll-Recht seyn mag, und Schachtrecht gemietet und verliehen wird, so soll jedem Schacht auf dem Gang und nach des Streichenden, vom Mittel des Ringbaums, der langen Alben nach zu rechnen, auf jede Seiten drey Schnüer oder Lehen gegeben werden, und dann im Scherm, das ist liegend und hangend, von seinem Hauptgang, so er erstlichen erreichet, auf jedwedere Seiten in Winkel zwo Schnür, die soll und mag er, wie der Gang sein Fallendes nimmet, stehend oder flach in ewige Teuf mitbringen, und wo die Schächte zusammen auf Klüfft und Gängen löchern, oder durchschlagen, soll es mit dem Aelter und Fürbringung der Eisen oder Mark-Scheid, allermassen wie von der Gruben oder Stollmassen, in dieser unserer Ordnung begriffen ist, gehalten werden.

§. 5.

WO auch an andern Orten, in Unserm Königreich Hungarn, oder der sieben Berg-Städte, dergleichen Berg-Werke, die nach ihrer Art mehr flach dann stehend, hinfüran gefunden, empfangen, und außgebeten würden, die eine mehrere Maaß in dem Scherm oder Seiger erforderten, und durch die Waldburger begehret würde, auch die Handlung an ihr selbst so hochwichtig, so soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter von andern Berg-Städten verständige Berg-Leuthe zu ihm zu erfordern Macht haben, dieselben sollen alsdann mit samt Unseren Geschwornen die Zechen oder Kühren und Schächte solcher Berg-Werke und Gebäue eigentlich besichtigen, und auch gnugsamer Besicht und Erfahrung, gütlichen oder rechtlichen erkennen, ob solche Berg-Werke bey gemeinem Scherm oder Seiger, wie oben gemeldet, bleiben, oder mit mehreren Maaß begabet sollen werden, und wie sie solche Maaß bey denselben Zechen, Kühr- und Gebäuen, erkennen, darauf soll füran, doch mit Vorwissen und Willen Unseres Obristen Cammer-Grafens, oder wo keiner wäre, Unseres Ober- und Mit-Verwalters im Neusohl, gehandelt und verliehen werden; Wo auch einer einen Bau auf das gemeine Maaß empfänget, oder ausbittet, und nachmals erst eine flache oder stehende Klufft erbauet, so soll es ohne Mittel, bey dem ersten gemeinen Maaß, so verfahen, bleiben, es sey Scherm, Flach, oder Seiger, soll darinnen nichts geändert werden.

§. 6.

ES sollen auch Unsere Berg-Meister oder Berg-Richter samt denen Geschwornen, auch andern verständigen Gesellschaften, so oft an einen Ort neue Zechen oder Kühr zu bauen angefangen werden, das Gebirg eigentlich besichtigen, und des Stehenden und Flächen auch Stund halben, gute Erleuterung thun, und allemahl dem Scherm nach des Gebirges Fall, auf die Stund und das Abschneiden in Winkel, nach Gelegenheit und Grösse des Gebirgs gerichtet, und zu künftiger Erleuterung, in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden.

§. 7.

OB sich begebe, daß zwo Gruben oder Schächte zu nahend neben einander aufgeschlagen würden, daß ihrer eine auf jedweder Seiten, ihren Scherm, nach Gebirgs-Fall nicht völliglich haben möchte, so mag sie die Ubertheuer oder an der Schnur die Ubermaaß des Scherms, auf die andere Seiten nehmen, wofern dasselbige vorhanden, doch den alten Gruben und Schächten, so vor empfangen und ausgebeten seynd, an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen.

§. 8.

WÄren dann etwo Gebäue, Stoll oder Schacht-Recht, so mit ihren Pflöcken gar unrichtig, daß es irrig und Mangel brächte, da soll ein jeder unserer Berg-Meister oder Berg-Richter mit samt den Geschwornen, und Rath der Waldburger, Macht haben, dieselben Gebäue in eine rechte förmliche Ordnung, Maaß und Lehen zu bringen, wie das Unserer Ordnung nach, am gelegensten, und gleichmässig geschehen mag. Damit künftiger Irrsal deshalben auch verhütet, und alle Dinge in bessere Richtigkeit, und lautern Verstand gebracht werden.

§. 9.

WEiter seynd wir glaubwürdig berichtet, und durch Unsere verordnete Commissarien und Berg-Leute augenscheinlich befunden

funden worden, daß mit Schurf setzen, und Feld einzunehmen, der alten Schemnitzer Berg-Werks Ordnung und Rechten gestracks zuwider, ein unverständlicher Gebrauch gehalten worden, dardurch Unsere Berg-Werke zum Theil unerbauet blieben, und eine Verhinderung Unsers Cammer-Guts, gewesen, so Uns weiter zu gestatten nicht gemeinet; So wollen Wir, daß nun hinfür dieselben Gebräuche der gesetzten Schurf und Feld-Einnehmung, auf alten und neuen Zechen aufgehebt und abgethan seyn sollen, sich niemands mehr derselben behelfen, sondern daß ein jeder, der hinfüran auf Unsern Bergstädten, Gruben oder Schächten empfahen, ausbitten, auffschlagen, arbeiten und bauen will, solches thun soll, laut vorbemeldter alten und dieser Unserer gegenwärtigen Ordnung, sonst soll es keine Kraft haben; wo aber die gemeinen Wald-Burger also, wie gemeldet, nach ihren Mißbrauch etliche Schurf hätten, und sie auch nicht gar davon getrungen, sonderen bey dem Berg-Werk zubauen, desto stattlicher und begierlicher erhalten mögen werden, so soll derselben jeden auf sein Ersuchen und Begehr, vor andern, durch Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter zwey oder drey Gruben, Stoll oder Schachtrecht, nach Gelegenheit des Gebirgs verliehen, und dieselben alsdann, Innhalt und Vermög vorbemeldter alten und dieser Ordnung, und nicht anderst mit Einnehmen, und Arbeit ordentlich gehälten werden.

§. 10.

SO einer eine Gruben oder Schacht bauet, und fährt füran in das Gebirge, und erreicht einen Theil oder Gang Erzt, und sinket also auf dem Gang so lang nieder, bis er vor Wasser nimmer mag, wann er dann den Schacht mit Berg füllet oder läst denselben vergehen mit Wasser, und verwiegt sich des zugenieſſen, so mag sein Nachbar den Schacht wohl zu bauen, darein durchschlagen, und ihn zu Nutz bringen, als hoch der Schacht mit Wasser oder Berg verfüllet ist gewesen, daselbst alsdann ein Eisen geschlagen werden, welches des entrunkenen Schachtes oder Gruben Sohl, und des andern so also hinzugebauet hat, Fürst seyn solle.

§. 11.

UNd als sich je zu Zeiten auf Unseren Bergstädten begiebet und zuträget, daß eine Gruben der andern durch ihre Maaß fähret, es seye Scherm oder Saiger, so soll derselbigen Gruben, Stollen oder Schacht, so durch gefahren ist, dasselbe fremde Gebirg, Bergmännischer Stollen, Fahrt, und Fürdernuß nicht benommen werden, so lange bis einer kommet, und bessere Gerechtigkeit darzu hat, alsdann beschehe was diese Unsere Ordnung vermag, und Berg-Werks Recht ist.

§. 12.

BEy allen Gebäuen und Gruben, sollen die Haupt-Stollen mit rechter Höhe und Weite Bergmännisch geführet werden, damit man darinnen fahren, Fürdernuß, Wetter, Fahrt, und anderer Nothdurft fruchtbarlich genieſſen möge, man soll auch die Gebäue mit Zimmern, nach Nothdurft allenthalben versorgen und versehen, damit die Arbeiter versichert, und an ihrem Leib und Leben nicht beschädiget werden. Darauf dann die Waldburger und zuvor die Hut-Leuthe ihr fleißig Aufsehen haben sollen, würde aber das gefährlich oder durch Hinläßigkeit übersehen, und der Mangel bey dem Hutmann, oder Waldburger befunden, so sollen sie durch Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter nothdürftiglich darum gestrafet werden, es hätte dann eine Gruben mehr Stöllen oder Schächte, die sie zufahren oder zu der Fürdernuß nicht nothdürftig wären, das soll der Hutmann, an demselben Ende, Unserem Berg-Meister oder Berg-Richter anzeigen, so fern alsdann durch Besicht und Beschau befunden, daß keine Gefährte darinnen gebrauchet wird, so mag der Berg-Meister oder Berg-Richter derselben Gruben wohl zugeben, daß sie solche Stöllen und Schächte nicht aufhalten, doch mag sie nichts destominder ihre Gerechtigkeit, wo es Noth thut, fürbringen, und gebrauchen, davon solle er dem Berg-Meister oder Berg-Richter einen Gulden, und dem Schreiber acht Pfenning Hungarisch in das Gerichts-Buch einzuschreiben geben.

Der VI. Articul.

Die Uberscharr belangend.

§. 1.

Unsere Berg-Meister oder Berg-Richter, sollen ihre fleißige Achtung und Aufmerken haben, damit keine Uberscharr gemachet, sondern die Gebäue ordentlich und allenthalben so viel möglich ist, in rechter Weite von einander ansitzen und verliehen werden, ob aber eine Uberscharr zwischen zwo Gruben am Tag befunden, was unter sieben Klaffter ist, soll nicht verliehen, was aber darüber befunden, das mag verliehen werden.

§. 2.

Ob sich dann begebe, daß eine Uberscharr zwischen zwo Gruben oder Schächten, die mit offenen Durchschlägen, auf Klüften und Gängen, zu einander kämen, befunden würde, so soll die ältere ihr rechtes Maaß, innhalt ihres Verfahens, fürbringen, und die Uberscharr und anders, so viel der ältern Gruben oder Schacht über ihr Maaß überbleibet, solle der jüngern, sie komme vom Gegen-Bau, oder von wannen sie wolle, zustehen und bleiben, so lang bis daß eine andere Gruben oder Schacht kommet, die bessere Gerechtigkeit darzu hat, so beschehe alsdann abermahlen was Innhalt dieser Ordnung, recht ist.

Der VII. Articul.

Von wegen der Löcher, oder Durchschläge, und Markscheid.

§. 1.

Niemand mag dem andern seine Gäng durch öden und taubes Gebirg abbauen, noch zu Schaden fahren, wider Bergwerks Recht, man ist auch nicht schuldig, auf einen Durchschlag oder Loch, so im öden und tauben Gebirg gemacht wird, Markscheid zugeben, fürzubringen, oder Ichtes anders darauf zuhandeln, sondern eine jede Gruben in ihren Fahrten und Gebäuen bleiben, und keine der andern durch solche Oeffnung in ihre Gebäue fahren, weder Gefahr noch Schaden zufügen, welcher solches überführe, soll den Waldburgern den zugefügten Schaden, und uns zur Pön fünfzig Ducaten unnachläßig zubezahlen schuldig seyn, wo aber ein Durchschlag oder Loch auf Klüften und Gängen von einem Stollen oder Schacht zu dem andern gemacht würde, so soll derselbige Durchschlag oder Loch, ungefährlich aufs wenigst Oeffnung haben, daß man ein Licht dardurch sehen mag, welcher einen solchen Durchschlag oder Loch gegen einem Stollen oder Schacht, die er vermeinet, machet, den soll er beschreyen, wie Bergwerks Recht, also, daß sie solches Durchschlags oder Loch gegen einander geständig seyn, alsdann sollen sie solchen Durchschlag oder Loch bey Gericht ansagen, und soll darauf von Stund an, und zu Hand in dreyen Tagen die Markscheid beschehen, und gegen dem Durchschlag oder Loch, so ferr es gelangt, gebracht werden, wie sich gebühret und Bergwerks Recht ist.

§. 2.

Bestünde aber der eine Theil des Durchschlags oder Löchern nicht, und der andere eine Besicht und Beschau begehret, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter und Geschworne von Stund an, auf des anhaltenden Theils Begehren, bey beyden Gebäuen, so fern das Noth thut, unverhindert, und ohne Widerrede, beyder Gebäue Waldburger und Hut Leut einfahren, und denselben Durchschlag oder Loch eigentlich und nothdürftiglich besichtigen, ob derselbe Bergmännisch auf Klüften und Gängen, gemachet seye oder nicht; ist er im ganzen Gebirge, wie obgemeldet, innerhalb einer geschwornen Berg-Lachter oder drey Viertel einer Lachter ungefährlich und nicht mehr,

es

es seye unten, oben, oder neben sich, von Klüften, Gängen und Gefährten gemachet, so soll derselbe für Bergmännisch befunden und erkennet werden, und darauf jeder Theil drey Lachter von Durchlag oder Loch hindann geschaffet, bis zu Austrag der Sachen, und von Stund an in dreyen Tagen, wie vorgemeldet, gütlich oder rechtlich darauf gehandelt werden: welcher Theil dann seine Maaß oder Markscheid fürbringen will, der soll das thun durch seine eigene Stollwend, Strecken oder Schächte, und ist keiner schuldig, seine erbaute Oerter, Stollwend, Strecken oder Schächte, die ihme noch nicht aberkennet seyn, einem andern zu solchen zuvergönnen, er wolle es dann gerne thun.

§. 3.

Würde alsdann befunden, daß die jüngere Gruben oder Schacht, der ältern in ihr Maaß gefahren wäre, mag sie die jüngere daraus treiben, herwiederum die jüngere die ältere zu ihren Pflöcken, oder Markscheid, wo sie aus ihrer Maaß gefahren wäre, es sey Fürst, Sohl, oder abschneidend Markscheid.

§. 4.

Ob auch einer einen Durchschlag oder Loch, durch einen verhauten oder versetzten Berg machet, und der Durchschlag oder Loch, in Besicht und Beschau, in einer Zech, oder Kühr, da Erzt auf Klüften, Gängen und Gefährten gehauet ist worden, für Bergmännisch, wie vorgemeldet erkennet würde, so soll dannoch aller Ding und eben gleich mit demselben Durchschlag oder Loch gehandelt werden, als ob derselbe durch die Gänz gemachet wäre, damit ein jeder bey seiner Gerechtigkeit und Maaß bleibe.

§. 5.

Begäbe sich auch, daß der eine Theil auf Arglist, des Durchschlags oder Lochs nicht geständig, auch in Besicht und Beschau bey dem Durchschlag oder Loch, nicht in Antwort käme, so soll alsdann der Bergmeister oder Berg-Richter dem begehrenden Theil, den Durchschlag oder Loch zuzuweiten, und zufahren, vergönnen, bis er kommt zu Leuten, an Thür und Gesteng, oder anderen Bergmännisch Gebrauch, alsdann soll er sich bey Gericht wiederum anzeigen, daselbsten soll eben, gleich wie sich einem Bergmännischen Durchschlag gebühret, gehandelt werden.

§. 6.

Es sollen auch die Durchschläg oder Löcher keineswegs, ungebührlicher oder gefährlicher Weis, wider die Bergwerks-Ordnung versetzet, verzimmert, oder einem in seinem Bau zufahren, oder vor ungewöhnlicher Zeit zugeweitet werden, es soll auch eine Gruben oder Schacht auf die andere mit Wasser leiten, oder der andern zu Schaden, gefährlichen Gestank, oder Rauch machen, noch sonsten mit der That, als schlagen, werffen, oder andern Frevel zu handeln, nicht fürnehmen, bey dem grossen Wandel und Abtrag erlittener Schäden, auch vorbehaltnen grossen Strafe, wo jemand durch solches an seinem Leib oder Leben schadhaft würde.

§. 7.

Der Durchschläge oder Löcher halben, ob das Bergwerk so hoch oder weit wäre, daß man vor Ferr oder Wetter, solchen Durchschlag oder Loch in dreyen Tagen gütlich oder rechtlich, wie gemeldet ist, nicht verrichten möchte, so soll es doch mit dem ersten als so viel möglich ist ohne alle Verhinderung geschehen, und sollen alleweg bey Unserem Berg-Meister oder Berg-Richter die Durchschläge oder Loch, vor andern Handlungen vorgehen, und ob auf einen Tag mehr als ein Durchschlag oder Loch gemachet, so soll allwege der erste, und einer nach dem andern, wie sie bey Gericht angezeiget, verrichtet, und also in allen Handlungen dermassen gehandelt werden.

§. 8.

Es sollen auch die Markscheid, und alle Geding steif, mit allem Fleiß bewahret, und gefährlichen nicht versetzt, verzimmert, verkehrt noch abgethan werden, damit man aus denselben, so es die Nothdurft erforderte, ziehen, die Gruben, Stollen oder Schächte, Waldburger und Arbeiter wie sich gebühret, entscheiden möge. Desgleichen sollen auch die Geding Häuer, so ihnen verdinget, und eine Stufe oder Markscheid geschlagen wird, denselben gefährlicher Weis zu eignen Nutzen nicht verkehren, noch überschlagen, welcher aber das wissendlich überführe, und damit befunden würde, der soll als ein falscher, und der einem das Seine entfremdt, an Leib und Gut, nach Gestalt der Verbrechung ohne alle Gnad, nach Erkänntniß der Geschwornen darum gestraft werden.

§. 9.

Wir wollen auch, daß alle Markscheid, so durch den Berg-Meister, Berg-Richter oder Schiner in das Gebirg gebracht, sie werden an ihre statt verzogen oder nicht, wie das geschieht, bey dem Berg-Meister oder Berg-Richter mit allen Nothdurften und Umständen, in ein besonder Buch eigentlich eingeschrieben, damit zuverhüten, daß solche Markscheid desto weniger verkehret noch verlohren werden.

§. 10.

Ob sich auch begäbe daß zwo Gruben oder Schächte, um Durchschläge mit einander in Rechtführung kämen, so sollen sie mitler Zeit solcher Rechtfertigung nichts desto minder (ausserhalb der dreyen Klafter, so sie vom Durchschlag hindann geschaffet) gearbeitet werden, und das Erzt, so jeder Theil hauet, ihm bleiben, wo aber das zur Appellation oder Dingnuß reichet, soll nach Eröfnung der Urthel, ein unpartheyischer Hut-Mann, in die strittige Maaß und Oerter durch Gericht zugeleget werden, und was für Erzt in der Zeit der Appellation bis zu endlichem Austrag gehauet, soll sonderlich gestürzt werden, welcher Gruben oder Schacht dann solches zuerkennt wird, soll das, gegen Erlegung der Samkost, so darüber gegangen, folgen und zustehen.

§. 11.

Unsere Berg-Meister, Berg-Richter, Schiner, und Geschworne, welche anderst nicht für verdächtig, wie obgemeldt, rechtlich aufgehebt seyn, sollen auch Macht haben, wo Irrung und Durchschläge, Löcher, oder anders, an sie kommt, oder sonst was in den Gebäuen zu besichtigen, oder zu handeln Noth ist, bey allen Gebäuen, als oft es die Nothdurft erfordert, einzufahren, laut dieser Unserer Ordnung zu handeln, und sich daran niemand Einrede, Verwiderung oder Rechtbot, wie auch vor begriffen, nicht irren lassen, damit der Billigkeit von männiglich gelebet, die freventlichen und gewaltigen Handlungen desto mehr abgestellet werden, doch sollen sie niemands zu Schaden einfahren, noch seinen Bau vermelden, oder jemands gefährlich Anzeigen darauf geben, das wider ihre Pflicht und Eid wäre, und insonderheit sollen sie, wann sie Besicht und Beschau eröfnen, nichts verdächtliches noch fernere Anzeigung thun, dann zum Handel gehört, und Noth ist, bey Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnad. Darein ein jeder gefallen seyn soll, als oft er darwider handelt, und damit betreten wird.

§. 12.

So Unser Berg-Meister oder Berg-Richter und Geschworne, ein Besicht und Beschau thun, so sollen sie in Rechten oder sonst, welche Parthey das begehret, der Billigkeit nach eröffnen und Erleuterung thun, damit sich die Partheyen fürder in Rechten oder in andere Wege darnach wissen zu halten.

§. 13.

Würden aber an einem Gebirg auf beyden Seiten Gruben oder Schächte gegen einander gebaut, und ein Durchschlag von einer zu der andern gemacht, so soll alsdann der Schiner ein Eisen mitten im Durchschlag schlagen, und zwischen ihnen abschneiden, und soll jede Grube oder Schacht vermög des Eisens in ihrer Maaß bleiben.

Der VIII. Articul.

Der Fürgebäue, oder Untertiefen halben, und wie eine Gruben, oder Schacht, der andern Fürdernuß oder Handlung, geben oder lassen soll.

§. 1.

Wann sich hinfüran zuträgt, daß zwo Gruben, Stollen oder Schächt mit einander verschinet und Markscheid zwischen ihnen fürgebracht würden, so soll das Eisen oder Markscheid durch den geschwornen Schiner, oder Markscheider, bis zu dem erkennten Durchschlag oder Loch, und nachmahls durch dieselben (wo verhaute Zechen oder

weite Stollen, darauf Erzt gehaut, vorhanden) an die Statt gebracht werden, damit jede Gruben oder Schacht zu ihrem völligen Maaß komme, und ob dann derselben Stöllen oder Schacht einer dannoch einen Fürbau im Schacht, Stollwand oder Strecken im ganzen Gebirg mit Thüren und Gestängen verwahret hätte, da der Markscheider zwischen der Gänz und der Thür mit dem Zug nicht durch möchte. Da soll er stillstehen, und einen Pflock oder Markscheid schlagen, dem Hut-Mann, Schaffer oder Steiger, anzeigen, wieviel er noch zu verziehen habe, alsdann denselben Pflock bey Gericht einschreiben lassen, so dann die andere Gruben oder Schacht, die Thür in der Gänz ordentlich abbaut, alsdann mag der Schiner mit dem Zug verfahren, bis das Eisen oder Markscheid an seine Statt, verzogen, oder er wieder, wie gemeldt, an einer Thür mit Gestängen und Band verwahret anstehet, und ob dann derselben Gruben oder Schächte einer dannoch ein oder mehr Fürbäu hätte, es wäre fürsich, übersich, untersich oder nebensich, den der Schiner, oder Markscheider mit dem Zug ungefährlich auf eine halbe Lehen nicht erlanget, derselbe Fürbau soll damit nicht abgenommen seyn, sondern einem jeden bleiben, und gestattet werden, so lang bis daß eine der andern ihre Fürgebäu abgebauet, wiewohl bishero die Höhe und Weite derselben Fürgebäu halben viel Mißverstand, Irrung, und Krieg entstanden, wollen Wir, daß nun füran ein Bergmännischer Fürbau, nicht höher oder weiter seyn solle, dann eine gewöhnliche Stollwand, so in das Gebürg getriben wird, sollen auch die Zimmer zu beyder Seits mit dem Joch und Stempel in der Gänz stehen, und nebenbey mit Verschlagen oder Versetzen nicht gebraucht werden, noch Kraft haben, allein es wären aus Noth der Förderung die Stöllen oder Oerter in derselben Zech oder Kühr, weiter geführt, oder das Gebühr so geschneitig, daß mit dem Trieb gefahren werden muß, das soll durch Berg-Meister, Berg-Richter und Geschworne nach Gelegenheit desselbigen eigentlich besicht, und darauf gehandelt werden, und kein Fürbau soll aberkennt oder abgenommen seyn, so lang bis der, so nach ihme baut, in einem halben Lehen hinter ihme im Orth mit offnem Durchschlag oder Loch auf Klufft und Gängen zu ihme komme, so soll ihme der Fürbau aberkennt seyn, damit keinem seine Maaß oder Gebirg wider die Gebühr vorgehalten oder eingenommen werde, wo aber eine der andern ihren Fürbau hätte abgebaut, und dann die, der das Fürbau ist abgebaut worden, wiederum heim bauen, und in ihr Maaß fahren wollte, das soll ihr auch, doch der andern ohne Schaden vergönt werden, und das Erzt, so der Gewerk oder Waldburger in heimfahren, in der andern oder fremden Gruben rechten, haut, soll er auf seine Kosten auslegen, und derselben andern Gruben lassen, als weit ihre Maaß langet, es sollen auch einer jeden Gruben ihre Stöllen, Gestäng, Fahrt-Förderung und Handel bleiben, und nicht genommen werden, wie von Alter herkommen.

§. 2.

Und wann der Schiner die Markscheid zu dem Durchschlag oder Loch gebracht, und solcher Fürgebäu, wie oben begriffen, keiner befunden, so soll er ohne alle Widerred die Marckscheid an seine Statt verziehen, damit ein jede Gruben oder Schacht zu ihrem völligen Maaß unverzüglich komme.

§. 3.

Und wo auch einer Gruben oder Schacht, die auf Klüft und Gänge kommt, Handel oder Fürdernuß Noth ist, so mag man wohl mit einem Stollen in einer Gruben gemeßnem Gebirg ansitzen, und denselben Stollen führen, bis in der Gruben oder Schachts Rechten, die der Förderung bedarf, doch anderen Gruben und Schächten an ihren Gerechtigkeiten und gemeßnen Gebirg ohne entgelt, und soll das Erzt so in dem Fall in einer andern Gruben oder Schacht Rechten gebaut wird, wie vor gemeldt, ausgelegt, und derselben Gruben oder Schacht, in welches Rechten es gehaut ist, zugestellet werden.

§. 4.

Es solle auch eine Gruben oder Schacht der andern Fürdernuß oder Handlung geben und lassen, wo das Noth beschieht, und ohne Schaden seyn mag, es sey mit Wasser ausführen oder Handlung, welche Gruben oder Schacht des Handels oder Fürdernuß bedarf, die soll der andern, dardurch der Handel beschieht, in Gestängen und andern Nothdurften, den Handel oder Fürdernuß betreffend, zu Hülf geben, was durch Berg-Meister, Berg-Richter und Geschworne erkennt wird, doch soll keine Gruben oder Schacht gefährlicher Weis gedrungen noch genöth werden, eine der andern Fürdernuß oder Handlung zulassen, auf ihr selbst merklichen Schaden, und Verhinderung, und wo die Waldburger deshalben in Irrung und Krieg kämen, daß eine Gruben oder Schacht

der andern solche Förderung oder Handel zu vergönnen nicht schuldig zu seyn vermeinen wollten, so sollen sie durch Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter derselben Enden nothdürftiglich darinn verhöret, auch ob es Noth thun wollte, die Gruben und Schächte auf solche Verhör eigentlich besicht und beschaut, und dann durch bemeldte Unsere Berg-Meister oder Berg-Richter und Geschworne bey ihren Pflichten, zwischen ihnen, deshalben ein ehrbarer gemässer Entschidt, dardurch niemand gevortheilet, sondern einem jeden die Billigkeit erfolgen, fürgenommen, und gemacht werden, demselben Entschidt sollen alsdann beyde Theil ohne fernere Weigerung und Auszug geleben und nachkommen, treulich und ungefährlich.

§. 5.

Wo sich auch zwo Gruben oder Schächte mit einander verglichen, und ein Ort, Stollen oder Schacht, mit einander auf gleiche Samkost bauen wollten, so mögen sie das mit Zugeben Unsers Berg-Meisters oder Berg-Richters, auch daß solches für Gefähr eingeschrieben werde, wohl thun, und so weit sie den Stollen, Schacht, oder Ort mit ein anderen treiben, mögen beyde Gruben ihre Maaß und Eisen auf demselben Stollen oder Schacht, gegen ihnen selbst, oder andern Gruben, oder Schächten. unverhindert fürbringen.

Der IX. Articul.

Von Ueberhauen, und daß keiner dem andern in seinen Bau fahre, noch seinen Mit-Waldburger im Bauen gefähren, oder betrügen soll.

§. 1.

Keiner soll dem andern in seinem Bau, zwischen der Markscheid oder Kühr, darauf sie mit einander vermarkscheidet seyn, gegen dem Tag gefährlicher Weis überhauen, welcher aber darüber fuhr, der soll dem andern das ausgehaute Erzt, oder desselben Werth, nach Erkanntnuß des Berg-Meisters oder Berg-Richters und Geschwornen wiederzugeben, oder zu erstatten schuldig, und darzu in Unsere Straf, nach Erkanntnuß der Geschwornen, verfallen seyn.

§. 2.

So soll auch keiner dem andern gefährlichen in seinen Bau fahren, daß ihme zuschaden käme ohne der Waldburger oder derselben Schaffer und Hut-Mann Wissen und Willen, welcher aber das thäte, und darüber betreten oder erfahren würde, der ist den Waldburgern um ihren Schaden verfallen, und soll nach Gestalt der Verbrechung und des zugefügten Schadens, nach vorgemeldter Erkanntnuß, an Leib und Gut darum gestraft werden.

§. 3.

Welcher seinen Mit-Waldburger im Bauen vortheilen, und seines Theils mehr geniessen wollte, dann er von Recht sollte, der ist Uns, wo das mit Wahrheit auf ihn kommt, in Straf, und seinen Mit-Waldburgern seine Theil verfallen, wäre aber die Verbrechung oder Vortheil so groß, daß er billig einer mehrern Straf schuldig, als wann etwann ein Waldburger, Ueberreiter, Schaffer, Hut-Mann, oder Arbeiter, darinnen niemand ausgenommen, Klüft, Erzt, und Gänge auf Vortheil verhielten, versetzten oder in andere Weg verduschten, und darnach über eine Zeit ihnen selbst oder andern darauf anzeigten, und ein Waldburger, Ueberreiter, Schaffer, oder Hut-Mann, dasselbe mit hätte, auch das besser Erzt seinem Mit-Waldburger gefährlicher Weis entzöge, und ihn mit einem letzteren vergnüget, oder die Samkost nicht gleich erlegt und bezahlet, also betrüglich handelte, oder bey den nächsten Gruben oder Schächten, heimlicher Weis mehr Theil hätte, und nicht minder bey derselben Gruben einführe, darinnen regierete, und gefährliche Anzeigung mit Rath und That gäbe, und es glaublich bezeuget würde, der soll den andern Waldburgern seine Theil verfallen seyn, und darnach alles, nach Gestalt seiner Verbrechung ohne alle Gnad, nach Erkanntnuß der Geschwornen darum gestraft werden.

Der

Der X. Articul.

Von Fristung der Gebäue.

§. 1.

Ein Erbstollen den man Jahr und Tag gebauet und gearbeitet hat, und einen oder mehr Gebäuen, oder Schächten, zu hülfe bringen will, der das Wasser nimmet und Luft bringet, der hat Jahr und Tag Freyung. Doch daß er Vermög der alten Ordnung und Schemnitzer Berg-Recht, alle Jahr auf seiner Stollwand eine Lachter ausfahre, auch den Stollen mit Zimmern und Wasser ausführen, Wesen und Bäulichen halte, daß man vom Mundloch auf das Ort fahren und fürdern mag, aber alle andere Gebäue auf Unseren Bergwerken, die man ungefährlichen wohl arbeiten mag, die haben nicht länger, als wie in dieser Unserer Ordnung begriffen, dann vierzehen Tage Freyung.

§. 2.

Unsere Berg-Meister oder Berg-Richter sollen die Gebäue im Sommer, dieweil die Gebirge äpper seyn, und man allenthalben zu den Gruben und Schächten wohl kommen mag, nicht liederlich noch ohne merkliche Ursach freyen, oder Fristung geben, es würde dann einem so glaubliche und ansehnliche Ehehaften fürfallen, und dieselben fürbringen, so mag Unser Berg-Meister oder Berg-Richter dannoch eine Bescheidenheit damit halten, und bey Gericht die Ursachen, darauf die Fristung erfolget, eingeschrieben werden.

§. 3.

Item ein Bau oder Schacht, so von Tag, wie vorsteht, ein und unterkommen ist, hat Recht vierzehen ganzer Werktage, wo aber alte Gebäue, deren Mundlöcher, oder Stöllen vergangen seyn, die sollen keine Freyheit haben, so lang biß ihre Mundlöcher, Stöllen, oder Schächt, aufgehebt oder ausgerichtet, in Arbeit gebracht, und vom Berg-Meister oder Berg-Richter alsdann befreyet werden, gleicherweis soll auch kein Neuschurf, Stollen, oder Schachtrecht, so mit Arbeit nicht eingenommen und unterkommen ist, durch den Berg-Meister oder Berg-Richter zu freyen gestattet, sondern Vermög der alten Ordnung gehalten werden.

§. 4.

Wann einer ein Bau aus Ehehaften Ursachen freyen und fristen muß, so soll in alleweg desselbigen Tauf- und Zunamen, als ein Versprecher mit samt der Befreyung in das Gerichts-Buch geschrieben werden, also ob sich in Mittel der Freyheit, oder Fristung was zutrüge, das der Berg-Meister oder Berg-Richter solches demselben Versprecher oder Gewalts-Trager zu kund thun möge, und ausserhalb desselben, soll kein Bau gefreyet oder gefristet werden.

§. 5.

Wann einer begehret einen alten Stollen, Schacht oder Schurf zu empfahen, und saget, es hätte sich verlegen, und die alten Gwerchen oder Waldburger vermeinten, es hätte sich nicht verlegen, so soll es durch den Berg-Meister oder Berg-Richter und Geschworne mit Erkandtnuß entschieden, und der Eid oder Weisung dem zuthun aufgeladen werden, der den Bau oder Schacht den alten Waldburgern ab empfahen will, der Gestalt, daß solche Weisung in vierzehen Tagen, und aufs wenigst mit dreyen oder zweyen ehrbaren unpartheyischen Personen, die nicht Theil und Gemein dabey haben, geführet werde. Doch stehet dagegen den alten Waldburgern die Gegenweisung auch bevor, die soll gleichfalls in vierzehen Tagen nach des Klägers Weisung vollführet werden.

§. 6.

Wäre es aber Sach, daß eine Gruben aus Unwissenheit der Wald-Burger, Gewerken, oder ihrer Uberreiter durch Nachlässigkeit, Versaumnuß, Untreu, oder Gefähr ihrer Arbeiter, denen solche Gruben, Stoll oder Schächte, innen zuhaben befohlen, und nicht gehalten hätten, in sechs Wochen ungefährlich verläge, und von jemand empfangen würde, so soll der Empfaher oder Außbitter in denen nächsten vierzehen Tagen darnach reiten, und den alten Wald-Burgern, derselben Uberreiter, und Schaffer solche Reitung ansagen, welcher alsdann aus denselben seinen Theil, gegen Bezahlung derselben Samkost, wieder annehmen und bauen

will, dem soll es ohne Einred des Verfahers, oder Außbitters, vergönnet und gestattet werden, und ob sie der Samkost halben strittig würden, sollen sie durch Berg-Meisters, Berg-Richters, und Geschwornen Erkanntnuß gemässiget werden, und durch welche Arbeiter die Gruben verlegen ist, soll den Waldburgern um ihren Schaden und in Unsere Straf verfallen seyn.

§. 7.

WO auch unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter jemanden einen Bau gefreyet oder gefristet hätten, und mitler Zeit solcher Freyung ein anderer käme, und begehrte solchen Bau zu empfahen, oder außzubitten, so soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter dem alten Wald-Burger solches verkünden, wo sie dann solchen Bau nicht belegen, oder arbeiten wöllen, so soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter denselben Bau jemand andern verleihen, wer ihne darum ersuchet.

§. 8.

VErläge sich aber eine Gruben oder Schacht, anderst als jetzt gemeldet ist, so ist der Empfaher oder Außbitter nicht schuldig, den alten Wald-Burgern oder Gewerken anzusagen, oder Theil mit zulassen, sondern mag sich solches Baues seines Gefallens ohne männigliches Irrung gebrauchen, wie Bergwerks Recht ist.

§. 9.

WO sich auch eine Gruben, Schacht, oder mehr aus obangezeigter Versäumnuß, und Uebersehen, ohne Willen und Wissen der Wald-Burger, etwann verläge, und die Waldburger oder ihre Arbeiter an ihre Statt, von Stund an ohne ein neues Verfahen oder Lehen, widerum darein fässen, und blieben also unangesprochen, so lang bis sie dieselbe Gruben, oder Schacht zwölf Wochen wiederum gearbeitet, und vor Gericht offentlich gereitt hätten, so solle alsdann dieselbe Gruben, auß solchem Verliegen, nach den zwölf Wochen niemands mehr verliehen, sondern die vorigen Wald-Burger, die sie mit solchem ihrem Einsitzen und Arbeit wiederum innegehabt, wider männigliches Ansprach, vermög derselben Gruben ersten Lehens- und Verfahens, dabey gehandhabet werden, aber sonst fürsätzlich und gefährlicher Weise, soll sich niemand unterstehen, in eine alte oder neue Gruben und Schurf zu sitzen, und dieselben zu arbeiten, er habe die dann zuvor, wie sich gebühret empfangen.

§. 10.

SO sich dann ein Gruben, Stoll oder Schacht, zu mehrmalen verlieget, und wird als oft wiederum empfangen, und ausgebeten, so soll nach demselben jüngsten Ausbitten, und Empfahen gehandlet werden, und das erste Lehen soll tod und ab seyn, doch den öltern Gruben oder Schächten, so vielleicht etwann gegen einem solchen Bau ihre Markscheid vormals fürgebracht hätten, oder mit ihren ersten Verfahen und Ausbitten, an einander gelangen wären, derselben ihrer Markscheid und Gerechtigkeit ohne Schaden.

Der XI. Articul.

Von Zusammenschlagung der Gruben, Stollen, oder Schächte.

§. 1.

OHne Wissen und Zugeben Unsers Berg-Meisters oder Berg-Richters, und ohne sondere merkliche Ursach, soll keine Gruben zu der andern geschlagen werden, wo aber dem Bergwerk zu Nutz und Guten, etwann Gruben und Schächte, die mit ofnen Durchschlägen, oder Löcher, auf Klüften und Gängen bey einander wären, zusammen zuschlagen begehrt würden, so sollen dieselbigen Gruben oder Durchschläge derselben Ende zuvor durch den Berg-Meister, Berg-Richter und Geschworne nothdürftiglich mit Fleiß besichtiget und dann darauf was dem Bergwerk und uns zur Fürderung Unserer Fron, Urbar oder Wexel in dem Fall am nutzligsten beschehen mag, berathschlaget werden, und so fern es uns und

und Unserm Bergwerk fürdersam und gut, auch nicht Gefähr oder Nachtheil darinnen gespühret würde, so mag der Berg-Meister oder Berg-Richter alsdann solches vergönnen, und zugeben, und soll solch Zusammenschlagen, wie und aus was Ursachen das beschehen, zu künftigen Gedächtnuß in das Gerichts-Buch eigentlich eingeschrieben werden.

§. 2.

UNd wann sie zusammen geschlagen seyn, so mögen dieselben Waldburger die zusammen geschlagenen Gebäue mit einem Hut-Mann, Arbeiter und Reitbuch wohl unterhalten, und dieweil eine darunter in Arbeit gehalten, so sollen die andern nicht verlegen seyn; Ob auch Gruben oder Schächte zusammen geschlagen würden, daß sie eines Stollens oder Schachts zur Fürdernuß nicht nothdürftig wären, so mögen sie solchen Stollen mit Vorwissen desselben Berg-Meisters oder Berg-Richters eingehen lassen, doch daß sie die Oerter und Stollwände in dem Gebirg offen halten, daß man zu einander fahren und handeln mag, und solches, aus was Ursachen das beschehen, in das Gerichts-Buch eigentlich eingeschrieben werden.

Der XII. Articul.

Von der Wald-Burger Regierung, und Ansprach der Gebäue.

§. 1.

HIerinnen ist fürgenommen, daß die mehreren Theil die wenigern zu regieren haben sollen, deshalben wodurch die Waldburger so die mehrern Theil haben, dem Bau zu Nutz und Gutem, was betrachtet und fürgenommen wird, das sollen die wenigern halten, es sey in alten oder neuen Gebäuen, wie dann von alters auch herkommen ist.

§. 2.

ES ist auch fürgenommen, wo eine Gruben Ansprach hat, keinerley Sachen ausgenomen, so soll ein Waldburger dem andern seinem Mitgewerken Beystand thun, so lang biß das dieselbe Ansprach vertragen ist, nicht weniger soll jede Gruben ihren eigenen Versprecher haben, der Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter fürgestellet ist, bey welchem Bau aber ein gelübter Schaffer und Hut-Mann ist, der soll an statt der Waldburger die Gebäue Innhalt Unserer Ordnung, in allen Dingen zuversprechen haben. Wo aber bey einem Bau, Lehenschaft oder Geding hingelassen ist, so soll gleichfalls unter den Lehen- oder Geding-Häuern, einer die Gruben oder Schacht, wie oben gemeldt, zuversprechen Gewalt haben, und was derhalben an Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter für Irrung und Ansprach eines Baus fürkommet, soll dem Schaffer, Hut-Mann oder Versprecher, derselben Gruben oder Schacht, durch den Gerichts-Diener zuwissen gethan werden, wie Bergwerks Recht ist.

§. 3.

WAnn ein Bau Ansprach hat, es sey um Verfahen, Theil, Kauf, Vertrag, Freyung, Lehenschaft, Geding oder andere Sachen, das Eigenthum der Gruben, belangend, so soll einer dem andern nicht länger vorbauen, dann vierzehen Tage, läst man ihn aber unangesprochen länger bauen, es sey was Sachen es wolle, der ist nicht schuldig jemand weitere Antwort zugeben, es rühre dann der Ansprecher seine Sache, und lege die Samkost hinter den Berg-Meister oder Berg-Richter in vierzehen Werktagen, so mag er das Recht, seine Klag und Ansprach, wie vorgemeldet, wohl suchen, und solches ausführen in zwölf Wochen, thut er aber das nicht, so soll man ihm fernere Klagen und Ansprach nimmer gestatten.

§. 4.

SO sich Handlungen zutragen, soll ein Waldburger dem andern Beystand thun, als lang die Handlung wehret, hätte aber ein Waldburger bey zweyen Gebäuen Theil, die miteinander im Krieg stunden, so soll er der Gruben oder Schacht, darbey er mehr Theil hat, beystehen, und auf der andern Seiten (wofern das die andern Waldburger begehren) einen Versprecher haben.

§. 5.

OB ein Waldburger, er hab viel oder wenig Theile, in einer oder mehr Gruben oder Schacht, ein Ort bauen, und die an-

BIBLIOTEKA GŁ. A. C. T.

dern seine Mit-Waldburger ihm nicht helfen wollten, so mag derselbe Waldburger die Gruben, Schacht, oder dasselbe Ort, mit Wissen des Berg-Meisters oder Berg-Richters vierzehen Tage belegen, und arbeiten, und darnach vor Gericht offentlich reiten, und den andern seinen Mit-Waldburgern, ihrem Uberreiter oder Schaffer solche Reitung ansagen und verkünden, welcher ihm die Samkost giebt, so in bemeldten vierzehen Tagen auf seine Theil aufgangen ist, der bleibet billig bey seinen Theilen, welche ihm aber die Samkost nicht geben noch ferner bauen wollten, desselben Theil mag alsdann der einziehen und bauen, so die Gruben, Schacht, oder Ort, wie jetzt gemeldt ist, gearbeitet und gereit hat, so soll an dem Ort, da ers allein zubauen angefangen hat, eine Markscheid durch Gericht schlagen lassen, und solches mit Thür und Gestängen verwahren, und hinfüran, wie Bergwerks Recht ist, belegen und arbeiten, bis die oder andere Gruben, wider mit ofnen Durchschlägen oder Loch zu ihr kommet, alsdann soll ferner beschehen was recht, und in dieser Unserer Ordnung begriffen ist, doch hierinnen alle Gefähr und Argelist ausgeschlossen.

Der XIII. Articul.

Die Schaffer, Hutleute, und Arbeiter betreffende.

§. 1.

EIn jeder Uberreiter, Schaffer, Tag und Nacht Hut-Leute, auch Gruben Schreiber, wo man ihrer anderst bedürftig, sollen und mögen durch die Waldburger, vor Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter aufgenommen werden, dieselben sollen gedachtem Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter bey Ehren und Treuen an eines geschwornen Eydesstatt, geloben, der Waldburger auch ihrer Gruben oder Schächte, Nutzen und Frommen, und Unser Camer-Gut mit bestem Fleiß zubefürdern, Nachtheil und Schaden zu verhüten, mit ihren Arbeitern, der Schicht und Arbeit treulich zu warten, und diese Unsere Ordnung, so viel einem jeden betrift, gehorsamlich halten, auch einem jeden Arbeiter, er seye Häuer, Scheider, Knecht, oder anderer Arbeiter, nach Rath und mit Wissen der Waldburger, auch eines jeden Bergwerks Gebrauch und Herkommen, einen zimlichen Lohn zu reiten und einzulegen, was ein jeder Arbeiter kann, und mit der Arbeit Fleiß hat.

§. 2.

SO fern sich aber auf neu erbauten oder alten Bergwerken des Lohns halben Irrung zutrüge, so soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter sich mit samt den Waldburgern auch den Geschwornen und verständigen Berg-Leuten, deshalben auf eines jeden Arbeiters thun, und nach Gelegenheit der Arbeit, sich eines gemeinen Lohns entschliessen, was einem zu reiten und zu lohnen sey, darbey soll es hinfüran bleiben, und hierinnen alle Gefähr gänzlich verhütet werden.

§. 3.

WElcher Uberreiter, Schaffer, Tag oder Nacht Hut-Mann aber solches überführe, und vielleicht um eignes Nutz, Müht oder Gab willen gefährlichen anderst handelte, und mit solchem Gefähr und Betrug befunden würde, die verfeyerten Schichten nicht aufhube, zuviel aufschnite, oder bey der Reitung und Lohnzeit etwas einlegen liesse, so zu den Gruben oder Schacht nicht kommen wäre, der soll darum nach Nothdurft, als einer der sein Gelübt vergessen nach Erkanntnus der Geschwornen, zu Unsern Handen gestraft werden.

§. 4.

MAnn soll einem jeden Uberreiter, Schaffer, Tag oder Nacht Hut-Mann, in Bedenkung seiner Geschicklichkeit, auch nach Gestalt und Gelegenheit seiner Arbeit, oder Mühe, darnach er viel oder wenig Arbeiter hat, und versorgen muß, seinen Lohn bestimmen.

§. 5.

ES sollen auch die Schaffer, Hut-Leute, Lehen, und Geding-Häuer, hinfüran keinen

Arbeiter

Arbeiter mehr zulegen noch fürdern, ohne Willen und Wissen Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters und der Waldburger, wo man dann Arbeiter bedarf und zuzulegen nothdürftig ist, so sollen die frommen und gefolgigen, die gern zu der Arbeit gehen, und derselben treulich warten, vor andern gefürdert, und das ungehorsame, unzüchtige und leichtfertige Volk geschoben werden, und insonderheit soll man die nicht fürdern, auf die böse Zichten gehen, oder die anderer Orten freventliche Todtschläge gethan, oder die Leute sonst muthwilliger und unbilliger Weise geschlagen, geschädiget, gepoldert, oder sich der Obrigkeit Gesetz, Bündnuß und Aufruhren wider sie gemacht, und böse Abschiede darvon genommen hätten, damit man des und ein mehrers Schadens und Unraths, so man von ihnen gewarten müste, entladen, und jedermann desto bas bey Fried und Ruhe bliebe. Demnach und auf daß man eines jeden Wesens und Wandels desto besser Wissen empfahe, so soll auch keiner auf Unsern Bergwerken mehr befürdert werden, er habe dann eine Paßport, Urkundt, oder aber einen genugsamen Versprecher, daß er an andern Orten redlich abgeschieden, und rechtfertig sey.

§. 6.

WAnn ein Hut-Mann oder Arbeiter zu Bergwerks-Arbeit gefürdert wird, und der den Waldburgern zu arbeiten zugesaget, der soll es halten, verspreche er aber darüber ferner einem andern zu arbeiten, so soll ihn der Berg-Meister oder Berg-Richter darum straffen, und darzu halten, daß er seinem ersten Zusagen gelebe und nachkomme, doch soll keiner dem andern seine Hut-Leute oder Arbeiter abwerben, bey der Straf, so nach Gelegenheit von Gericht erkennet wird.

§. 7.

WElcher Schaffer, Hut-Mann, Lehen, Geding-Häuer, oder anderer Arbeiter, bey einer Gruben hinweg fähret oder gehet, oder daß man ihn ableget, der soll derselben Gruben oder Schacht in Jahr und Tag keine Gefähr oder gefährliches Anzeigen beweisen, daß derselben zu Schaden kommen möchte, es soll auch der Hut-Mann, wann er hinweg fähret, in einen halben Jahr, und so man ihn ablegt in einem viertel Jahr, und der andern Arbeiter einer, man lege ihn ab, oder er fahre selbst weiter, bey den nächsten dreyen Rechten in zehen Wochen nicht gefürdert werden.

§. 8.

KEin Hut-Mann noch Arbeiter die um ihren Lohn arbeiten, sollen Handthierung noch Händel treiben, sondern allein ihrer Arbeit außwarten, damit Unsere Bergwerke gefürdert werden.

§. 9.

WElcher Arbeiter aber das oder anders, wie er zu thun schuldig, nicht thäte, der soll von Stund an, so er die Wochen gemacht hat, abgeleget werden, aber darnach soll man ihm, ob er aus demselben Gericht zu wandern wegfertig ist, seine Bezahlung thun.

§. 10.

KEin Waldburger, Versprecher, Hut-Mann, Schreiber, noch Arbeiter, soll mit denen Schmiden in den Schmidwerk, deßgleichen in den Schmiden Gemein noch Theil haben, der solche Arbeit mit der Hand selbst nicht arbeiten kann, allein die Waldburger hätten selbst eigene Schmiden, denen mag solches zugelassen werden.

§. 11.

ES soll ein jeder Hut-Mann, gegen dem Schmid ein Span oder Rabisch haben, und dieselben dem Schmid selber bringen, oder bey einem Arbeiter dem zuvertrauen ist, zuschicken, die Oerter treulich ausschneiden, welche Oerter aber dann nicht gut befunden werden, die soll er wider abschneiden, und darfür nichts reiten oder geben.

Der XIV. Articul.

Von gemeiner Belohnung, und daß die Wald-Burger ihre Versprecher bey denen Bergwerken haben sollen.

§. 1.

ITem es soll auch auf Unsern sieben Berg-Stätten, so jetzo seyn oder andern, so künftiglich entstehen möchten, zu mehrerer Unser und gemeiner Waldburger oder Gewerken Nutz und Verhütung willen ihres Schadens, und Gefähr der Anschnitte, der Wochentlichen Belohnung, an den Orten auf denen Berg-Städten, wie man es sonst her gehalten und im Brauch gewesen, also bleiben, damit aber nicht allein die ausländischen Waldburger oder Gewerken, ihres Verbauens, wie, und in was Gestalt beschehen, und die Ausgab der Belohnung auf ganze Gewerkschaft oder jedes Theil auferloffenen Gebühr, ein wissen, daß man darin gar ein lautern Verstand, auch die Schaffer und Hut-Leuthe desto mehr Sorg und Fleiß haben, und mehr Gefähr und Arglist dadurch verhütet werde, so soll nun hinfüran auf allen Unsern Bergstätten allwegen zu den sieben Lohn-Zeiten, nemlichen zu Faßnacht, Ostern, Pfingsten, St. Jacobs Tag, Mariâ Geburt, Allerheiligen Tag, und Weinachten, bey einem jedem Handel, Stollen, Schacht, Waschwerken, Schmelzhütten, eine gemeine Hauptreitung vor Unsern jedes Bergwerks geordneten Berg-Meister, Berg-Richter, Gerichtschreiber, Schichtmeister und Geschwornen, was zwischen jeder derselben Zeit wochentlichen, als im Eingang dieses Articuls obbegriffen, abgelohnet, gehalten werden, auch ein jeder Arbeiter mit seinem Tauf- und Zunamen, wieviel ein jeder Wochen oder Schichte gearbeitet, Inslicht, Eisen, Schmidkosten, und aller Unkosten so in bemelter Zeit aufgangen, und von wem ein jedes auch in was Geld erkauft, lauter und klar eingeschrieben, und durch den Berg-Gericht-Schreiber die Summa desselben, jedes Bau in ein sonder Reit-Register, so er darüber halten solle, eingeleibet werden.

§. 2.

DEsgleichen die neu empfangenen Gebäue, sie seyn verlegen oder Neuschurf, die sollen auch vor dem Berg-Meister oder Berg-Richter und Geschwornen, in den vierzehen Tagen, nachdem sie empfangen, gereit, und ein jeder Waldburger selbst, oder sein vollmächtiger Gewaltträger und Diener darbey seyn, und so solche Reitung und ordentliche Lohnung eigentlich in jedes Gebäu darüber haltendem Reit-Buch eingeschrieben, alsdann von Stund an den Arbeitern jedem seine Belohnung bezahlet werden.

§. 3.

ES soll auch ein jeder Waldburger so auf Unsern sieben Bergstätten bauet, oder wer sich noch auf die oder künftigen Bergwerk zubauen einlassen würde, und nicht im Gericht der Ende, da die Bergwerke liegen, wohnhaft, und ausser Lands gesessen, seinen Verweser oder Versprecher im Gericht, da das Bergwerk gelegen ist, haben, der ihm seine Theil verlohnet, und in allen andern Nothdurfften mit genugsamen Gewalt verspreche, dieselben Verweser oder Versprecher, sollen Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter bey Ehren und Treue geloben, daß sie an statt ihrer Principaln, was eines jeden Baues Nothdurft erfordert, betrachten, berathschlagen, und was die Ablohnung der Arbeiter, und Bezahlung der Bergwerks Nothdurft betrifft, ohne alle Verhinderung treulich verrichten wollen, welcher aber das nicht thun, und etwas fürfallen würde, daß man dem Waldburger verkünden und nach reisen müste, es wäre Fürbott, oder anders, zum Rechten, das soll einmal geschehen, auf sein des Abwesenden Kosten, und solle ihm nach Gelegenheit, Weite des Wegs ziemlicher und rechtlicher Termin gegeben werden, damit er entweder selbst erscheinen, oder seine Vollmacht mit gnugsamen Bericht für das Berg-Gericht verordnen möge.

§. 4.

ES mag ein jeder Uberreiter, Schaffer, Hut-Mann, oder Versprecher der Gebäue, in Handlung die Gruben betreffend, seine Waldburger, Verweser oder andere zu Hülf, Rath

Rath und Beystand, wie es ihm fügt, zu sich nehmen, doch nicht anderst, daß er es auf den Tag und Stund darauf er erfordert, mit sich bringen, damit seine Gegen-Parthey wider diese unsere Ordnung nicht aufgehalten werde, es solle auch derhalben ferner kein Verzug oder Schub beschehen, oder gemacht werden, allein die Gegenparthey wolle es gern zugeben, damit alle gefährliche Schub und Aufzüge, die bishero Uns und Unsern Bergwerken oft zu Gefahr und Nachtheil erfolget seyn, hinfüran keinen Bestand und Fürgang haben.

Der XV. Articul.

Von der Schicht, und daß man zu rechter Zeit zu- und von der Arbeit gehe.

§. 1.

AUf Unseren sieben Berg-Städten sollen allenthalben sechsthalbe Schicht für eine Wochen, und allweg für eine Schicht acht Stund gearbeitet, gereit werden, wo aber ein Lehen, Geding oder Lohn Hauer und Arbeiter jetzt zu Zeiten fürfahren, mehrer Schicht und Poiß machen wollten, oder würden, denen soll das, doch mit Bewilligung der Waldburger, wo es die Nothdurft erheischt, und für gut angesehen, hiemit nicht abgenommen, sondern zugelassen seyn.

§. 2.

WElcher Schaffer, Hutmann oder Arbeiter dann der Schicht, obgeschriebener Maaß, Ehehaft noth und redliche Ursachen, die man dann dem Berg-Meister oder Berg-Richter allweg am Sonntag oder Montag frühe zuvor ansagen solle, nicht nachkommet, oder sich der Arbeit in anderweg nicht befleißt, noch derselben gebührlich abwartet, der soll alsdann zu der gewöhnlichen Lohn-Reitung, oder jede Wochen abgeleget, und nicht mehr befürdert, und darzu durch den Berg-Meister oder Berg-Richter gestraft werden.

§. 3.

WIr wollen auch, daß Unsere Berg-Meister oder Berg-Richter und Schichtmeister zu Förderung gemeines Nutzens, und Aufnehmung der Bergwerke, ob solchem mit Fleiß, und allem Ernst halten, und beypflichten, damit sie uns verwandt seyn, allenthalben darob seyn, daß die Hut-Leute, Lehen- und Geding-Hauer, und andere Arbeiter alle zu rechter Zeit, wie oben gemeldet ist, zu und von der Arbeit gehen, und sich nicht in denen Wirtshäusern, Tafernen, oder andern Enden, über die gewöhnliche Zeit versitzen oder verhalten, bey Pön eines Hungarischen Guldens zu Unsern Handen, als oft einer betretten wird.

§. 4.

DAnn so bewilligen Wir, daß nach alten Herkommen, die Schichten nächsten Abend vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten fürgefahren werden, nach jedes Bergwerks Gebrauch, also daß man derselben Abend, nicht an den Berg gehen darf.

Der XVI. Articul.

Von Außführung der Lidlöhner, dann der Waldburger Aufheben, wann die Belohnung aufgehalten, und in was Gestalt die Arbeiter auf Theile klagen mögen, und Schulden halben.

§. 1.

WAnn ein Schaffer oder Hutmann einem Arbeiter, um seinen Lohn, auf einen oder mehr Waldburger ausführet, und der Waldburger des einhellig ist, so soll der Arbeiter von dem Schaffer daran ein Begnügen haben, wäre aber der Waldburger derselben nicht einhellig, so soll es der Schaffer richtig zu machen schuldig seyn.

§. 2.

Des Aufhebens halber soll es also gehalten werden, was der Waldburger dem Arbeiter auf seine Theile fürgiebt, es seye Kost, Geld, Speis, oder andere Waar, das mag er ihm an seinen Lohn, für andere die ihm auch dergleichen Nothdurft geben, aufheben, wo aber bey einer Gruben mehr Waldburger, einem Arbeiter so viel fürgeben, daß er mit seinem Lohn nicht gereichen, und sich dann die Waldburger des Aufhebens nicht vergleichen möchten, so solle desselben Arbeiters Lohn, auf der Waldburger Theil, denen er schuldig ist, denen Theilen nach ausgetheilet, und auf jeden derselben Gewerken, nach Gelegenheit seiner Theile geführet werden, doch in allweg und sonderlich ausgenommen, Inßlit, Eisen, und allen andern Zeug, so man zu der Bergwerks-Arbeit bedarf, und nicht gerathen mag, desgleichen die Schmidkost, darnach das Kost-Geld, die sollen vor allen Schulden vorgehen, doch daß das Kost-Geld ziemlich und über eine Reitung nicht sey.

§. 3.

Wann ein Ueberreiter, Schaffer oder Hutmann, dem Arbeiter seinen Lohn bey einem Waldburger anhellig und richtig gemacht, ihme dasselbige bekänntlich, und der Arbeiter solches Lohns, über sein gütlich und mehrmalen Ersuchen, nicht bekommen mag, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter derselben Ende ihm vergönnen auf die Theile zu klagen, alsdann soll der Berg-Meister oder Berg-Richter dem Waldburger oder seinem Versprecher der Gruben, solches durch den Gerichts-Bothen zu wissen thun, und mit ihm verschaffen, daß dem Arbeiter, um seinen Lohn, in vierzehen Tagen, oder ist der Kläger zu wandern wegfertig, in dreyen Tagen, den nächsten nach solcher seiner Klag, wie Bergwerks Recht ist, ein Genügen beschehen, würden dann in derselben Zeit dem Arbeiter von dem Waldburger Pfand geleget, die sollen dem Arbeiter in ziemlichen Werth ungefährlich nicht höher geschätzt, dann er die um das baare Geld zu jeder Zeit mag anwerden, alsdann soll an der Schätzung der dritte Pfenning abgehen, und verlohren seyn, zuverstehen, was um Lidlohn ist, aber um andere Dinge und Sachen nicht, darnach sollen die Pfand drey Tage auf Lösung still liegen, löset man sie nicht, soll man sie dem Kläger einantworten, damit mag er thun und handeln als mit seinem eigenen Gut, wie diese Unsere Ordnung vermag; würde aber nichts geleget, und der Arbeiter von dem Waldburger in der Zeit sonst auch nicht bezahlet worden wäre, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter dem Arbeiter die Theil, darauf er geklagt hat, einantworten, die mag dann der Waldburger von demselben Arbeiter in dreyen Tagen die nächsten mit baarem Geld wiederum lösen, und wider des Arbeiters Willen, nicht mit Pfenwarten noch werth benöth oder angemuth werden. Doch soll der Berg-Meister oder Berg-Richter an Sonntägen oder gebottenen Panfeyertägen, auch in der heiligen Zeit, als Weihnachten, Ostern, und Pfingsten, vierzehen Tage vor oder nach, keinem zu klagen gestatten, noch in denselben Tagen jemanden ichtes einantworten, dann es keine Kraft haben soll.

§. 4.

Wäre aber ein Waldburger schuldig, der nicht Theil hätte, die der Löhnung nicht werth wären, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter den Arbeiter begnügig machen, außer obbemeldten verbottenen Zeiten, von andern desselben Waldburgers Hab und Gütern, auf die er der Arbeiter zeiget, nichts ausgenommen.

§. 5.

Wann einer dem andern etwas verlegen oder verbieten läßt, der soll solcher seiner Verleg oder Verbot nachkommen, und das Recht zu den verlegten Gut in vierzehen Tagen suchen, ist es aber ein essendes Pfand, als Roß, Ochsen, und dergleichen, auf des Unterhaltung tägliche Unkosten gehet, so soll in dreyen Tagen den nächsten zwischen den Verleger und Verlegten, und wer sonsten darzu zu reden und zu sprechen hat, solcher Verlege halben beschehen, was Bergwerks Recht ist. Wo aber der Verleger das nicht thäte, so soll dem Gegentheil die verlegte oder verbottene Hab, mit Abtrag seiner erlittenen Schäden, wieder ledig, und der Verleger, so viel sich gebühret, gestraft werden.

§. 6.

Aber einem Gast und Wanderfertigen, der Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter um Bezahlung gegen seinen Schuldner anruft, in dreyen Tagen; beschehe aber das nicht, so soll er demselben Gelder auf Pfand greifen und fürderlich schätzen, hätte aber derselbe Gelder in demselben Gericht nicht anderst dann Bergwerks Theile, davon soll er ihn in vierzehen Tagen zahlhaft machen, und was also dem Kläger mit Versaumnuß-Kost und Zehrung darauf gehet, das soll der Schuldner auch zubezahlen schuldig seyn, doch soll der Gast eine Tagreiß weit seyn, und der Wanderfertige in ein ander Gericht ziehen.

Wo

Wo dann einer Gefahr darinnen brauchet, der soll von Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter um einen Hungarischen Gulden gestraft werden, auch kein Waldburger denselben in einem halben Jahr darnach fürdern, bey obbemelter Straf.

§. 7.

Würde dann einem abwesenden Waldburger auf seine Theile durch seine Arbeiter, von wegen Lidlohn geklaget, der keinen Versprecher im Gericht hat, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter den Hutmann bey derselben Gruben, da die Theil seyn, die Klag zu wissen thun, und ist nicht schuldig solches aus dem Gericht zuverkünden, noch der Arbeiter um seinen Lidlohn den Waldburgern nachzureisen.

§. 8.

Es sollen auch die Waldburger ihren Arbeitern, wo sie um Lidlohn klagen, an keinen andern Ort Theil noch Erzt legen, dann da sie solchen ihren Lidlohn verdienet haben; Entgegen soll kein Arbeiter im Anfang auf keinen andern Theil, als bey dem Bau, da er gearbeitet, Macht haben zu klagen, allein derselbige Theil wäre nicht so viel werth, und kein Vorrath bey derselben Gruben vorhanden. Wo sich aber bey einem Bau Vorrath befände, daß der Kläger seiner Schuld davon bezahlt mag werden, so sollen dem Waldburger seine Theile wiederum frey seyn, begiebt sich aber, daß der Schuldner bey denselbigen Theilen und Vorrath, nicht bezahlt möchte werden, alsdann hat er Macht, demselben Waldburger auf andere seine Theile und Güter zu klagen, dieselbigen sollen ihm alsdann geschätzt, und damit gehandelt werden, wie diese Unsere Ordnung ausweiset.

§. 9.

Welcher Arbeiter oder Lidlöhner auf Theile, Erzt oder anders klaget, darauf er seinen Lohn verdienet hat, die sollen ihnen nach verschiner Zeit ungeschätzt, wie diese Unsere Ordnung meldet, eingeantwortet werden, allein der Waldburger wäre vor, oder in der Klag darvon abgestorben, oder läge in Todes Nöthen, oder ansehliche Eheschaft, die mit Recht genugsamlich erkennet würden, so sollen mitler der Zeit dem Lidlöhner die Theile, oder Vorrath, innhalt Unserer gegebenen Ordnung, eingeantwortet werden, und alsdann soll der Beklagte oder seine Erben auf solchen Theilen oder Vorrath, zwölf Wochen Lösung haben, ob aber derselbe Lidlöhner so lang nicht haren könnte oder wollte, so soll er dieselben Theile oder Vorrath nicht Macht haben, höher zuverkaufen, als um seine Schuld, und was ihm billiger Weis darauf gegangen ist, und erkennet wird, nichts desto weniger solle dem alten Waldburger oder seinen Erben bevorstehen, dieselben Theile, oder anders, was dem Lidlöhner eingeantwortet ist worden, gegen Erlegung gebührlicher Lohnung, wiederum abzulösen, wird es aber mitler Zeit, wie obgemeldet, nicht abgelöst, so soll der Lidlöhner oder Arbeiter damit verfahren, als mit seinem eigenen Gut, wie Bergwerks Recht ist, und Unsere Ordnung vermag.

§. 10.

Auch soll kein Arbeiter, der seiner Arbeit treulich wartet, von Klagens oder Fürforderung wegen, abgeleget, welcher Waldburger, Schaffer oder Hutmann das aber thät, der soll darum gestraft werden.

§. 11.

Werklaget aber einer den andern um Schulden, das nicht Lidlohn wäre, auf Theile, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter dieselben Theile schätzen lassen, und nicht also ungeschätzter, wie sonst in denen Fällen, da um den Lidlohn geklaget, beschieht, einantworten, zuverstehen, wofern einer sonsten mit nichts als mit Theilen zu zahlen hat.

§. 12.

Und nachdeme aber je zu Zeiten dem Glaubiger von seinem Schüldner Theile geleget, und die Theile werden höher geschätzt, als die Schuld ist, und keiner dem andern die Uebertheuer hinaus zu geben hat, soll es hinfüran also gehalten werden, daß dieselben Theile, durch des Schuldners Summa zertheilet, und jedem davon, als viel einem die Gebühr der geschätzten Summa giebet, zustehen und erfolgen.

§. 13.

Läßt aber einer den andern, er seye Waldburger oder Gesell um Schulden für den Berg-Meister oder Berg-Richter erfordern, das nicht Lidlohn ist, und dann der Beklagte, der Schulden geständig, so soll der Berg-Meister mit dem Schuldner verschaffen, daß er dem Glaubiger in vierzehen Tagen bezahle, wie Bergwerks Recht ist: würde aber der Schuldner das nicht thun, und der Glaubiger bey dem Berg-Meister oder Berg-Richter derhalben weiter anhalten, so soll er darnach mit dem Schuldner verschaffen auf drey Tage,

und so er den Glaubiger in denselben dreyen Tagen auch nicht bezahlet, noch Pfand unter Gericht leget, so hat der Berg-Meister oder Berg-Richter denselben Schuldner, um solchen seinen Ungehorsam zu strafen, und der Berg-Meister oder Berg-Richter soll alsdann auf Anzeigen des Glaubigers, dem Schuldner in seine Güter greifen, und den Glaubiger davon zahlhaft machen, wo aber der Schuldner nicht Güter noch zu zahlen hätte, und ihn der Glaubiger dannoch zu handhaben begehret, soll ihn der Berg-Meister oder Berg-Richter, auf des Begehrers Kosten gefänglich anhalten, und auf sein ferner Begehren, darinnen handeln, was billig und Bergwerks Recht ist, läßt er ihn aber gefänglich anhalten, so soll der Kläger dem Schuldner, jeden Tag um drey Hungarisch Pfenning Speise geben, und der Gefangene bezahlet durch solche seine Gefängnuß wochentlichen an der Schuld einen Gulden in der Münz ab.

§. 14.

Unser Berg-Meister oder Berg-Richter soll auch nicht gestatten, daß den Arbeitern an ihrem Lidlohn, oder Schuld, Häuser, oder liegende Güter, oder alter Plunder, als Harnisch, Gewehr, oder vergebener Hausrath geleget werde, es hätte dann einer nichts anderst, und also aus Noth Häuser und Gründe legen müste, und dann der Kläger die Uebertheurung auch nicht hinaus zu geben oder zubezahlen hätte, so soll ihm solches Haus oder Grund ein und übergeben werden, dasselbe zu nutzen und zu gebrauchen, so lang bis er seiner Schuld samt allen und jeden erlittenen Kosten und Schaden bezahlet ist.

§. 15.

Ob einer den andern um Schulden beklaget, darum er briefliche Urkunden oder sonst bekänntlich oder beständig gefunden würde, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter dem Schuldner ohne Recht die Bezahlung auflegen, wo aber der Schuldner der Schuld nicht geständig, soll der Kläger schuldig seyn dieselbe zu beweisen, erfindet es sich dann in Rechten, daß derselbe schuldig ist, so soll er allen Unkosten samt der Hauptsach abzutragen schuldig, und darum in Unsere Straf gefallen seyn.

§. 16.

Als sich auch auf Unsern Bergwerken oft zugetragen und begeben, so ein armer Waldburger oder Bergwerks-Verwandter, der mit Schulden beladen ist gewesen, abgestorben, oder vom Land gewichen ist, oder sonst nicht zu bezahlen gehabt, daß dann etwann eine Person für andere Glaubiger auf Vortheil fürgeeilet, und gefährlich sich gefliessen und unterstanden, zum ersten Verbot und Verleg, auf derselben Güter zu thun, und damit vermeynet, den Vorgang zu haben, und am ersten bezahlet zu werden, dardurch andere fromme Leute, die nicht gern solche arme Schuldner antasten oder beklagen, noch sie in Geschrey bringen, wann sie hernach kommen seynd, ihrer Schulden etwann nicht haben bezahlet mögen werden, dieweil dann solches Vorlaufen und Behändigkeit billig abgestellet, auch von gemeinen Rechten, Bescheidenheit in solchen Angriffen, gehalten soll werden. So haben Wir in Bezahlung der Schulden, so in obgemeldten Fällen Vorgang haben sollen, diese Maaß und Erklärung gegeben, nämlich: Wann zu besorgen wäre, daß aus des Schuldners Gut, nicht völlige Bezahlung beschehen möchte, so soll von allererst aus denselben seinen Gütern, Unser Urbar, Wechsel, und so ihme aus Unser Cammer auf Gold, Silber, zu Verlag seiner Bergwerks Theile, was fürgeliehen worden, entrichtet, folgend Inßlit, Eisen und Schmidkost, das nicht über sechs Wochen lang angestanden wäre, und dann die Lidlöhner ihres Lohns, so sie in zwölf Wochen den nächsten, auf solchen Gütern verdienet haben, und zum Letzten das Kostgeld, desgleichen das Herberg-Geld, doch daß es auch ein zimliches, und das Kostgeld über acht Wochen, und das Herberg-Geld über sechs Monat nicht angestanden seye. Aber zwischen andern Glaubigern, sie haben um ihre Schulden eingesetzte oder verschriebene Pfand-Bekanntnuß, Verschreibung, Handschrift oder nicht, desgleichen um Heyrath-Gut, Morgengab vermacht, und gemeiniglich mit allen andern Gütern, die dem Bergwerk nicht unterworfen noch anhängig seyn, soll es gehalten werden, wie sonsten auf Unsern Bergstädten der Gebrauch ist.

§. 17.

Begehrt einer um seinen Lidlohn oder anders Verleg oder Verbot zu thun, und dasselbe, darauf er zeiget, vormals verleget wäre, soll der Berg-Meister oder Berg-Richter ihm das anzeigen, und begehret der Kläger darüber der Verlege, das soll ihme, doch nicht mehr als was die Ubertheuer, über des ersten Klägers Gebühr betrift, und vorhanden ist, gestattet werden.

§. 18.

§. 18.

So dann dem Fronboten etwan ein verleg oder Verbot zu thun, oder sonsten Klag oder anders zuverkünden befohlen, und ihme sein Lohn darum gegeben würde, so soll ers ausrichten, und den Verleger oder Kläger damit nicht verabsäumen noch in Nachtheil bringen oder führen, oder Er ist ihm schuldig seinen Schaden abzulegen, man hätte dann dem Boten seine Gerechtigkeit nicht gegeben, so mag er damit ledig seyn, auch ein jeder so da klaget, soll dem Berg-Meister oder Berg-Richter und Boten anzeigen, auf wem er klaget, damit der Gerichts-Diener nachfolgend nach dem Pfand zugreifen weiß.

§. 19.

Es soll auch dem Gerichts-Boten, so er über Feld reiset, von der Meil sechs Hungarische Pfenning für seine Besoldung gegeben werden.

§. 19.

Ob einer um Handlung, es wäre Frevel, Rumor, oder andere Verbrechung gefangen läge, soll er mit dem Fron-Boten, um die Atzung oder Kost, wie von Alters her gebräuchlich, abkommen, und das gewöhnliche Stok-Geld zu zahlen schuldig seyn.

Der XVII. Articul.

Von Lehenschafft und Geding.

§. 1.

Lehenschafft, Halten und Geding, sollen durch die Waldburger in Gegenwart Unsers Berg- und Schicht-Meisters, zu gelegener Zeit hingelassen und aufgenommen, auch was daselbst derhalben durch den mehrern Theil der Waldburger den Theilen nachzureiten fürgenommen und beschlossen würde, das soll eigentlich eingeschrieben, und also zu halten, bey Gericht angelobet, und von den Waldburgern, desgleichen von den Lehen- und Geding-Häuern stät gehalten werden, das Geding oder Lehenschafft gerathe wohl oder übel, es sagten dann die Waldburger, die Lehen- oder Geding-Häuer solches Geding oder Lehenschafft selbst ledig, sonst ist der, so solch Geding oder Lehenschafft nicht hält, und davon nicht ledig gesagt würde, dem Berg-Meister oder Berg-Richter einen Hungarischen Gulden in Müntz Pfenning verfallen, und das Geding oder Lehenschafft soll dannoch nichts desto minder, wie es aufgenommen und verlassen ist, gehalten und verfertiget werden.

§. 2.

Es sollen auch die Lehen und Geding-Häuer, wann sie die Lehenschafft oder Geding aufnemen, Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter alleweg, Innhalt nachgestellter Eyds-Pflicht, angeloben, dem sie alsdann bey gebührlicher Straf gehorsamlich geleben, und nachkommen, und gefährlich nicht überfahren sollen, darauf die Gewerken, Waldburger, Verweser, Uberreiter, Einfahrer, Schaffer und Hutleute, bey den Gebäuen, da solche Arbeit verlassen werden, ihr fleissiges Auffsehen zu haben wissen, sonderlich, daß der Berg durch dieselben Lehen- und Geding-Häuer ausgefürdert, und wider die gegenwärtige Ordnung in den Gruben gefährlich nicht versetzt, noch in vergebene Oerter gestürtzt werde, bey der Straf wie vorgemeldt ist, was aber den Lehen- und Geding-Häuern an ihrer Arbeit für Zeug, es sey Inslit, Eisen, oder anders, nichts ausgenommen, überbleibet, das sollen sie allein denselben Waldburgern, und niemands andern, in gebührlichen Werth zu kauffen geben, auch ihre Speiß, so sie von den Waldburgern nemen, nicht verkauffen, noch in andern Weg verwenden, bey der Pön zweyer Gulden Hungarisch.

§. 3.

Und damit die Lehen auf den Lehenschafften und Gedingen, desto weniger gesteigert, noch in Höherung gebracht werden, so soll kein Waldburger mit den Arbeitern Lehenschafft oder Geding haben, ohne der andern seiner Mit-Waldburger aller Wissen und Willen, bey Vermeidung Unserer Straf, es sollen auch keinem weder Geding oder Lehenschafft gelassen werden, der das Bergwerk selbst mit eigener Hand nicht arbeiten kan, gleicherweis

soll man auch nicht gestatten, daß einer auf eine Zeit oder miteinander mehr als eine Lehenschafft oder Geding habe, oder seine aufgenommene Arbeit ferner, und einem andern verkaufe, verlasse oder mit lasse, ohne Willen und Zugeben des Berg-Meisters oder Berg-Richters, und der Waldburger oder Gewerken.

§. 4.

DEr Lehen und Geding-Häuer ist auch schuldig denen Waldburgern oder Gewerken ihre Theile frey und ledig ohne alle Anspruch und Lohnung wieder zu antworten, wann das verfertiget oder die Lehenschafft aus ist. Deshalben hat auch der Arbeiter, so von einem Lehen oder Geding-Häuer gefürdert wird, seinen Lohn nicht bey den Waldburgern zu suchen, sondern bey dem Lehen und Geding-Häuer, der ihn zugelegt und gefürdert hat, und die Waldburger seyn ihm darum zuantworten nicht schuldig, er mag auch auf die Gruben, da er gearbeitet hat, rechtlich nicht klagen, von solcher Lehenschafft oder Gedings wegen, er würde dann auf den Waldburger um seinen Lidlohn geführet, dessen der Waldburger anhellig wäre, so mag er alsdann gegen ihn als der Lehen oder Geding Häuer, selbsten seine Sprüche suchen.

§. 5.

ES sollen auch hinfüro alle Lehen oder Geding vor Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter, desgleichen alle Stuf zuschlagen, und mit der rechten Bergschnur durch Unsern gesetzten Berg- oder Schicht-Meister und Markscheider zuschlagen und abzuziehen beschehen, begäbe sich aber, daß im Mittel des Lehen, zwischen den Waldburgern den Lehen oder Geding-Häuern, eine Irrung fürfiele, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter mit samt dem Schichtmeister und Geschwornen, solche Irrung von Obrigkeit wegen, hinzulegen, und zuvergleichen, Fleiß haben, oder darinnen gebührliche Erkandtnuß thun.

Der XVIII. Articul.

Daß gut Scheidwerk gemacht werde, auch sich die Amtleute, Waldburger und ihre Diener alle Lohnzeit an den Berg zu den Gebäuen verfügen sollen.

§. 1.

UNser Berg-Meister, Berg-Richter, Schichtmeister, Geschworne und Urbarer, sollen so oft sie an den Berg kommen, ihr fleissig Aufsehen haben, und mit allem Ernst darob seyn, daß man das Erzt von dem öden Stein nach dem besten scheide, und den Waldburgern deshalben nicht unnütze noch vergebene Unkosten oder Lohnung auflade. Damit aber desto bessere Einsehung beschehe, und solche Mängel so viel möglich verhütet werden, so wollen Wir, daß Unser Berg-Meister oder Berg-Richter und Geschworne, sich alle sechs Wochen einmahl an den Berg verfügen, auf solche Scheidwerk, und andere Mängel, auch Nothdurften in den Gruben, auf die Versetzung und andere Gefähr, desgleichen in den Halden, treulich einsehen, was Uns und dem gemeinem Berg-Werk zu Schaden und Nachtheil befunden würde, Wendung und Abstellung thun.

§. 2.

ES sollen auch die Waldburger oder Gewerken viermahl im Jahr, das ist alle Quatember, oder als oft es die Nothdurft erfordern will, mit gemeldtem Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter, Schichtmeister, und Geschwornen, zu den Bergwerken allenhalben verfügen, die Gebäue befahren, und eigentlich besichten, wie es um die Markscheid stehe, und allerley Nothdurfft der Gebäue betrachten helfen, und was dann jederzeit für Obliegen und Mängel fürfallen möchten, abzustellen Fleiß fürwenden.

§. 3.

WO auch die Gewerken oder Waldburger, auf Lehenschafft das Erzt, auf ihren Kosten selbst scheiden, da soll insonderheit aufgesehen werden, daß nicht gefährlich das gute Erzt, Unserm Cammer-Gut zu Schmälerung und den Arbeitern zu Abbruch ihres Lidlohns, in die Halden komme.

§. 4.

§. 4.

WIr wollen auch, daß nun hinfüran, auf allen Unsern Bergwerken, weder Waldburger oder Gewerken, Gewerkschaft, Ueberreiter, Schaffer, Hutman oder Arbeiter, niemand ausgeschlossen, keinen Handstein, zu Nachtheil Unsers Cammer-Guts, ohne sondere Unsers Berg-Meisters oder Berg-Richters, und derselben Gruben Waldburger Vorwissen, und Vergünstnuß, von Berg oder Gruben weg trage. Wer aber darüber heimlich oder offentlich betreten würde, soll in Unserer Ungnad und Straf seyn, doch bewilligen Wir, wo bey einer Gruben oder Schacht was neues erbauet wird, daß die Schaffer den Waldburgern ziemliche Wahrzeichen darvon bringen mögen, die zu probiren, darnach sie sich im Bau desto besser verhalten mögen.

Der XIX. Articul.

Daß Niemand keine Stuben, Schmieden oder Gäppel bey den Gebäuen abbrechen, Holz, Gestänge, Läden oder andern Zeug von dem Berg tragen solle.

§. 1.

WIr wollen auch, daß allenthalben auf Unsern Berg-Städten, ohne sonder Unsers Berg-Meisters oder Berg-Richters Vorwissen, und Vergünstigung, keine Stuben, Schmieden, oder Gäppel, an dem Berg abgebrochen, übersetzt, oder verbrennet werde, allein es stünde eine Stuben, aber keine Schmieden oder Gäppel bey einer Gruben, oder Schacht, die nicht mehr zu bauen oder zu gewaltigen wären, und umsonsten erfaulen müsten, auch die Waldburger gar aufgelassen hätten, so mag Unser Berg-Meister oder Berg-Richter dieselbe andern Waldburgern zu einen andern Bau zu übersetzen bewilligen, damit solche den Bergwerken noch zu Nutz gebraucht mögen werden, ob aber einer oder mehr anderer Gestalt handeln, auch von einer Gruben oder Schacht, Holtz, Läden, Gestänge, oder anders weg trüge, das nicht sein ist, und bey der Gruben eingeleget wäre worden, der soll durch Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter nach Gestalt der Verbrechung, an Leib und Gut gestrafft werden.

Der XX. Articul.

Wie eine Gruben der andern mit dem Feuer warten solle.

§. 1.

WO man mit dem Brand arbeitet, da soll ein Bau dem andern mit dem Feuer alleweg zu Abend bis auf die sechste Stund warten, und ehe nicht anzünden; es soll auch einer dem andern zuvor ansagen, wann er anfeuern will, wer aber das überführe, der ist dem andern seinen Schaden, den er mit zweyen frommen Männern beweisen mag, abzulegen schuldig, und ob jemand an seinem Leib mit dem Brand oder Rauch, auch an den Gebäuen Schaden nehme, nach Gestalt der Verhandlung, Uns in Straf verfallen.

Der XXI. Articul.

Daß der Berg darinnen Erzt oder gar taub Gebirg ist, an dem Tag gefürdert, auch Klüft und Gänge nicht versetzt werden.

§. 1.

Der Berg darinnen Erzt ist, soll sonderlichen an den Tag in die Waschwerke ausgefürdert, und keines Wegs in den Gebäuen versetzt werden, dergleichen der gar taube Berg nicht in die Kühren, da Klüft und Gänge vorhanden, noch sonsten in die Oerter oder Stollwände, so an die Gänz gehen, gestürzt werden, ob aber eine verhaute Kühr oder Zech wäre, die ohne Versetzung und Kosten nicht erhalten möchte werden, so sollen die Waldburger ihre Uberreiter, Schaffer, oder Hutleute, solches Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter anzeigen, der soll alsdann mit samt den andern Unsern Amtleuten, wann sie in der Lohnzeit bey den Gebäuen fahren, solches besichtigen, und ob sie befinden, daß es ohne Nachtheil der Gänz beschehen mag, und vonnöthen ist, darein bewilligen, doch daß der taube oder öde Berg versetzt werde, darauf sie in allen Fahren, jedes mahl ihr fleissig Auffsehen haben sollen, ob aber jemand, es sey Waldburger, derselben Diener, Schaffer, Hutleute, Lehen oder Geding-Häuer, anderer Gestalt ohne Vorwissen und Erlaubnuß Unsers Berg-Meisters oder Berg-Richters eine Versetzung thäten, darüber betreten, oder die Waldburger solches klagen würden, dieselben sollen auf ihren selbst Kosten, den Berg an den Tag ausfürdern, den Waldburgern ihren Schaden ablegen, auch durch Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter der Verbrechung nach gestrafft werden.

§. 2.

Es soll auch keiner weder Klüft, Gänge noch Gänz mit Berg versetzen, verzimmern, noch mit Laim, Inslit, Ruß, oder andern Dingen, wie das beschehen möchte, gefährlicher fürsetzlicher Weise, den Waldburgern zuverhalken, verkleben, oder verstreichen; ob einer darmit betreten, erfragt, oder ihm über eine Zeit belechnen würde, das glaublich wäre, so soll derselbe von Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter, als einer der den Waldburgern das Ihrige entfremdet, nach Ungnaden, (oder ob die Ubertretung so groß) durch die Stadt oder Land-Gerichte, als eine Malefitz-Person an Leib und Leben, gestraft werden.

§. 3.

Dann so soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter samt andern Unsern Amtleuten, ihr fleissig Auffsehen und Kundschafft haben, wo sich ein oder mehr Persohnen niemand ausgenommen, unterstehen würden, die reichen Erzt von der Gruben, oder den geschmelzten Zeug, Härt und Glöte von den Schmelzhüten zuentragen, die den Waldburgern zuentfremden, den Goldschmiden oder andern heimlichen Alchymisten und Probierern, so verborgener Weise in Häusern oder andern ungebührlichen Orten, schmelzen, und zutreiben sich unterstehen, zuzutragen, die also mit ihren Käufen, die Arbeiter und andere zu Untreu und Entfremdung bewegen, und Ursach geben, auch zu Abbruch Unsers Cammer-Guts, die Silber verschwärzen, und an fremde Ort, ausser Lands verkaufen, wo nun solche Personen betreten, erfragt oder erkundiget werden, die sollen von Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter gefänglichen eingezogen, und nach gehaltener Erkundigung, wanns glaublich ist, nach dreyen Tagen, es sey Kauffer oder Verkauffer mit einem Urthel in das Stadt-oder Landgericht, als eine Malefiz-Person überantwortet, und wo die Verbrechung so groß, an Leib und Leben nach den Lands-Rechten, gestraft werden, ob auch einer oder mehr Personen, es sey Waldburger, Uberreiter, Verweser, Schaffer, Hüttenreiter oder andere in der Gemein, einen solchen erführe oder betrete, der mit solchen Stucken umgienge, und das Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter nicht anzeigen würde, der soll auch in Unsere schwere Ungnad und Straf verfallen seyn, und die Anzeiger sollen deswegen unvermeldt, und ihrer Ehren unverletzt bleiben.

Der

Der XXII. Articul.

Das Urbar, auch Erzt-Theilung am Berg belangend.

§. 1.

Auf allen Unsern Bergwerken in Unserer Cron Hungarn, so jetzt im wesentlichen Bau seyn, oder noch künftig empfangen, aufgeschlagen, und in Bau gebracht werden, solle Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen das Urbar, das ist, der zehende Centner, Kübel oder Rumpel Erzt, am Tag und bey der Theilung fallen, und geschütet werden, doch behalten Wir Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Königen in Hungarn bevor, Uns nach eines jeden Bergwerks Gelegenheit, mit den Waldburgern derwegen zuvergleichen, das Urbar vom Erzt oder in dem Gold und Silber zu nehmen.

§. 2.

Dieweil dann bishero Uns von den gemachten Gold und Silbern kein sonderer Wechsel bezahlt, sondern dieselben in Unsere Cammer Cremnitz und Schemnitz um eine benannte Summa Gelds, für jede Mark eingereicht worden, so lassen Wir das noch bey derselben Ordnung, wie Wir Uns jedesmal, nach Gelegenheit der Bergwerke mit den Waldburgern vergleichen werden, gnädigst bleiben.

§. 3.

Dann so solle Uns oder Unsern Waldburgern, so Erbstollen bauen, und treiben werden, von jeder Gruben, es sey Stoll oder Schachtrecht, dem man Wasser fällt, Luft und Licht bringet, das siebende Maaß oder Center Erzt bey der Theilung, doch ohne Nachtheil Unsers Urbars, zu Erbrecht gegeben, und geschütet werden, wie diese Unsere Ordnung vermag.

§. 4.

Wir wollen auch, bey welchen Gruben man hinfüran theilen will, daß die Waldburger, ihre Diener oder Schaffer, Unserm Berg-Meister, Berg-Richter, oder wo wir einen geschwornen Urbarer oder Theiler halten, am Sonntag solches zuvor anzeigen, und sich des Tags und der Zeit der Theilung mit einander vergleichen, daß jedesmal bey allen Theilungen, Unser geschworne Theiler, oder anderer verpflichteter Amtmann, von Unsertwegen darbey sey, Unser Urbar empfahe, und allen Waldburgern ihr gebührend Erzt, treulich und ohne alles Gefähr zutheilen und schüten solle, und außerhalb ordentlicher Theilung und ehe Wir Unser Urbar vom Erzt empfangen haben, soll niemand kein Erzt, Schlich, oder Schlamm, bey Tag oder Nacht, heimlich oder offentlich, ohne Unsers Berg-Meisters oder Berg-Richters Vorwissen und Bewilligung, vom Berg führen, innen oder außerhalb des Gerichts verkaufen noch verschmelzen, bey schwerer Straf, darein ein jeder Verkaufer oder Kaufer, vermög seiner Verbrechung gefallen seyn soll.

§. 5.

Nachdem sich auch zu Zeiten durch Untreu und Mißgunst der Schaffer oder Lehen-Häuer zutraget, daß die Erzt im Haufen nicht gleich gemischt werden, dardurch einem Waldburger ein gut Erzt, dem andern ein schlechtes zugetheilet, und also betrüglich gehandelt wird; Demnach wollen Wir, wo große Theilungen auf Herrn Arbeit seyn, daß die Schaffer oder Hutleute, bey den Scheidern darob seyn, damit sie das Erzt treulich und gleich nach der Breite jedesmal auf den Haufen stürzen, dergleichen der Lehen-Hauer Erzt, wohl durcheinander, in Beysein der Waldburger oder ihrer Diener mischen, damit jedem sein gebührender Theil treulich und ohne alles Gefähr gegeben werde, wer aber hierüber mit einer Falschheit oder Betrug im Erzt betreten und gefunden wird, der soll als ein Fälscher gestraft, und von allen Unsern Bergwerken in der Cron Hungarn sein Lebenlang gesprochen werden, und welcher Waldburger, Ueberreiter, Schaffer oder Steiger ihn darüber wissentlich befürdern würde, der soll Uns zu unnachläßiger Straf zwanzig Gulden Hungarisch in Gold verfallen seyn.

§. 6.

Es solle auch Unser Berg-Meister, Berg-Richter oder geschworner Theiler, nach jedes Bergwerks Gebrauch ein sonders Maaß, Kübel, oder Rümpel bey Handen haben, darnach die andern, so am Berg zum Theilen gebraucht, sollen geeicht oder abgemessen werden, alsdann mit Unsern des Lands Wap-

pen gebrannt und bemerkt, und darnach getheilt werden, welcher sich aber eines unbezeichneten Maaß gebraucht, oder dasselbe fälschen würde, der soll vermög seiner Verbrechung, an Leib und Gut gestraft werden.

§. 7.

Es soll auch niemand kein Erzt in den Halden, da die Gebäue mit Arbeit oder mit Fristung aufgehalten werden, aufkutten oder klauben, wo aber Halden, daß man derselben Gebäue nicht mehr baut, und gar aufgelassen worden, vorhanden, dieselben Halden soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter, wer die aufzuheben und zu arbeiten begehret, nach Vermög dieser Unserer Ordnung, wie Berg-Werks Recht ist, verleihen.

Der XXIII. Articul.

Wo jemand an seinen Gründen durch die Waldburger Schaden beschieht, wieder abgelegt werden soll.

§. 1.

Ob sich begebe, daß neue Bergwerk auf jemands Geistlich oder Weltlich, hoch und niederen Standes, eigen Hottarten oder Gründen, so eingezeint oder zu Getreid-Bau, und Heumachen gebraucht werden, es wären Wiesen, Aecker oder anders aufgeschlagen und gearbeitet, oder man sonsten etwas zu Fürderung gemeines Bergwerks, auf solchen Gründen zu machen, zu bauen, nothdürftig seyn würde, es wären Hutschläg, Röststätte, Kohlplätze, Kohlparn, Kramhütten, Rißwerke, Holzwurfplätze, Clausen, Wasserschwell, Rechen, Lendt, Weege, Stege, Brücken, oder anders, dardurch den Gründen Schaden geschehe, so soll derselbe, welchem Schaden beschehen ist, in vier Wochen den nächsten, solchen Schaden, gegen den Waldburgern vor Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter ersuchen, derselbe Schaden soll alsdann nach Erkanntnuß des Berg-Meisters, Berg-Richters und Geschwornen, auch zweyer unpartheyischer Nachbarn, die an denselben Enden und Orten nicht Theil oder gemein haben, gemäßiget und wiederkehret werden, man soll auch solche Gründe, wie oben gemeldt, ohne Irrung vergönnen, und gegen der baaren Bezahlung folgen lassen, aber auf der gemein und außer Wiesen oder Aecker, ist man niemand keinen Abtrag zu thun schuldig.

Der XXIV. Articul.

Von der Königlichen oder Fürsten Freyung in der Bergwerks Arbeit, und daß die Bergleute für andere behauft werden.

§. 1.

Es soll auch ein jeder, und männiglich in Unsern Berg-Werken, in Schmelzhütten an dem Berg, und in dem Holzwerk, zu dem Bergwerk gehören, und nämlichen am Berg in der Gruben, und auf den Halden in Schmelzhütten, und auf den Kohlgruben, als weit die mit den Röststätten, Hutschlägen und Lösch oder Kohl Gestüb und Schlacken umfangen seyn, und im Wald als weit das Astach und die Arbeit gewehrt, um erber Sachen, Fürsten Freyung und Sicherheit haben, deßgleichen die Waldburger und ihre Diener, wann sie zu und von den Bergwerken, Wäldern, Schmelzhütten, oder andern Werkgaden reisen, samt den Berg-Gesellen und Arbeitern, wann sie zu und von der Arbeit gehen, es seyen Knappen, Schmeltzer, Köhler, Holtzknecht, oder andere, niemand außgeschlossen, wer aber solche Freyung übergienge, und jemand darinnen frevelt oder überführ, der soll nach Gestalt seiner Uebertretung an Leib oder an Gut schwerlich darum gestraft werden, doch daß sich die Waldburger, ihre Diener, auch derselben Arbeiter, und Männiglich, wer solcher Freyung genieſſen will, dargegen auch halten, als sich zu der Freyheit gebühret, und von alter herkommen ist.

§. 2.

Auch sollen die Waldburger und andere Haußsassen auf Unsern Bergstädten zu Fürderung Unsers Cammer-Guts, und Erhaltung gemeines Bergwerks, die Berg-Gesellen und Arbeiter behausen, herbergen, und mit Nothdurft um ihren Pfenning nach billigen Dingen versehen.

Der XXV. Articul.

Von Bergwerks Theilen, und der zugehörigen Stuken, Kaufen und Verkaufen.

§. 1.

Mit dem Theil kaufen und verkaufen soll es also gehalten werden, wann einer bey einer Gruben, um eine Summa Gelds Theile kauft, auf Wahl- und Zahl eines benanten Tags, und der Kaufer, oder der die Wahl hat, will folgend den Kauf nicht halten, so soll er dem andern den Kauf, drey Tag vor Außgang der Zeit, aufsagen, sagt er ihm den aber nicht auf, so muß er den Kauf halten, und bezahlen, ohne alle weitere Weigerung, es sey der Kauf gut oder böß.

§. 2.

So aber einer Theile oder anders darzu gehörig, um baar Geld, Wahren oder auf Fristen zu zahlen kauft, und keine Wahl vorbehalten wird, und der Verkaufer gewehret den Kaufer vor Gericht, und wird in das ordentliche Gerichts-Buch eingeschrieben, und der Kaufer behält den Theil oder andere Stücke, unangesprochen in seiner Gewalt vierzehen Tag, so mag ihm solchen Kauf niemand mehr mit Recht abgewinnen, und soll durch Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter, und wo vonnöthen, von Uns und Unser Cammer-Regierung darbey, wider männigliche Ansprach gehandhabet, geschützt und geschirmet werden, er nehme einen Kauf-Brief oder nicht, und ferner damit fahren, handeln, thun und lassen, als mit andern seinen Haab und Gut, wie Bergwerks Recht ist.

§. 3.

Wann aber einer oder mehr Theile um baar Geld oder Wahr, auf benante Fristen kaufen, und ihm die Theile vor Gericht gewehret und zugeschrieben werde, und mitler der Zeit ihm die Theile oder andere Stuck zu behalten eine Reu angehen würde, derowegen dem Verkaufer die Bezahlung auf die bestimmte Zeit, vorenthalten, und nicht erlegen, und sich der Verkaufer des vor Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter beschweren, und um Vergnügung anhalten würde, so soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter den Kaufer darzu halten, daß er die Kauf-Summa erlege, bey der Straf oder Vermög dieser Ordnung des sechzehenden Articuls förderlich Gericht ergehen lasse, damit der Verkaufer vergnüget werde.

§. 4.

Ob aber der Kaufer in einen andern Gericht, und unter dem Stadt- oder Land-Gericht säße, und in dem Berg-Gericht nicht hätte, daß dem Verkaufer ein Genügen gethan möchte werden, noch der Kaufer dem Berg-Meister oder Berg-Richter keinen Gehorsam thun wollte, so soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter der Obrigkeit, darunter der sitzt, schreiben und begehren, daß er ihm solchen verschaffe, daß ein jeder was Stands oder Würden der ist, Uns zu gehorsamen schuldig seyn solle, ob sich aber jemand solches verwiedern würde, so soll Unser Berg-

Meister oder Berg-Richter solches an Unsern Obristen Cammer-Grafen, Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl gelangen lassen, der soll hier über von Unsertwegen weitere Handlung fürnemmen, oder solches an Unsere Cammer, oder Uns gelangen lassen.

§. 5.

Wo dann einer oder mehr bey einer Gruben, es sey Stollen oder Schacht, Theile hin geben oder verkaufen würde, da er keinen, oder nicht so viel hätte den Kaufer zu gewehren, so soll derselbe, Innhalt seiner Verbrechung, gestraft werden, wäre aber der Betrug so grob, und er Geld oder was darauf empfangen hätte, so soll er vermög dieser Ordnung, als eine Malefiz-Person, dem Stadt- oder Land-Gericht geantwortet, und nach dem Lands Rechten, gegen ihm mit Straf verfahren werden.

§. 6.

Wann einer oder mehr, um eine Summa Geldes, oder Gelds Werth, wie die genant möchte werden, Bergwerks Theile verkauft, gewehret den Kaufer bey Gericht, und wird also eingeschrieben, der Kaufer aber verkaufet solche Theile wieder einen andern, und der erste Verkaufer wäre seiner Kauf-Summa nicht bezahlt, und wollte wieder auf die Theile klagen, wo dann der erste Kaufer die Theile vierzehen Tage ruhig ohne Ansprach innen gehabt, so soll dem ersten Verkaufer die Klag oder Verbot auf die Theile nimmer zugelassen noch gestattet werden, aber auf das Geld bey dem andern Kaufer, oder sonst auf seines Kaufers Haab und Gut, mag er Rechtlichen wohl klagen, und seine Kauf-Summa ersuchen, wie diese Unsere Ordnung vermag.

§. 7.

Alle Käufe um Bergwerks Theile, und der anhängenden Zugehörungen, dergleichen Verträge, Versatzungen und Pacten, wie die genant werden mögen, sollen jederzeit Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter angezeiget, und in vierzehen Tagen bey Gericht, im Beyseyn beyder Partheyen ihrer Befehlhaber, oder auf glaublichen schriftlichen Schein, eingeschrieben werden, wo aber das übersehen, und sich künftiglichen derowegen ein Zwispalt oder Irrung zutragen oder begeben würde, so ist Unser Berg-Meister oder Berg-Richter die Hand zu haben, oder einige Handlung darauf fürzunemmen, nicht schuldig, ob aber die Partheyen derowegen mit einander fürkämen, und sich gegen einandern Weisung anbieten, und ihre Sachen mit dem Rechten austragen wollten, soll er ihnen solches, Vermög dieser Ordnung, statt thun.

Der XXVI. Articul.

Daß alle gütliche und rechtliche Sprüche, Erkantnussen, Endschied, Verträge und Käufe, in das Gerichts-Buch sollen eingeschrieben, die Gerichts-Bücher in guter Verwahrung behalten, und jedem seine Nothdurft daraus zu hören vergönnt werden.

§. 1.

Alle gütliche und rechtliche Erkantnuß, Sprüche, Verträge, Entschied und Käufe auf Unsern Bergwerken, so hinfüran allenthalben beschehen, ergehen und aufgericht, die sollen bey Gericht durch Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter und Berg-Gericht-Schreiber, in Beywesen beyder Partheyen, oder ihrer Versprecher, ordentlich wie sich eine Sache vor ihnen begiebet, in die Gerichts-Bücher verzeichnet, eingeschrieben, und bey ihren Pflichten, damit sie uns verwandt seyn, durch sie nicht anders gemacht noch verkehret werden, darum soll auch gemeldtem Unserm Berg-Meister, Berg-Richter und Berg-Gericht-Schreiber eine zimliche Belohnung und Begnügung beschehen, nach Gelegenheit der Sachen und ihrer Mühe. Es sollen auch alle Bücher, so zu dem Bergwerk und Gericht gehören, bey des Berg-Meisters oder Berg-Richters Handen ligen, in guter Acht und Hut wohl versperet gehalten, und so man der bedarf, dem Gerichts-Schreiber herfür geben, und darnach dem Berg-Meister oder Berg-Richter zu verwahren geantwortet, auch einem jeden aus denselben Büchern, die Nothdurft um ziemliche Belohnung zu hören vergönnet, und dem Gericht-Schreiber von einem jeden derselben begehrten Articul zu verlesen, zwey Hungarische Pfenning gegeben werden.

Der XXVII. Articul.

Daß die Amtleute nicht Bergwerke bauen, noch denen Waldburgern mit Pflicht verwandt seyn sollen, und von ihrer Belohnung.

§. 1.

Und damit aber hinfüro auf allen Unsern Bergwerken in Hungarn, durch Unsere Amtleute desto fleißiger zugesehen, Unser Urbar und Cammer-Gut zu Befürderung, auch in allen nothdürftigen und gerichtlichen Handlungen, gegen männiglich ohne Verdacht und Argwohn, vermög dieser Unserer Bergwerks Ordnung, die Billigkeit erkennen und handeln mögen, so ist Unser ernstlicher Will und Meinung, daß Unser Obrister-Cammer-Graf, Verwalter des Kupfer-Handels, die Unter-Cammer-Grafen, derselben zugeordnete Amtleute, auch die Berg-Meister, Berg-Richter, Schicht-Meister, Markscheider, Theiler, Berg-Gericht-Schreiber, Geschworne, noch Gerichts Diener, hinfüran in ihres jeden Verwaltung keine Theile bauen, noch sie jemand andern seine Bergwerks Theile (doch mit Vorbehalt Unserer sonderer Bewilligung, die Wir einem oder dem andern aus beweglichen Ursachen thun möchten) zu verwesen, verlohnen, noch versprechen unterstehen solle, alles bey Vermeidung Unserer schweren Straf und Ungnad, und Verlierung seines Theils.

§. 2.

Wer hinfüro ein Lehen an Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter begehret, es sey Stoll- oder Schacht-Recht, alt oder neu Gebäu und Schurf, Halden, Schmieden oder Hütschläge, der soll Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter von jedem ermelten Lehen und Ausbitten, wo der eines an ihm begehret wird, vier Hungarisch, und dem Berg-Gericht-Schreiber zwey Pfenning davon einzuschreiben geben, desgleichen so man eine Gruben oder Schacht zu freyen oder fristen begehret, soll es auch also gehalten werden.

§. 3.

Desgleichen von allen gemeinen Bergwerks Käufen, gütlichen Entschieden, Verträgen und Urteln, so allweg in das Berg-Gerichts-Buch eingeschrieben sollen werden, Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter von jedem acht Pfenning, und dem Berg-Gericht-Schreiber davon einzuschreiben vier Pfenning: Wo aber ansehnliche Käufe und Verträge beschehen, soll ihnen nach Gelegenheit derselben ein mehrers gegeben werden.

§. 4.

Unserm Schichtmeister oder Markscheider soll von einer jeden Stuf zu schlagen, acht Hungarische Pfenning, desgleichen von einem jeden Geding abzuziehen auch so viel gegeben werden.

§. 5.

Und so oft der Markscheider einer Gruben oder Schacht, ihr Maaß an Tag giebt, soll ihm und denen so ihm helfen, ihre Schichten von den Waldburgern derselben Gebäue, das ist, jedem sechzehen Pfenning, und dem Markscheider sonderlich darzu vier und zwanzig Pfenning Hungarisch bezahlt werden.

§. 6.

Ob auch durch Unsern Markscheider, auf Befehl Unsers Berg-Meisters oder Berg-Richters die Pflöck oder Markscheid an Tag, auf einen ofnen Durchschlag oder Loch, es sey abschneidend oder schwebend, in das Gebirg gebracht würde, sollen bey beyden Gruben ein hundert und sechzig Hungarisch Pfenning eingeleget, zeucht er aber aus einer alten Markscheid, es sey fern oder nahend, sollen ihme von den Waldburgern jeder Gruben fünfzig Hungarische Pfenning bezahlet, und alsdann solche Markscheid eigentlich, innhalt des Zugs, vor dem Berg-Meister oder Berg-Richter eingeschrieben werden.

§. 7.

Und so Unser Berg-Meister oder Berg-Richter zwo oder mehr Gruben oder Schächte, zusammen schlagen läßt, so ist man ihm von jeder Gruben oder Schacht, einen halben Hungarischen Gulden, und den Geschwornen ihre Schichten, desgleichen dem Schreiber von dem Einschreiben sein Lohn, wie vorgemeldt, zu bezahlen schuldig, ob er auch einen Stollen oder Schacht, daß man zu der Fürdernuß auch weiter nicht bedürftig, und dem Bergwerk ohne Nachtheil ist, einzulassen vergünstigen würde, soll ihm auch ein Gulden in Münz bezahlt werden.

§. 8.

Wann aber Unser Berg-Meister oder Berg-Richter, Schichtmeister, und Geschworne, auf der Waldburger Begehren, Besicht, und Beschau thun, davon soll jedem von einem Tag, vier und zwanzig Pfenning Hungarisch, für Kost und Lohn bezahlt werden.

§. 9.

Wann man reitet, so ist man dem Berg-Meister oder Berg-Richter von einer jeden Gruben oder Schacht-Rechten schuldig vier Pfenning, und dem Berg-Schreiber zwey Pfenning, von einer jeden Urkund oder Paßport dem Berg-Meister oder Berg-Richter vier Pfenning, und dem Berg-Schreiber vier Pfenning, aber von dem Inventiren soll ihnen nach Gelegenheit der Sachen, und ihrer gehabten Mühe, ihre ziemliche Belohnung gegeben werden.

§. 10.

Welcher dann in gemeinen Irrungen klaget und Rechtens begehret, der ist dem Berg-Meister oder Berg-Richter und Geschwornen schuldig acht Pfenning, aber von einem gefrümten Rechten, ist man dem Berg-Meister oder Berg-Richter einen Tag Sitzgeld vier und zwanzig Pfenning, einem Geschwornen, sechzehen Pfenning, dem Gericht-Schreiber sechzehen Pfenning, dem Gerichts-Fron-Bothen, acht Pfenning schuldig; Um das Sigil in Appellationen, Dingnussen, oder sonst gefertigten Gerichts-Zeug oder Urtel-Briefen, einen Gulden in Münz, dem Gericht-Schreiber davon zu schreiben fünfzig Pfenning, ob aber der Proceß so lang wäre, vom Blat auf beyden Seiten fünf Pfenning Hungarisch. Doch daß die Zeilen nicht weit von einander, zu schleiniger Erfüllung vieler Blätter, sondern in gebührlicher Maaß und Enge geschrieben, und die verordnete Gebühr ehrbarlich verdienet werde.

§. 11.

Sezt aber Unser Berg-Meister oder Berg-Richter etwann einen Waldburger, Ueberreiter oder Schaffer, an ein Recht, oder braucht die an dem Berg zu Durchschlägen oder andern Beschauen, so ist man denenselben jeden für einen Tag schuldig zwanzig Pfenning Hungarisch.

§. 12.

Wird aber Unserer Amtleute einer etwann in einen andern Gericht zu Handlungen gebraucht, so soll man demselben Amtmann für seine Mühe einen Gulden in Münz samt aller Zehrung bezahlen, ob aber die Handlung über eine Wochen gewähret, soll ihme jede ein Gulden in Münz für sein Sitzgeld samt der Zehrung folgen.

§. 13.

Von einem Kundschaft-Rechten ist man dem Berg-Meister oder Berg-Richter Sitzgeld schuldig zwanzig Pfenning, ob Abgeschrift genommen werden, um die Fertigung funfzig Pfenning, einem Geschwornen zwölf Pfenning. Dem Gericht-Schreiber nach Gestalt, wie die Zeugensage lang ist, oder vom Blat auf beyden Seiten zu schreiben fünf Pfenning, und dem Gerichts-Bothen sechs Pfenning.

§. 14.

Den Zeugen Personen, so man um Kundschaft fürbietet, denen ist man ihre Schichten, wie sie der am Berg belohnet werden, zu zahlen schuldig, ob aber sonst einer andern Person, um Kundschaft fürboten würde, die keiner Berg- Schmelz- oder Holz-Arbeit verwohnt, derselben Manns-Person soll man geben einen Tag zwölf Pfenning, und einer Weibs-Person acht Pfenning.

§. 15.

Dieweil Klag und Verläg gleich seyn, und in vierzehen Tagen gerechtfertiget sollen werden, aber einem Gast oder Wanderfertigen in dreyen Tagen, so soll von einer Verlag oder Klag, die mehr als zwey Gulden in Münz betrift, Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter zehen Pfenning, und was darunter ist sechs Pfenning, dem Schreiber darvon einzuschreiben drey Pfenning, und dem Bothen die Verlag oder Klag zu verkündigen, zwey Pfenning bezahlt werden.

§. 16.

Wann man Pfand schätzet, die in das Gerichts-Haus geleget werden, und die Schätzung in einer kurzen Zeit verrichtet werden mag, so soll den Geschwornen und Schätzern jedem folgen acht Pfenning, wann man aber Theil am Berg oder sonsten Schmelzhütten, Buchwerk, oder dergleichen Schätzung hat, damit man einen Tag verzehren muß, soll es bey der Belohnung beruhen, wie sonst auf Beschauen gebräuchig.

§. 17.

Einem Redner soll von einem Tag in Kundschaft-Rechten sechzehen Pfenning, und in den Berg-Rechten, es sey was Sachen es wolle, vier und zwanzig Pfenning bezahlet werden, doch stehet jedem seinem Procurator was zu verehren, in seinem guten und freyen Willen.

§. 18.

Dem Berggerichts-Fronboten ist man für sein Fordergeld schuldig zwey Pfenning Hungarisch, und so er einen außerhalb des Orts, so das Gericht sitzt, erfordert, von der Meil sechs Pfenning, und die zwey Pfenning Fordergeld schuldig, desgleichen auch ihm Gefängnuß, Keichen, oder Stock-Geld nach eines jeden Bergwerks Brauch, und wie von Alters her kommen ist, von den Gefangnen erfolgen.

Der XXVIII. Articul.

Von denen im Stadt- und Land-Gericht, so Bergwerk bauen, und aber je zu Zeiten dem Berg-Gericht nicht gehorsam seyn wollen, auch wie man die Theile auffagen solle.

§. 1.

Nachdem etliche aus dem Land- und Stadt-Gericht Bergwerke bauen, und auf ihre Theile die Lohnung schuldig werden, darnach wann die Theile nicht gerathen, die Lidlöhner nicht bezahlen, noch auf Unsers Berg-Meisters oder Berg-Richters Geschäft nicht geben, und sagen, er hab um willen, daß sie nicht mehr Bergwerk bauen, und dasselbige auflassen, über sie nicht mehr zu gebieten, sondern man solle sie vor ihrer Herrschaft fürnehmen, auf solches ist Unsere Meinung, welcher Bergwerks Theile kauft, Schenkung oder Gab weiß annimmt, oder erblich an sich bringet, und bauet dieselben unaufgesagter vierzehen Tage, der soll die Lohnung zu bezahlen, auch Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter, bey der Straf in Unserer Ordnung begriffen, Gehorsam zu leisten schuldig seyn, wird er aber darüber ungehorsam befunden, so soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter Macht haben, wo er ihn betritt, gefänglichen anzunehmen, und so lang zu behalten, bis er die Lohnung erleget, und um den geübten Frevel, nach Erkanntnuß der Geschwornen abkommet, ob er aber den nicht betreten möchte, folgend Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Mit-Verwalter solches anzeigen, der soll alsdann des Ungehorsamen Herrn oder Obrigkeit schreiben, und von Unsertwegen begehren, daß er seinen Unterthan für Unsern Berg-Meister verschaffe; Ob das aber sich jemands Hoch- oder Niedern Standes verwidern würde, denselben ferner Unserer Cammer oder Uns anzeigen, damit Wir weitere Verordnung zu thun wissen.

§. 2.

Und wann einer einen Theil auffagen, oder auflassen will, so soll er das zu gemeiner Bergwerks Lohnzeit oder Reitung, vor dem Berg-Meister oder Berg-Richter thun, oder es hat keine Kraft, und wo einer einen Theil, den er also wie gemeldt, nicht nach Bergwerks Ordnung aufgesagt hätte, viel oder wenig Tage gebauet, und dieselben zwischen der Lohnzeit oder Reitung auffagen wollte, so ist er den Arbeitern so viel auf seine Theile gebühret, die Lohnung zu bezahlen schuldig, bey der Pön, wie vor vermeldet ist.

Der XXIX. Articul.

Den Pfennwert-Handel betreffend, und wer einem Bergwerk Nothdurft zuführet, der ist darmit Zollfrey, auch Wag und Maaß halben.

§. 1.

WO die Wald-Burger oder ihre Versprecher denen Arbeitern Pfennwert geben, und sie mit gutem Willen dieselben annehmen wollten, so sollen sie ihnen angeschlagen werden, in gleichem ziemlichem Werth, ungefährlichen wie sie um baar Geld zu jeder Zeit ihren Gang haben, und keiner seinen Willen, mit solchen Pfennwerten genöth noch gedrungen werden.

§. 2.

Würde dann je zu Zeiten Noth thun, solcher Pfennwert halben Maaß und Ordnung fürzunehmen, oder dieselben zu betheuren und zu setzen, darinnen sollen Unsere Berg-Meister oder Berg-Richter und Geschworne Gewalt haben, bey ihren Pflichten und Eid zu mäßigen und zu setzen, wie sich nach Gelegenheit der Zeit, und Käufe noth zu seyn bedunken wird, und nachdem das Getreid, desgleichen der Wein, Fleisch, und andere niessende Pfennwert, wohl oder übel gerathen, daß in dem keine beständige Satzung gemacht werden mag, sollen allemal Unsere Berg-Meister, Berg-Richter, und andere geschworne Amtleute, mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Obristen Cammer-Grafen, oder eines Ober- oder Mit-Verwalters in Neusohl, die Satzungen machen, damit die unnothdürftigen Steigerungen verhütet, und die Arbeiter mit den Pfennwerten nicht beschweret werden.

§. 3.

Und damit aber Unsere Bergwerke desto besser befürdert und ins Aufnehmen gebracht, auch jedermann desto geneigter und williger werde, denselben zuzuführen, so soll alle Nothdurft des Bergwerks, es seye Inßlit, Eisen, frisch Bley, hert Bley, Glät, Erzt, Kupfer, Stein, Lech, Fleisch, Brod, Treid, Käß, Schmalz, und alle andere Nothdurft, ausgenommen Wein, Sammet, Seiden, Tuch, und andere gemeine Kaufmanns-Waaren, sonst alles was die Waldburger zu Unsern Bergwerken kaufen, führen, treiben und bringen in Unsern Gebieten, Zoll, Maut und Aufschlag frey seyn.

§. 4.

Und damit in obangezeigter Unserer Gnädigster Befreyung allerley Betrug und Contrabanda, des man sich zu Nachtheil Unsers Cammer-Guts darinn gebrauchen möchte, verhütet werde; So ist Unsere Meinung, daß sich Unser Obrister Cammer-Graf oder im Fall keiner nicht verordnet wäre, dann die andern Nachgesetzten, wie vorgemeldt aller Waldburger Gelegenheit, die Unsere Bergwerke mit berührten Pfennwerten versehen, fleißig erkundige und denselben auf ihr Anlangen, glaubwürdig verfertigte Urkund gebe, was sie jederzeit zu Unterhaltung und Nothdurft der Bergwerke, wie oben gemeldet, kaufen, und führen wollen, damit dasselbige darauf an den Maut-Städten frey paßiret werde, und was also die Waldburger kaufen, und in die Berg-Gericht, darinn ein jeder bauet, bringen, das sollen sie dem Berg-Meister oder Berg-Richter derselben Ende anzeigen, derselbe soll gleichfalls sein fleißiges Aufmerken und Nachfrag haben, daß solches in andere Wege nicht verführet oder verkauft werde, welcher Waldburger aber mit einem Betrug oder Contrabanda betreten, der soll durch Unsern Obristen Cammer-Grafen oder die Nachgesezten, wie vor zu mehrmalen bemeldt, ernstlichen gestraft werden, es soll auch Unser Obrister Cammer-Graf, oder sie die Nachgesezten, keinem Waldburger noch andern dergleichen Urkund nicht geben, er wisse dann wohl, daß derselbe Waldburger keine andere Handthierung habe, darinn er die angezeigten Waaren Contraband weise, verwenden möchte.

§. 5.

Wir ordnen und wollen auch, daß Unser Berg-Meister oder Berg-Richter auf allen und jeden Unsern Berg-Städten in Hungarn, samt Unserm Cammer-Grafen oder Verwalter, und mit einem Stadt-Richter, sein fleissig Aufsehen haben, damit auf einer jeden Bergstadt, oder noch künftigen auferstehenden Bergwerken, wie vor Alters herkommen durch aus gleich und gerecht, mit den gewöhnlichen Zeichen, bezeichnete Waag und Maaß seyn, und einem als dem andern gemessen und gewogen werde, wer aber mit ungerechter Maaß oder Waag, in Kaufen oder Verkaufen befunden würde, der soll nach Ungnaden, unter eines jeden Jurisdiction, darunter der Verbrecher betreten, darum gestraft werden.

Der XXX. Articul.

Der Hochzeit-Spiel, und Gottslästerung halben.

§. 1.

DEr Hochzeit halben, nachdem dieselben von Unsern Unterthanen und Bergwerks-Verwanten, mit überflüßiger Kostung und zu verderblichen Nachtheil, zu viel Tisch gehalten worden, ist Unser Wille und Meynung, daß hinfüro kein Bergwerks-Verwanter, über vier Tisch Hochzeit-Leute lade und halte, auch die überhäuften und vielen Essen, und das übrige Trinken gänzlichen vermeiden, und sich züchtig und erbar verhalten, welcher aber darüber betretten würde, soll wo es in Unsern Stätten beschieht, durch das Stadt-Gericht daselbst, wo es aber auf und bey den Bergwerken beschieht, durch Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter, nach Gelegenheit und Erkantnuß gestraft werden.

§. 2.

DAmit auch die grossen Laster, als das unordentliche und überflüssige Zutrinken, aus welchem dann mit Gottslästerung, Rumorn, und andern viel Uebels und Arges entstehet, auch die unehrliche Beywohnung, Ehebruch und Hurerey desto besser verhütet, abgestellet, und zu Aufnehmung gemeines Nutzens, gute Policey Fried und Einigkeit gepflantzet und erhalten, und nicht allein die Alten, sondern auch das junge gemeine Volk, in ein Gottsfürchtig erbar Wesen und Wandel gebracht werde: So ist Unsere Meynung, daß Unser Berg-Meister oder Berg-Richter und Amtleute allenthalben auf Unsern Bergwerken, und in den Städten Unser Stadt-Gericht, ihr fleißig Aufsehen haben, damit solche Muthwiller, wo die befunden, und betretten, nicht befürdert, sondern nach Gestalt ihrer Verbrechung an Leib und Gut gestraft werden.

Der XXXI. Articul.

Schmach und Scheltwort belangend.

§. 1.

ES soll auch um Schelt- und Schmach-Wort, zwischen den Berg-Gesellen, vor Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter erstlich, ehe solche Sachen unter das Stadt- oder Land-Gericht wachsen, gehandelt werden, und der so einen andern, mit Worten schmäht oder schilt, soll dieselbe Scheltung in vierzehen Tagen, wo er anderst von dem Gescholtenen darum beklaget, und fürgenommen wird, ausfündig machen, oder nach Nothdurft gestraft, darzu auf Unsern Bergwerken nicht mehr gefürdert werden, wollte aber der Geschmähte darzu schweigen und in solcher Schmäh- und Scheltung liegen und

beharren, der soll auch, so fern er dem Berg-Meister oder Berg-Richter dieselbe in vierzehen Tagen ungefährlich nicht klagen, noch anzeigen würde, auf keinem Unserm Bergwerk gefürdert, und gegen ihm was die Nothdurft solcher Zücht- und Scheltung halben ferner erfordert, gehandelt werden.

Der XXXII. Articul.

Wer Gelübde, Fried, oder Bürgschaft bricht.

§. 1.

Wer Unserm Berg-Meister, Berg-Richter oder seinem Verwalter, es sey um was Sachen das wolle, bey Ehren und Treuen, desgleichen einen Gerichts-Frieden zu halten gelobet, auch seinen Bürgern, den er ohne Schaden zu halten versprochen und zugesaget, und solches in das Gerichts-Buch eingeschrieben wird, und demselben nicht nachkommet, und das überführe, der soll durch Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter, nach Erkantnuß der Geschwornen an Leib und Gut gestraft, und von ihm Uhrfed oder Verschreibung genommen werden, wo aber die Verbrechung des Friedbruchs so groß, so soll derselbe als ein Malefitz-Person, mit Recht und Urtel, in das Stadt- oder Land-Gericht, geantwortet, und vermög derselben Rechte, an Leib und Leben Straf verfahren werden.

Der XXXIII. Articul.

Daß niemand wider die Obrigkeit, noch sonsten Bündnuß noch Aufruhr machen solle, deßgleichen von Rumor, Frevel, verbottenen Gewehren, und derselben Uebertretung.

§. 1.

Wir wollen auch, daß kein Waldburger, Schaffer, Hutmann, Arbeiter, noch niemand außgeschlossen, so zu dem Bergwerk gehörend, wider Uns, Unsere Nachkommen, gesetzte Obrigkeiten, Bündnussen, Aufruhren, Versamlungen, Widerstände, unbilige Verständnissen noch anders anfange oder mache, weder mit Worten noch mit Werken, heimlich oder ofentlich, in keinerley Weis noch Weeg, desgleichen sollen sie sich selbsten, wider und über einander, auch nicht rotten noch besammlen, sondern wem ichtes angelegen ist, der soll es an Unsern Berg-Meister oder Berg-Richter bringen, welcher aber das überführe, und solcher Dinge schuldig befunden würde, der soll uns an Leib und Gut verfallen seyn.

§. 2.

So zween einander schlügen, so soll niemand derselben Theil einem zu Hülf und Beystand gefährlicher Weis zulaufen, welcher aber das darüber thät, und sein Wehr entblöste, oder das jemands verwundet, oder gar zu todt geschlagen würde, gegen demselben soll man nach Gelegenheit der Handlung und Geschwornen Erkantniß mit vorgeschriebener Strafe, und in andere Weeg ohne alle Gnad verfahren.

§. 3.

Ob auch einer oder mehr, in eines erbarn Manns Hauß, von Sicherheit wegen fliehe, so soll demselbigen niemand mit einigerley Wafen, noch sonsten zu beleidigen, in dasselbige Hauß nachlaufen, und ihm unvergwältiget lassen, bey Verliehrung seiner Hand, noch niemands freventlich aus einem Hauß herauß

herauß fordern, wer aber das darüber thät, den soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter darum strafen.

§. 4.

Es soll auch keiner auf Unsern Bergwerken Frevel oder Rumor begehen, noch andere Unzucht treiben, und gefährlicher Weis schlagen, stossen, werfen, oder in andere Weeg beschädigen, bey schwerer Straf, darein ein jeder so solchen Frevel oder Rumor üben thäte, nach Gestalt seiner Verhandlung soll gefallen seyn, darauf dann Unser Berg-Meister oder Berg-Richter, und ihre Gerichts-Botten, ein sonder fleissiges Aufsehen haben, und solche Frevel, Unzucht, Gefecht, und Rumor, wo sich die unter den Bergleuten bey den Bergwerken erheben, mit Friedbott, und in andere Wege, so viel ihm möglich ist, unterkommen und abstellen, und die Frevler oder Rumorer zu gebührlicher Straf handhaben, und nach Nothdurft, wie sich in solchem gezimt, strafen, wollte oder würde sich dann, einer oder mehr, mit Gewalt der Obrigkeit setzen, so sollen Unser Stadt- und Land-Gericht, derselben Ende, mit samt ihren Gerichts-Dienern und Unterthanen, Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter mit allem Ernst Hülf und Beystand thun, damit dieselben Verächter, andern zum Ebenbild, gehandhabt, und nach Nothdurft gestraft werden.

§. 5.

Damit solche Unzucht, Rumor und Gefecht, auch mehrers Uebel, Todtschlag und schwere Leibschäden, hinfüro auf Unsern Bergstädten, desto besser verhütet werden, so ist Unser ernstlicher Will und Meynung, daß auf Unsern Bergstädten niemands wer der seye, keine lange Wehr, Büchsen, Wurfhacken, Kreutzeisen, Pleykugeln, und dergleichen, heimlich oder ofentlich, in den Städten, oder auf den Bergwerken gebrauche, noch trage, allein es gehe einer vom Berg in die Stadt, oder wieder an Berg, oder über Land, aber wann die in eine Stadt, oder auf die Bergwerke kommen, von Stund an an ihr Gwarsam stellen, und keines Weegs gegen und wider einander brauchen, wer aber darüber betretten würde, der soll nach Ungnaden, an Leib und Gut gestraft werden.

§. 6.

Erhub sich dann etwann ein Aufruhr, Haderey und Rumor, oder dergleichen Handlung unter und von den Bergleuten, in Unsern Bergstädten, so sollen und mögen Unsere Richter und Räthe, in denselben Bergstädten, nach demselben Frevlern und Verbrechern, in ihren Städten, und Gerichts-Zwang, ausserhalb der Bergwerke greifen, und sie nach Gebühr strafen, wo sie ihnen aber aus den Städten auf die Bergwerke entwichen, so sollen die Stadt-Gerichte nicht hinach auf sie zu greifen haben, sondern Unsere Berg-Meister oder Berg-Richter sollen dieselben annemmen, und nach Erkantnuß seiner Geschwornen, mit ernstlicher Straf gegen denselben fürgehen, wo aber die Sachen Malfitz berührte, solle er denselben Bergmann, wohl verwahrlichen halten, und alsdann mit Wissen und Befehl Unsers Obristen Cammer-Grafens oder Verwalters in das Stadt- oder Land-Gericht, darein das Malefitz-Gericht gehörig, überantworten, und folgends gegen denselbigen Malefitzen, mit Wissen Unsers Obristen Cammer-Grafen oder Verwalters mit Gebühr und Recht gehandelt werden. Was sich aber für Auflauf, Haderey, Rumor und Gefecht, bey und in Unsern Bergwerken, und derselben anhängigen Enden zutragen, die stehen allein Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter anzunemmen, und zu strafen zu, nach Erkantnuß der Geschwornen, aber hierinnen wollen Wir Unser bestelte und besoldte Diener, als Unter Cammer-Grafen, Berg-Meister, Berg-Richter, Gegenschreiber, Hüttenreiter, Geschworne, und alle andere, so Wir in Unsern Bergstädten haben, und künftig verordnen werden, ausdrüklichen vorbehalten, also, daß die Stadt-Obrigkeiten keine Jurisdiction, noch Obrigkeit darüber haben, sondern die allein Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder dem nachgesetzten Verwalter zustehen solle, der hat von Uns in Befehl, wo ihm von denselben Unsern Dienern einigerley Ungebührlichs fürkommt, von Unsertwegen zeitliche, nothdürftig und ernstliche Handlung fürzunehmen, wo vonnöthen sich mit ihnen zu versichern, Uns der Sach zu berichten, und Unsers Bescheids darüber zuerwarten; wo aber derselben Unserer Diener einer, Malefitz verbräche, so mag ihn ein jeder Stadt- oder Berg-Meister oder Richter, unter welches Gericht er betretten, annemmen, verwahrlichen halten, aber nichts thätliches gegen ihm fürnemmen, sondern solches, wie das Malefitz Herkommen und Gestalt, an Unsern Obristen Cammer-Grafen, oder Ober-Verwalter gelangen lassen, seines Bescheids erwarten, und wo begehrt wird, ihm dieselbe Malefitz-Person in seine Verwahrung ohne Weigerung oder Aufzug überantworten, da auch was recht und sich gebühret, darauf gehandelt werden solle.

§. 7.

Wo sich dann indert zwischen zweyen oder mehr Bergwerks-Verwanten, Zank, Rumor, oder freventliche Handlung und That, mit Worten oder mit Werken begeben, so mögen und sollen, nicht allein Unser Berg-Meister, Berg-Richter und seinen Gerichts-Botten, sondern auch eine Stadt- und Land-Richter, desselben Gerichts, Botten, und ein jeder Unser Amtmann, so Uns mit Gelüb und Eyd verpflicht, dergleichen ein jeder Burger, Bergmann, dienstknecht, oder andere Fried zuhalten, nemmen, und gebitten, zum allerbaldisten, damit Schaden und Uebel verhütet werde, welcher dann über solches Vermahnen, und Friedbot, je nicht ablassen, Ruhe und Fried halten, sondern sich gewältiglich darwider setzen, Unruhe oder Haderey stiften und haben wollte, der soll mit Gewalt behändiget, gefänglichen eingezogen, und nach Gestalt und Grösse seiner Verbrechung, in Pön und Straf, als ein Friedbrüchiger gefallen seyn, doch soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter denselbigen friedbrüchigen Bergmann dannoch zu strafen haben, als so lang der Friedbruch Geld-Straf auf ihm hat, und nicht zu Malesitz, als Verweisung des Lands, oder zum Todt gereichet.

§. 8.

Wer aber sonst seine Anlobung übertritt den mag der Berg-Meister oder Berg-Richter strafen, mit mehrerer oder geringerer Straf, nach Gelegenheit der Sachen, und nachdem das Gelübd, inner oder ausser Rechtens beschehen ist, es mag auch der Berg-Meister oder Berg-Richter denen, so ihm an dem Stab geloben, alleweg um was Sachen das ist, auf solche Gelübd eine zimliche Straf setzen, nach Ansehung oder Grösse der Hauptsachen, und dann der Uebertretung, der solche Gelübde nicht hielt, darum wie sich gebühret, und oben gemeldet ist, gestraft werden.

Der XXXIV. Articul.

Von Vergleichung und Entschied zwischen Unsern Berg-Meister, Stadt- und Land-Richter.

§. 1.

Wir wollen auch, daß ein jeder Unser Berg-Meister oder Berg-Richter in seiner Verwesung, um Sachen, so das Bergwerk betrift, überall, und mit allen denen die dem Bergwerk verwandt, und mit täglicher Arbeit, darzu gehören, niemands außgenommen, als Waldburger, Verweser, Versprecher, Ueberreiter, Schaffer, Hutleute, alle Arbeiter, Schmiede, Schmeltzer, Köhler, Holtzknechte, Fuhrleute, und andern zu gebieten und zu schaffen, und auch um jedes Verbrechung, so beym Bergwerk sich zuträgt, und ihm diese Unsere Ordnung zugiebt, zu strafen haben, auch hierinn der Waldburger, Unserer Amtleute und ihre Diener, Brodgesind und Dienstboten, begriffen haben wollen, und der jeder vor Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter Recht nemmen und geben soll.

§. 2.

Was aber Burger, Handwerker und Landleute, so nicht dem Bergwerk unterworfen, oder Bergwerks-Sachen antrefen, um Frevel, als um Erbeygen Grund und Boden, Malesitz oder um anderer Inzücht betrift, das sollen die Stadt- und Land-Richter zu handeln und zu strafen haben, wie von Alters herkommen ist.

§. 3.

Ausgenommen, wo ein Erzt-Knab oder Bergmann bey einem Bergwerk ausserhalb der Städte, selbst ein Hauß oder Wohnung, und nicht andere Grund und Boden hätte, so ist er dannoch dem Bergwerk desselben Haus halben bottmässig und unterworfen, und hat Unser Berg-Meister oder Berg-Richter allein über ihn zu gebieten, so lang sich derselbe Berg-Gesell des Bergwerks nicht verwiegt, auch ob der oder ein anderer Bergwerks Verwandter sturb, der, wie jetzt gemeldt ist, nicht eigen noch andern Grund und Boden hätte, so soll durch den Berg-Meister oder Berg-Richter mit Inventiren, deßgleichen mit Gerhaben zu

setzen,

setzen, und andern was zu Zeiten die Nothdurft erheischet, gehandelt, und die Güter vor ihme berechtend werden, allermaß, als dieweil der Arbeiter im Leben gewest ist.

§. 4.

Stirbt aber einer, der im Bergwerk verwohnt, und darneben auch mit Haus und Hof angesessen ist, und eigen Grund und Boden hat, und dann desselben Güter halben, vor, und durch Gericht was noth ist, gehandelt wird, so soll Unser Bergmeister in dem zu handeln haben, das dem Bergwerk anhängig ist, es seyn Theile, Erzt, Schmelzhütten, Kohl, Holz oder anders, nichts ausgenommen, und die Stadt- und Landrichter in dem andern, also, daß ein jeder seines Theils in Sachen Verabschiedung thue, und mit dem das ihm unterworfen zu handeln wisse.

§. 5.

Wann ein alter Erzt-Knapp, oder anderer Berg-Gesell wandert, und von einem Bergwerk auf das andere zeucht, und kommt in eines Bergmeisters Verwesung, so ist er demselben Bergmeistrer unterworfen, so lang er sich keiner andern Arbeit unterstehet, ausgenommen was Malesiz andere ausgedruckte Stadt- oder Landgerichts-Handlung antrift.

§. 6.

So indert eine unverleimde Inzicht auf einen Bergmann gienge, der auf der That nicht begriffen, noch solche Zicht zu ihm gebracht, oder aufgericht wäre, den soll kein Stadt- oder Landrichter, außerhalb und unersucht Unsers Bergmeisters oder Bergrichters gefänglichen annehmen, wo es aber etwan aus Ursachen beschähe, so soll der Gefangene dem Bergmeister zu verwahren geantwortet, und bey Gerichts Handen gehalten, und dem Stadt- oder Land-Richter unter seinen Stab nicht geantwortet werden, es hab sich dann zu demselben Beschuldigten, erstlich etwas glaubliches oder ein solches Anzeigen befunden, derohalben solche Ueberantwortung billig beschehen soll, darinnen dann Unser Bergmeister und Geschworne mit guten Rath handeln, und sich befleißen sollen, damit das Uebel und Missethat nicht gehayet, sondern ein jeder nach seinem Verschulden gestraft werde.

§. 7.

Es soll auch sowohl um Schelt- und Schmachwort, andere Verbrechung oder Frävel, so die Pön benennet und ausgedrucket ist, unser Bergmeister oder Bergrichter derselben nach strafen, wäre aber um eine Sache keine Buß oder Straf benanntlich gesezet, so soll unser Bergmeister dieselbe durch die Geschworne schöpfen und erkennen lassen, nach Gestalt der Handlung. Und ob sich dann jemands darinnen beschwert gedünket, oder vielleicht der Verbrechung, sonst und gütlich nicht abkommen, oder der Straf gar unschuldig zu seyn vermeinen wollte, und das mit Recht auszuführen urbietig wäre, der soll darzu gelassen werden, doch daß er angesessen sey, oder solches Recht zuvor genugsam, wie sich gebühret, verbürge.

§. 8.

Wann dann einer eine Straf oder Buß an Geld je nicht vermöchte, oder sein Weib und Kind derhalben, wo er die bezahlen und geben müste, Hunger und Durst oder andern merklichen Abbruch und Mangel leiden, der soll etliche Tage, daran er an seiner Arbeit nichts versäumet, mit Lieferung Wassers und Brods, nach Gestalt seiner Verbrechung, im Stock oder Keichen, gestraft, und derhalben niemands Frevel noch Unzucht gestattet werden.

§. 9.

Und damit niemand hierinnen durch Unsere Bergmeister, Bergrichter oder Amtleute aus Haß oder andern ungebührlichen Bewegungen, als Eigennuz oder Geitzigkeit, unbilliger Weise, im Strafen beschweret werde, so behalten Wir Uns, und Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder den nachgesezten Obrigkeiten solche Straf oder Wandel, wo Wir oder sie von denen Unterthanen darum ersucht werden, nach Gestalt einer jeden Person und Handlung, Unsers Gefallens zu mäßigen, oder gar nachzusehen, bevor.

§. 10.

Und wiewol Unsere Bergmeister je zu Zeiten nicht gestatten noch zugeben wollen, daß sich die Partheyen, wo ihrer zwey oder mehr um Leib-Schaden oder andere Frevel und Ueberfahren irrig gewesen seyn, außerhalb ihrer sondern Erlaubnuß mit einander vertragen, so vergünnen wir doch und wollen, daß sich die Theile in solchen Spänen, doch mit Vorwissen Unsers Bergmeisters oder Bergrichters nicht allein vor und ehe das beklaget, sondern auch hinnach, wann und wo sie wollen, gütlichen vertragen mögen, und sollen darum, daß sie sich vertragen haben, gegen Uns oder Unsern Bergmeister oder Bergrichter nicht verbrochen haben, doch sollen die Partheyen so sie vertragen solches Unserm Bergmeister oder Bergrichter anzeigen, damit, ob der Handel an ihm selbsten strafbar, und ein Wandel auf ihm truge, derselbe von ihnen abgefordert, und einbracht werde.

Der XXXV. Articul.

Von gemeinen und der gefrümten Bergwerks-Rechten, auch wann die Bergmeister und Geschworne, am Rechten Verdachts beschuldiget werden.

§. 1.

Auf Unsern Bergwerken in Hungarn, so jezt im Bau seyn, oder noch künftiglichen auferstehen werden, sollen Unsere Bergmeister und Geschworne, nach Gelegenheit Unserer Bergwerke, auch in Ansehung und Grösse der Mannschaft, alle Quatember, und auf den kleinern, da nicht viel Gesellen seyn, einmal im Jahr gemeine Bergrecht besitzen, und daselbst zuvor vor den Kirchen, wie sich gebühret auf einen benannten Tag, offentlich berufen, alda einem jeden Armen und Reichen, gegen dem andern, auf gebührlich Fürbot, und jedes Bergwerks Herkommen, und dieser Unserer Ordnung gemäß, gleiches Recht, fürderlich ergehen und erfolgen lassen, wie sich gebühret, und Bergwerks Recht ist.

§. 2.

Wer aber der jetzt gemeldten Bergwerks Rechten, obbeschriebener massen, nicht erwarten, und sondere gefrümte Rechte haben will, dem soll der Bergmeister oder Bergrichter mit den Geschwornen, so fern es um Durchschläg oder Löchern zu thun, oder ein Gast im Land ist, an den dritten Tag nächst nach seinem Begehren, eines Rechtens um seinen Pfenning oder Kosten verhelfen. Ist es aber um andere Sachen als gemeldt, solle es nach Gelegenheit der Zeit, und nach des Begehrers Anlangen, beschehen, wie von Alters auf Unsern Bergwerken der Gebrauch ist, doch ausgenommen die Sonntäge und andere Panfeyertäge, desgleichen die nächsten vierzehen Täge, ist das aber um Lehen der Gruben, Durchschläge, Löchern, Fürgebäue, Fürbringung der Eisen zu thun, alsdann in acht Tagen vor und nach Weihnachten, Ostern, Pfingsten, darinnen solle niemands Rechten zu führen gestattet werden.

§. 3.

Und so oft jemand von Rechtenswegen für Unsern Bergmeister und Geschworne kommet, so sollen sie allweg zu Verhütung Unkostens, die Gütigkeit zwischen denen Partheyen am ersten fürwenden, und versuchen, ob sie es außerhalb des Rechtspruchs, mit einander vertragen möchten, wo aber bey einem oder dem andern Theil, je die Gütigkeit nicht statt haben wollte, alsdann mit rechtlicher Erkanntnuß, wie sich gebühret, fürgehen, und was für Geschworne oder Beysitzer in gütigen oder rechtlichen Handlungen zu sitzen erfordert, soll ein jedlicher mit seinem Tauf- und Zunamen, beschehener Handlung gütliches Vertrags, oder gefälter Urtel in das Berg-Gerichtsbuch durch Unsern verordneten Berg-Gerichts-Schreiber verschrieben werden.

§. 4.

Unser Bergmeister oder Bergrichter soll auch nicht gestatten um klein- oder geringschätzige Sachen, die der Mühe und Kostens nicht werth seyn, zu rechten, desgleichen um Sachen, die in dieser Unserer aufgerichteten Berwerks-Ordnung lauter ausgedruket und entschieden seyn, auch worinn er ohne sondere Gerichs-Proceß oder Rechtfertigung, aus ordentlichen Gewalt und Befehl, zwischen denen Partheyen zu schafen hat, als um bekänntliche oder anhellig und wissentliche Schulden, offenbare Frevel, Entsetzung, oder Vergwältigung, Einsetzung, oder anders, sondern soll dieselben, sonst der Billigkeit und gemeldter Unserer Ordnung nach, hinlegen und entscheiden.

§. 5.

Und so Unser Bergmeister oder Bergrichter ein gesezt Gruben-Recht hat, es sey von Durchschlägen oder andern Sachen wegen, so ist er nicht länger schuldig zu warten, bis auf acht Uhr, oder auf die Stunde so ihm durch sie benennet, und darauf fürbieten lassen, welche Parthey alsdann nicht erscheinet, so soll er dem gehorsamen Theil ergehen lassen, was Bergwerks Recht ist, und weiter auf niemand warten, auch wann einer den andern beklaget, und ihnen der Bergmeister oder Bergrichter einen Tag zur gütlichen Verhör ansetzet, durch den Fronboten erfordern lässet, oder fürboten wird, und der auf dieselbe gesetzte Stund (allein

GOttes Gewalt oder genugsame Ehehaft verhindere ihn, daß er beweißlichen darthun mag) ungehorsamlichen ausbleibet, der ist in gemeinen Sachen einen Hungarischen Gulden Buß zu Unsern Handen verfallen, aber in wichtigen hohen Handlungen, die mehrere Straf nicht abgenommen.

§. 6.

Wir wollen auch, daß hinfüran ein jeder Unser Bergmeister auf Unseren Bergstädten, in allen gefrümten Recht-Sachen, mit samt den Geschwornen fünf oder sieben, und in ansehenlichen treflichen Handlungen, neun verständige Bergleute zu Rechtsprecher zu ihm, erfordere, doch daß derselben keiner verdächtlich, noch der Sachen verwandt, oder denen Partheyen gefreundt seyn, da soll Unserem Bergmeister oder Bergrichter auf einen Tag vier und zwanzig Pfenning, und dem Berggerichtschreiber, und einem jeden Geschwornen oder Rechtsprecher sechzehen Hungarische Pfenning, zu Sitz-Geld, und dem Gerichts-Frohnboten acht Pfenning, durch den Klagenden, oder anrufenden Theil, erfolget und gegeben werden.

§. 7.

Wo sich aber so große irrige Handlungen zutrügen, die dem Bergmeister, seinen Geschwornen und andern Bergwerks verständigen Personen, seinem Gerichtszwang unterworfen, zu verrichten schwerlichen seyn, und von andern Bergwerken darzu erfahrne Bergleute bedürftig seyn würden, so soll er solches an Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober-Verwalter gelangen lassen, und an ihn begehren, ihm etliche, so er anzeigen würde, zu der Handlung zu verordnen, des er ihm auch, wo ihn der Handel für nothwendig ansieht, statt thun solle, und welche Personen darzu folgend gebrauchet werden, es seyn Unsere Amtleute, Waldburger oder ihre Diener, denen soll ihre zimliche Zehrung, und ein Hungarischer Gulden in Münz ob aber die Handlung länger als eine Wochen wären würde, für jede einen Gulden, für ihre Mühe und Versaumnuß bezahlet, und nicht auf die Täge gerechnet werden.

§. 8.

Es sollen auch Unsere Bergmeister, Geschworne und Rechtsprecher die Hauptpuncten, und Ursachen der Handlungen wohl erwegen, und erinnern, auch dieselbigen in dem Urtel begreifen, und anzeigen, und so fern sich die Geschworne des Urtels nicht vergleichen und zwyspaltig würden, so soll Unser Bergmeister oder Bergrichter sein Gutgedunken, seinem Verstand und Eidespflichten nach entdecken, und wohl bedenken, was Vermög dieser Unserer Ordnung recht ist, damit dem Armen als dem Reichen gleiches Gericht erdeyhe. Und so nun Unser Bergmeister oder Bergrichter die Rechtsprecher ihrer Pflicht und Eid, wohl ermahnet und der Ordnung erinnert, und seine Stimme auch zum Urtel gegeben, so solle das Urtel bey der mehrer Theil Meynung bleiben, und eröfnet werden.

§. 9.

Ob auch jemand aus Einfalt oder Unwissenheit, sein Recht und Gerechtigkeit im Rechten nicht fordern könnte, oder ein Theil aus List, oder Behändigkeit den andern vortheilen oder übereilen wollte, so sollen Unser Bergmeister und Geschworne die Sachen, darum die Partheyen Rechtens begehren, alles eigentlichen für Handen nehmen, auch Unsere Bergwerks-Ordnung vor Augen haben, und darauf zu recht erkennen, was demselben nach, um solche Sache recht ist, und sich fremder Deutung, Eintrag oder Auszug nicht irren lassen, damit das Recht Unserer Ordnung nach, gleich und gemäß, einem als dem andern gehalten werde.

§. 10.

Wir wollen auch, daß die Partheyen hinfüran Unsere Bergmeister und Geschworne, am Rechten nicht so liederlich mit schlechten Ursachen verwerfen, wer aber vermeynet, gegründte und genugsame Ursachen zu haben, der soll das im Anfang des Rechtens fürtragen, alsdann sollen die andern Geschwornen oder erforderten Rechtsprecher mit Urtel erkennen, ob der Partheyen Beschwerecht sey, und so jemand mit Urtel aufgehebt, solle an dessen statt ein anderer verständiger Bergmann, zu Rechtsprechern verordnet werden, wo aber das Widerspiel erkennet und befunden wird, daß solche vermeynte Verwerfung unbilligen angezeiget, und beschehen sey, so soll alsdann derselbe, durch den die Anklage der Verdächtlichkeit fürgewendet ist, um zehen Hungarische Gulden unabläßlich zu Unsern Handen gestrafet werden.

§. 11.

Ob einem von den andern einigerley Widerwärtigkeit beschehe, darinnen er sich beschweret zu seyn bedünkt, so soll einer sein selbst Richter nicht seyn, sondern deshalben für Unsern Bergmeister (ob er solchen seinen Unwillen nicht fallen wollte lassen) kommen, und Unser Berg-Meister dem begehrenden Theil sein Gegen-Parthey, für

ihn zu erfordern vergönnen, und die Partheyen zu Stund an und fürderlich verhören, und allen möglichen Fleiß fürwenden, sie in der Güte außer Rechtens zu entscheiden, ob sie aber die Güte ausschlügen, alsdann zu dem Rechten kommen lassen.

§. 12.

Und als sich oftermalen zuträget, daß einer um Handlung beklagt wird, und vermeynet im Rechten Antwort zu geben, nicht schuldig zu seyn, und doch der Kläger sich von seinem Vorhaben, durch Bergmeister und Geschworne (die darinn allweg Fleiß haben sollen) in der Güte darvon nicht verschaffen oder weisen lassen will, so wollen Wir, daß ihm, so fern der Widerwertige um die Sachen nicht gut ist, auf zimliche Verbürgung, so es der Gegentheil begehret, das Recht gehalten, und auf ordentliche Fürbot einer dem andern im Rechten Antwort zu geben, schuldig seyn solle, würde alsdann derselbe Widerwertige im Rechten verlustiget, es sey um was Sachen es wolle, soll er nach Gelegenheit der Sachen, oder seiner Verbrechung, gestraft werden.

§. 13.

Alle Urthel und Recht sollen mit Klage, Antwort, Rede, Widerrede, und allem, darauf der Grund desselben Rechtens stehet, desgleichen die Ursachen, darauf Unsere Geschworne in ihrem Rechts-Satz gründen, durch den Geschwornen Gerichtschreiber aufgezeichnet, und in ordentliche Schrift gestellet, und dann dieselbe Schrift zuvor, und erstlich durch den Bergmeister und die Geschworne mit Fleiß abgehöret, und darnach zukünftiger Gedächtnuß in das Gerichtsbuch eingeschrieben werden, damit man allweg wissen und abnehmen möge, wie eine Sache entschieden, und auf was Grund ein jedes Urtel gesprochen sey.

§. 14.

Ob dann je zu Zeiten eine Sache der andern gleich wäre, so wollen Wir, daß damit eine Form gehalten, und niemand für den andern, in solchen gleichen Sachen gevortheilet oder beschweret werde, sondern einem beschehe, und ergehe als dem andern, doch alles Vermög dieser Unserer Ordnung, und Bergwerks Gebrauch.

Der XXXVI. Articul.

Von Kundschaften, Rechten oder Weisungen.

§. 1.

So einem Arbeiter oder mehr zu Kundschaft, oder Weisung auf einem Rechts-Tag, durch den Gerichtsboten fürgeboten wird, ist der, so die Kundschaft oder Weisung stellet, schuldig, den Arbeitern und Zeugen-Personen, ihre Schichten oder Lohn zu bezahlen, und die Kundschafter sollen warten, und daß sie ihre Sage verrichtet, und der Bergmeister ihnen vergönnet heimzugehen.

§. 2.

So jemand vor Unsern Bergmeister oder Bergrichter zu Zeugen fürgestellet wird, dem soll durch ihn der Eid vor seiner Sage also fürgehalten und erzehlet werden, daß er der Zeug in der Sachen, darum er zu Zeugnuß oder Weisung fürgestellet, und was er derhalben, auch auf zimliche Weiß-Articul und Fragstücke befragt werde, die rechte lautere Wahrheit, so viel ihm davon kund und wissend sey, sagen, und dasselbig weder aus Neid, Haß, Freundschaft, Sipschaft, Gevatterschaft, Miet, Gab oder Gunst, noch sonst um keinerley Umstände oder Ursachen willen, verschweigen, noch unterlassen, sondern ganz treulich und ungefährlich sagen solle, und wolle, und solle solcher Eid von einem jeden Zeugen, mit Anrührung und Angelobung an den Gerichts-Staab, vor seiner Sage, bestätt werden, auch solches Anrühren gleichermassen geachtet, und nicht weniger kräftig seyn, als ob der Zeuge solchen Eid mit aufgereckten Fingern geschworen hätte, wofern sich aber die Partheyen, des im Rechten einer oder der ander nicht begnügen lassen wollte, oder Unser Bergmeister von Amts wegen das für eine Nothdurft achtete, so sollen die Zeugen mit aufgereckten Fingern ihre Sage mit dem Eid, wie recht ist, bekräftigen.

§. 3.

Und so eines Kundschafters Sage geschrieben ist, soll man dieselbe einem jeden insonderheit, doch allein vor dem Bergmeister oder Bergrichter und Geschwornen, sa die

die Kundschaften aufnehmen, alsbald wieder fürlesen, und ihm zugesprochen werden, ob seiner gegebenen Kundschaft also sey, und wofern der Gegentheil, zu keiner Gegenweisung gelassen, noch dieselbe führen, sondern fallen lassen, und davon stehen wollte, so mag alsdann dieselbe geführte Weisung in beyder Theile Beyseyn eröfnet, verlesen, und den begehrenden Theilen Abschrift davon gegeben werden.

§. 4.

Wo aber eine Gegenweisung ferner geführet werden solle, oder möchte, solle mit Eröfnung und Verlesung, auch Abschriftgebung derselben ersten Weisung, bis die Gegenweisung auch verführet, still gestanden, und verpetschiret bey Gericht gelassen werden, wann die Gegenweisung auch verführet, und bey Gericht einkommen, alsdann sollen erst beyde Weisungen und Gegenweisungen auf der Theilen Anhalten, eröfnet, verlesen, und wo begehret wird, Abschrift gegeben werden, damit hierinnen eine Gleichheit gehalten, und sich keiner aus des Klägers, oder Antworters ersten geführten Weisung, wo die zuvor geöfnet, zu der Gegenweisung mit sondern Vortheil schicken möge.

§. 5.

Und sollen die Gegenweisungen, ists um Durchschläge zu thun, in den nächsten dreyen Werktagen darnach geführet, und vollendet werden, aber in andern Bergwerks-Sachen, oder Handlungen, solle es in vierzehen Tagen beschehen, und alsdann, welcher Theil dieselbe geschrieben und besigelt begehret, dem sollen sie um seinen Pfenning gegeben werden, auf daß er in seinem End-Rechten seinen Behelf, auf einen jeden Kundschafter fürzubringen

§. 6.

Ob dann einem eine Zeugen-Person notdürftig seyn wird, und dieselbe ausser des Gerichts, in andern Herrschaften, Gerichten oder Gebieten wohnend, und dieselbe Obrigkeit, die nicht für Unsern Bergmeister Kundschaft zu geben verschaffen wollte, so soll der so die Person fürstellet, sein Anzug zu Gericht einlegen, dem Gegentheil um seine Fragstuk zugestellt, und wieder zu Gericht gebracht, auch in einem Compaß-Brief verschlossen, und der Obrigkeit darunter der Zeug sitzet, zugesendet werden, dieselbe soll den Zeugen auf einen benannten Tag (der auch den Partheyen soll zu wissen gemachet werden, ob sie den Zeugen sehen und schwören hören wollen) für sich erfordern, auf den Anzug und Fragstuk bey seinem Eyd vorbemeldter Massen, und nach jedes Gerichts Gebrauch befragen, und seine Sage ordentlich beschreiben lassen, folgend verschloßner Unserm Bergmeister oder Bergrichter wieder zusenden, alles auf des Begehrers, so den Zeugen fürstellet, Kosten, alsdann solle mit derselben Zeugen-Sage, gleichermassen wie mit den andern gehandelt werden.

Der XXXVII. Articul.

Von Appellation und Dingnussen.

§. 1.

Wann dann nun in verdüngten Rechten, ein Haupt-Urtel eröfnet wird, und sich der eine oder der andere Theil desselben beschweret zu seyn vermeynet, und um mehrere Erleuterung auch bessers Rechtens willen, bey geschwornen Eyd, die Handlung auf keine Gefähr oder Verlängerung zu führen, von Unserm Bergmeister oder Bergrichter für die mehrere Obrigkeit, dingen und führen wollte, der soll das thun, dieweil Unser Bergmeister oder Bergrichter mit seinen Geschwornen sitzet, und den Gerichts-Stab in Handen hat, wann er das thut, so soll er darzu mit einem Urtel gelassen werden, und anderstwo nirgends hin dingen, als für Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mitverwalter im Neusohl, samt und sonderlich, auch die Ursachen seiner Beschwer- und Dingnussen

anzeigen, alsdann soll ihm der Bergmeister oder Bergrichter einen Schreibtag in den nächsten dreyen Tagen, oder sobald der Proceß geschrieben werden mag, ansetzen, darauf er seiner Geschwornen drey, so an den Rechten gesessen, erfordern, und in Beyseyn beyder Partheyen, den ganzen Proceß, und das Urtel, wie das im Rechten einkommen, abgehöret, und verlesen werden, und so derselbe Gerecht befunden, des Appellanten Ursach und Beschwer doch nicht mehr als im Rechten einkommen, sonderlich in Schrift zugeleget, und unter das ober Copert verschlossen, auch durch den Bergmeister oder Bergrichter versigelt, und dem Appellanten dieselben nach dato in vierzehen Tagen für Unsern Obristen Cammer-Grafen oder Oberverwalter zu führen überantwortet werden, damit die Dingnussen in Bergwerks-Sachen förderlichen mit dem ehesten erlediget mögen werden, ob aber Unser Cammergraf oder Ober- und Mitverwalter nicht im Land, oder solches Geding, aus GOttes Gewalt, Unserer oder anderer Lands ehehafter Nothdurft, nicht erlediget werden möchten, so soll dem Appelanten von Unserm Cammergrafen, oder dem Oberverwalter ein verfertigter Schein, und Saumsal, auf den Bergmeister oder Bergrichter gegeben werden, damit er solches der andern Parthey weis anzuzeigen, auch mit Vollziehung des Urtels still zu halten, und so oft also appelliret, und die Appellation von Gericht gehebet wird, so soll dem Bergmeister oder Bergrichter für Sigelgeld ein Gulden in Münz dem Gerichtschreiber vom Proceß zu schreiben, von einem gantzen Bogen zehen Hungarische Pfenning, und darzu jedem so von Gerichts wegen darbey seyn muß, sein ordentliches Sitzgeld, wie sonst im Rechten gebräuchlig ist, gereicht, und wann die Appellation oder Dingnuß von Unserm Obristen Cammergrafen oder Ober- und Mitverwalter erlediget, und dem Bergmeister oder Bergrichter wieder zubracht wird, durch ihn und die Geschwornen, in Gegenwart beyder Partheyen aufgethan, verlesen, darnach und nicht anderst gericht und gehandelt, auch den Amtleuten ihr Sitzgeld, wie vor, bezahlet werden, wäre aber Sach, daß der Appellant von der Dingnuß stünde, oder dieselbe in ordentlicher Zeit nicht verführete, so solle der Bergmeister oder Bergrichter auf des andern Theil anrufen, ferner handeln, und vollziehen, was das Geding-Urtel vermag, und Bergwerks Recht ist.

§. 2.

WIr wollen auch, was also für Geding und Appellation für Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mitverwalter geführet, und wie dieselbe Erleuterung beschicht, daß es bey derselben Erledigung bleiben, und von ihm weiter Appellationsweis zu führen nicht gestattet, sondern durch den Bergmeister oder Bergrichter derselben Geding-Urtel, gestraks Vollziehung und Außrichtung beschehe. So aber jemand vermeynet, wider Unsers Cammergrafen oder Ober- und Mitverwalters Erledigung, so hoch beschweret zu seyn, der mag seine Beschwer supplicationsweis, an Unsern Kaiserlichen Hof, so Wir in Unserm Königreich Hungarn seyn, innerhalb zwölf Wochen, so wir aber ausser desselben Unsers Königreichs Hungarn, Hof halten, innerhalb eines halben Jahrs, alles nach Eröfnung der Dingnuß anzureiten, gelangen lassen, und weiters Bescheids erwarten.

§. 3.

UNd damit auch die Rechtfertigung, die etwann auf gefährliche Schub und Verlängerung gesuchet wollen werden, und auch oft auf Unsern Bergwerken, von Vortheils wegen, und nicht in Meynung die Gedinge zu vollführen appelliret, und also in schwebenden Geding, einem sein Erzt ausgehaut und verführet, oder andere Nachtheil zugefüget, fürkommen, und abgestellet werde, so wollen Wir, wann ein Durchschlag oder Loch auf Kluft und Gängen gemacht, und durch den Bergmeister oder Bergrichter, Schichtmeister, Markscheider und Geschworne Besicht und Beschau gehalten, und die Sachen zum Rechten kommt, daß die Partheyen drey Lachter vom Durchschlag, oder Loch geschaft werden, und alsdann durch den Bergmeister oder Bergrichter, Geschworne oder Markscheider die Verpflöckung beschehe, und kein gefährlicher Verzug darinnen gebraucht werde.

§. 4.

SO ist auch Unsere Meynung, daß der Appellant, oder dingende Theil, als oft hinfüran von einen Urtel vor Unserm Bergmeister oder Bergrichter ergangen, für Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober-Verwalter gedingt wird, die obgemeldten drey Tage bis auf den Schreibtag, bedacht, und Wahl haben, solche Appellation oder Dingnuß zuführen oder fallen zu lassen, und so fern er dann davon stünde, so soll dasselbe Urtel davon gemeldter Appellant gedingt hat, von stund an in ihre Kraft gehen, und förderlich darauf gehandelt werden, stünde aber bemeldter dingender Theil auf den Schreibtag nicht von dem Geding, sondern wollte das vollführen, und leget darüber seine Beschwerschriften, wie

wie vorgemeldet, ein, so solle er alsdann fürran weiter nicht mehr davon stehen, noch dasselbige fallen lassen mögen, sondern bey Unserm Obristen Cammer-Grafen oder Ober- und Mitverwalter zu vollführen, und der Erledigung zu erwarten schuldig seyn. Und dieweil man im Geding vor Unserm Cammergrafen, oder Ober-Verwalter stehet, zwischen zweyen oder mehr Gruben, so sollen die Gruben dannoch mitler Zeit mit einem unparteyischen Schaffer oder Hutmann beleget, und gearbeitet, auch das Erzt, so in derselben Zech oder Kür gehaut wird, zu endlichem Austrag des Rechten niedergeleget werden, bis es mit des Rechten und der Markscheid ausfündig wird, und in welcher Parthey Maaß solches Erzt gehaut ist, demselben Theil soll alsdann gegen Bezahlung der Lohnung darüber gangen, solche Lohnung zustehen und folgen, wo aber der Appellant das Geding nicht vollführet, und nach gemeldter Zeit, der drey Tage erst fallen liesse, und davon stünde, so soll derselbige Theil zur Buß unnachläßlich fünfzig Hungarische Gulden in Gold, halben Theil Uns, und den andern halben Theil seiner Gegen-Parthey zu zahlen schuldig seyn, und nichts desto weniger das Urtel vor dem Bergmeister oder Bergrichter gefallen, in ihren Kräften bleiben, und vollzogen werden.

§. 5.

UNd es würde ein Urtel gedinget oder nicht, so soll der begehrenden Parthey dasselbe, mit samt dem Proceß geschrieben und gesigelt, gegen gebührlicher Bezahlung gegeben werden.

Der XXXVIII. Articul.

Von Taxirung der Schäden.

§. 1.

WAnn ein Theil dem andern, es sey um was Sachen es will, über gepflogene gütliche Handlung (ausserhalb Durchschläge oder Löchern) unbilliger Weis in Schaden, Kost und Zehrung führet, und mit dem Rechten verlustigt würde, so solle derselbe Verlustigte, dem erhaltenden Theil, seine Schäden nach Gerichts-Mässigung abzutragen erkennet, und auf seinem Schaden-Zettul, was billig ist, taxiret werden.

Der XXXIX. Articul.

Die Goldwaschwerke betreffend.

§. 1.

ALle Waschwerke so bishero in Unsern Königreich Hungarn, zugelassen und verliehen worden seyn, die sollen bey demselben ihren Lehen bleiben und gehandhabet werden, was aber nun hinfüran von neuem Waschwerk in Unsern Königreich Hungarn, auf flressenden Wasser, an Gebirgen, Thälern oder Gründen gefunden, sollen Uns als regierendem König, samt und neben andern Regalien, ohne Mittel zu Unserer Cammer vorbehalten seyn, auch folgen und zustehen, und solle sich nun ferner aus eigenem Gewalt oder Fürnehmen, Hohen- oder Nidern-Standes niemands unterstehen, solche Waschwerke heimlich oder offentlich zu gebrauchen, oder in Arbeit zu bringen, allein er belehne oder muthe dieselben, bey Unsern verordneten Bergmeister oder Bergrichter, derselben oder nächstgelegenen Orten, und sollen solche Lehen, Muthungen oder Ausbitten, jederzeit durch Unsere Berg-Gerichtsschreiber in die ordentlichen Lehenbücher, wie andere Stöllen oder Schächte eingeschrieben, vergewerket, auch zu vierzehen Tagen, und folgend alle Lohnzeit, laut dieser Unserer Ordnung und Gewohnheit Unserer Bergstädte, wie andere Gebäue verreitet werden.

§. 2.

Wir wollen auch, daß alles Gold, so von solchen ausgebetenen, empfangenen und verliehenen Waschwerk gemacht, auf einer jeden Unserer Bergstadt, Unserm Unter-Cammergrafen in den gewöhnlichen Kauf, wie Wir das im Gebrauch haben, gegen der Bezahlung geantwortet, auch Unser Wechsel, wie Wir uns des vergleichen, Uns davon erfolge, wer aber darüber betreten wird, daß er einig Gold unverwechselt, und ausserhalb Unsern Unter-Cammergrafen, heimlich oder offentlich kaufet oder verkaufet, der ist uns mit Leib und Gut verfallen.

§. 3.

Und wann also wie vorstehet, auf das Goldwaschen in Gebirgen, Thälern, Gründen oder fliessenden Wassern, Lehen, ausgebeten, empfangen und vergewerket werden, so sollen die auch nach Bergwerks- und Waschordnungs-Rechten und Gebrauch, mit Arbeit wesentlich innen gehalten, und durch die Waldburger Unserm Bergmeister oder Bergrichter ein Hutmann fürgestellet, und die Pflicht von ihm aufgenommen werden, wie dann zuvor in dieser Unserer Ordnung auch begriffen, und so nun ein jeder Hutmann zu gewöhnlicher Lohnzeit seine Reitung beschliest, und vor dem Bergmeister oder Bergrichter fürbringet, und aufleget, so soll er bey seinem Eyd eigentlich und mit Fleiß, was dieselbe Reitung oder Lohnzeit, für Gold gemacht, anzeigen, auch in solch sein Reitbuch einschreiben lassen, damit, wo die Nothdurft erfordert, Bericht empfangen werden möge.

§. 4.

Und damit aber die Gefähr und Argliſt verhütet, und man ein gründlichers Wissen haben möge, daß ein jeder Hutmann sein gemachtes Gold Unserm Cammergrafen, mit Einreichung des gebührlichen Wechsels überantwortet habe, so soll Unser Cammergraf einen jeden Hutman, auf welche Zeit, und wie viel einer Gold überantwortet, eine verfertigte Urkund zustellen und geben.

§. 5.

Wo dann künftiglich einer ein Waschwerk auf fliessenden Wasserbächen in Gebirgen oder Gräben aufschlüge, ausbäte, und empfienge, der soll von Stund an seine Maaß am Tag nehmen, und ihm der Bergmeister oder Bergrichter derselben Ende, auf fliessenden Wassern oder Bächen, zehen Schnüer, nach dem Wasser und Zugs-Läng hinab geben, und ihm darauf oben und unten seine Markscheid oder Pflöcke schlagen, wo aber auf die Seiten ausserhalb des fliessenden Wassers, und seines Grieß an die Gebirge, oder auf der Eben, von dem Wasser hindann etwas zu verwaschen wäre, und jemand dasselbe empfahen und aufschlagen wollte, desgleichen auf andern Waschgräben ausserhalb der Wasser, es sey im Gebirg, in Gräben, oder auf der Eben, da das Waschwerk zerstreut läge, und weder Klüft noch Gänge hätte, da soll einem jeden ein rechtes viereckетes Maaß, als nemlich acht Lehen oder Schnüer weit, nach geradem Winkelmaaß, an das Gebirg und untersich, für ein Waschwerk gegeben und genommen, und einen jeden seine Markscheid in die vier Ecke, darauf geschlagen werden, wie Bergwerks Recht ist, damit ein anderer darnach auch zu empfahen und aufzuschlagen wisse, und mag alsdann ein jeder in demselben Maaß, und in seinem gemessenen Rechten ansitzen, Stollen und Fährt bauen, wo und als viel er will, und nothdürftig ist, verführe aber einer an das Gebirg, oder unter sich so tief, daß er dem andern in seine Rechten käme, und derselbige ihm begegnete, so soll alsdann mit Markscheid zwischen ihnen gehandelt, und ein jedweder in seine Maaß, welcher daraus gefahren wäre, wiederum getrieben werden, wie Bergwerks Recht ist, ob dann je zu Zeiten solches Maaß zu wenig, so mag dann nach Gelegenheit des Werks, ein mehrers durch den Bergmeister oder Bergrichter, doch mit Vorwissen und Zugeben Unsers Obristen Cammergrafens, oder Ober- und Mitverwalters gegeben werden.

§. 6.

Es soll auch ein jeder seine Rechten im Waschwerk, wie sich gebühret, und Waschwerks Recht ist, innen halten, und arbeiten, laut dieser Unserer Ordnung, ob sichs aber begäbe, daß solches Waschwerk durch GOttes Gewalt, Wasser, Wetter, Kälten, Geführe oder andere Ehehaft verhindert würde, so mag Unser Bergmeister oder Bergrichter dasselbe Rechten auf ihr Ersuchen und Begehr, biß sie dasselbe wiederum arbeiten mögen, auf zimliche Zeit fristen, und freyen.

§. 7.

Die Hutleute sollen sich auch befleissen, und sich mit guten Arbeitern versehen, so zu dem Waschwerk tauglich und geschickt, und die Wascharbeit verrichten können, damit die Waldburger durch die Arbeiter im Waschwerk nicht gefährt, noch in einige vergebene Unkosten, sondern, wie billig, vor Schaden

den und Nachtheil verhütet: entgegen soll auch einem jeden Arbeiter, nach Gelegenheit seiner Arbeit, ein bestimmter Lohn, und wie viel Stunde für eine Schicht gestanden, vor Unserm Bergmeister oder Bergrichter, und Amtleute, mit Rath der Waldburger, nach jedes Waschwerks Art, benennet und angezeiget werden.

§. 8.

Unsere Bergmeister, oder Bergrichter, sollen auch einen jeden bey seinem ausgebetenen, empfangenen, und ihm verliehenen Waschwerk, und Gerechtigkeit, handhaben, und nicht gestatten, daß einer dem andern in seine Lehen wider diese Ordnung fahre, noch Eingriff thue. Es soll auch ein jeder seinen Berg, dem andern ohne Nachtheil, führen, damit der öde Berg oder Schlamm nicht zum anderten mahl müsse überwaschen werden: Wer aber darwider handelte, der soll nach Gestalt seiner Verbrechung durch unsern Bergmeister oder Bergrichter darum gestrafet werden.

§. 9.

Es soll auch das ältere Waschwerk auf ein Haupt nicht mehr Wasser nehmen, dann es ungefährlich nothdürftig ist, und das übrige Wasser seinem Nachbarn vergönnen; Darinn dann unsere Bergmeister, oder Bergrichter, jederzeit zwischen solchen Waschwerken, wie es die Nothdurft erfordert Maaß und Entschied geben sollen.

§. 10.

Es hat auch ein jeder Arbeiter im Waschwerk, so er darzu und darvon gehet, Sicherung und Fürsten-Freyung aller Massen und Gestalt, wie sonst auf Unseren Bergstädten, und in vorgeschriebener dieser unserer Ordnung begriffen ist.

§. 11.

Wir wollen auch, wer im Waschwerk Theil und Gemein hat, und nicht im Gericht wohnet, daß er gleichermassen, wie vor in unserer Ordnung vermeldt, seinen Versprecher halte, und durch denselben die Nothdurft gehandelt werde.

§. 12.

Es sollen auch unsere Bergmeister, Bergrichter, und Waldmeister, Macht und Gewalt haben, einem jeden zu seinem Waschwerk, zu Mühlen, oder Pucher Hofstadt und Holtz, der Nothdurft nach, doch allen Uberfluß verhütet, zu verleyhen, und auszuzeigen; Auch wo es vonnöthen, Wasser durch eines andern Grund oder Gerechtigkeit zu führen und zu leiten, und sonderlich sollen Unsere Bergmeister oder Bergrichter mit allem Fleiß gut Aufsehen und Achtung haben, daß die Werke allenthalben wohl verwahret und erhalten, und so viel möglich ist, die Leute vor Schaden verhütet, und an denen Enden, da man an den Gründen mehr Schaden thät, dann man Nutz darvon gehaben möchte, kein Aufschlag noch Waschwerk verliehen werde; Ob aber jemand an seinen Gründen durch ein Waschwerk Schaden beschähe, der soll das ersuchen, und demselben so die Gründe zugehören, seine Schäden, wie vor im Articul dieser Unserer Ordnung begriffen, abgetragen werden.

§. 13.

Ob auch in solchem Waschwerke jemand in seinen Rechten, Klüfte und Gänge, erlanget oder entblößete, welcherley die wären, die sollen durch die Waldburger, Ueberreiter, Schaffer, Hutleute noch Arbeiter nicht versetzet oder verhalten werden: Wer aber darüber betreten würde, der soll durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, Innhalt Unserer Ordnung, gestrafet werden.

§. 14.

Und ob nun durch jemand, wie jetzt gemeldet, ein Gang befunden, und entblößet würde, derselbige soll alsdann, es sey Stoll- oder Schacht-Recht, nach solchem Erfinden und Entblößen, in den nächsten vierzehen Tagen von Unserem Bergmeister oder Bergrichter derselben Ende ausbitten, und empfahen, und laut dieser Unserer Ordnung nach, mit Bau innen gehalten, oder wo derselbe solche Entblößung, und erfundene Gänge, in den vierzehen Tagen, wie gemeldt, nicht empfienge, alsdann durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter einem andern auf sein Begehren, zu Förderung Unsers Cammer-Guts, verliehen werden.

§. 15.

Und nachdem in Unserm Königreich Hungarn, auf der Cremnitz, Teutschen-Lippsch, Woltza, Weniska, auch anderer Orten, Gold-Bergwerke, und noch höflich mehr zu erbauen seyn, die man in den nassen Puchern, Puchen, und über die Plahen zu Schlich machen muß, darzu dann die Werkgaden erbaut worden: Ist Unsere Meynung, wo in Unserm Königreich Hungarn dergleichen Puchwerke seyn, oder künftiglichen auf- und zugereichet werden, was für Arbeiter darinn gebrauchet und befürdert, daß dieselben zuvor Unserm Bergmeister oder Bergrichter fürgestellet, und die Gelübde von ihnen aufgenommen werden, und dem Berggericht allermassen, wie andere Arbeiter, unterworfen seyen.

§. 16.

UNd so man anfahet zu puchen, so sollen die Arbeiter zu morgens um fünf Uhr anfahren, und zu Abend vor sieben Uhr nicht aufheben. Am Samstag soll man arbeiten biß auf vier Uhr Nachmittag, und soll einem jeden Arbeiter nach Gelegenheit seiner Arbeit, ein Lohn gereitet werden: Doch, daß einem Hutmann eine Wochen über einen Hungarischen Gulden in Münz nicht gereitet, und welche Arbeiter im Anfang des Puchen zusagen, daß sie den gantzen Sommer bey der Arbeit bleiben, und darvon ohne merkliche Ursachen nicht stehen wollen, die sollen also darbey bleiben: Welche aber dasselbige nicht halten würden, die sollen durch Unsere Bergmeister oder Bergrichter darzu gehalten, und nach ihrer Verbrechung darzu gestrafet werden.

Der XL. Articul.

Von Verleyhung der Schmeltz-Hütten und Röst-Ofen.

§. 1.

WIr wollen auch, wo hinfüran auf Unsern Bergwerken in Hungarn, an Unsere Bergmeister oder Bergschreiber, Hütschläge und Röst-Ofen zu verleyhen, angemuthet, und begehret werden: Daß er die, ohne sondere genugsame Beschau, nicht verleyhe, und darinn wohl bedacht werde, ob solcher Hutschlag, und Röst-Ofen, Holz- und Wasser halben bestandhaft, und das es den Gründen auch mit Rauch und Gestank, Vieh und Leuten, so viel möglich ist, ohne Schaden seyn, mag derohalben die Unterthanen vor verderblichem Nachtheil verhütet werden.

§. 2.

ES solle nun auch in einer jeden Schmeltz-Hütten, ein Hutmann durch den Hüten-Herrn aufgenommen, und ihm durch den Bergmeister, oder Bergrichter, in massen wie mit den Gruben-Arbeitern, in dieser Ordnung vermeldet, in Pflicht verfasset, und nach Gelegenheit seiner Gerechtigkeit und Arbeit, ein ziemlicher Lohn gereichet werden.

§. 3.

ES sollen auch gleichmässige Schichten und Fürmaaß, nach Gelegenheit des Bergwerks, auch mit Rath des Bergmeisters oder Bergrichters, Geschwornen, Hüttenreiter, und der Waldburger, oder Gewerken, fürgenommen, und gehalten werden.

§. 4.

WO auch je zu zeiten einem Gesellen oder mehr, die nicht eigene Hüttwerke hätten, etliche Schichten in einer andern Gewerkenhütten zu schmeltzen vergönnet wurde, so soll er dasselbe Schmelzen, und wo das Erzt gekauft oder gehaut ist, Unserm Bergmeister oder Bergrichter derselben Ende, zuvor angesaget, alsdann das Erzt und anders durch den Bergmeister, Bergrichter oder Urbarer, eigentlich beschtiget, damit keine Gefähr darinnen gebrauchet werde.

§. 5.

WIr wollen auch, daß alle Hütt- und Schmelz-Herren, Waldburger, Gewerk- oder Berg-Gesellen, so selbst schmeltzen, wann sie das Reich-Bley auf den Treib-Herd auflegen, abtreiben, und brennen wollen, daß allweg Unserm Bergmeister oder Bergrichter, darzu angesaget, und bey Vermeidung schwerer Straf, durch niemand kein Reich-Bley abzutreiben übergelegt werden, es sey dann zuvor durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, oder wen er an seiner stat verordnet, auch in Beyseyn der Hüttenreiter und Schaffer, mit Fleiß gewogen, und alsdann erst in Gegenwart gemeldten Bergmeisters, oder wo er darbey nicht seyn könnte, in Beyseyn Unserer Ueberreiter und Schaffer überleget, und wann solches Reich-Bley auf dem Treib-Herd angangen, durch den Bergmeister oder Bergrichter eine Prob darvon genommen: Er den halben Theil bey ihm zu Gerichts-Handen, wohl verwahret behalten, und den andern halben Theil dem Hüttenreiter, und Schaffer zustellen solle; Damit sie, wo die Notdurft erfordert, und Irrung vorfiel, die Prob bey Gerichte wüßten zu suchen, auch durch Bergmeister und Geschworne, desto fruchtbarlicher der Billigkeit, und Unserer Ordnung gemäß, Abschiede mögen gegeben werden.

§. 9.

§. 6.

UNd, so nun ein Plik Silbers gemacht, so soll derselbige Plik auch gewogen, und was derselbe hält, fleissig eingetrieben, auch der Herr in Beyseyn deß Hüttenreiters und Schaffers, aufgehebet, und eigentlich mit allem Fleiß durchsucht werden, damit die Ausstände oder Abschroten, so von dem Plik ausgestanden, wieder zu dem Plik gebracht, gewogen, und gebrennet, und desto minder Abgang und Nachtheil, sondern die genommene Werk-Prob auf dem Treibherd, im Gewicht, und am Halt gleichmässig befunden, und solle allwegen, auf welchem Tag das überlegen, Abtreiben, Plik- und Brand-Brennen beschehen, mit samt dem Gewicht, was erstlich das Reich-Bley gewogen, und wie viel es gehalten, und was daraus für Plik worden; auch wie viel derselbe Plik gewogen, und Brandsilber aus demselben Plik gemacht, und wie es am Halt, auf die Fein probirt, und erfunden, alles eigentlich und mit Fleiß, in ein besonders Gerichts-Buch eingeschrieben werden.

§. 7.

WIr wollen auch, daß die Hütten-Schmelzer, Hutleute, Schaffer, und Hüttenschreiber, Unserm Bergmeister und dem Hüttenreiter, auf ihr Begehren, jederzeit von wegen des Schmelzens, guten Bericht und Erläuterung thun, damit, ob einiger Fall oder Zwietracht im Schmelzen befunden wurde, zu Verhütung mehrer Unkösten, möchte abgestellet werden; Auch in allweg die Schaffer, Hutleute, Schreiber und Schmelzer hinfüran bemelte Hüttenreiter ungeirret, ungepoldert, auch gänzlich ihrer Pflicht nach, bey dieser Unserer Ordnung, beruhlich bleiben lassen. Welche aber das überführen, die sollen durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, wie sich gebühret, gestrafet werden.

§. 8.

UNser Bergmeister, oder Bergrichter, soll auch sein fleissiges Aufsehen haben, damit keiner dem andern an seinen Rinnen oder Pedtwerk, inn- oder ausserhalb der Hütten, noch im Fletz oder Pöchern, Irrung thue, noch zu nahend oder zu Nachtheil wasche, sondern nach Vermög der Befreyung und Ordnung, sich treulich verhalte.

§. 9.

WIr wollen auch, wo eine alte Hütten oder Hutschlag nicht gearbeitet, und in ein Abnehmen oder Abschlag kommen, daß Unsere Bergmeister oder Bergrichter denselben Hutschlag keinem andern verleyhen, alldieweil der Ring und Zapfen bey dem Wellenbaum ist, und der Well-Baum in seinem Einhalt lieget, allein die alten Waldburger wären aus dem Land, oder darvon abgetreten.

§. 10.

WIr wollen, wo die Schmelz-Hütten, Schmieden, Kohlparn, Kram, oder Röst-Ofen, in Feuer, und die Bergwerke darzu solche gebrauchet, nicht aufgelassen seyn, daß von niemand von denselben Schmelz-Hütten, Schmieden, Kohlparn, Röst-Ofen, und anders, so darbey und darzu gehörig, ichtes darvon abgebrochen, noch verführet werde: Wer aber darüber betreten würde, der soll durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter gestrafet werden. Wo aber ein Waldburger, Schmelzhütten, Schmieden, Kohlparn, Kram, oder Röst-Ofen umsetzen wollte, mag solches mit Vorwissen des Bergmeisters oder Bergrichters beschehen.

Der XLI. Articul.

Von Einreichung des Goldes und Silbers in Unsere Cammer, und daß solches nicht verschwärzet, noch ausser Land heimlicher Weis verführet werde.

§. 1.

DAnn so ordnen und setzen Wir, daß Uns alles Gold und Silber, so in Unserm Königreich Hungarn, auf allen Berg- und Waschwerken gemacht, uns in Unsere Cammer Schemnitz und Cremnitz, eingereichet werden: Nemlich, wo die auf den äusseren Bergstädten, oder Bergwerken gebrennt, derselbe Brand von Unserem Bergmeister oder Bergrichter gewogen, und mit Unsers Landes Hungarn Wappen bezeichnet werden: Folgends,

gends, wann die eingeantwortet, aus den Stüken unten und oben, die Prob durch Unsern Guardein, oder geschwornen Probirer treulich, und ohne alle Gefähr ausgeschroten, und von beyden Theilen auf die Fein an Gold und Silber probiret, und auf den Halt des ordentlichen Brands gerechnet werden.

§. 2.

Nachdem auch bey Unserer Cammer Schemnitz bishero der Brauch gewest, daß man die Silber vom Brenngaden, gleich in den Scheidgaden geantwortet, die Stüke gewogen, folgends die Prob erst von dem gekürneten Silber genommen, auch den Waldburgern ihr Gold aus der Scheiderey wieder geben, und sie dasselbe erst zu der Ziment wieder nach dem Einstreichen eingereicht. Und aber in solchem Gebrauch nicht allein Uns im Scheidgaden, sondern auch in der Ziment viel vergebener Unkösten, auch am Halt mit dem übereilen viel abgehet, das dann den Waldburgern auch am Verlust des Silbers in der Ziment zum Nachtheil reichet; So ordnen, und wollen Wir, welche Waldburger ihr Gold aus dem Scheidgaden wieder nehmen wollen, daß die Silber erst nach dem Kürnen gewogen, auf dem Halt der Fein probiret, und nach dem Brand gerechnet, und bezahlet werden.

§. 3.

So ist auch bishero nicht ein geringer Nachtheil in Unserer Münz, mit dem, daß die Silber ungeschmeidig, und nicht über fünfzehen Loth, nach der Fein zu rechnen, gebrennt, und also eingereicht worden, erfolget; An welchen ungeschmeidigen Silbern im Giessen viel abgehet, auch die Münz ungeschmeidig, und brüchig wird. Demnach so wollen Wir, daß nun hinfüran von keinem Waldburger einige Silber angenommen werden, allein sie seyen geschmeidig, und der Halt auf die Mark zu rechnen auf fünfzehen Lot, drey Quintel gebrennt; doch, ob es um ein Quintel auf oder ab käm, soll es keinen Mangel geben, und dannoch die Feine auf dem gebräuchigen Halt des Brandes gerechnet, und bezahlet werden.

§. 4.

Nachdem Wir auch verschinener Jahren, und jetzo neulich durch Unsere sondere darzu verordnete Raths-Commissarii Befehl- und Gewalthaber, Ordnung und Maaß geben; Und fürnemlichen, sonder offen General und Mandat an Unsere Hauptleute, Cammergrafen, und Burggrafen, an die Sieben Bergstädte, und sonst Männiglichen, ausgehen, und darinnen Unsern Willen und Meynung Männiglich darnach zu richten, und vor Schaden zu verhüten wissen, entdeken, und außdrüklichen zu verstehen geben lassen: Fürnemlichen sich vor Verschwärzung und Verführung der Gold und Silber zu verhüten, bey demselben soll es also bleiben, und Unsere Bergmeister, Bergrichter, Geschworne, und andere Amtleute, jederzeit ihr fleissig treues Auffsehen und Erkundigung haben, damit demselben gelebet und nachkommen werde. Und wo sie samment- oder sonderlichen, ein oder mehr darüber gehandelt zu haben betreten, befunden, oder sonst mit Grund und Wahrheit auf ihn beweislich darbringen möchten, so sollen sie dasselbe bey ihren Pflichten, und schwärer Straf, nicht verhalten, sondern an Unsern Obristen Cammergrafen, Hauptmann auf Altensohl, Verwalter zu Neusohl, oder den andern Unsern in Bergstädten verordneten Unter-Cammergrafen, wie sie am nächsten gelegen, und nothdürftigsten ansiehet, gelangen lassen; Die haben von Uns in Befehl, ferner gegen denselben fürzugehen; Wo aber Unsere Amtleute, einer oder der ander darinnen unfleissig seyn würde, so sollen sie dasselbe an Uns, zu Handen Unserer Nieder-Oesterreichischen Cammer, gelangen lassen: Welche alsdann ihnen ihren gebührenden Theil von dem verschwärzten Gut, Laut Unserer General, ohne Mittel, folgen und zustellen sollen.

Der XLII. Articul.

Die Hüttenreiter hand zu haben, und zu fürdern.

§. 1.

Nachdem auch vor etlichen Jahren aus oben jezt nächst-eingeführten Articuln, und andern beweglichen Ursachen, bey Unserer Cammer Schemnitz Hüttenreiter, deßgleichen bey allen Schmelz-Hütten; Item, bey dem Abtreiben der Silber, und dieselben zu beschreiben, und zu verzeichnen, und Unserm Unter-Cammer-Grafen, und Gegenschreiber daselbst anzuzeigen, und schriftlichen einzugeben, mit sonderer Instruction und Befehl geordnet, und Unsern Unter-Cammergrafen untergeben worden; Wie Wir dann in andern Unsern Bergstädten bey den Hütten und Mühlen gleichfalls thun, und verordnen möchten, so sollen Unsere Bergmeister, Bergrichter, Geschworne, und andere Amtleute, ob denselben Unsern Hüttenreitern treulich und fleißig handhaben, ihnen allen Schutz, Förderung und Hülfe beweisen, und sie nicht verschimpfen, noch verschmähen lassen, sondern wo sie einen oder mehr betreten, so ihrer Obrigkeit und Gericht unterworfen, der Unsern Hüttenbereitern ihr Amt nicht willig und genugsam bey Tag und Nacht zu üben gestatteten, oder sonst sich ungebührlich gegen ihnen hielten, gegen denselben solle Unser Bergmeister oder Bergrichter mit nothdürftiger Straf, nach Erkanntnuß der Geschwornen, fürgehen, und nichts minder, wie er die Sachen befindet, jederzeit Unserm Unter-Cammergrafen und Gegenschreiber daselbst berichten, ob die Hüttenreiter etwa nachläßig oder sonst ungerecht, und beschwerlich, ihrer Instruction zu wider, befunden, damit derselbe Unser Unter-Cammergraf auch mit Straf, oder anderer nothdürftiger Einsehung, gegen ihnen handeln möge.

Der XLIII. Articul.

Daß die Amtleute an einander beyständig, und höflichen seyn sollen.

§. 1.

Sonst Unser Bergmeister, Bergrichter, Geschworne, und andere obgemeldte Unsere Amtleute, sollen an jedem Ort, da Wir Unsere Unter-Cammer-Grafen, Gegenschreiber, Scheider, und Unter-Amtleute, zu Einbringung und Handlung Unsers Cammer-Guts, Gold, Silber, Münz- und Bergwerke haben, alle Ehre, Hülfe, und Beystand, zu Beförderung Unsers Cammer-Guts, auf ihr Anzeigen, und Begehren, beweisen: Und also Unsere Amtleute zu allem Thun, in einem ehrbaren und treuen Verstand, und Erkanntnuß gegen einander seyn: Wie Wir Uns des ihren Pflichten nach, getreulichen zu leisten, Gnädiglich zu ihnen versehen.

Der XLIV. Articul.

Von Verleihung der Wälder, Kohlstätten, und wie es darmit gehalten, die Arbeit und Feuer verrichtet werden solle.

§. 1.

Es sollen auch, wie im Anfang dieser Ordnung gemeldt ist, ohne Mittel, alle Hoch- und Schwarzwälde, Uns als Herrn und Regierenden König in Hungarn, wo Bergwerke seyn, oder noch auferstehen, zu Unsern Bergwerken erfolgen, es wäre dann daß ein Closter oder Schloß, einen eigenen Wald hätte, des dasselbe Closter oder Schloß nothdürftig wäre, der soll ihnen ungeirret vom Berg-Gericht bleiben: Doch vorbehalten, wo man der zu Unsern Bergwerken je nothdürftig seyn würde, alsdann soll man sich mit dem Closter oder Schloß darum ziemlich vertragen.

§. 2.

Dergleichen, wo Bergwerke gebauet werden, an denen Orten, da Burger, Bauern, und andere eingezäunte Wälder haben, die sollen ihnen auch ohne Irrung bleiben, mit dem Vorbehalt, Uns als Herrn und Regierenden König, wie obstehet, daß mit ihnen, nach Erkanntnuß Bergmeisters, Bergrichters und der Geschwornen darumen ziemlichen abgebrochen werde.

§. 3.

WO aber die Unterthanen oder andere nicht eingezäuntes Holz hätten, damit sie versehen wären, denenselben soll der Bergmeister oder Bergrichter, mit samt den Geschwornen, zu ihren Gütern und Haus-Nothdurften ein Auszeichnen thun.

§. 4.

AVer die andern alle, außerhalb der vorangezeigten Wälder, sollen, wo Bergwerke seynd, zu Unsern als Herrn, und Regierenden König, Bergwerks-Förderung bevorstehen, darinnen Unser Bergmeister oder Bergrichter, an denselben Enden, mit samt den Geschwornen, Ordnung machen, und verhüten sollen, damit die, nach Gewohnheit und Nothdurft der Bergwerke, ordentlich gehacket, und gebrauchet werden. Es soll auch bey Straf, ohne des bemeldten Bergmeisters Wissen und Willen, niemand darinn hacken, wo das aber beschehe, und darinn verhandelt würde, soll ein jeglicher Bergmeister oder Bergrichter an denselben Enden, die Verbrecher zu strafen haben.

§. 5.

DJe Wälder an den Bergen, da die Bergwerke liegen, sollen ohne Mittel verboten seyn, damit nicht ein jeglicher nach seinem Willen darinnen schlage, wie es die Nothdurft der Bergwerke merklich erfordert; Es sollen auch an denselben Orten, Unser Obrister Cammergraf, oder im Fall er nicht wäre, dann Unser Ober- oder Mitverwalter in Neusohl, auch Bergmeister, oder Bergrichter, samt denen so die Wälder zugehören, Ordnung geben, damit das Holz in einem ziemlichen Werth geschlagen, gemacht, und gegeben werde. Die Wälder sollen auch rings um in einer halben Meil Wegs oder mehr, den Bergwerken gelegen, ohne des Bergmeisters oder Bergrichters derselben Ende, Willen und Wissen, darinn zu schlagen, in Verbot geleget werden: Ob aber die Nachbarn derselben Orten zu ihrer Haus-Nothdurft etwas bedürftig wären, das soll ihnen der Bergmeister oder Bergrichter vergönnen, und ziemlicher Maaß auszeichnen.

§. 6.

DJe Wälder und Schläge soll man hinfüran also hinlassen, daß einer Gesellschaft auf einmal nicht mehr dann ein Schlag verliehen werde, den soll sie vom obersten bis zum untersten, groß und klein schlagen, und verarbeiten, wie es auf ein Rißwerk ungefährlich kommen mag. So dann derselbe Schlag aufgearbeitet ist, mag dieselbe Gesellschaft einen andern empfahen, darinn aber der Bergmeister oder Bergrichter, wie es die Arbeit und Nothdurft erfordert, wohl bedacht seyn solle.

§. 7.

UNsere Bergmeister oder Bergrichter sollen auch hinfüran alle Wälder, laut Unserer vorausgangenen Befehle, verleihen, der aber, dem die also geliehen werden, soll sie nicht verkaufen, und wo er aber deren selbst zu gebrauchen nicht nothdürftig wäre, so sollen alsdann dieselben Wälder wiederum frey, und die Verleihung ab seyn.

§. 8.

ES soll auch ein jeder Unser Bergmeister oder Bergrichter, die Wälder, so zu den Bergwerken dienstlich und gelegen seyn, verleihen, wie von Alters herkommen ist; Darinn sollen ihm Unsere Landleute, Hoch- und nieder Standes, Hauptleute, Burggrafen, Pfandschafter, Forstmeister, Amtleute, oder Richter, keine Irrung thun, dardurch Unsern Bergwerken Hindernuß entstehen möchte; Wo aber ein Schloß einen ausgezeichneten Wald, oder einen gemeinen Panwald hätte, darinn soll er nichts verleihen.

§. 9.

EInem Hüttwerk mag man mehr dann einen Schlag verleihen, und soll die auch arbeiten, als hievor geschrieben stehet, wer aber nicht nutzlich arbeitete, und das sich also erfünde, den soll man seiner Verbrechung nach, darumen strafen: Es sey Holzmeister, Holzknecht, oder die Waldburger und Fürgedinger selber.

§. 10.

OB einer einen Wald empfienge, der kein Schmelzherr wäre, und das Kohl verkaufen wollte, dem ist der Bergmeister oder Bergrichter nicht mehr auf einmal zu verleihen schuldig, dann 3. Schnür, die soll er arbeiten, vom untersten bis zum obersten, wie vor angezeigt ist: Wo aber einer oder mehr solches überführen, die sollen vom Bergmeister darum gestrafet werden, und so er dann solches verhackt hat, und weiter zu Kohl etwas nothdürftig ist, soll ihm auch mit guter Ordnung verliehen, und ausgezeichnet werden.

§. 11.

ES sollen und mögen auch die Bergleute in den gemeinen Wäldern, Holz zu ihrer Nothdurft nehmen, und gebrauchen, dergleichen

gleichen in freyen Bächen, Schmelzhütten schlagen, Kohlstätte aufrichten, auch Weg und Steg darzu machen, doch, daß sie solches andern Leuten ohne merklichen Schaden, und nach Erkanntnuß der Bergmeister und Geschwornen thun.

§. 12.

NAchdem die Wälder bey den Bergwerken gelegen, Unserem Bergmeister derselben Ende zu verleihen, zu hayen, Gebot und Verbot darauf zu thun, befohlen seyn; So ist Unsere Meinung, und Befehl, wann darinnen verbrochen, auch mit Schwenden, Geräuten, Brennen, Ranten, Zäunen, und Lörgetboren, über die Verbott gehandelt wird, daß solches Unser Bergmeister oder Bergrichter, und nicht die Gerichts- oder Pfand-Herren, zu strafen haben, die sollen Uns dieselben Wändel jährlich mit anderen Pönen verreiten.

§. 13.

VErmeinet aber jemand der Wälder halben, einigerley Freyheiten zu haben, der soll die, wie im Eingang dieser Ordnung angezeigt ist, Unserm Obristen Cammergrafen, oder den Nachgesetzten, fürtragen, der wird alsdann, nach Gestalt der Sachen, darinn handeln, oder Unseren Nider-Oesterreichischen Cammer-Räthen anbringen, damit ferner die Nothdurft darauf fürgenommen werde; Ob aber Unser Cammergraf, oder im Fall keiner nicht wäre, die Nachgesetzten selbst derohalben mit Handlung fürgehen wurden, das sollen sie gleichfalls angeregten Unsern Cammer-Räthen anzeigen, damit Uns an Unseren Hochheiten, Herrlichkeiten und Wäldern nichts entzogen, noch Unser Cammergut und Mannschaften gemindert, und die Bergwerke der Wälder halben erliegen.

§. 14.

DOch soll denen Städten, Märkten, Dörfern und Nachbarschaften zu ihren Nothdurften eine Auszeichnung der Wälder gethan werden, die sie nach Ordnung, inmassen Unsern Bergleuten aufgetragen ist, gebrauchen sollen.

§. 15.

ES sollen auch von Männiglichen in den empfangenen Wäldern, die Stämme aufs meist über ein Daumellen von der Erden nicht abgestocket, und dieselben samt den Wipfeln fleißig aufgearbeitet werden.

§. 16.

SO die Geschwornen in die Wälder von jemand gebrauchet werden, so soll in den nahenden Wäldern von einem halben Tag, sechzehen Pfenning Hungarisch, und von einem ganzen Tag, vier und zwanzig Pfenning, und über Nacht, acht und vierzig Pfenning Hungarisch, für Lieferung und Lohn gegeben werden; aber auf den niedern Wäldern mag es weniger erleiden, doch alles nach Gestalt der Sachen.

§. 17.

AUch so man die Wälder angreifen und zu den Bergwerken hacken würde, es sey zu Kohlen, Rösten, oder Nothdurft der Gruben, so soll der Bergmeister oder Bergrichter, mit samt den Geschwornen und Waldburgern, Einsehung thun, daß man solches auf das nächste, und jedes in seinem Werth, an dieselben Ende hinbringen möge, da es verbrauchet soll werden, und wie der Werth und Lohn gesetzt, darumen es fremde Holzknechte oder andere arbeiten, oder bringen wollten, soll es allweg den Nachbarn um denselben Anschlag, so fern es ihnen gemeinet ist, zu führen gelassen werden; Ob aber die Nachbarn solche Arbeit nicht annehmen wollten, noch arbeiten könnten, alsdann mag es ein jeder Waldburger, oder Verweser, sonst einem verlassen, wem er will.

§. 18.

WAnn sich einer, wer der wäre, einer Holz-Arbeit unterstünde, und nicht verfertigen wollte, wie ihm verdinget, und angezeiget würde, deshalben er von dem Bergmeister oder Bergrichter verklagt wurd, so mag ihn derselbe, seiner Verbrechung nach, strafen, und zum Abtrag halten.

§. 19.

WÄre es aber, daß einer einen Schlag empfienge, und hätte Holz darinnen geschlagen, das er liegen ließ, und wollt es nicht fürderlich arbeiten, der soll kein Freyung haben, und mag der Bergmeister solchen Schlag, samt dem geschlagenen Holz und Rißwerk, einen andern verleihen.

§. 20.

UNd nachdem die Bauern die fremden Holzknechte nicht zu gedulten, sondern die Holz-Arbeit ihnen allein zu verlassen, vermeinen, dardurch die Waldburger zu Nachtheil der Bergwerke in den Löhnen geenget werden; So ist Unsere Meinung, wann also die Bauern über die gegebene Ordnung, wie ob

begriffen, die Löhn unfüglicher Weise erhöhen wollen, daß den Waldburgern alsdann zugelassen sey, fremde Holzknechte zu gebrauchen; Doch sollen die Bergmeister oder Bergrichter solches, ohne genugsame Ursachen, nicht gestatten, sondern die Unterthanen sollen, wie obvermeldt, für andern mit der Arbeit bedacht, und gefürdert werden.

§. 21.

Dergleichen wollen Wir auch, daß die Holz- Erzt- und Kohl-Fuhren, oder was man sonst zu Nothdurft des Bergwerks bedarf, gleichfalls den Nachbarn um ziemlichen Lohn, vor anderen vergönnet, und gelassen werden.

§. 22.

Wir wollen auch, daß in Unseren Königreich Hungarn auf allen Unsern Bergwerken, so jetzo seyn, oder künftiglich auferstehen, ein gerechter und gleichmäßiger Kohlsack, oder geeichte Krippen oder Pennen gebrauchet werden: Derohalben Unser Obrister Cammergraf, oder die Nachgesezten, auf jedes Bergwerk dieselbe Maß gerecht verordnen sollen. Welcher sich dann hinfüran einer andern Maaß gebrauchen, oder darnach kaufen und verkaufen würde; es wäre in Schmelzhütten, Pläyhäusern, Hämmern, oder Schmieden, dieselben sollen Unsere Bergmeister oder Bergrichter, so oft sie betreten werden, um sechs Gulden in Münz strafen. Es soll auch unser Fröner, Geschworner, oder Bergboten alle Kohlkrippen an den Orten, zuvor und eh dieselben gebrauchet werden, bezeichnen, und eine Schinn oder zwo darüber schlagen, daß sie nicht eingezogen oder enger gemachet werden. Welcher aber eine solche unbezeichnete oder gefälschte Krippen führen, und von den Waldburgern, Schmelzern oder andern angenommen würde, die sollen beede als Kaufer und Verkaufer, obgeschriebener massen gestrafet werden, und dem der die Krippen abpfächt, soll man von jedem Sack, für seinen Lohn fünf Hungarische Pfenning geben.

§. 23.

Damit unsere Bergwerke desto mehr befürdert, und erhalten werden, so wollen Wir, wo Bergwerke seyn, oder noch entstehen, es sey auf hohen oder niedern Holen, da die Bergsämer, und Fuhrleute Weid nothdürftig wären, daß dieselben ihnen um einen ziemlichen Zinß, nach Erkanntnuß Unsers Bergmeisters oder Bergrichters, und zweyer Geschwornen, auch zweyer unpartheyischer Nachbarn, ungeweigert gelassen, und darüber nicht zu viel anders Vieh, wodurch die Fuhr- und Säm-Roß an ihrer Weid Abgang hätten, auf dieselben Alben genommen werden; Doch soll dem, des solche Etz oder Hohl ist, sein gemachter Zinß, bey Pön fünf Gulden Hungarisch in Münz, zu rechter Zeit bezahlet werden; Wolte aber derselbige selbst führen, und das Bergwerk befürdern, das soll ihme um den gewöhnlichen Lohn, vor andern, vergönnet werden.

§. 24.

Bergsämern, Wagnern und andern Fuhrleuten, so zu Förderung gemeiner Bergwerke, Erzt, Kohlen, Tüft, Leim, Holz, und andere Nothdurften führen, denen soll ihr gedingter und geredter Lohn mit baarem Geld, und zu gewöhnlicher Zeit, wie andern Bergleuten, bezahlet, und den Nachbaren, welchen von den Bergwerken am meisten Schaden geschiehet, sollen vor andern um den gewöhnlichen Lohn, bey denselben Bergwerken mit Arbeit, besonders mit Fuhren, darzu sie am meisten zu gebrauchen seyn, gefürdert werden; Doch, daß dieselben Sämer und Fuhrleute den Waldburgern hinwiederum ihre Päckt und Gedinge, so sie solcher Fuhr halben mit ihnen machen, auch ehrbarlich, und wie sichs gebühret, ohne Auszug halten.

§. 25.

Es sollen auch Unsere Bergmeister oder Bergrichter, Waldburger, Fröner, oder Urbarer, Schichtmeister, Verweser, und Hutleute, ihr getreu- und fleißiges Aufsehen haben, daß die Scheiter, Pfäl, Stempel, und Gestänge, in rechter Größe und Länge, zu den Gruben gemacht, daß auch die Sämer und Fuhrleute, wann sie einen Kasten mit Scheiter angreifen, kein Scheit noch Stempel auswerfen, sondern alles verführen: Welcher aber solches übertreten, daß die rechte Maaß nicht gemacht, auch durch die Sämer nicht alles verführet, und zu den Gruben geantwortet würde, dieselben sollen durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, um zwey Hungarische Gulden in Münz gestrafet werden.

Der

Der XLV. Articul.

Von Gehorsam gegen den Obristen Cammer-Grafen, und den Bergmeister, auch Verlesung der Ordnung.

§. 1.

Dann so setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Unsere Bergmeister, Bergrichter, Amtleute, Waldburger, ihre Diener, Arbeiter, und Männiglichen, so dem Bergwerk unterworfen, und verwandt seyn, Unserem Obristen Cammergrafen, oder Ober-Verwalter, auch den Bergmeistern und Bergrichtern, jeder Orten, in allen und jeden zimlichen Geschäften, Gebot, und Verbot an Unser, auch Unserer Cammer stat gehorsam und gewärtig seyn, wie getreuen Amtleuten und Unterthanen gebühret; daß auch die Bergmeister, Bergrichter, und alle andere Amtleute, so Uns oder Unserer Cammer die Eids-Pflicht nicht gethan, dieselbe Unserem Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl, von Unsertwegen, thun und vollziehen sollen, wie hernach begriffen wird.

§. 2.

Und damit sich aber niemand solcher Unserer aufgerichteten Ordnung, Ungnad, und fürgenommenen Strafen, mit Unwissenheit entschuldigen, noch ausreden möge, auch Männiglich, deren desto bessern und eigentlichern Bericht habe, und empfahe, so wollen Wir, daß solche Unsere aufgerichtete Bergwerks-Ordnung, hinfüro alle Jahr zweymahl, das ist, Weyhnachten, und Pfingsten, auf allen Unsern Berg-Städten, und Bergwerken, und so oft es sonsten die Nothdurft erfordert, Männiglichen öffentlich verlesen: Auch wer sonsten, jeder Zeit, ein oder mehr Articuln, um seinen Pfenning, zu verlesen begehret, dem solle es durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter vergönnet werden.

Der XLVI. Articul.

Der Amtleuten Eid belangend.

§. 1.

Der Bergmeister, und Bergrichter Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn, Maximilian dem Andern, Römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät, ꝛc. Auch Deroselben Obristen Cammer-Grafen, oder wo keiner wäre, dann dem Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl, jederzeit gehorsam und gewärtig seyn, auch das Bergmeister-Amt, so euch durch Uns, im Namen Ihrer Majestät ꝛc. zu verwalten befohlen ist, nach eurem besten Verstehen und Vermögen, getreulich und mit höchstem Fleiß handeln und verreiten; auch Ihr. Kais. Majest. ꝛc. Berg-Ordnung in allem gemäß halten, und in solchem Amt niemand keine Gefähr und Betrug zusehen oder gestatten, und das selbsten auch nicht thun, in keinerley Schein noch Weise, sondern dasselbe in allweg verhüten: Darzu auch Armen und Reichen gleiches Gericht und Recht halten, und ergehen lassen, und darinn weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut und anders ansehen, noch bewegen lassen: Wo euch aber etwas beschwerliches fürfallen würde, dasselbe gedachten Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Mitverwalter, und wo es die Nothdurft erfordert, an die Kaiserl. Majestät,

oder Deroselben Cammer-Räthe, gelangen lassen, und in allem Ihrer Kaiserl. Majestät, ꝛc. auch der Waldburger und Bergwerks Nutz, und Aufnehmen fürdern, Schaden und Nachtheil warnen und wenden, wie ein getreuer Diener und Amtmann seinem Herrn, und Lands-Fürsten zu thun schuldig, und pflichtig ist.

§. 2.

Des Berggerichts-Geschwornen Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn: Daß ihr wollet Ihrer Kaiserlichen Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Mitverwalter in Neusohl, und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, jeder Zeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, euch auch sonsten in eurem Amt erbar und fleissig halten, und fürnemlich in Rechts- und Verhörs-Sachen, nach eurem besten Verstand, dem Armen als dem Reichen, gleiches Urtheil und Recht sprechen; Darinnen weder Mied, Gab, Freundschaft, Armut, oder etwas anders, irren noch bewegen lassen. Der Kaiserlichen Majestät, ꝛc. und gemeines Bergwerks Nutz und Frommen, nach bestem Vermögen, betrachten; Schaden getreulich und fleissig warnen und wenden; Auch der Kaiserlichen Majestät, ꝛc. Ordnung festiglich handhaben, die auch selbsten unverbrüchlich halten, keiner Parthey nicht anhäng machen, denselben inner- noch ausser Rechtens nichts rathen, oder Heimliches anzeigen, dadurch der andere Theil vervortheilet oder Schaden nehmen möchte, und was in Urtheilen und andern Handlungen einkommet, in geheim halten, und in allem die Gerechtigkeit befürdern.

§. 3.

Des Berggericht-Schreibers Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn: Daß ihr wollet Ihrer Kaiserlichen Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammer-Grafen, oder wo keiner wäre, dann dem Ober- oder Mit-Verwalter in Neusohl, und eurem fürgesetzten Bergmeister, jeder Zeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, euch auch sonsten in eurem Amt erbar und fleissig halten, Ihrer Kaiserlichen Majestät, ꝛc. und gemeines Bergwerks Nutz, und Aufnehmen treulich und fleissig fürdern, Schaden warnen und wenden, die Gerichts-Bücher richtig und wohl verwahret halten, darinnen nichts gefährliches ändern oder austhun, noch ohne Wissen des Bergmeisters oder Bergrichters, etwas darein schreiben, oder Abschriften daraus geben, noch was heimliches eröffnen, die Urkunden und Briefe, so zu Gerichte kommen, fleissig verwahren, auch gegen den Partheyen, und Männiglichen, unverweißlich halten, niemand um Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut oder anders willen, gegen seiner Wider-Parthey rathen, noch heimliches, was bey Gericht einkommen, anzeigen, und wo der Kaiserlichen Majestät, ꝛc. Ordnung übergangen, dasselbe melden, selbsten darwider auch nicht thun, die Gerechtigkeit in Urtheilen, und sonsten vor Augen haben, auch keine Gefähr und Verlängerung mit Schreiben, und in andere Wege gebrauchen.

§. 4.

Des Fröners, oder Urbarers Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kaiser, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder wo keiner wäre, dann dem Ober- und Mitverwalter in Neusohl, und eurem

eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, jederzeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, euch auch sonsten in eurem Amt erbar und fleissig halten, der Kaiserlichen Majestät, ꝛc. und gemeiner Bergwerke Nutz und Frommen treulich fürdern, auch von allem Erzt, Kieß und Schlich, der Kaiserlichen Majestät, ꝛc. gebührende Fron, oder Urbar des zehenden Centen, oder Kübels, nehmen, auf die Kästen antworten, und verreiten, auch bey den Theilungen fleissiges Aufsehen haben, daß den Waldburgern gleiches Gericht und Maaß erfolge, die Lehen-Heyer nicht beschwert werden, und in allem nichts dann die Billigkeit vor Augen haben, und zu wider der Kaiser. Majestät, ꝛc. Befehl, niemand ansehen, noch verschonen, sondern dem Armen als dem Reichen handeln, die Bergwerks-Ordnung treulich helfen handhaben, und selbsten auch nicht darwider thun, und in allem, weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut, oder einigerley andere Anmuthung, bewegen lassen.

§. 5.

Des Berg-Schieners, oder Markscheiders Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kaiser, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer Römischen Kais. Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder wo keiner nicht wäre, dann dem Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl, jederzeit getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, euch auch sonst in eurem Amt erbar und fleissig halten, der Höchstgedachten Kaiserlichen Majestät, ꝛc. auch der Waldburger und Bergwerke Nutz und Aufnehmen, bestes Fleisses fürdern, Schaden warnen und wenden, wo ihr auch von angeregtem Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter, auch dem Bergmeister oder Bergrichter, auf rechtliche Erkanntnuß oder gutliches Zugeben, Schien, Eisen und Plöke fürzubringen, oder jemanden seine Schnur, und Maaß an Tag zu geben, oder Gedinge abzuziehen, verordnet werdet, daß ihr euch Innhalt der Bergwerks-Ordnung, in dem allem unverweißlich halten, dem Armen als dem Reichen ziehen, und Männiglichen, was ihm Waag und Maaß giebet, dasselbe verpflöken, Eisen und Pidmark schlagen, den Partheyen ihre Maaß anzeigen, und solche Eisen, damit die unverändert bleiben, bey Gericht einschreiben lassen, euch auch darinnen keine Anmuthung, Freundschaft, Feindschaft, Liebe, Furcht, Armut, Mied oder Gab bewegen, noch verhindern lassen, sondern Jeden, Vermög der angezeigten Berg-Ordnung, um die gebührende Belohnung darinnen vermeldt, ziehen, zu seinem Rechten helfen, und keine Gefähr darinn brauchen, auch sonsten die Bergwerks-Ordnung in allen Articuln handhaben helfen, und wo ihr die übergangen befändet, dasselbe anzeigen, und selbsten auch nichts darwider thun, sondern euch, als einem getreuen, ehrlichen Schiener zugehöret, gehorsam und fleissig halten.

§. 6.

Der Silber-Brenner Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kaiser zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc. unserem Allergnädigsten Herrn: Daß ihr wollet Ihrer Kaiserlichen Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter, jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn; Der Höchstgedachten Kaiserl. Majestät, ꝛc. und gemeines Bergwerks Nutz fürdern, Schaden warnen und wenden, auch eurem Amt getreulich und fleissig vorstehen, und alle Silber, so euch zugestellet werden, auf das beste und reineste auf die Feine, ungefährlich ohn ein Quintel, auf sechzehen Lot, einem jeden zu seiner Gerechtigkeit brennen, auch ob der Kaiserlichen Majestät, ꝛc. Ordnung festiglich halten, und wo ihr die übergangen befändet, warnen und ansagen, und euch wider dieses alles keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freund- oder Feindschaft, Armut oder anders bewegen lassen, sondern nach eurem besten Vermögen, alles das thun, so einem getreuen Silber-Brenner zustehet.

§. 7.

Der Probirer Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kaiser, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc. unserem Allergnädigsten Herrn: Daß ihr wollet Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter, gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, euch auch in eurem Amt erbar und fleissig halten, und einem jeden sein Gold und Silber mit Fleiß probiren, damit der Kaiserl. Majestät, ꝛc. der Wechsel darvon, Vermög Ihrer Majestät, ꝛc. Befehl, bezahlet werde: So euch auch von jemanden Erzt oder Stufen zugebracht würden, dasselbe gleichfalls probiren, und den Gehalt, dem, so euch zubringet, anzeigen; darzu dem Obristen Cammergrafen, oder Ober und Mitverwalter, Bergmeister oder Bergrichter, nichts verhalten in Käufen, und sonst dem Armen als dem Reichen, ohne alle Arglist, treulich probiren, und hierinn weder Freundschaft, Feindschaft, Miet, Gab, Armut, noch andere Anmuthung ansehen, verführen, noch irren lassen, sondern euch in allem euerem Amt, der Bergwerks-Ordnung gemäß, halten.

§. 8.

Der Waldmeister Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kaiser, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc. unsrem Allergnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter, allezeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, Ihrer Kaiserlichen Majestät, ꝛc. gegebene Berg- und Wald-Ordnung, Generalen und Befehle zu vollziehen, möglichsten Fleiß fürwenden, auch euer treues fleissiges Aufsehen haben, auf daß berührter Wälder halben, die Lands-Fürstliche Hoheit und Obrigkeit gehandhabet, die Hoch- und Schwarz-Wälder geheyet und gezügelt, und die Verschwendung, so viel möglich, verhütet und abgestellet werde; Auch wo sich einer oder mehr dargegen mit Verwüstung oder in andere Wege ungehorsam erzeigen würden, dieselben zu gebührlicher Straf halten, oder berührtem Obristen Cammergrafen oder Ober- und Mit-Verwalter anzeigen; und euch darinn weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut, Furcht oder Bedrohung bewegen und verhindern lassen, sondern in allen eurem Amt gemäß, und unverweißlich halten, wie einem getreuen ehrlichen Waldmeister, und Diener, seiner Pflicht nach, gebühret.

§. 9.

Berg-Gerichts Fron-Bothen Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kaiser, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, ꝛc. unserem Allergnädigsten Herrn, Ihrer Kaiserl. Majest. ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mitverwalter, und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, in allem dem, so euch Amts halber gebühret, gehorsam, getreu und gewärtig zu seyn, die Verbrecher zur Gefängnuß zu bringen, auch die Ladungen, Fürforderungen, Fürbott, Verkündungen der Urtheil, und andere Briefliche oder Mündliche Geschäfte, Gebot, und Verbot, so euch von Gerichts-wegen auszurichten auferlegt, oder mit Urtheil erkennt wird, fleissig auszurichten, zu antworten, zu verkünden, und zu vollziehen, und dann vor Gericht, auf Befehl des Bergmeisters oder Bergrichters, derselben eurer Ausrichtung wiederum gründlich und wahrhaftig anzeigen, und Bericht zu thun: Die ungehorsamen, und wiedersässigen Mißhandler, so viel euch möglich ist, zu verkünden, und anzuzeigen, und darinnen nichts zu verhalten, noch einige heimliche Tädung, oder Unterredung mit denen Mißhandlern, darüber zu machen, oder andern Eigennutz, Neid, Haß, oder Gefähr, darunter

unter zu brauchen; die Geheime, so euch befohlen, oder sonst im Gericht eröfnet werden, niemands anzuzeigen, noch darvor zu warnen, oder darwider zu rathen, die Partheyen, von derentwegen ihr Amtshalben handelt, über den gewöhnlichen Lohn nicht zu beschweren, sondern denselben Innhalt der Bergwerks-Ordnung, zu nehmen und zu fürdern; Und einem jeden, so viel euer Amt betrift, der Bergwerks-Ordnung nach, zum besten zu geleben, die jeztgemeldte Bergwerks-Ordnung, so viel an euch ist, getreulich helfen, handzuhaben, und selbst darwider auch nicht zu thun, und sonsten alles anders zu handeln, das euch, als einem Fronboten, von Amtswegen gebühret, und befohlen wird, und darinnen niemands, von Freundschaft, Feindschaft, Lieb, Furcht, Genuß, Armut oder anders wegen, zu verschonen, in keinerley Weis, noch Wege.

§. 10.

Der Ueberreiter, und Hutleute Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kayser, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unserem Allergnädigsten Herrn: Daß ihr wollet Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter, und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, jederzeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, der Kayserlichen Majestät, ꝛc. auch eurer Waldburger, und Bergwerks Nutzen, Frommen, nach bestem Verstand und Vermögen befürdern, Schaden und Nachtheil warnen, und wenden, den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen und reiten, sondern bey ihnen ernstlich darob seyn, damit sie ihre Arbeit treulich verrichten, sich auch sonst der Berg-Ordnung in allem gemäß halten, und selbsten auch nicht darwider handeln, noch einigen Nutzen, Gab, Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Armut, oder etwas anders, bewegen lassen.

§. 11.

Der Hutleute, bey den Wasch- und Puchwerken Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kayser, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unserem Allergnädigsten Herrn: Daß ihr wollet Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät, auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter, und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, der Kayserlichen Majestät, ꝛc. auch eurer Waldburger, und Bergwerks-Nutzen, und Frommen, nach bestem Verstand und Fleiß befürdern, Schaden und Nachtheil warnen und wenden, darzu alles Gold, so jederzeit in dem Waschwerk, eurer Verwaltung und Hutmannschaft, gefallen wird, angeregtem der Römischen Kayserlichen Majestät, ꝛc. Bergmeister oder Bergrichter, ꝛc. in dem Kauf, der euch von Ihrer Kayserlichen Majestät, ꝛc. wegen bestimmet wird, zu Ablösung und Wechsel antworten, und daran nichts verhalten, noch jemand andern, dann euren Herren und Waldburgern, die solches auch in Wechsel bringen sollen, zustellen, und zu kaufen geben, den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen, und reiten, sondern bey ihnen ernstlich darob seyn, damit sie ihre Arbeit getreulich verrichten, sich auch sonst in allen der Berg-Ordnung gemäß halten, und selbst auch nicht darwider thun, noch einigen Genuß, Gunst, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut, oder ichtes anders irren und bewegen lassen.

§. 12.

Der gemeinen Arbeiter Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kayser, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unserem Allergnädigsten Herrn: Daß ihr wollet Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter, und eurem fürgesetzten Bergmeister

oder Bergrichter, jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, auch Ihrer Kays. Majestät, ꝛc. und Deroselben Cammer-Gut, desgleichen der Waldburger, von denen ihr gefürdert werdet, Nutzen im Bergwerke allenthalben betrachten, Frommen befürdern und Schaden, als viel möglich ist, warnen und wenden, eurer Arbeit treulich warten, und in allweg der Bergwerks-Ordnung, so viel euch betrift, gehorsamlich geleben; und insonderheit wider Höchsternennte Kayserl. Majestät ꝛc. Deroselben nachkommenden Erben, auch Land und Leute, desgleichen wider euere fürgesetzte Obrigkeit, keinerley Bündnuß, Aufruhr, oder Widerstand machen, noch thun helfen, oder durch jemands darzu bereden, noch bewegen lassen, sondern, wo ihr einen oder mehr wissen, oder erfahren würdet, die sich solcher unbilliger mutwilliger Handlung, Empörung und Aufstand mit Worten oder Werken unterstehen: desgleichen was ihr sonst wissen würdet, das Seiner Kayserl. Majestät, ꝛc. und Deroselben Cammer-Gut in anderweg nachtheilig wäre, dasselbe einem Bergmeister oder Bergrichter anzeigen, und die Ungehorsamen und Aufrührigen zu gebührlicher Straf und Gehorsam zu bringen verhelfen, auch Seiner Kayserl. Majestät, ꝛc. und Deroselben Nachkommen, auf all ihr Erfordern, Aufmahnen und Aufbot, zu Hülf und Beystand unverzögentlich, und ohne Widerrede zuziehen, und von diesem Bergwerk ohn eine Paßport nicht abscheiden, auch sonst gemeiniglich alles das thun, handlen und lassen, das einem frommen Bergwerks-Genossen seinem Herrn und Lands-Fürsten, und Deroselben nachgesetzten Obrigkeit, der Ehrbarkeit nach zu thun gebühret, auch schuldig, und pflichtig ist.

§. 13.

Der Lehen- und Geding-Heyer Eid.

Ihr werdet geloben und schwören, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian dem Anderten, Römischen Kayser, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. König, Erzherzogen zu Oesterreich, Unserem Allergnädigsten Herrn: Daß ihr wollet Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät, ꝛc. auch Deroselben Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter, und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, der Kayserlichen Majestät, ꝛc. auch der Waldburger und Bergwerks Nutzen und Frommen, nach euerem besten Verstand und Vermögen befürdern, Schaden warnen und wenden, der Arbeit zu rechter Zeit getreulich warten, den öden Berg ausfürdern, und sonst alles anders thun und handeln, das eures Theils die Berg-Ordnung vermag, und einem ehrlichen und getreuen Lehen- und Geding-Heyer von Pflichts wegen gebühret.

§. 14.

Nach Fürhaltung obbegriffenen Eides-Pflichten, soll einem jeden Amtmann, und Arbeiter, ferner nachfolgende Meinung, mit dreyen aufgehebten Fingern, nachzusprechen, vorgelesen werden.

§. 15.

Wie ich mit dieser Fürhaltung lauter bescheiden bin, dem will ich also getreu und gehorsamlich geleben, und nachkommen, als wahr mir GOTT helfe.

Erläuterung

Zweyer

Alten unterschiedlichen

Bergwerks-Ordnungen,

Der

Sieben Freyen Königlichen Berg-Städte, in der Cron Hungarn;

Als

Cremnitz, Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Königsberg, Dillen, und Libetten.

Erläuterung

Der alten Bergwerks-Ordnung, deren sich die Städte Cremnitz und Königsberg gebrauchen.

Der I. Articul.

Wie sich die Waldburger im Bergwerk-Bauen verhalten sollen.

§. 1.

SO sich nun einer auf Bergwerk-Bauen begeben, und sein Geld auf Schächten, Stollen, oder Zechen wagen wollte; der soll anfänglichen GOTT den Allmächtigen, dessen Gaben, Gold und Silber, und alle Metallen seyn, vor Augen haben, und Ihn um Hülf und Beystand von Herzen anrufen: Nachmals sich aller Gelegenheit der Gebirge von den Innwohnern mit Fleiß erkundigen, und solches andern alten Gebäuen habenden Gerechtigkeiten, ohne Schaden, wie solches die vorgehende neue Bergwerks-Ordnung zuläst, empfangen; Dieweil aber ein Waldburger zu jederzeit selbst nicht genugsam erfahren ist, oder demselbigen nach Nothdurft fürstehen kann, so ist derohalben, wie von Alters her jederzeit gebräuchig gewesen, ein Bergmeister verordnet, bey welchem ein jeder, der es an ihm begehret, und so oft es die Noth erfordert, Hülfe und Rath suchen mag.

§. 2.

AUch, so einer einen Amtmann aufnähme, soll das vor ihm Bergmeister beschehen, darneben ein Waldburger selbsten eigenen Fleiß, neben dem Amtmann haben, und sich nicht allerdings auf ihn verlassen.

Der

Der II. Articul.

Von des Bergmeisters Amt.

§. 1.

NAchdem der Bergmeister, Neben-Richter und Rath, Uns geschworen, und von Uns und gemeiner Stadt, seine Besoldung und Unterhaltung hat, so soll er die Bergwerke, zuvorderist zu Unserem, darnach gemeiner Stadt, und derselben Waldburger Nutz, einem jeden, der da Lust und Lieb zu bauen hat, und Feld begehret zu schurfen, er sey was Stands er wolle, Arm oder Reich, Innländer oder Ausländer, solches mit höchstem Fleiß, laut der Bergwerks-Ordnung, austheilen und geben, und nichts behalten, ohne allen Verzug und Hindernuß.

§. 2.

EIn jeder Bergmeister, wann man seiner begehrt, soll helfen, und rathen, damit bey denen Bergwerken, aller Unrat verhütet, Unser und gemeiner Nutz erwecket werde, und was ihm darbey zu schwer ist, so soll er Richter und Rath, und sonst unverdächtige Berg-Leute darzu berufen und erfordern, damit einer nicht allein seine, und der Seinigen Nahrung, sondern auch Unsern und des ganzen Landes Nutzen, mit seinem Bergwerkbauen, suche und fürdere.

§. 3.

AUch soll er, so ihn wichtige Ursachen nicht verhindern, wochentlich in dem Mühlgrund, und Puchwerken ein fleißiges Auffehen haben, oder aufs wenigst alle vierzehen Tage, damit die Arbeiter desto fleißiger bey denen Handlungen seyen, und eine Furcht haben.

Der III. Articul.

Von wem, und wie die Bergwerke, und anders darzu gehörig, sollen empfangen, und verliehen werden.

§. 1.

WEr Lieb und Lust zu bauen hat, und will Schurfen, der soll sie nach alter löblicher Gewohnheit, von dem Bergmeister ausbitten, und begehren, und ihn auf Stelle und Ort führen, dieselbigen alsdann bitten, und nach dieser Bergwerks-Ordnung empfahen, auch nach seinem besten Nutzen bauen. Wo aber einer wäre, der sich darüber unterfienge, und wollte ihm Schurf oder Schacht, ohne des Bergmeisters Wissen und Willen, setzen und bauen, so soll er mit solchen Schürfen oder Schächten, keine Gerechtigkeit haben.

§. 2.

AUch ist zu merken, wo einer ein Feld wollte einziehen, und beschurfen, es wäre in einem neuen Feld, da zuvor niemal gebauet, oder das verlegen wäre, von Alters her, und möchte mehr als ein Schurf daselbsten stehen, so sollen dem Bitter nicht mehr als neun Schürfe von dem Bergmeister, samt denen Raths-Geschwornen, verwilliget und verliehen werden, aus Ursach, daß die Gänge mit grosser Menge gehandelt und gepucht werden; Das übrige Feld aber, da mehrer als neun Schürfe stehen können, dem nachkommenden Bitter vergünstiget und gegeben werden.

§. 3.

AUch soll alsdann der Bitter, so ihm die Schürfe ausgezeichnet seyn, Fristung darüber bitten, in der Meynung und Gestalt, auf drey Tage; Wo der aber die Schürfe innerhalb dieser dreyen Tagen nicht setzen und aufrichten würde, Vermög der Bergwerks-Ordnung, also, daß ein jeder Schurf, wie vorgemeldt ist, seine rechte Maaß habe, und er nicht den Bergmeister darinnen ersucht, oder genugsam Ursach habe, so mag ein anderer das Feld, so dem ersten Bitter ausgezeichnet, ausbitten, und von dem Bergmeister empfahen.

§. 4.

Begäbe es sich aber künftiglich, daß einer den Bergmeister ersuchte, und wollte einen Schurf oder mehr, zwischen andern, da vorhin Schurfe stunden, ausbitten, und setzen, so sollen solche Schurfe in der Meynung, wie vorbemeldt, verliehen werden, mit ihrer Gerechtigkeit, damit dem andern, so vorhin Schurfe hat, aus ihrer Maaß und Gerechtigkeit, zu Verhütung Zanks und Haders, auch schwerer Unkosten, gewichen werde, und nicht zu nahend komme; Wo aber ein solcher Schurf gefunden, oder verliehen würde, so soll er keine Gerechtigkeit haben, in wessen Feldern es sich zutrüge.

§. 5.

Auch ist zu merken, daß ein jeder Ehebitter mit seinen Feld und Schürfen, nach Einziehung des Berg-Buchs, das älteste Feld und Gerechtigkeit dermassen haben, und genieſſen solle.

Der IV. Articul.

Von Frey- und Gerechtigkeiten der Erbstollen.

§. 1.

Ein jeder, der einen Erbstollen bauen will, der soll sich für Richter und Rath finden, und solchen von ihnen begehren, alsdann sollen sie sammt dem Bergmeister, und etlichen Waldburgern, an Stell und Ort, da solcher Erbstollen angefangen soll werden, erscheinen, und allda mit wohlbedachtem Rath, ob es zu einem Erbstollen zu vergeben sey, besichtigen, und alsdann mit Erbstollens-Gerechtigkeit verliehen werden.

§. 2.

Wann alsdann durch genugsame Erkanntnuß, ein Erbstollen verliehen ist, so soll über seinen Mundloch ein Schurf stehen, und alsdann mag er solchen Erbstollen in GOttes Namen anfangen: Als nämlich, auf der Sohle, damit das Wasser seinen Fluß habe, ein Drittel eines Lachters breit, die Höhe eines Erbstollens soll seyn ein Klafter, oder fünf Viertel eines Lachters, auch soll der Stollen nicht gesteiget werden, mehrers dann allweg auf fünfzig Lachter, ein halbes Lachter; Wo aber ein Erbstollen über die Maaß sein Gesteig hätte, oder sonst sich wollte senken, daß das Wasser seinen Fluß nicht hätte, ein solcher Stollen soll kein Erb-Recht haben, sondern verlohren seyn.

§. 3.

So jemand anderer, neben solchen Erbstollen anfienge zu bauen, und käme mit einem Schacht, in der Zeit, oder zuvor, oder darnach, dem Erbstollen gleich, so soll der Erbstollen seine Gerechtigkeit für sich haben, und man soll solchen Erbstollen frey durchfahren lassen, ohne alle Verhindernuß durch den Schacht, oder des Schachts Lehen, so hoch, wie vormals das Stollen-Recht begriffen ist, auch soll man solchem Stollen kein Wetter vermachen, sondern frey paßiren lassen.

Dem Erbstollen das ganz oder halbe Siebente zu schütten.

§. 4.

Auch ist zu merken, so einer mit einem Schacht hinab käme, den das Wasser vorhin gehindert hätte, und er trücknete ihm die Zechen oder Oerter, so ist solcher Schacht schuldig und pflichtig, das Siebente zu schütten, nach Erbstollens Gerechtigkeit, auf daß der Erbstollen desto baß möchte erhalten, und gebauet werden. Auch so einer tiefer unter den Erbstollen handeln wollte, und das Wasser auf dem Erbstollen halten, so soll ihm solches ein Erbstollen vergünstigen, ohne alle Widerrede. Von derselben, und der tiefesten Handlung, soll dem Erbstollen gleichfalls das halbe Siebente fallen, oder wie sie sich vergleichen.

§. 5.

Auch soll ein Erbstollen einem Wassernöthigen Schacht, der nahend oder fern darbey wäre, vergünstigen und verwilligen einen Schlag zu treiben, und das Wasser denen Zechen benehmen, auf seinen, nämlich des Schachts Unkosten; hingegen auch, soll ein jeder Schacht, der nahend bey dem Erbstollen gelegen ist, dem Erbstollen einen Schlag zum Wetter vergünstigen und zugeben, auf des Erbstollens Unkosten, in solchem aber soll keinem seine Gerechtigkeit genommen werden.

Von Enterbung der Erbstollen.

§. 6.

So sich es aber begäbe, daß ein anderer Erbstollen diesen Erbstollen untertiefen wollte, oder enterben, so soll kein Stollen den andern Macht zu enterben haben; es sey dann, daß er zwey Leiter, das ist, acht Lachter Seiger, wenigers oder mehrers, ungefehrlich ein halbes Lachter, unter ihn einkömme, alsdann soll er das Siebente, und Erbstollens Gerechtigkeit haben, doch dem obern Erbstollen, so viel er mit seinem Gestäng treuget, und das Wasser ausführet, seinem Erb-Recht ohne Nachtheil und Schaden.

§. 7.

Auch soll ein Erbstollen frey haben, der da Gänge oder Erzt erreichet, auf beyden Seiten, dem Gang nach, auch obersich oder untersich zu hauen, so lang, bis ihn einer mit Schachts-Gerechtigkeit abtreibet, alsdann soll er nicht mehr, denn wie zuvor begriffen, als nämlich fünf Viertel eines Lachters hoch, und ein halb Lachter breit, frey haben, er wäre dann, daß er aus des Schachtes Masen käme, so mag er wiederum hauen nach seinem besten Nutzen; Wann aber gemeldter Erbstollen des Schachts Masen durchbauet, und wiederum in fremde Felder kommet, so soll er dieselben gleichfalls, wie oben gemeldt, genieſſen.

Von der Erbstollen Ausbruch, Gerechtigkeit, und Machung der Luft-Löcher.

§. 8.

Item, wann aus einem alten Erbstollen der seine Gerechtigkeit hat, und gearbeitet ist, durch desselben Stollens Gewerken ein andern Stollen oder Schlag ausgebrochen, und auf der Seiten eine, es sey wo es hin wolle, doch in ihr Feld, und ebensöhlig getrieben würde, so soll derselbe Neu-Stollen, gleichermassen, wie der alte Erbstollen, seine Gerechtigkeit haben, und geerbet seyn.

§. 9.

Und wann einem Erbstollen ein Luft-Loch, oder Windleit in fremden beschürften Feldern, zu sinken vonnöthen wäre, so soll solches mit Vorwissen des Waldburgers, dessen das Feld ist, in Gegenwart Richters und Raths, nachfolgender Gestalt verwilliget werden. Nämlichen: wann der Schacht in seinem Niedersinken den Gang erreichet, darauf er gesetzt worden, soll er dieselbigen Gänge, in dessen Masen solches gehaut würde, dem Waldburger, so der Schurf ist, erfolgen, und zustehen lassen; Im Fall aber, daß er am sinken des Luft-Lochs, einen unbewusten Gang fände, so soll solcher Gang dem Erbstollen zu gut, so viel er hauet in seinen vier Almen, frey bleiben, und zu genieſſen haben, was aber ausserhalb der vier Almen ist, das soll dem, des der Schurf oder Feld ist, bleiben.

§. 10.

Auch ist zu merken, wo sich solches zutrüge, und der Waldburger, des der Schurf oder Schacht gewesen wäre, der zu einem Luftloch gegeben ist worden, wollte darinnen ausbrechen, oder auf den Gängen hauen, so soll es also geschehen, damit der, so auf den Erbstollen bauen oder arbeiten läst, zu Fürdernuß seines Bergs oder Erzt nicht verhindert werde, sondern einem jeden eine gelegene Schicht benennet werden; Hingegen ist der, des der Schacht, oder Schurf gewesen ist, schuldig und pflichtig, den Schacht bauhaft zu erhalten, damit der Erbstollen allezeit, wann es die Noth erfordert, seinen Nachbau dardurch erhalten könne.

Schädliches Rauchen wird verboten.

§. 11.

Nachdem, wie herna.. gemeldet, bey Schachtes-Gerechtigkeit, von den festen Gängen, so soll es bey dem Erbstollen, wo solche Bruchgänge befunden würden, gleichfalls den Schächten und andern Orten beschehen, damit keine Parthey durch den Rauch verhindert werde, sondern eine jede Parthey sich mit Gelegenheit der Schicht vertrage; Auch soll der Erbstollen keinen muthwilliger weis mit waserley Gestank es sey, verhindern.

Von Aufhaltung der Stollen.

§. 12.

Auch soll ein Erbstollen das Feld-Ort nicht ganz und gar feyern lassen, sondern damit noch mehr Gänge und Erzt erbauet würden, jährlichen aufs wenigst ein Lachter zwey treiben, und arbeiten lassen; Der Erbstollen soll auch von den Gewerken bauhaft erhalten werden, damit das Wasser jederzeit seinen Fluß habe, und den Neben-Gebäuen keinen Schaden zufüge, dieweil er das Siebente nimmt; Könnte er aber solches Siebente nicht zu gut bringen, weiter Fuhr halben, so mögen sich die umliegende Gebäue, denen das Wasser benommen wird, mit den Stöllnern, zu Verhütung mehrers Schadens, auch Erhaltung schwerer Unkosten, des Stollens halber, in anderwege vergleichen.

Der V. Articul.

Wie man Aufschlagen, Ansitzen, die Gebäue mit Arbeit einnehmen, und innhaben soll.

§. 1.

Auch ist zu merken, und Aufsehen zu haben, daß die Schürfe oder Felder aufgehalten werden, mit ihrer Gerechtigkeit, als einem paar Gespon, und ein Creuz mitten darinnen, und alle vierzehen Tag verneuert, und ausbestellet, es wäre dann Sach, daß ein Weg oder ein Risen über den Schurf gienge, und könnte dardurch nicht aufgehalten werden, so soll er doch mit des Bergmeisters Wissen und Willen, seine Gerechtigkeit haben, und ein Plock mit einem Creuz, zum Zeichen, an die Stelle geschlagen werden.

§. 2.

Wo aber einer seine Felder nicht aufhielte, wie zuvor gemeldet, und ein anderer käme, und bäte die aus, und wäre dreymal ein Uebersehen beschehen, daß sie nicht aufgehalten wären worden, so mag der Bergmeister seiner Pflicht nach, sie dem Bittenden wiederfahren lassen.

§. 3.

Wissentlich sey, der einen Schurf sinken oder bauen will, daß er solchen Schurf nicht rucke oder setze, nach seinem Gefallen, sondern denselben Schurf anfange zu sinken, wie er von Alters gesetzt, und aufgehalten ist worden; So mag er auch, der solchen Schurf künftiglich sinken will, den Bergmeister ersuchen, und den Schurf sehen lassen; Wo ihm aber solcher Schurf, als er vermeinet, nicht Raum genug hätte, zur Fürdernuß seiner Handlung, so mag er in Beyseyn, oder Bewilligung des Bergmeisters, erweitern; Und alsdann so mag er ihn in GOttes Namen anheben zu sinken.

§. 4.

Auch soll derselbe Waldburger, oder Hutmann, nach Besichtigung des Bergmeisters, und Raths-Geschwornen, alsdann Fristung darüber bitten, welche ihm vergünstiget wird auf drey Tage; in diesen dreyen Tagen soll aber der Schacht mit seiner Gerechtigkeit, als Füllbaum, Stützen, Ripbaum, Einhorn, Seil, zwey Heng-Bänke, angeschlagen und aufgerichtet werden, wo es sich aber zutrüge, daß der Huttmann in dem saumig, und es in den dreyen Tagen, wie bemeldt, nicht aufrichtet, auch den Bergmeister nicht ersuchet, so mag alsdann solcher Schacht von einem andern ausgebeten, und empfangen werden, welcher ihm auch folgen soll.

§. 5.

Wann ein Schacht bestellt ist, wie in obangezeigten Puncten vermeldet, so mag alsdann derselbe gesunken werden bis auf den Gang, darauf er vermeynet zu sinken, oder zu bauen, doch in der Gestalt, daß er die Gespon nicht muthwilliger, oder fürsetzlicher Weis auf einen Alm wider den Seiger, so am Taggespon, in einem jeden Alm aufgehenket soll werden, sich ziehe, sondern soll Seiger gericht seine Almen gesunken werden, auch mag derselbige, wann er auf den Gang kommet, dem Gang nach seinen Schacht richten, auf das beste er es weis.

§. 6.

Mehr ist zu merken, nachdem viel alter Schächte sind, die dieser Ordnung nach, nicht erhalten werden, so soll hinfüran ein jeder alter Schacht, wie im vorigen gemeldet, mit

mit seiner Gerechtigkeit aufgehalten werden, also, daß man hinfüro ein Gerüst darüber halten soll, und muß, damit man jederzeit an demselben Gerüste aus- und einfahren mag, auch soll ein jeder Ripbaum, der nicht stätiglich gebrauchet wird, ein Seil haben, wo aber irgends ein Schacht nicht also erfunden würde, so mag er durch den Bergmeister einem andern verliehen werden.

§. 7.

Was betrift die Gäppelschächte: sollen die auch nicht muthwilliger Weise verachtet, sondern das Tagstuck am Schacht soll allezeit bauhaft, und ein Schrot samt guten Heng-Bänken, einen Steg, einer Scheiben, ein Stuck Seil um den Korb gehalten werden; Wo aber ein Gäppelschacht zu dreymalen nicht also erfunden würde, so mag ihn ein anderer vom Bergmeister ausbitten, und verliehen werden.

Von den eingegangenen Schächten.

§. 8.

Es mag ein jeder, der einen alten Schacht sinken oder gewältigen will, mit diesem Gerüst, wie oben bemeldt, anfangen, es wäre dann Sache, daß das Tagstuck eingegangen wäre, und er nicht wüste, wie die Almen des Schachts von Alters gewesen wären, so mag er den Bergmeister ersuchen und bitten, daß er möchte denselben alten Schacht gewältigen, und seine Almen suchen, so soll ihm der Bergmeister einen Gang ausbestellen; Als nemlich: Vierzehn Tag Fristung darüber vergünstigen, fünde er aber den Schacht in den vierzehen Tagen nicht, und vermeinte doch den Schacht allda zu seyn, so mag er wieder vierzehen Tag Fristung bitten, bis so lang er den Schacht findet, wo das aber nicht beschehen, so soll er keine Gerechtigkeit darzu haben, und mag ihn ein anderer ausbitten.

Ein Schacht soll dem andern die Ein- und Ausfahrt vergönnen.

§. 9.

Item so irgend einer zween Schächt neben einander hätte, und darzwischen mehrer Feldes dann ein Lehen wäre, und so er in einem handelte, und gebrauchete den andern nur zu einer Fahrt, und hielte dieselbige Fahrt nicht bauhaft, als vor begriffen ist, wiewohl sein Volk täglich aus- und einführe, auch so ein anderer wollte dahin bauen, nach gemeinem Nutzen, so mag ihn ein Bergmeister denselben hingeben, und derselbe, der ihn nun beleget hat, muß dannoch dem andern die Fahrt vergönnen, daß sein Volk möge ein- und ausfahren.

§. 10.

Dieweil es sich begibet, und jetziger Zeit zuträget, zu Förderniß der Handlungen, daß man den Sturz und die Halben hinweg führet, zu den Puchwerken, so möchte es sich künftig zutragen, daß etwann einer einen alten Schacht, oder mehrers, nahend darbey hätte, und sich solcher ziehen möchte, dem Sturz oder Halben nachrucken, so mag solcher Schacht, nach verschinen Fristungen, mit des Bergmeisters Willen, abgetragen werden, bis er die Gesponn mit seinen vier Almen wiederum findet, und aufrichtet, wie oben begriffen ist, so soll alsdann solcher Schacht wiederum seine Alters-Gerechtigkeit haben, als vorhin. Trüge es sich aber zu, in den Fristungen (als zwischen Martini, und Georgi) so mag er den Schacht ohne des Bergmeisters Ansuchen aufrichten, wie oben gemeldet, thät er aber solches nicht, und wäre nachläßig darinnen, so mag der Bergmeister solchen Schacht einem andern verleihen.

Von gezogenen Gebürgen und Trentschern.

§. 11.

Trüge sich aber zu, daß einer einen Schacht hätte in einem Trentscher, da er solches des Gezwangs halben, nicht erhalten könnte noch möchte, und wollte ihrs zu Fördernuß, die er noch darinnen haben möchte, einen andern Schacht sinken, der soll es frey haben, in der Meynung, daß er seinem Nachbarn und Gegentheil keinen Schaden zufüge, es wäre dann Sache, daß ein rechter Schurf, der mit seiner Gerechtigkeit aufgehalten ist worden, gesunken würde, so mag er darinnen hauen lassen, bis er von seinem Gegentheil gesuchet, und abgetrieben werde.

§. 12.

Auch möchte sich begeben, daß einer Sturz oder Bruch hinweg nehme, in einem Feld, da kein gesunkener Schacht wäre, sondern nur Schurf daselbst aufgehalten würden, und sich ein Gebirg samt den Schürfen ziehe, oder einginge, dadurch sich bemeldte Schürfe aus ihrer Stelle rucken möchten, so mag derselbe Waldburger, des das Feld ist, den Bergmeister samt einem Rathsgeschwornen, ersuchen und berufen, damit sein Nachbar oder Widerpart nicht vermeine, ihm seine Gerechtigkeit zu entziehen, so mögen dann die obbemeldte Personen, ihm die Schürfe mit ihren Maaßen, mit alter Gerechtigkeit wiederum vergünstigen zu setzen, und zu genieniessen, und sollen ihr Alter gleichwohl nicht verlohren haben; Wäre es aber Sache, daß in einem Feld wäre, da man den Schurf sinken möchte, soll solches mit des Bergmeisters wissen beschehen, damit solcher Schurf seinem Gegentheil nicht zu Schaden oder Nachtheil gesetzt werde.

§. 13.

Was belanget einen gezogenen oder gerucken Schacht, als sich oft begiebet oder zuträget, daß man solche Schächte aufrichten, und gewältigen muß, die da von einem ganzen Gebürge gezogen und gerneckt worden seyn, so soll ein solcher Schacht mit dieser Gerechtigkeit, die er dann erhalten kann rechtlich, so es sich gegen seinen Nachbarn betreffe, in zufälligen Zusammenlöcherungen bauet, als nemlich, wann er den Schacht, wie oben gemeldet gefunden hätte, und vermeinte ihn also hinein zu sinken, und es sich begäbe, daß er unten in den hernach folgenden Tiefften, welches er frey, oder zugesäubert fände, mit seinen vier Almen, so mag er solchen Schacht, mit des Bergmeisters Wissen, denselben Almen nach, die er ganz gefunden hat, heraus richten, und ihn gebrauchen.

Der Puch- und Mühlwerk-Gänge Fördernuß.

§. 14.

Nachdem die Waldburger viel Fördernuß zu den Mühlen, und Puchwerken haben müssen; dieweil es wenig Gäng, und einer mehr Feldes als der ander hat, und etliche ihre Felder allein mit Fristungen, oder ja nur am Tage, Sturz, und Halden zu ihren Mühlen brauchen, dadurch es mittler Zeit zu einem Abnehmen der Bergwerke, und Cammer-Nutz kommen möchte, so soll ein jeder Waldburger geflissen seyn, damit er in einem Felde, wie sie Namen haben möchten, jährlich einen Schacht einer Leiter tief, das ist, vier Lachter sinken, wo aber solches nicht beschähe, auch einer darüber befunden würde, auch angesuchet von einem andern Waldburger, der ihn um das Feld oder Schächte zu Lehenschaft ansuchete, und sich mit ihm nicht wollte vertragen, oder vergleichen, und wollte solchen auch nicht nachkommen, wie oben vermeldet, so soll der Ansucher sich vor Richter und Rath verfügen, allda anzeigen, alsdann durch Unterhandlung des Richters und Bergmeisters, wo es gleichwohl nicht statt haben wollte, so soll alsdann der Bergmeister, sammt zween Raths-Geschwornen, solches Feld besichtigen, samt etlich andern unverdächtigen Personen, und allda eine Erkanntnuß darüber geschehen lassen, was das Feld werth seyn möchte, damit der andere, des das Feld ist, seine Mühe und Arbeit nicht ganz verlohren hätte, und alsdann auf leidliche Termin, zu bezahlen verlassen, wo aber das auch nicht statt haben wollte, so soll Richter und Rath solches Feld dem Begehrer widerfahren lassen, ohne alle Widerrede, damit Unser Cammer-Nutz nicht gehindert werde, wo aber einigerley Theil darüber eine Beschwerung hätte, der komme den oben bemeldten Articuln und Puncten nach.

Der VI. Articul.

Von der Gruben, und Schacht-Maaß.

§. 1.

Wann sich nun begäbe, daß einer käme zu dem Bergmeister, und bäte um Schurf, so soll der Bergmeister samt einem Rathsgeschwornen, ihm unverzüglich die auszeichnen, und einem jeden Schurf ausgemessen, und gegeben werden, drey Lehen, das ist, ein und zwanzig Lachter, auf ein jede Seiten dem Gang nach, ein Lehen, das ist, sieben Lachter, und durch Zwerchenstein auf jede Seiten ein halb Lehen, das ist, drey und ein halb Lachter.

Der

Der VII. Articul.

Von Durchschlägen oder Löchern, auch wie die Masen gezogen sollen werden, und was hangend und liegend Schächte gegen einander zu erlangen haben.

§. 1.

Soll man wissen, wo einer einen Schacht gesunken hätte, als bemeldt, mit seiner Gerechtigkeit, bis auf den Gang, und wollte ihm solchen Schacht, dem Gang nach, leg richten, so soll ein jeder wissen, daß er solchen Schacht kann und mag dem Liegend nach richten, doch daß er keinen Almen im Legen, gegen seinem Widertheil richte, sondern nach des Ganges Fall gerichtet werde, damit ihm das Seil recht falle, und nicht getragen oder geworfen werde; wo aber ein solcher Schacht gefunden würde, dessen Seil nicht recht fiele, so soll solcher Schacht keine Gerechtigkeit haben.

§. 2.

Trüge sich aber zu, daß einer den Schacht leg gesunken hätte, und sich der Gang widersinnes stürzete auf einen stärkern Gang, so mag er solchen Schacht mit zweyen Widerlegen richten und führen, und solle gleichwohl solcher Schacht seine Gerechtigkeit haben, so er dermassen gerichtet ist, wie oben bemeldt.

Von Leg- und Richt-Schächten.

§. 3.

Begäbe sich aber, daß einer einen Leg-Schacht hätte, und einer sünke neben ihm einen Richt-Schacht, und wollte derselbe Leg-Schacht, den hangenden Schacht durch einen Zwerch-Schlag, als vierthalbe Lachter, oder mehrers auffsetzen, der nicht im Gang wäre, sondern durch Taubenstein getrieben würde, so soll solcher Leg-Schacht keine Gerechtigkeit haben den Richt-Schacht aufzusetzen, es wäre dann Sache, daß der Richt-Schacht dem Leg-Schacht in seine Leg käme, als in die vierthalb Lachter, und der Leg-Schacht älter wäre als der Richt-Schacht, so hat er Macht, ihn abzutreiben und aufzusetzen; Es hätte dann der Richt-Schacht andere Gänge zu hauen, die der Leg-Schacht mit seiner habenden Gerechtigkeit nicht erreichen kann.

Von Richt-Schächten im Hangenden.

§. 4.

Belangend die Richt-Schächte, die im Hangenden stehen, die sollen auch, wie oben bemeldt, gesunken werden, verlanget aber einer, der solchen Schacht senket, den Gang zu erreichen, so mag solcher hangender Schacht ausbrechen, durch Zwerchstein auf den Gang, und ihn suchen, in der Condition und Gestalt, so er den Gang mit viertehalb Lachter erreichet, so soll er seine Gerechtigkeit haben, gleichfalls als der Leg-Schacht; senkete aber einer solchen Schacht leg gegen seinem Nachbar, und wollte den Gang damit erreichen, so soll solcher Schacht keine Gerechtigkeit haben.

§. 5.

Auch ist zu merken, der einen Richt-Schacht senket, und käme durch denselben Richt-Schacht auf einen festen Stein, und wollte den Stein nicht durchsenken, sondern einen Zwerch-Schlag ausbrechen, und alsdann in demselbigen Zwerch-Schlag, wiederum ein ander Tiefes auf dem Gang zurichten, und seinem Gegentheil Schaden zufügen, solche zwey Sinken sollen keine Gerechtigkeit haben.

§. 6.

Ein jeder Richt-Schacht, der also gesunken wird, und den Gang mit vierthalb Lachter erreichet, so mag solcher den Gang unter- und übersich Recht haben zu hauen, und wo solcher Richt-Schacht oder hangender Schacht, mit solcher Gerechtigkeit einen Leg-Schacht erreichet, so setzet er ihn gleichfalls als einen Leg-Schacht, auf den hangenden Schacht.

§. 7.

Wo aber ein hangender Schacht wäre, der einen Schlag auf den Gang getrieben hätte, und wäre mehr dann vierthalb Lachter getrieben, und erreichet den Gang, so mag er ihn zu Fördernuß hauen lassen, bis ein anderer Schacht mit seiner Gerechtigkeit ihn darzu zwänge, daß er den Gang gleichfalls mit seiner Gerechtigkeit suchen müste, so soll solcher Schacht gleichwohl nicht abgetrieben können werden, ferner oder weiter, allein so tief, als die Wider-Parthey zu ihm ein Loch gemacht hätte; Nichts desto weniger haben beyde Partheyen frey zu sinken, bis sie wiederum auf den Gang zusammen kommen, alsdann soll dem Eltesten seine Maaß gewiesen werden.

Von Bergwerks-Fried-Zeichen.

§. 8.

Niemands mag dem andern seine Gänge durch ödes und taubes Gebirge abbauen, noch zu schaden fahren, wie oben gemeldet, wider Bergwerks-Recht, man ist auch nicht schuldig, durch solche öde Durchschläge irgends einen Vertrag aufzurichten, es begäbe sich dann, daß es auf Gängen beschähe, und zusammen löcherten, und auf beyden Theilen kürzlich zusammen kommen sollten, so sollen sich alsdann beyde Partheyen zu dem Bergmeister, wäre er aber nicht anheimisch, sich zu dem Richter verfügen, und solches von wegen bequemer Unterweisung, solches ehegemeldten Personen anzeigen, und ein Fried-Zeichen von ihm begehren, nach Gewohnheit des Berg-Rechts, derohalben, ob etwann ein Theil Gewalt durch das Loch üben wollte, sich mit dem Zeichen zu recht retten kann.

§. 9.

Wann aber einer wäre, und wollte mit Gewalt wider das gereichte Zeichen thun, und ihm in seine Zechen dringen, wo einem über solches ein Schaden widerführe, der soll ihn an niemands zu ersuchen haben, und solches Zeichen, so es ausgebeten ist worden, soll acht Tage seine friedliche Kraft haben.

Die Partheyen sollen drey Viertel und ein Lachter vom Loch zurück weichen.

§. 10.

Und so ihm ein solches Zeichen erlaubet ist worden, und durch das Loch durchgereicht würde, von beyden Partheyen, so soll alsdann das Loch beyden Theilen, zu beyden Seiten verboten seyn, so lang bis daß desselbigen gemachten Lochs halben, zwischen beyden Partheyen, ein endlicher Bericht beschehe, und bey solcher Befahrung, so sie Kraft haben soll, sollen allweg Bergmeister, und zween des Raths seyn, und was alsdann geendet würde, zwischen diesen Strittigen, von den ehegemeldten Personen, sollen beyde Theile schuldig seyn, nichts desto weniger, mögen solche Partheyen drey Viertel eines Lachters entweichen, und alsdann mögen sie wiederum ansitzen, es sey untersich oder übersich, wieder hauen lassen, bis sie wieder zusammen kommen, alsdann geschehe wiederum was recht ist.

Von Feur-Setzen.

§. 10.

Demnach, wo sich nun Kriegsarbeit zutrüge, und beyde Partheyen sich des Zeichens nicht behelfen wollten, und vermeynete einer dem andern Schaden zuzufügen, so soll er dem Theil, so neben ihm bauet, absagen, und alsdann, wo sich zutrüge, daß sie zusammen kämen mit Löchern, so sollen bey solchen Löchern rechte Bäume, die drey Viertel eines Lachters, und nicht länger seyn, gebrauchet werden, auch mag man alle Berggezeuge, wie sie genennet mögen werden, zur Rettung gebrauchen; wo aber einer wollte etwo Handwehre oder Büchsen gebrauchen, der soll alsdann an Leib und Gut gestraffet werden; Auch soll muthwilliger Weise kein Rauch oder sonst derley Gestank, in solcher Kriegsarbeit nicht gebrauchet werden, es wäre dann, er hätte auf rechten Gängen, die für gut genug erkennet würden, zu brennen, so mag er alsdann zu seinem Nutz arbeiten lassen, doch wo sich zutrüge, daß die andere Parthey darüber eine Beschwer hätte, oder vermeynete, daß solches nicht die Nothdurft erforderte, zu brennen, so mag er den Bergmeister, samt den Geschwornen, ersuchen, und besichtigen lassen.

§. 12.

§. 12.

Auch soll es bey dem Loch also gehalten werden, daß kein Theil den andern dardurch schände oder schmähe, es seye mit Gottslästerungen, oder sonst dergleichen schändlichen Worten, oder andern Fürwerfungen, auch sollen die, so solchen Bau haben, am Tag bey den Schächten und Gruben solches unverbrüchlich halten, und eine jede Parthey seinem Waldburger nach seinem Nutzen bauen, oder arbeiten lassen.

§. 13.

Item es möchte beschehen, daß ein Theil das andere untertiefete, es sey mit Schlägen oder Zechen, also, daß ein Theil das andere unterführe, und wollte ihm seine Zeche oder Schacht darmit einwerfen, und liesse einen Trentscher gehen muthwilliger Weise, und möchte solches nach Besichtigung erkennet werden, durch ehe bemeldte Personen, daß der andere Theil nicht möchte seiner Zeche oder Schachts gebrauchen; Deßgleichen, so ein Theil oben wäre, und liesse Berg oder Trentscher herunter gehen, und füllete ihm seine Zechen aus, also, daß derselbe Theil seines Nuzens nicht möchte gebrauchen, oder geniessen, welches Theil also gefunden würde, dasselbe Theil ist schuldig und pflichtig, dem andern Widerlegung zu thun, ohne alle Widerrede, und soll dannoch nichts desto weniger gestrafet werden.

Das Fahren auf die gemachten Durchschläge.

§. 14.

Auch ist zu merken, ihrer Zween machen ein Loch zu hauf, und kein Theil gebe dem andern ein Zeichen, und machten der Löcher mehr dann eines, auf daß ein Theil dem andern dardurch vermeinte die Zech abzulaufen, und das andere Theil wäre bey dem Loch, oder in der Zech, und wenn dem, der hierdurch will, das Zeichen gereichet würde, es sey in der Zech, oder bey dem Loch, da soll er wenden und gehorsam seyn, biß zu einer Besichtigung.

§. 15.

So sichs aber begebe, daß das Loch zugeweitet würde, und niemand wäre darbey auf dem Gegentheil, so mag er ihm die Zechen einnehmen, doch in der Gestalt, daß er rufet dem andern Theil bey dem Loch, wo sich niemands meldet, der ihm Antwort gäbe, und ist doch wissend beyden Theilen, daß sie abgesagt seyn miteinander, so mag es dieselbe Parthey, so das Loch gemacht hat, dem Bergmeister zu wissen thun, alsdann kann er mit seinem Rath das Loch zuweiten, und dem andern Theil fahren in seine Zechen, und dieselbige einnehmen, ist es Sach, daß die Zech ist dem Gang nach, so mag er dieselbige vermachen, daß dem andern Theil nichts bleibet dann sein Lehen; wäre es aber Sach, daß die Zech käme durch Zwerchenstein, so soll ihm nichts bleiben, dann ein halbes Lehen.

§. 16.

Fürnehmlich aber in solcher Krieg-Arbeit, wann nun beyde Partheyen sich entscheiden und vergleichen wollen oder müssen, so sollen beyde Partheyen vor Richter und Rath erscheinen, und allda begehren dem Bergmeister samt zween Geschwornen, die ihnen unverdächtlich seyn möchten, und auf das Feld zur streitigen Handlung, ohne langen Aufzug oder Hindernuß, erscheinen, und alsdann nach Besichtigung beyder Partheyen, sie Vermög der Berg-Ordnung, vergleichen.

§. 17.

Bey obgemeldter Krieg-Arbeit soll auch gehalten werden, so ein Arbeiter von einem Theil weggehet oder wegkehret, ist er ein Arbeiter, soll er in vierzehen Tagen nicht gehen zu den andern Theil, ist er aber ein Amtmann oder Hutmann, so soll er in der Zeit der währenden Krieg-Arbeit, bis die verglichen, durch den andern Theil nicht befürdert werden, noch bey ihm dienen; legt man ihn aber ab, so mag er den andern Tag anfahren bey dem andern Theil, und mag arbeiten; so aber einer abscheidet von einem Theil zu dem andern, die widereinander seyn, um willen, daß er des andern Theils Gelegenheit wollte offenbaren, derselbe soll gestrafet werden. Als nemlich: Er soll Jahr und Tag bey gemeiner Stadt kein Recht noch Fürdernuß haben, wo ihn aber einer darüber fürderte, derselbe soll, nach Erkanntnüß, auch gestrafet werden.

Der VIII. Articul.

Von den Lehen, auch stehenden und flachen Markstadt-Stempeln.

§. 1.

Wann nun nach Begehrung solcher Stritt, der Waldburger Verordnete erscheinen, und alsdann begehret würde, dem Schacht sein Lehen zu ziehen, so sollen solche ehegemeldte Personen sich erkundigen, mit gewisser Kundschaft, welcher der älteste Schacht wäre, und alsdann sollen solchem Schacht, als dem ältesten, seine Lehen fleissig abgewogen, abgeseigert und abgewinkelt werden, damit keinem Unrecht geschehe, auch soll die Schnur in der Mitten des Schachts angehalten werden, und einer gewissen Stund, dem Compaß nachgezogen, wo alsdann solche Schnur, mit dem rechten Maaß, als sieben Lachter ausweist, allda soll ein Stempel mit zweyen Creutzen verzeichnet, oder im gantzen Gebirge ein Creutz gehauet werden; solche gezeichnete Creutze sollen genennet werden Lehen-Stempel, und nicht Markscheid-Stempel.

§. 2.

Es ist auch zu merken, daß der, deme das Lehen gewiesen ist worden, der mag nachgehends bey dem Lehen-Stempel ansitzen, und mag dem Gegentheil in sein Feld, Schläge oder Zechen treiben, also lange, daß er mit Recht den jüngsten Schacht zu seinen Lehen treiben, oder abgemessen würde, damit solche Schächte, als Uberscharen, nicht gesunken werden, wäre aber ein solcher Schacht gefunden, der seine Maaß nicht hätte, kann den andern zu seinen Lehen nicht treiben, daß er nur bey seinem Lehen bleiben solle.

§. 3.

Es möchte sich zutragen, daß beyde Schächte mit Sinken oder mit Schlägen gegen einander gearbeitet hätten, oder noch Zechen möchten gegen einander treiben, so mag alsdann sich der mit seinem Lehen-Stempel über sich und unter sich befrieden, und ihn auf die Maaß, so er gerichts übersich, oder untersich, dem Lehen-Stempel nach hat, mit dem Maaß abweisen aus seinem Lehen, und dannoch seynd beyde Theil miteinander nicht gänzlich entschieden.

§. 4.

So aber zween Schächte nebeneinander wären, auf dem Gang, und wäre keinem das Lehen gezogen, und wären auch nicht vermarkscheidet, so mögen sie eine Zech oder mehr fürnehmen, und darinnen handeln, auch die gebrauchen, als weit ein jeder mag, bis so lang sein Widertheil gegen ihn kommet, und ihn mit dem Maaß abtreibet.

§. 5.

So nun ihrer zween mit ihren Bergwerken in Zwietracht gewesen seynd, und ist dannoch mehr Feld zwischen jedem Schacht als ein Lehen, und so nun beyde Theile als eine Beredung miteinander troffen hätten, also, daß sie das Feld miteinander wollen theilen, in der Maaß, daß es käme zu einer stehenden Markschaft, unter sich und über sich, im Hangenden und Liegenden, und so nun also eine Beredнuß zwischen ihnen beschehen ist, so sollen beyde Theile bitten Richter und Rath, daß man ihnen erlaube, Bergmeister und zween Geschworne, daß sie legen einen Markschaft-Stempel; und so nun da seynd Bergmeister und zween des Raths, so sollen dann beyde Theile erzehlen die Sach ihrer Beredнuß, und so nun den Verordneten die Sach ihrer Beredнuß, also wissend ist, darnach soll man ihnen das Feld theilen, ist es Sach, daß man die Schnur mag ebensöhlig ziehen, biß an die Statt da der Markschaft-Stempel liegen soll, so mag man ihnen den Markschaft-Stempel in Fußstapfen legen; begäbe sich aber, daß es nicht ebensöhlig wäre, es sey Gewänd oder Gesteig, oder mit Kern, so die Schläge oder die Zechen, also giengen, so soll mans winkeln und wägen, auch seigern, auf daß beyden Theilen gerecht geschehe, und so es nun also gezogen ist, so soll man darzu berufen beyde Theile, und soll sie fragen, ob ihnen daran genügt, und ob sie daran zufrieden, so soll man ihnen den Markschaft-Stempel legen, und so er nun geleget ist, so soll man darein schlagen ein Creutz, gleich wo die Schnur hat gewendet.

§. 6.

§. 6.

Auch ist zu merken, bey solcher stehender geschlagner Markschaft, soll darbey gemeldet werden, in Gegenwart der Obrigkeit, ob irgend einer einen Schacht oder Schurf hätte, den er nicht in die Verbündnuß der Markschaft geben wollte, wo aber einer solches vergesse, und nicht anmeldete oder excipirte, so sollen solche Schürfe und Schächte darmit verbunden seyn wo dann einer vermeinte, darnach mit solchen Schürfen oder Schächten, die nicht ausgenommen seyn, die Markschaft zu zerreissen, der soll keine Gerechtigkeit haben, sie zu ändern, hat er sie aber excipirt, und ausgenommen, und kommen darnach wieder zu hauf, so geschehe wiederum so viel als recht ist, wie oben bemeldet.

§. 7.

Trüge sich aber zu daß jemands Fremder, er sey wer er wolle, einem Schacht hinab sünke, und wollte irgend einem Theil Schaden zuziehen, von welches Seiten es wäre, so seyn beyde Theile schuldig und pflichtig, in welchen Theil er wollte hinein kommen, einer dem andern sein Feld zu befrieden, und zubewahren.

§. 8.

Auch so Felder am Tage, als die Stütze und Halden, wie sichs jetzund oft begibet, getheilet werden, so soll solche Theilung und Vergleichung nicht mehr gelten, als was der Augenschein an Tag mit sich bringet, kommen sie aber mit Schächten oder Zechen im Gebirge zu hauf, so geschehe, wie oben gemeldet, was recht ist.

§. 9.

Wissentlich seye, was flache Markschafts-Stempel belangend ist, als nemlichen, wann zween Schächte gesunken würden, als einer am Liegenden, der andere am Hangenden, und der liegend Schacht möchte oder getrauet nicht also tief zu kommen, als der hangend Schacht, und kommen doch durch Zechen oder Schläge zusammen, und begehrten beyde Partheyen eine Markschaft zu schlagen, so möchte solchem liegend Schacht, dieweil er mit schwären Unkosten die Tiefe nicht könnte geniessen, auch dem Richt-Schacht nicht zu schwär wäre, über sich zu schürzen, so möchten solche Partheyen eine Markschaft schlagen lassen, also, daß der hangend Schacht, was auf die ewige Tiefe, auch auf beyden Seiten dem Gang nach zu bauen hätte, der liegend Schacht auch auf beyden Seiten übersich biß an Tag, und solche Markschaft soll auch, (wie in dem obern Articul) von Richter und Rath ausgebeten, und alsdann durch den Bergmeister und zween Geschwornen, ebensöhlig nach der Waag geschlagen werden.

§. 10.

Wo nun in solcher flachen Markschaft kein Feld, wie oben bemeldt, nicht ausgenommen würde, sollen sie gleicher Weise, als in der stehenden Markschaft, verbunden seyn, es trüge sich dann zu, daß irgends ein anderer Waldburger Schürfe darzwischen hätte, es wären wenig oder viel, und die Vermarkschaften hierneben Schürfe hätten, die sollen zu der Bündnuß der Markschaft nicht gelten, ob sie gleich nicht ausgenommen werden; Auch stehet es in beyder Verwilligung, und Gutbedunken, ob sie solchen Markschaften, es sey stendig oder flach, ein Strief oder Berghuestigung, dem Gebirge zu gut, stehen wollten lassen.

§. 11.

Solche Markschaften, es seyen stendige oder flache, sollen getreulich gehalten werden, daß keiner verrucket werde, zu Bekräftigung solcher Markschaften, sollen sie jährlichen die Zechen bauhaft erhalten, wo aber einer freventlicher weis den Markschaft-Stempel verrucket, oder darüber hauet, der ist pflichtig und schuldig, solchen Schaden, so er ihm über die Markschaft zugefügt hätte, ohne alle Widerrede zu bezahlen, und dannoch ist er Richters- und Raths-Straf nicht entgangen, auch ist einem frey, die Markschaft in Beyseyn des Bergmeisters so oft es die Noth erfordert, zu verneuern.

Der IX. Articul.

Von Wetterführen, und Wassers-Noth.

§. 1.

NAchdem sich vielfältig zuträget, daß etliche Schächte grossen Mangel Wetters halben leiden, und Windleit zu Führung des Wetters bauen lassen müssen, so soll keinem die Windleit zu seinem Schacht verhindert, sondern ihm zugelassen werden, wo es sich gleich begäbe durch des Nachbars Feld, doch daß sein Nachbar darinnen nicht gefähret werde; und so der, welcher die Windleit treibet, Gäng oder Fährt antrift, so soll er nicht Macht haben sie wegzuführen, oder zu gebrauchen, sondern seinem Nachbarn in seinem Feld zustürtzen.

§. 2.

AUch sollen alle, so Bergwerke bauen, und in den Gruben mit Durchschlägen zusammen löchern, einander das Wetter muthwilliger Weise nicht verhindern, noch versetzen, sondern frey hindurch vergünstiget werden, doch in der Gestalt, daß der, dem das Wetter nothdürftig ist, bauhaft erhalte, so viel und so weit sein Feld betreffend ist; Trüge sichs aber zu, daß sein Nachbar in denselben Wetter-Zechen keinen Bau oder Handlung hätte, und möchte seinem Nachbar das Wetter nicht erhalten, und hätte doch derselben Waldburger Wetter von andern Zechen, und dem andern würde das Wetter dardurch mangeln, so möchte dann der, dem das Wetter gebricht, seinen Nachbarn anlangen, der soll ihm alsdann um seine Bezahlung, das Wetter bauhaft erhalten.

§. 3.

AUch soll keiner dem andern muthwilliger Weis, Wasser auf die Schächte und Windleite führen, auch in Zechen keiner den andern zu wider nicht führen oder leiten, sondern soll ihm seinen natürlichen Fluß lassen, damit der andere dardurch nicht verhindert werde; Wo aber ein solcher befunden würde, der solches muthwilliger Weis thäte, und möchte dargethan werden, der soll alsdann der Gegen-Parthey allen Schaden richtig machen, und bezahlen.

§. 4.

SEitemahlen sich auch je zu Zeiten zuträget, daß man nicht viel ganzes Gebirg hat, und zu den Puchwerken viel Fürdernuß haben muß, welche man nicht allweg aus den Schächten bekommen kan, sondern sich des Stürzes oder Bruchs behelfen muß.

§. 5.

UNd so sichs begebe, daß einem eine Wasser-Noth anstiesse, so mag er durch des andern Waldburgers Feld das Wasser ableiten, und soll ihm solches zugelassen werden, doch daß solche Beredung mit Vorwissen des Bergmeisters beschehe, damit keine Parthey darinnen gefähret werde.

Der X. Articul.

Von Such und Fürdernuß, Stollen, und Riswerken.

§. 1.

SO nun einer wollte mit einem Stollen schürfen, oder Gänge suchen, so mag er es in einem freyen Felde, mit des Bergmeisters Willen und Wissen anfahen, gleichwohl soll er zu Befriedigung seines Mundlochs, einen Schurf darüber stehen haben; Und wo solcher Suchstollen, Gänge oder Erzt erreichet, so hat er es frey hin zu hauen, so lang bis ihn einer mit einem Schacht oder Zechen erreichet, und abtreibet.

§. 2.

WO aber einer wollt seiner Handlung zu Fürdernuß einen solchen Stollen anheben, es wäre nun was Maasen oder Felde es seyn möchte, so mag er solches begehren und anlangen, an dem, des das Feld ist, und sich mit ihm darum gütlich vergleichen, wo aber solche Ansuchung nicht wollte statt haben, so mag dieser den die Noth darzu dringet, Richter und Rath ersuchen, und alsdann durch den Bergmeister samt den Geschwornen, besichtiget werden; alsdann

alsdann soll ihm der Bergmeister erlauben, und befehlen, solches zu vergünstigen, damit Unser Cammer-Nutz nicht verhindert werde, in der Meynung und Gestalt, daß er so weit und so viel in seines Nachbars Feld belangend ist, was er darinn hauet, ist es Berg, daß er ihms nicht zu Schaden stürze, seynd es aber Gänge, so soll er es ihm dem Waldburger, dessen das Feld ist, stürzen zu seiner Fürdernuß, auch soll der, durch welches Feld solcher Stollen getrieben wird, Macht und frey haben, wann es ihm gefället, so weit seine Maasen belangen, einzufahren und zu besichtigen, damit ihm kein Schaden zugefüget werde, und der solchen Stollen treibet, der soll dem, der es ihm vergünstiget hat, darmit nicht gefähren, oder einen Schaden zufügen, solcher Stollen soll gleichwohl nicht mehr Gerechtigkeit haben hin zunehmen, als was seine Schurf- oder Schachts-Maasen belanget; Wo er aber sonsten erfunden würde, soll er keine Gerechtigkeit haben. Nachdem es aber die hohe Nothdurft jetziger Zeit erfordert, der Rißwerk halben, sollen gleichwohl, zu Fürdernuß, solche Stollen vergünstiget werden, wie oben begriffen.

§. 3.

WAs aber die Rißwerke belangend ist, nachdem sie müssen geführet und gebauet werden, daß sie nicht durch schwere Züg verhindert werden, so soll auch solchem Rißwerk, wo es die Nothdurft erfordert, es seye durch Wiesen, Aecker, Gärten, oder beschürfte Felder, einen Schram hindurch machen müste, solches bewilliget, und nicht verhindert werden, doch in der Gestalt, daß er sich mit diesen, deren ehegemeldte Felder seyn, vergleiche, wo aber solche Vergleichung nicht gutwillig geschehen könnte, so soll es durch eine Ansuchung eines Richtern und Raths, mit billiger Erkanntnuß, erlaubet und vergünstiget werden.

§. 4.

DJeweil man dann die Rißwerke jetziger Zeit bauet, und erhält, so soll in allweg das älteste Rißwerk seinen Vorzug haben, doch, daß die nothwendigen Fahrt-Wege, nicht darmit verhindert werden, sondern bey solchen Wegen ein Auswurf zu den Land-Wegen halten. Trüge sichs aber zu, wie es sich dann oft begeben würde, daß ein Rißwerk über das andere geführet würde, so soll allzeit das jüngste dem ältesten den Aufwurf halten, auch soll keiner den andern muthwilliger weis mit dem Führen verhindern.

§. 5.

MEhr ist auch zu wissen, wo einer mit einem Rißwerk einem andern durch sein Feld, wie oben begriffen ist, führe, und derselbe Waldburger hätte Stürz, Halden oder Gänge hinzuführen, oder zu nehmen, so soll es ihm von des Rißwerks wegen, nicht verhindert werden, sondern der, dessen der Risen ist, zurichten; Auch so einer einen Schurf sinken wollte, soll er ihm auch gleichfalls weichen, damit er mit seiner Handlung nicht gesperret werde.

Der XI. Articul.

Der Waldburger Regierung, und Ansprach der Gebäue.

§. 1.

HErinnen soll es also gehalten werden, daß die mehrern Theile die wenigern sollen zu regieren Macht haben, deshalben, wo durch die Waldburger oder Gewerken, so den meisten Theil haben, dem Bau zu Nutz und Guten, was betrachtet und fürgenommen würde, dem sollen die Wenigern nachkommen, doch, daß dieselben Gewerken, so die meisten Theile haben, die Wenigsten mit Ueberlastung der Gebäuen, oder schweren Unkosten, nicht abdringen; Trüge sich aber zu, daß der Bau zwischen diesen Gewerken müste von Wassers-Noth wegen, oder sonst zufälliger Ursach, stätiglich getrieben werden, und einer zwischen diesen Gewerken vermöchte oder hätte nicht seine Saumkost zu erlegen, und die Gewerken wollten seine Theile auch nicht aus Lehenschaft annehmen, so sollen sie ihm solche Theile nicht länger dan 12. Wochen fürbauen, alsdann nach genugsamer und wissentlicher gethaner Reitung, soll derselbige Gewerk in dieser Zeit etliche Saumkosten erlegen, und bis zu Ausgang dieser zwölf Wochen, ganz richtig machen und bezahlen, wo das nicht beschähe, so soll er alsdann seine Theile verlohren haben.

§. 2.

SO sich zwischen denen Gewerken Krieg und Widerpart zutrüge, so soll ein Gewerk dem andern treulich Beystand thun, als lang die Handlung währet, hätte aber ein Waldburger oder Gewerk bey zweyen Gebäuen Theile, die mit einander in Zwietracht stünden, so soll er der Gruben oder Schacht, darbey er die meisten Theile hat, beystehen, auch sollen die Gewerken ihre Theile, so sie es begeben wollten, den Gewerken, vor andern, zustehen lassen.

Der XII. Articul.

Der Waldburger Amt-Leute, als Schaffer, Hut-Leute, und die Arbeiter betrefende.

§. 1.

Welcher Waldburger nun einen Amtmann bestellet oder aufnimmet, so ist er ihm von dem Tag an seiner Bestellung, pflichtig und schuldig, seine Besoldung getreulich zu reichen, wo es sich gleich zutrüge, daß solcher Amtmann, durch Versaumnuß seines Herrn oder Waldburgers, nicht angestellet würde, auch, so er ihn enturlaubet, und nicht wollte den Bergzeug von ihm empfangen, und inventiren, so soll gleichwohl dem enturlaubten Amtmann, so lang als er durch den Waldburger aufgehalten wird, und ihm die Versaumnuß beschiehet, sein Lohn gereichet, und nicht fürgehalten werden.

§. 2.

Es In jeder Ueberreiter, Schaffer, oder Hutmann, wo man ihrer aber anderst bedürftig, sollen und mögen durch den Waldburger und Gewerken vor dem Bergmeister aufgenommen werden, dieselben sollen vor ihm angeloben, der Waldburger, auch ihre Bergwerke, Schächte, Stollen und Gruben, nach bestem Fleiß und Frommen zu befürdern, und nach Vermög Unserer Bergwerks-Ordnung, die Bergwerke aufhalten, allen Schaden zu verhüten, mit ihren Arbeitern, auch zum ersten und zum lezten bey der Schicht, und von der Schicht treulich warten, auch ein fleißiges Auffsehen haben, daß seinem Herrn, nach höchsten Fleiß, die Gänge oder Erzt, zu der Hüten, Mühlen und Puchwerken geschaffet werden: Hingegen soll auch ihm von dem Waldburger, nach seinem Verdienst, sein Lohn wochentlich treulich gereichet werden.

§. 3.

Wann nun ein Ueberreiter, Schaffer oder Hutmann bestellet und angesetzet wird, er auch nach Nothdurft, mit seines Waldburgers Willen, Arbeiter aufgenommen, so soll er seinen höchsten Fleiß fürwenden, daß er solche Arbeiter, zu rechter Zeit an die Arbeit, und von der Arbeit bestelle, das seinen Gewerken zu Nutzen kommen möchte, auch seine Reitungen, alle Lohnzeiten, wie sich gebühret, thue, und nicht mehr aufschneide, als gearbeitet wird, wo aber ein solcher erfunden würde, der soll gestrafet werden wie eine andere Malefiz-Person.

§. 4.

Auch sollen Schäffer, und Hut-Leute zu jederzeit, es sey in Schächten, Schlägen, Stollen, oder sonst andern Oertern, ein fleißiges Auffsehen haben, und zimmern lassen, damit kein Arbeiter zu schaden oder Gefähr komme.

§. 5.

Auch sollen alle Amtleute, so bey den Handlungen gebrauchet werden, ein fleißiges Auffsehen haben, und jährlichen, oder wann sie von denen Herren abscheiden wollen, das Gezeug verreiten und inventiren lassen, auch den Arbeitern, so viel Gezeug er ihnen giebet, eine genügsame Achtung darauf geben, daß er es, nachdem ein Arbeiter alle Wochen frey ist, wiederum zu seinen Händen nehme, und nichts verlohren werde.

§. 6.

Mehr ist zu merken, so ein Waldburger oder eine Gewerkschaft einem Amtmann, wie oben genennt, wollte von der Handlung ablegen, oder enturlauben, so soll derselbe Waldburger, in Gegenwart etlicher Personen, so irgend eine Saumkost auffstünde, Reitung nehmen, und ihm alsdann vierzehen Tage zuvor zu wissen thun, nichts desto weniger ist er pflichtig und schuldig, seines Herrn Handel keinen Schaden zuzufügen, wäre es aber Sach, daß ein Amtmann Urlaub nehmen wollte, so soll er es seinen Gewerken vier Wochen zuvor anzeigen; Gleichwohl soll er, so es die Nothdurft erfordert, die verwaltete Bergwerke und Handlungen besichtigen und befahren lassen.

§. 7.

Ferner soll auch ein jeder Amtmann bey denen Bergwerks-Handlungen, zu jeder Lohn-Zeit, wann sie Reitung ihrem Waldburger oder Gewerken gethan haben, einem jeden Arbeiter, wie er dasselbige verdient, und gereitet wird, so ers von denen Gewerken empfahet, treulich ohn allen Abbruch hinaus geben, damit keine Klag über ihm komme;

Auch

Auch soll ein Amtmann, so es die Nothdurft erfordert, mit Wissen und Willen seiner Gewerken oder Waldburger, mehrer Arbeiter aufnehmen, und nicht muthwilliger Weis, aus seinem selbst eigenen Willen zulegen, wo aber solches beschähe, so soll der Amtmann solchen Arbeiter von seinem selbst eigenen Lohn bezahlen.

§. 8.

Es soll auch kein Waldburger dem andern seine Amtleute, Arbeiter und Fuhrleute abreden, oder abhängig machen.

§. 9.

Letztlichen, sollen alle Arbeiter, so bey denen Handlungen gebrauchet mögen werden, redliche Urlaub von ihren Herren begehren, alsdann auch eine Paßporten, oder Zeugnuß fordern, welche ihnen pflichtig und schuldig zu geben seynd, und solche Arbeiter, die da redliche Paßporten haben, sollen vor den andern treulichen gefürdert, damit man eines jeden Wesen, und Wandel, desto baß erkundigen möge, und solche muthwillige hin und wieder Laufer, oder Aufrührer, mögen gewehret werden.

Der XIII. Articul.

Von Mühlschaffern, Flötzern, Tag- und Nacht-Püchern, samt allen zugethanen Mühl-Arbeitern.

§. 1.

Es In jeder Mühlschaffer und Flötzer, ob man ihrer anderst bedürftig ist, sollen und mögen durch die Waldburger und Gewerken, vor dem Bergmeister aufgenommen werden, dieselben sollen vor ihm gleichfalls, als die Berg-Amtleute, angeloben, den Waldburgern ihre Mühlen und Puchwerke, nach bestem Fleiß und Frommen, zu bewahren, auch dieses, so gepucht und gemahlen, aufzuflötzen, nicht zu verschwenden, und dardurch desto eher von der Schicht oder Arbeit, sich fürdern und heimeilen wollten; Auch sollen sie die andern Arbeiter, so bey den Mühlen und Puchwerken nothdürftig seyn, zu fleißiger Arbeit halten: Nachdem auch von einem Waldburger, dem Mühlschaffer oder Flötzer viel vertrauet würde, so soll er ein fleißiges Auffsehen haben aufs Scheidwerk und Rinnel-Koth, damit, wann solches Scheidwerk gemachet wird, er selbsten fleißig darbey bleibe, auf daß nicht durch Nachläßigkeit der Knaben, Schaden geschehen möchte, auch soll er solches Scheidwerk fleißig verwahren, und alsdann, wann es zum Anreiben kommet, treulichen zu Haufen halten, auch alle Gölder, so er machet, fleißig auswaschen und ausröstten.

§. 2.

Auch soll ein Mühlschaffer sein fleißiges Auffsehen haben, damit der Zeug, so bey der Mühlen, als bey Mahlwerken oder Puchwerken, wie die mögen genennet werden, nicht muthwilliger Weis verderbet, und hingebracht werden, sondern täglichen, so er von der Schicht gehet, treulichen bewahren, und den Arbeitern zu bewahren befehlen; Auch soll kein Mühlschaffer oder Flötzer mit keinerley Hanthierung, so zu Mühlen und Puchwerken gehöret, kein Contraband brauchen, er soll auch die Löhne, so er wochentlich, oder zu jeder Lohn-Zeit, die er den Arbeitern ihrer Gebühr nach, reitet, treulich überantworten.

§. 3.

Es soll auch kein Kratzen- Schlemmer mit seinem Zuschüter, vor Zeiger zwey Nachmittag, bey schwerer Straf, von seiner Arbeit anheim gehen, sondern derselben von frühe an bis auf ernennte Stund, treulich auswarten, und täglich drey Abwaschungen vor der Schicht mit Fleiß aufflötzen.

§. 4.

Belangend zu dem Mahlwerk, als Zuwarter, Gossenfüller, Hammermeister, und Kohlwarter, die sollen auch ihrer Arbeit treulich auswarten, sonderlich ein Zuwarter, der soll seiner Pflicht nach, keine einige Nacht von dem Mahlwerk außen bleiben, oder in Tafernen umgehen; Wo aber ein solcher gesunden würde, der soll vierzehen Tage in der Gefängnuß sitzen.

§. 5.

Mehr ist zu merken, so ein Waldburger, einen Mühlschaffer, oder Flötzer wollte ablegen, oder enturlauben, so soll derselbe Waldburger, in Gegenwart etlicher Personen, so irgend ein Saumkost außen stünde,

Reitung nehmen, und ihm alsdann acht Tage zuvor zu wissen thun, nichts desto weniger ist er pflichtig und schuldig, seiner Herren Mühlen, Puchwerke, oder dererley Arbeit zu versehen, und keinen Schaden zuzufügen, wäre es aber Sach, daß ein Mühlschaffer oder Flötzer Urlaub nehmen wollte, soll ers vierzehen Tage zuvor anzeigen, aber ein Zuwarter zween Tage zuvor, wann er aber weg wollte, acht Tage.

§. 6.

WAs belanget die Tag- und Nacht-Pucher, die sollen ihre Arbeit gleichfalls bey den Puchwerken getreulich auswarten, und zu rechter Zeit, wie sichs gebühret, einander lösen, und nicht, es sey bey Tag oder Nacht, von den Puchwerken hinweg gehen, damit kein Schaden widerfahre, auch soll keiner in der Wochen von solcher Arbeit weg gehen, sondern, wo er je nicht wollte bey der Arbeit bleiben, so soll ers den Freytag zuvor seinem Mühlschaffer oder Flötzer anzeigen, wo solches nicht beschehe, und geschehe dardurch Schaden, so ist er pflichtig und schuldig, solchen Schaden zu bezahlen, und darneben vierzehen Tage in der Gefängnuß zu sitzen.

§. 7.

FErner, die andern als Kästen-Auswerfer, Einschüter, oder die Knaben, so zu den Flötz-Herten gebrauchet werden, sollen auch diesfalls ihre Arbeit fleißig versehen, und dem Mühlschaffer alle unterworfen seyn: Auch soll keiner zwischen diesen Arbeitern, mitten in der Wochen, oder zu welcher Zeit es sich betrift, vor dem Lohn hinweg laufen, bey der Straf, wie oben begriffen, sondern den Freytag zuvor ihrem Mühlschaffer anzeigen, und Urlaub nehmen.

§. 8.

ITem, es soll auch hinfüran keinem Krazen-Schlemmer, weder in denen Gründen noch nahend bey den Mühlen, aufzuheben und zu schlemmen zugelassen werden, dann dardurch denen Waldburgern, ihre Schlemme, Rinnel-Koth, oder Scheidwerke, heimlicher Weis entzogen, und durch sie, mit der Waldburger merklichen Schaden, verkaufet und verschwärzet würde.

Der XIV. Articul.

Von der Schicht, und daß man zu rechter Zeit, von und zu der Arbeit gehe, und der Arbeiter Belohnung.

§. 1.

EIn jeder Arbeiter, der sich zu der Berg-Arbeit begeben will, der soll allezeit an einem Sonnabend, bey einem Lohn, oder sonsten zu Lohn-Zeiten, an einem Waldburger, oder seine angesetzte Amtleute, Arbeit ersuchen, und alsdann, wo er aufgenommen wurde, seine bestimmte Schichten, die ihm von den Amtleuten benennet werden, zu rechter Zeit zu, und von der Arbeit gehen: als nämlich, zu acht Stund wehrenden, und dieselben treulich auswarten, nicht fürsetzlicher Weis versaumen, oder sonst, so er bey einem Arbeit genommen hätte, zu einem andern arbeiten gehen wollte, wo ein solcher Arbeiter erfunden würde, wie er mag genennet werden, als ein Schichtheyer, Lehrheyer, Kratzenfüller, Jungen, Seilwarter, Stürzer, Häspler, und Treiber, die sollen gestrafet werden, als nämlich, er soll acht Tage in dem Stock liegen.

§. 2.

NAchdem sich vielfältiglich zuträget, daß Wassernöthige vertränkte Schächte und Stollen, auch sonsten an festen Oertern, oder Stollwenden, daß man Poyßheyer halten muß, ein jeder, der sich auf solche Arbeit begeben will, der solle seine Poyß, als nämlich, vier Stunden, auf dem Ort, mit ganzem Fleiß arbeiten, und allda seines Lösers erwarten, und wochentlich, so er seine zehen Schichten vollbringet, soll ihm sein Lohn, als nämlich, ein Gulden gereichet werden: Trüge es sich aber zu, daß er selbsten an die Arbeit, aus beweglichen Ursachen nicht kommen könnte, so soll er einen andern, der die Arbeit vollbringen kann, einstellen, damit seinem Herrn dardurch einiger Schaden nicht zustunde.

§ 3.

§. 3.

EIn jeder Schichthäuer, so er seinen Wochenlohn erarbeiten will, so soll er sechs Schichten arbeiten, und solchem von jeder Schicht zehen Pfenning gereitet und bezahlet werden; Einem Lehrhäuer aber, von einer Schicht neun Pfenning; Einem Kratzenfaller von einer Schicht acht Pfenning, Einem Jungen für eine Schicht sieben Pfenning; Einem Seilwärter von einer Schicht acht Pfenning; Einem Stürzer von einer Schicht zehen Pfenning; Einem Häspler von einer Schicht acht Pfenning; Einem Treiber von einer Schicht acht Pfenning; Trüge sich aber zu, daß einer Schacht sünke, und müste Häspler, oder Treib-Roß darbey halten, den Berg heraus zu fürdern, so soll und mag ein Haspler, nachdem er nicht stätiglich ziehen darf, zwölf Stunden stehen, und sollen ihm für zwölf Stunden zehen Pfenning bezahlet werden, einem Treib-Roß aber zwölf Pfenning.

§. 4.

BElangend aber die, so an dem Tag als Aufstürz, Halden, Hefen, bey Rißwerken arbeiten; nachdem sie nicht so schwere und gefährliche Arbeit, als in einer Gruben, haben, so sollen solche ehegemeldte Arbeiter, neun Stunden für eine Schicht arbeiten, und soll ihnen für eine jede Schicht zehen Pfenning bezahlet werden, und solche Arbeiter sollen mit höchstem Fleiß, woran sie angestellet seyn, getreulich auswarten.

Der XV. Articul.

Die Fuhrleute, und Grösse der Hüll betreffend.

§. 1.

ITem, alle Fuhrleute, so zu den Handlungen fahren wollen, als da seyn die ihre eigene Wagenfahrten haben, und wollen ihre Aufenthaltung oder Fuhren bey den Handlungen haben, die sollen ihre Hüllen aufsetzen, als nemlich, daß in eine Hüllen ein und dreissig, oder zum wenigsten acht und zwanzig, der gerichten Saubertröge voll geladen mögen werden; wo aber die Hülle kleiner erfunden würde, so soll er sein Wochenlohn verfallen haben; Wäre es aber Sach, nachdem es sich jetziger Zeit zuträget, und die Nothdurft erfordert, auf den Risen zu fahren, und einer wollte ihm selber einen Risen-Wagen, damit er fahren möchte, zurichten, so soll er den Kasten oder Hüllen auf zwey und zwanzig Tröge, oder aufs wenigst zwanzig, obgehörter massen, zurichten, und alsdann, bey welchem er vermeinet zu fahren, und solche Fuhrleute, es sey mit Wägen oder auf den Risen, sollen ihre Fuhren treulichen, ohne allen Vortheil, auswarten, auch haben sie nicht Macht von einem Handel zu dem andern zu fahren, so sie nicht enturlaubet, oder selbst Urlaub genommen haben, wäre es Sach, daß einer nicht länger fahren wollte, so soll er vier Wochen zuvor Urlanb nehmen; wär es aber Sach, daß ein Waldburger seiner nicht nothdürftig wäre, so soll ers ihm vierzehen Tage zuvor anzeigen: Wo aber einer darüber begriffen oder erfunden würde, der soll um sein Wochenlohn gestrafet werden, und darneben vierzehen Tage im Stock sitzen.

Der XVI. Articul.

Von Lehenschaften, und Gedingen.

§. 1.

OJeweilen die Bergwerke mit großen schwären Unkosten gebauet, und erbauet werden, daß sich vielfältiglich zuträget, daß die Gewerken, oder ein Waldburger, alles seines Vermögens dardurch entschöpfet würde, dahero es sich begiebet, daß mancher seine Oerter oder Gebäue liegen muß lassen, oder ja einem andern zur Lehenschaft vergünstigen; So sollen solche Lehenschaften, oder Felder, die der Waldburger nicht in völligem Bau erhalten kann, in der Massen und Gestalt verliehen werden, wie folget.

§. 2.

WAnn sich aber schon durch Vergleichnuß der Waldburger, der Lehenschaft halben, es sey in Stollen, Schürfen, oder Schächten

ten beschehen ist, so soll solche Lehenschaft, so sie würkliche Kraft haben soll, vor dem Bergmeister und zween Geschwornen, beschehen, und durch sie an Stell und Ort besichtiget, allda dann beyde Partheyen, und Fürschlag vernommen, auch soll zwischen ihnen ihres Contracts, eine schriftliche Urkund aufgerichtet, und solches mit derselben beywesenden Personen Insigel versertiget, und solcher Lehenschaften allezeit ihre Jahrs-Fristungen benennet werden.

§. 3.

Auch sollen alsdann die Oerter, samt den Gebäuen, wie dann besichtiget ist worden, von dem der die Lehenschaft empfänget, fleißig und ohne allen Schaden erhalten werden, wo aber irgends ein Schaden, es sey in Schächten oder Taggebäuden, widerführe, so soll der pflichtig und schuldig seyn, wo er ihm vor der Zeit die Lehenschaft nicht auffaget, solches wiederum aufzurichten, und zu bauen: Es mag auch nach aufgesagter Lehenschaft, von beyden Partheyen eine Besichtigung, von den ehebemeldten Personen, zu Verhütung Zank und Unraths, beschehen.

§. 4.

Wo sich aber zutrüge, daß etliche Häuer, die da nicht ihre Mühlen oder Puchwerke hätten, und wollten gleichwohl Stollen, Schürfe, oder Schächte zur Lehenschaft haben, und vermeinten Gänge oder Erzt darinnen zu hauen, so seyn sie pflichtig und schuldig, dieselben Gänge oder Erzte, dem Waldburger, von dem sie die Lehenschaft empfangen haben, anzutragen, und mit ihm sich darum zu vergleichen, wo sie aber der Waldburger nicht annehmen wollte, so mögen sie dieselbigen einem andern verkaufen, bis so lang er gemeldter Waldburger dieselbigen wiederum nothdürftig ist; Gleichwohl solle keinem keine Lehenschaft vergünstiget oder zugelassen werden, die Striffe oder Berghuesten, so den Zechen oder Schächten zu gut und zu hülf seyn stehend geblieben, hin zu hauen.

§. 5.

Auch soll keiner keine Lehenschaft frey haben, einem andern zu vergeben, ohne des Waldburgers Verwilligung, auch soll er keinen Mitgewerken mehr annehmen, allein die so in dem Contract mit gemeldet und begriffen seyn, wo aber solches beschähe, so hat der frey, des das Feld ist, die Machung und Beredtnuß der Lehenschaften halben, umzustossen, und wiederum zu sich zu nehmen.

§. 6.

Was die Gedinghäuer betreffend ist, wann sie Gedinge aufnehmen, es sey in Stollen, Schlägen, Schächten, oder Feld-Oertern, oder ja auf Strassen oder Gänge hauen, wann nun solche Gedinge beschehen seyn, so mögen sich diese Partheyen für den Bergmeister verfügen, und allda beyde Partheyen angeloben, solchem Gedinge nachzukommen, es trüge sich zu, in waßerley Fällen es wäre, ausgenommen, es fiele den Gedinghäuern gar ein fester Stein ein. Auch soll kein Waldburger von den Gedinghäuern gedrungen werden, ihnen das Geld, so auf das Geding kommen möchte, heraus zu geben, allein ihre Schichten. Wann aber das Geding aufgefahren ist, so soll es ihnen der Waldburger, ohne allen Verzug, zu der rechten Lohnzeit heraus geben, ohne einigerley Einrede; Trüge sich aber zu, daß die Gedinghäuer dem Gedinge nicht wollten nachkommen, und wollten auch hinläßig in ihren Schichten seyn, die sollen alsdann gestrafet werden.

§. 7.

Auch soll kein Gedinghäuer die Stuffen oder Zeichen, so er an denen Oertern, wie oben bemeldt, angenommen hat, zuruck schlagen oder zeichnen, welcher darüber befunden würde, der soll an Leib und Gut gestrafet werden; Es sollen auch die Werkleute so bey denen Handlungen, Mühlen und Puchwerken, irgend ein Geding annehmen, als da seyn Zimmerleute, Mauter, und Schmide, ihrem Gedinge treulich eine Vollziehung thun.

§. 8.

Item, wo Geding auf Gängen oder Erzt seyn, wie sich dann begiebet, oder ja zutragen möchte, daß man es dinget nach der Baar, Hüll oder Rümpel, dieselbige Gedinghäuer sollen ein ganz fleißiges Aufsehen haben, daß sie solchem ihrem Gedinge, nach Art der Gänge oder Erzt, rein hauen, und nicht muthwilliger Weise, den Waldburgern oder Gewerken darmit vervortheilen, und sie dardurch zu Schaden kommen möchten.

Der XVII. Articul.

Von Abbrechung der Tag-Gebäuen.

§. 1.

Auch so soll ein Bergmeister ein Aufsehen haben, daß man keinen Gäppel oder Kram, muthwilliger Weise abbreche, es wäre dann Sach, daß der, der den abbrechen will, nichts mehr zu hauen hätte, oder auf einen andern Schacht, da mehrers zu hauen wäre, solchen mit gedachten Bergmeisters Wissen abbrechen, und wieder umsetzen wollte, anderer Gestalt soll es ihm nicht bewilliget werden.

Der XVIII. Articul.

Wie eine Gruben der andern mit dem Feuer warten soll.

§. 1.

Dieweil es aber allhier sich vielfältig zuträget, daß die Gänge fest, und mit Eisen nicht mögen gewonnen werden, allein man müsse den Gang mit Feuer zwingen, so solle auch ein jeder, der solchen festen Hau hat, sich mit seinem Nachbarn, des Wetters und Rauchs halben, gütlich vertragen, damit beyde Partheyen nicht verhindert werden, sondern jede Parthey seiner gelegenen Schicht auswarte, und den andern zu Muthwillen, auch nicht zu Verderbung des Volks, muthwilliger Weiß mit dem Rauch, oder was Gestanks es sey, beschweren.

Der XIX. Articul.

Von Haltung der Gerichts-Bücher.

§. 1.

Item, es soll auch ein jeder Bergmeister ein ordentliches Berg-Buch halten, darinnen alle Schürfe und Schächte, so von ihm ausgebeten, und empfangen werden, mit Benennung Stell und Ort, ordentlich eingeschrieben seyn, zu Verhütung des Spalt und Zwietrachts des Alters halben; Auch sollen in demselben Buch alle Verträge, so zwischen den Waldburgern beschehen, gemeldet und verzeichnet werden.

Der XX. Articul.

Der Uneinigkeit fürzukommen.

§. 1.

Mehr soll er auch geflissen seyn, damit die Bergwerke etwann durch Uneinigkeiten oder Zanken der Arbeit bey denen Puchwerken oder Mühlen, und auch die Berge nicht verhindert möchten werden.

Der XXI. Articul.

Von Verleihung der Wälder, Kohlstätte, und wie es darmit gehalten, die Arbeit und Fuhren verrichtet werden sollen.

§. 1.

Nachdem das Holz in gemeiner Stadt Wälder denen Bergwerken und Handlungen zu gut erhalten wird, und von gemeiner Stadt verordnete Waldhüter, die Wochentlich besoldet gehalten werden, so sollen solche Waldhüter ihr fleissiges Auffsehen haben, damit kein Nachtheil oder Schaden in denen Wäldern muthwilliger Weis geschehe, wo aber solche schandhafte Personen erfunden würden, die sollen von einem Richter und Rath gestrafet werden.

§. 2.

Ferner ist auch zu wissen, so etwan Bergleuten oder Waldburgern Holz vonnöthen ist, so sollen sie sich nach altem Gebrauch, vor einem Richter und Bergmeister finden, und solches ansbitten, zu jeder Zeit, wann es die Nothdurft erfordert, welches ihnen alsdann von dem Richter und Bergmeistet erlaubet wird, doch nicht seines Gefallens, sondern in Stell und Ort, daß es denen Wäldern und Wassergräben ohne Nachtheil ist, und wo ihnen von denen Waldhütern hingewiesen wird.

§. 3.

Dieweil dann jährlichen eine Waldbereitung gehalten wird, und in solcher Waldbereitung denen, so Holz zu den Handlungen führen, jährlichen Holz in gemeiner Stadt Wäldern, Lehen=weis, umsonst ohne Bezahlung ausgetheilet wird, so sollen solche Holzführer, das Holz zu denen Handlungen, als nemlich eine Bergpolen zwey und zwanzig Schuh lang führen und solcher soll ihnen um vier Pfenning bezahlet werden; Wägen= und Jocher=Holz, so mit zweyen Rossen an der Waag geführet wird, sollen auch funfzehen Schuh lang geführet werden, und ein solches Holz soll um 8 Pfenning gezahlet werden, ein Leiterbaum soll um drey Pfenning gezahlet werden.

§. 4.

Was Brand=Holz, Mühl=Holz, und Stock=Holz, auch Busch=Holz belanget, soll ein Stock 5. Schuhe lang, mit seiner rechten Dicke, wie von Alters her, geführet, und um zween Pfenning gezahlet werden; Ein Busch=Holz soll neun Schuhe lang seyn, mit seiner rechten Dicke, der Stadt=Maaß nach, und ein Klift soll um einen Pfenning gezahlet werden, und solches soll von denen, die sich damit erhalten, oder ernehren wollen, treulich und ohngefährlich, ohne allen Betrug gehalten werden.

§. 5.

Es soll auch keiner keine Kohlstatt, ohne Vorwissen und Vergünstigung Richters und Raths, zurichten, es wäre ihm dann vergünstiget und verwilliget. Und wo nun solche Kohlstätte zugerichtet seyn, so sollen dieselben Köhler das Kohl denen Waldburgern, Schmelzen, Schmieden, um ein rechtes Geld, wie sichs gebühret von Alters her, verkaufen. Als nemlich: das Füllfaß in die Stadt um funfzehn Pfenning Hungarisch, was aber belanget die Schmieden oder Hütten, so nähender bey den Wäldern seyn, mag es um zwölf Pfenning bezahlet werden; auch soll ein Bergmeister, so man seiner begehret, und die Nothdurft erfordert, darbey seyn, wann man solche Körbe oder Füllfäßer merken will; Wo aber ein Köhler darüber erfunden würde, der da den Korb kleiner machete, soll er sechs Gulden in Münz, zu gemeiner Stadt, zu Erhaltung der Waldhüter, zur Strafe geben.

Der XXII. Articul.

Die Hütten, und Hütt=Arbeiter betreffende.

§. 1.

So sich es künftiglich möchte zutragen, daß man Hütten bauen sollte oder wollte, es wäre auf neuen Gründen, oder bey alten Mühlschlägen, so sollen solche Gebäue, als Hütten, Rost=Schläge, mit Wissen eines Richters und Raths, beschehen, alsdann soll es besichtiget werden, damit den umliegenden Gebäuen, und Nachbarn, durch Feuers=Noth kein zufälliger Schaden widerfahren möchte, wo solche unnachtheilige Hütten stehen können, die mögen verliehen, und gebauet werden.

§. 2.

Ein jeder Hütten=Schaffer, Hütt=Kepper, oder Schmelzer, wann man ihrer bedürftig ist, sollen und mögen sie durch die Waldburger und Gewerken, vor dem Bergmeister aufgenommen werden, als andere Amtleute, so bey der Handlung nothdürftig seyn, gleichfalls angeloben und versprechen, daß sie denen Waldburgern, nach allem Fleiß und Vermögen, arbeiten und schmelzen wollen, und keinerley Contraband darinnen gebrauchen; Auch soll kein Schmelzer ihm selbsten die Schliche kaufen und arbeiten, zu Verhütung mehrers Verdachts.

§. 3.

Dieweilen dann allda zu Cremnitz nicht ein jeder Waldburger seine eigene Hütten, noch stäte Fürdernuß zu schmelzen haben kann oder mag, und er sich mit Schmelzen in andern Hütten, um seine Bezahlung, behelfen muß, so soll und mag ein jeder Waldburger, dem das gefällig ist, seine eigene Kohlen kaufen und schaffen, auch sein eigenes Bley, und Hart=Bley, mit samt der Glett, auch soll ihm der Schmelzer, in was für Hütten er schmelzet, sein Oberloch, samt Kohlen und Hart=Bley, fein fleißig zusammen halten, damit er es auf eine andere Zeit zuschlagen, und brauchen kann, dieweilen es aber daselbst bräuchlich ist, die Schliche nach den Trögen zu arbeiten und zu fürbereiten, so soll dem Schmelzer für seine Arbeit, von einem Trog, ein Ort Geld bezahlet werden, oder von dem Centner ein halb Ort Geld: darvon haben sie sich allesamt in der Hütten zu besolden. Kein Schmelzer oder Hütten=Kepper soll auch sein eigenes Bley zu halten, oder zu verkaufen, zu Verhütung mehrers Verdachts, befugt seyn.

§. 4.

Es soll auch ein jeder Waldburger, oder der da schmelzen lasset, frey haben, seine eigene Kiesse oder Schliche bey seinen Mühlen oder Puchwerken, wie sichs gebühret, rein zu machen, wo aber einer solches nicht thun wollte, und man machte ihm den Kieß oder Schlich bey der Hütten rein, so soll solchen Arbeitern, als der Rederin, von einem Trog rein gemachten Kieß, drey Pfenning, und darvon rein zu machen eilf Pfenning, gegeben werden, oder von dem Centner sechsthalben Pfenning, damit der Waldburger, samt dem, der ihn rein machet, unbeschweret seyn möchten; Auch soll keiner, der in der Hütten Kieß rein machet, ihme selbst seinen Kieß rein machen, schmelzen oder verkaufen, bey der Straf, wie oben gemeldt.

Erläuterung

Der alten Bergwerks-Ordnung, deren sich die Städte Schemnitz, Neusol, Buggans, Dillen, und Libetten gebrauchen.

Der I. Articul.

Von des Bergmeisters Amt.

§. 1.

Endlichen soll ihm der geschworne Bergmeister alle Bergwerke, und Berg-Sachen, wie dieselben Namen haben mögen, von Amts wegen, zum fleißigsten und getreulichsten lassen befohlen seyn, damit durch solches fleißiges Aufsehen, Unser Cammer-Gut gemehret, und dem gemeinen Land, zum Aufnehmen kommen, und gerathen möge.

§. 2.

Alle Bergwerke, es seyen Schächte oder Stollen, die jemand verliehen werden, von dem geschwornen Bergmeister, oder gegeben werden, unter der Stadt Insigel, und nach Vermög dieser Ordnung, mit aller ihrer Gerechtigkeit gebauet, und aufgehalten werden, die sollen bey ihren Rechten bleiben.

§. 2.

Wann es sich aber zutrüge, daß schwere und wichtige Berg-Sachen und Handlungen für den Bergmeister gebracht würden, so soll der Bergmeister dieselbigen fleißig lassen beschreiben, und nachmals für Richter und Rath kommen und gelangen lassen, die Partheyen auch dahin bescheiden, und nach berathschlagter und abgehandelter Sachen, was das Recht, Vermög dieser Ordnung, einem jeden giebet, die Partheyen entscheiden.

§. 4.

§. 4.

Und, nachdem es von Alters gebräuchlich gewesen, wo Bergwerks-Handlung, oder Strittigkeit fürgefallen, und aufs Rath-Haus gebracht seyn, daß dieselben vor andern gemeinen Sachen gerichtet worden, so soll es nun hinfüran auch geschehen, wann dergleichen Berg-Sachen und Handlungen vorfallen, daß dieselbe für allen andern Privat-Sachen, und gemeinen Klagen, sollen abgehandelt und geordnet werden, damit ein jeder zu seinen Bergwerken, die oft keine Saumnuß leiden wollen, wieder umsehen, und denenselben auswarten möge.

§. 5.

Da aber eine oder mehr Gewerkschaften, den geschwornen Bergmeister begehrten in ihre Gruben und Bergwerke einzufahren, es sey wegen Durchschläge, oder sonsten anderer nothwendiger Sachen halber, zu besichtigen, so soll der Bergmeister alle Wege und zu einer jeden Einfahrt, drey oder vier Rathsgeschworne Bergverständige Personen, doch mit Richters Vorwißen, Macht haben, zu sich zu fordern, und mit ihnen einfahren. Dieselbigen Gebäue nothdürftiglichen besichtigen, ist, daß sie mit Recht zu entscheiden, so soll es, Vermög dieser Ordnung, beschehen, wo aber dieß nicht ist, so soll ihnen denen Gewerkschaften ein treu- und nutzlicher Rath, auf daß die Bergwerke ordentlich gebauet möchten werden, durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige, gegeben und mitgetheilet werden.

§. 6.

Wo nun jemands in diesen Unsern Königlichen freyen Berg-Städten Schürfe muthen, begehren oder ausbitten will, derselbe soll es von dem geschwornen Bergmeister empfangen, wie von Alters recht, und bräuchlich gewesen ist: Würde sich aber jemands aus eigenen Fürnehmen, ohne Erlaubnuß des Bergmeisters, heimlich oder offentlich, zu bauen unterstehen, Erzte ausgraben, oder an ungewöhnlichen Orten schmelzen, dieselben sollen nach Gelegenheit, und Gestalt ihrer Verbrechung, an Leib und Gut, nach Erkanntnuß des Bergmeisters, auch Richters und Raths, gestrafet werden.

§. 7.

Und ob es sich begäbe und zutrüge, daß auf eine Zeit oder auf einen Tag, zwey oder mehr Personen kämen, so Schürfe von dem geschwornen Bergmeister muthen oder begehren wollten, auf einem Ort oder Gebirge zugleich, so sollen anfänglich dem ersten Empfaher seine neun Schürfe, da er der begehrte, und so viel freyes Feld vorhanden ist, in der drey Tagen Frist, wie bemeldt, zu setzen, bewilliget werden, und wann dieselben ordentlich gesetzet, so sollen alsdann gleichfalls dem andern auch seine Schürfe, von Rechts wegen, wie bemeldt, bewilliget und verliehen werden, und diese Ordnung soll also von jeder Person, die Schürfe begehren würde, stäts und fest gehalten seyn.

§. 8.

Geschähe es aber, daß einer dem andern aus Frevel, Muthwillen oder Betrug, seine Schürfe zu nahend in seine gebührende Massen oder Lehen setzen würde, und die Gegen-Parthey beschweret sich dessen bey dem Bergmeister, so soll er der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe besichtigen, befindet es sich alsdann, daß er dem andern zu nahend gesetzt, so soll derselbe Schurf hinweg geraumet werden, und nicht gelten, der Verbrecher auch, soll gleichfalls, nach Erkanntnuß des Bergmeisters, Richters und Raths, ernstlich gestrafet werden.

§. 9.

Begäbe es sich dann, daß eine Gewerkschaft ihre Schächte nicht wieder eröfnet, und aufbauete, und der vorige Empfaher, oder ein anderer, käme wiederum, zeigete es dem Bergmeister an, und begehrete denselben, als für einen verlegenen Schacht, so soll derselbige Schacht dem Empfaher auf Rechte gegeben werden, doch soll es also geschehen, daß der Bergmeister ihm dem Empfaher anzeige, daß solcher verlegene Schacht, zwischen ihm und seiner Gegen-Parthey, im Rechten stehe, und soll ihnen also ein Rechts-Tag gesetzet, darauf beyde, der Empfaher und die andere Parthey, durch des Bergmeisters Zeichen erfordert sollen werden, und da solle wiederum vom geschwornen Bergmeister, auch Richter und Rath, beyder Partheyen Klag und Antwort angehöret und vernommen werden: Ist es nun, und wird befunden, daß die alte Gewerkschaft ihren Schacht zum andernmal verliegen, und also unbauhaft verbleiben habe lassen, soll demselben Empfaher durch den Bergmeister, auch Richter und Rath, solcher verlegene Schacht, von Rechts wegen, zuerkennet und zugesprochen werden; Und über diesem Sentenz und Rechtspruch, soll vom Bergmeister, auch Richter und Rath, stäts und fest gehalten werden, und soll dem Empfaher von dem Bergmeister Fristung oder

Freyung, damit er den verlegenen Schacht wieder eröfnen und aufbauen möge, vergönnet und verliehen werden vierzehen Tage, so fern er aber in diesen vierzehen Tagen Frist den Schacht nicht gewältigen, oder aufbauen könne, so soll er dasselbe dem Bergmeister anzeigen, und von ihm weitere Fristung begehren, die soll ihm vergönnet und zugelassen werden, so lang, bis er den Schacht nach Nothdurft, wie recht, gewältigen, und aufbauen kan; Und wann nun also ein solcher verlegener Schacht gewältiget und aufgebauet würde, so soll er weder viel noch wenig aus seinen vorigen vier Almen verrucket, sondern wie zuvor die alten Legbäume seyn geleget, wiederum die neuen in dieselben Pinlöcher, doch, daß sie gewiß geleget sollen werden; Wurde aber der aufgezimmerte und aufgebaute Schacht aus seinen vier Almen verrucket, die Legbäume nicht in die vorigen Pinlöcher geleget, und derselbe von jemand, als für einen verruckten Schacht würde empfangen, so soll es dem Bergmeister angezeiget werden, und er der Bergmeister, samt denen Rathsgeschwornen Bergverständigen, sollen dasselbe fleißig besichtigen, und in Augenschein nehmen, würde es nun durch sie befunden, daß der Schacht aus seinen vier Almen verrucket, die Legbäume auch nicht, wie recht, geleget wären worden, so soll derselbe Schacht dem Empfaher durch den Bergmeister und RathsGeschworne Bergverständige, von Rechts wegen, zuerkennet und zugesprochen werden, und wann dieser bemeldte Schacht, zuvor gegen andern Schächten vermarkstatt, und älter gewesen wäre, so solle durch diese Empfahung derselbe Schacht verjüngert, und die geschlagene Markstätte aufgehoben werden, da er auf sein Recht hinfüran, wie ein junger Schacht, wie hievorn bemeldet, zu geniessen, und zu gebrauchen hat; Die übrigen Schürfe aber die zu diesem Schacht gehören, und ordentlich, wie recht, aufgerichtet, und ausbestellet seynd worden, die bleiben auf ihren vorigen Gewerken, von Rechts wegen.

§. 10.

Und wann nun also der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige, von denen Gewerken würden begehret Lehen zu ziehen, und Markstatt-Stempel zu schlagen, und sonst um andere nothwendige Sachen willen, einzufahren, so seyn dieselben Gewerken dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen, für ihre Mühe und Arbeit, eine Verehrung, nach ihren denen Gewerken selbst eigenen Wohlgefallen, zu thun und zu geben schuldig.

§. 11.

So aber jemands außer der Fund-Gruben Massen, es sey auf diesen oder andern Gängen, weiter schürfen und bauen wollte, und das vom Bergmeister, es sey mit Schächten, Fund-Gruben oder Handelstollen, begehret, so soll es jedermann von rechts wegen vergönnet und zugelassen werden; Und wo es sich begäbe, da ein Bergwerk, es seyen Schächte oder Stollen, wegen grosser schwerer Wasers-Noth, auch aus Armut oder schwerer Zeit der Gewerken, aufgelassen werden müste, so soll dasselbe Bergwerk, es seyen Schächte oder Stollen, grosse oder kleine Händel, Feld-Gebäue, zuvor nach Nothdurft, wie es allenthalben in den Zechen eine Gestalt habe, wie tief und wie weit dieselben verhauet, wie es in dem Abbruch stehe, besichtiget, und beschrieben werden. Dieselben Schriften nachmals dem Bergmeister einreichen und überantworten, auf daß, wann es künftiger Zeit wieder gewältiget und erbauet werden sollte, man sich in denselben Schriften zu ersehen habe, und niemands, ohne genugsamen Schein, und Zeugnuß, das Seinige vergebens hinein verbauen, und vermäßigen möchte.

Der II. Articul.

Von Freyheit und Berechtigkeit der Erbstollen, und Schächte, von wegen Wasserhaltens.

§. 1.

Zu vermerken, wann sich zween oder mehr Schächte, oder Gruben, neben einander bauten, und verhaueten sich in das Gebirg, daß sie Wasser-nöthig würden, und ein Gewerkschaft unter denselben hielte das Wasser, und trücknete denen andern Gegen-Gewerken ihre Oerter und Zechen, so soll derselben Gruben oder Schacht, die den andern ihre Oerter und Zechen treuget, von allem dem was sie darinn hauen, das siebente Maaß oder Rümpel, zu schütten schuldig seyn, würde aber die Wassernoth zu groß und schwer, daß

daß das Siebende demselben, der das Wasser hält, den Unkosten nicht ertrüge, und beschweret sich dessen bey dem Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, beydes, was auf die Wassernoth gehet, und dargegen wiederum, was von dem Siebenden gefället, fleißig überschlagen, befindet sich nun, daß die Wassernoth zu schwer, die Unkosten zu groß, daß ihm das Siebende, denselben Unkosten der darauf gehet, nicht ertragen kann, so soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen, Bergverständigen, denen Gewerken, so Wassernöthig, auferlegen und befehlen; daß sie dem, der ihnen ihre Zechen und Oerter trücknet, nicht allein das siebende, sondern auch das sechste Maaß oder Rümpel zuschütten, oder aber einen andern Behelf und Steuer, damit er dieselbe schwere Wassernoth halten möge, von Rechts wegen zu geben, schuldig seyn.

§. 4.

Ein jeder der an einem oder mehr Gebirgen, einen neuen Erbstollen anfangen und bauen will, den soll er von dem geschwornen Bergmeister derselben Enden empfangen, muthen und begehren, darnach soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen und Bergverständigen, dieselbe Stell und Ort, da er den Stollen zu bauen anfangen will, genugsam besichtigen, würde alsdann durch sie befunden und erkannt, daß derselbige Bau oder Erbstollen rathsam, und daß er künftig andern Bergwerken, als seyn Schächte oder Stollen nutz- und dienstlich seyn werde, so soll es ihm vergünstiget, erlaubet und zugelassen werden, und soll die Stund und Tag, auch an welchem Ort und Gebirge solcher Erbstollen zu bauen empfangen und geerbet ist worden, damit man sich künftig zu richten, in das ordentliche Berg-Buch verzeichnet, und eingetragen, und soll an eines jeden Erbstollen vorder paar Thürl, ein Creuz, und sonst auf keinen andern Stollen, der nicht geerbet, geschlagen werden.

Des Erb-Stollens Steig.

§. 3.

Wann nun also dann einer mit einem erbhaftigen Stollen am Tage mit seinem Schurf ansitzet, und die Sohlen nimmet, dieselbe soll er mit gebührlicher Wasserseig, ohne alle gefährliche Steigerung, hinein in das Gebirg, unter die Schächte und Handstollen bringen, also in fünfzig, eine halbe Berglachter, und nicht mehr, versteigern; Wo aber ein Erbstollen über diese Mark, ohne Zugeben oder Bewilligung des Bergmeisters, seine Steigerung höher machen würde, oder in der Gruben seine Sohl, andern Schächten und Stollen, so tiefer einkommen, zu Gefahr senden, und nicht die gebührliche Seig, daß das Wasser seinen Gang heraus haben mag, führen würde, der soll des Erbrechts nicht fähig seyn, sondern dasselbe verlohren haben, bis so lang er den Stollen mit seiner Wasserseig, wie recht, richtet, daß ihm sein Wasser nachfolgen kann, auch sollen die, so da erbhaftige Stollen bauen, die Tagwasser, auch andere, die sich auf den Stollen halten, fleißig durchgraben, und Fluder ableiten, damit sie nicht wieder unter den Stollen oder Zechen laufen, und nachmals mit schwerern und grössern Unkosten gehalten werden müsten.

§. 4.

Und wann nun ein solcher erbhaftiger Stollen ins Gebirge gebauet, erreichet Gäng, darauf er Erz hauet, so hat er dasselbe ohne Männigliche Verhinderung, nach seinem besten Nutz und Wohlgefallen, zu genießen und zu gebrauchen, so lang bis ein anderer mit einem rechtmäßigen gesunkenen Schacht, ordentlich den Gang nach, auf den Stollen kommet, wann das beschiehet, so soll es dem Bergmeister angezeiget werden, die sollen alsdann mit Recht entschieden werden, wie hernach folget:

Wie ein Liegend-Schacht ein Recht gegen einem Erbhaftigen Stollen gebrauchen soll.

§. 5.

Und wann nun einer mit einem Liegend-Schacht dem Gang nach, gegen einem Erbstollen sein Recht gebrauchen soll, so soll er vom Tag an, seinen Schurf, seinen vier Almen, und dem Seiger nach, bis auf den Gang ordentlich sinken, und wann er auf den Gang kommet, denselben durchbrechen, und darnach aufs Creuz, der Stund nach, durch den Gang im Richt- und Leg-Schacht also durchbrochen werden, daß das Dohnblach

und Dohnfach unter dem Gang, aufs wenigst eines halben Fäustls tief liege, damit das Seil seinen Fall bis auf den Stollen haben kann, so fern aber der Gang zu flach läge, damit ihm das Seil, nicht wie recht, fallen möge, so soll ihm erlaubet werden, ins Liegend zu greifen, drey Viertel eines Berg-Lachters, und nicht mehr. Desgleichen soll der Stollen auch mit seinem Gestenge und ebnen Sohl, dem Gang nach, zum Schacht kommen, und gerichtet werden, so soll der Gang auch also durchbrochen werden, und das Gestenge unter dem Gang liegen.

§. 6.

Wann nun also beyde Schächte und Stellen, durch den Bergmeister und Rathsgeschworne, Bergverständige, für rechtmäßig erkannt, so soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen, Bergverständigen sein fleißiges Auffehen haben, auf welche Stund der Gang im Schacht sein Liegend und Streichen habe, auf dieselbe Stund auch soll dem Schacht, auf dem Stollen sein Lehen, das ist, auf jede Seiten dem Gang nach, sieben Lachter gezogen, und aufs Creuz, der Zwerch durch den Gang, seine ständige Markstätte geschlagen werden; der Erbstollen aber soll in des Schachts Massen oder Lehen nichts mehr zu genießen oder zu gebrauchen haben, allein was er von seinem Gestänge und Ebensohl, mit Schlägel, Eisen, Kratzen und Keilhauen, über- und unterstich, auch neben sich, erreichen mag, das behält er für seinen Nutz und Frommen; wann er aber aus des Schachts Massen und Lehen kommet, und was er allda erreichet und erbauet, das hat er so lang zu genießen und zu gebrauchen, bis wieder ein anderer rechtmäßiger gesunkener Schacht, mit offenen Durchschlägen dem Gang nach, auf ihm kommet, und alsdann soll jedem geschehen, was billich und recht ist.

§. 7.

Begäbe sichs aber, daß er seinen Liegend-Schacht nicht recht richten könnte, aus Ursach, daß er sein Liegend und Streichen zu flach hätte, daß er also mit seinem Leg tiefer ins Liegend, dann die drey Viertel eines Berglachters wären, greifen würde, so soll demselben Schacht auf dem Stollen, auf demselben Gang, von rechts wegen kein Lehen gezogen werden.

§. 8.

Damit aber derselbe Liegend-Schacht seine Mühe und Arbeit nicht gar verlohren haben soll, weil er vom Tag an, mit seinen vier Almen ordentlich auf den Gang kommen, und gesunken worden, so sollen ihm auf demselben Gang seine Lehen und Massen ausgezogen werden. Nemlich also: Wie weit er seinen Lag vom Anfall an dem Gang nach, wie recht, richten kann, so sollen ihm, von derselben Stelle, mitten aus dem Schacht, vom Seil an auf jede Seiten, dem Gang nach, sein Lehen gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden, und soll derselbe Schacht also untersich eine flache, und übersich der Zwerch durch den Gang, eine ständige Markstatt haben; Das ander Feld aber außer dieser Markstätte und Massen, hat der Stollen zu genießen und zu gebrauchen, so lang bis wieder ein anderer recht gesunkener Schacht zu ihm kommet, wann das beschiehet, so sollen sie alsdann mit Recht entschieden werden.

§. 9.

Kommet aber einer mit einem Hangend-Schacht unter den Stollen ein, findet den Gang, und erreichet Erzt, so hat derselbe Schacht alles das zu genießen und zu gebrauchen, alles was er erreichet und verbrochen hat, bis die vom Erbstollen, mit offenen Durchschlägen zu ihnen kommen aneinander, auch des Bergmeisters Zeichen geben, und begehren vom Bergmeister, solches zu besichtigen, und zu befahren, und sie mit Recht zu entscheiden; Würde dann durch den Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige, der Schacht und Stollen, auch Durchschläge für rechtmäßig erkannt, so sollen dem Schacht von seinem Anfall, aus der Mitten des Schachtes dem Gang nach, sein Lehen gezogen, und aufs Creuz der Zwerch durch den Gang der Stund nach, seine ständige Markstätte geschlagen werden, die soll ihr gestracktes Streichen, untersich und übersich haben.

§. 10.

Begäbe es sich aber, daß einer mit seinem Gebäue, es sey mit einem Hangend- oder Liegend-Schacht, auch von einem erbhaften Stollen, mit Durchschlägen zusammen kommen, und der Schacht wäre mit seinen vier Almen oder Leg, nicht wie recht, auf den Stollen kommen, auch der Stollen, wäre mit seinen Stellen, Ort, Gestänge und Ebensohl, bis zu dem Schacht nicht recht gerichtet, so soll derselbe Durchschlag nichts gelten, und für unrecht erkannt werden, und da die Zeichen an einander gegeben worden, der Durchschlag zu beyden Theilen zugemacht, doch also weit, daß das Wetter seinen Gang unverhindert durch haben, und den Gebäuen, als

als Schächten und Stollen, ohne Schaden seyn möge, und sollen beyde Partheyen von dem Durchschlag weichen drey Viertel eines Berglachters, da mögen sie wiederum ansitzen, und zu beyden Seiten ihre Zechen genießen, und gebrauchen, aufs best als sie können, bis Schächte und Stollen ordentlich, wie recht, zusammen kommen.

§. 11.

Es soll auch niemands an seinem Schacht oder Stollen denselben zuzurichten und zu bauen gewehret, oder daran verhindert werden; würde sich aber jemands unterstehen denselben muthwillig, oder freventlicher Weise zu verhindern, einen Schaden zufügen, oder Unkösten zu machen, derselbe soll durch den Bergmeister, auch Richter und Rath ernstlich gestrafet werden.

Erbstollen und Schächte sollen mit den Durchschlägen auf dem Gang zusammen kommen.

§. 12.

Und wann es sich begäbe, daß einer mit seinem Schacht auf einen Gang käme, denselben durchbräche, und verhauete sich so tief und weit, bis dahin, daß ein Erbstollen mit seinem Gestänge und ebenen Sohl, dem Gang nach soll durchkommen, und der Stollen fuhre von seinem Gestänge aus mit einem Schlag oder Stollwand, übersich, oder auf die Seiten durch Turbenstein, und käme durch den Schacht mit offenen Durchschlägen, geben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten vom Bergmeister, sie mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, dasselbe fleißig besichtigen und befahren, befindet sich dann, daß der Schacht recht gerichtet, und so tief, da der Stollen mit seinem Gestänge, und ebenen Sohl durch soll kommen, gesunken, der Durchschlag aber vom Stollen, durch einen Schlag durch Turbenstein auf die Seiten, und nicht mit seinem rechten Gestänge, und Sohl gemacht werden, so soll derselbe Durchschlag vom Stollen für unrecht erkennet werden, und nicht gelten, und soll dem Schacht weichen bis zu seinem Stollen, da er zuvor ausgefahren, so lang, bis er ordentlich mit seinem Gestänge und ebenen Sohlen dem Gang nach, wie recht, mit einem Durchschlag kommen; der Schacht aber hat dasjenige, was er erreicht und bekommen, zu genießen und zu gebrauchen, als best er kann und mag; wann aber der Erbstollen mit seinem Gestänge oder ebenen Sohl, dem Gang nach, wie recht ist, zum Schacht mit einem offenen Durchschlag kommet, so sollen sie mit Recht entschieden werden, wie hievorn bemeldet.

§. 13.

Also soll es auch mit einem erbhaftigen Stollen gehalten werden, wann ein solcher Stollen ins Gebirg gebauet, Gänge antrifft, dieselben durchbricht, und mit seinem Gestänge und ebenen Sohlen, demselben Gang ordentlich, und Bergmännisch nachbauet, und einer schlüge einen Schacht auf, funke den, und käme auf den Gang, verließ darnach den Gang, und führe durch Turbenstein einer ganghaftigen Kluft, oder hangenden Fahrt nach, und macht auf den Stollen einen Durchschlag, geben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten sich mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, dasselbe fleißiglich besichtigen, und in Augenschein nehmen, ist, daß der Stollen ordentlich gebauet, und mit seinem Gestänge und ebenen Sohlen, dem Gang nach bis zum Durchschlag, und da der Schacht soll durchkommen, gerichtet; und dargegen der Schacht vom Gang abgewichen, durch Turbenstein, ganghaftigen Klüften, oder Gefehrt, auf den Stollen mit einem Durchschlag kommen, so soll der Durchschlag vom Schacht nichts gelten, und für unrecht erkannt werden, und soll der Schacht vom Stollen weichen, bis an die Stell da er vorhin vom rechten Gang durch Turbenstein ist ausgeschritten, so lang, bis er ordentlich mit seinen vier Almen und Leg, dem Gang nach auf den Stollen kommet, wann das beschiehet, daß er dem Gang nach, wie recht, auf den Stollen kommen, so soll dem Schacht, vom Stollen aus, seine Lehen und Maasen auf jede Seiten sieben Lachter gezogen, und aufs Creuz, durch den Gang eine ständige Markschaft geschlagen werden, die soll schrotten untersich in die Tiefe, und übersich in Tag.

§. 14.

Wann aber einer mit einem Liegend-Schacht auf dem Gang kommet, und denselben Leg richten soll, bis auf einen erbhaftigen Stollen, und hat ihn von seinem Anfall aus, ein Dohnfach, oder etliche Läge gerichtet, und fiel darnach eine liegend Kluft für;

und hebet den Gang gegen dem Hangend, da er also verhindert, seinen Schacht leg zu richten, so soll sich derselbe Gewerk oder Bergmann, des Ganges Flach, Liegen und Streichen nicht abschrecken lassen, weil er den Schacht oder seine Leg nicht tiefer zu richten hab, bis auf den Erbstollen, sondern soll an statt des Legs mit einer Stollwand, oder ein Querschramm an der Schachts Almen ansitzen, und durch das Liegend bauen; befindet also derselbe Bergmann durch denselben Baue, daß eine hangend Kluft ihren Gang wiederum herein auf seinen rechten Fall rucke, auf daß das Seil und Leg dem Gang nach, seinen rechten Fall haben kann, und das Leg, oder Seiles-Fall auf dem Stollen unter den Gang nicht tiefer komme dann drey Viertel eines Berglachters, so soll derselbe Gewerk in der Stelle, da ihm die liegend Kluft den Gang übersich gehebet, mit seinem Schacht ansitzen, sein Leg und Seil durchrichten, es seyn wie viel Lachter oder wie dick es wolle, daß er nur mit seinem Leg und Seil auf den Stollen nicht tiefer unter den Gang, dann drey Viertel eines Berglachters einkomme, wann das also durch den Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, so soll derselbe Schacht für recht und Bergmännisch erkennet, und vom Seil aus in sein Lehen gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden.

Von des Erbstollens Wasserhaltung.

§. 15.

UNd da nun ein solcher erbhaftiger Stollen ins Gebirge gebauet wird, und andere Bergwerke auf demselbigen Gebirge, es seyn Schächte oder Stollen, untertiefet, und die Klüfte und Gänge verschröttet, daß er ihnen mit seiner Sohl allein das Wasser fället, demselben Erbstollen von allem dem, was auf demselben Gebirg gehauet wird, und er mit seinem Stollen und Sohlen getrücknet, das halbe Siebend, von Rechts wegen, geschütt werden soll.

§. 16.

WAnn aber ein Durchschlag beschiehet, und daß der Erbstollen das Wasser nimmet, und darzu Wetter bringet, und Förderung machet, soll demselben Erbstollen, nach Erkanntnuß des Bergmeisters, und Rathsgeschwornen, Bergverständigen, das ganze Siebente geschüttet werden; wann es sich aber zutrüge, daß das Wasser zu groß, und sich das Siebente erstrecken würde, darauf giengen, so soll nach Erkanntnuß des Bergmeisters, auch Richter und Rath, nicht allein das Siebente, sondern noch ein mehrers geschüttet werden, auf daß das Wasser also gehalten, und die Bergwerke zu Aufnehmen kommen, und gebracht werden mögen; Es soll auch bey allen Gruben, es seyn Schächte oder Stollen, da eine der andern das Wasser hält, gleichfalls nach Vermög dieses Puncts, also gehalten werden.

Von der Schächte Wasserhaltung.

§. 17.

UNd da es sich begäbe, daß einer einen Schacht sünke, erreichet und erbauet Erzt, und verhauet sich also bis auf den Stollen, oder darunter, und hält vom Tiefesten sein Wasser aus, bis an Tag durch einen Schacht, so ist der Schacht dem Erbstollen, weder viel noch wenig zu schütten schuldig; wann aber der Schacht vom Tiefesten aus bis auf den Stollen das Wasser hält, so soll er dem Stollen, von rechts wegen, das halbe Siebente zu schütten, schuldig seyn.

§. 18.

WAnn es sich aber zutrüge, daß einer in seinem Schacht über dem Stollen sein Tagwasser nicht selbst halten, sondern auf den Stollen fallen und kommen ließe, so ist er dem Erbstollen, von allem dem, was er über seinem Gestänge hauet, nach Erkanntnuß des Bergmeisters und Rathsgeschwornen Bergverständigen, das Siebente zu schütten schuldig, hält er aber das Wasser über dem Stollen, durch keinen Schacht, bis an Tag, er selber, so ist dem Stollen, von denselben Oertern, da er das Wasser erhält, kein Siebentes zu schütten schuldig.

§. 19.

WAnn auf einem Gebirge ein erbhaftiger Stollen oder Schacht aufgeschlagen oder gebauet wird, und der Schacht käm eher dann der Stollen, und verhauet sich untersich in das Gebirge, und trücknet also sein, und anderer die neben ihm bauen, es seyn Schächte oder Stollen, ihre Zechen, und würde also durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, so soll demselben Schacht, von allen denen Ortern und Zechen die er durch seinen Schacht trücknet, das Siebent von rechts wegen geschütt werden.

Ent-

Entschied zwischen Stollen und Schächten, des Wasserhaltens halben.

§. 20.

UNd wann nun also zwo oder mehr Gewerkschaften mit Erbstollen und Schächten ins Gebirg gebauet, und zusammen kommen wären, auch allenthalben durch Mittel und Wege vermittelt und vermarkstattet seyn, und lägen noch im Stritt, wegen der Wassernoth, wer dieselbe halten und trücknen soll, so soll der Bergmeister, auch Richter und Rath ihr fleißiges Aufsehen und Nachdenken haben, dieweil die Erbstollen derohalben ins Gebirg gebauet und geerbet, daß sie Schächten, Zechen und Gruben, mit Wasserhalten und Wetterbringen zu hülfkommen, ihnen den Erbstollen von Rechts wegen auferlegen und befehlen, ob sie anderst ihrer Rechte fähig, und dieselben erhalten mögen, daß sie das Wasser auf ihren Stollen halten, aufs beste als sie können und wissen, gegen gebührender Schüttung des Siebenten, wie in hervorgehenden Puncten begriffen.

§. 21.

WOllen sich aber die Erbstollen das Wasser zu halten, nicht unterstehen, und dasselbe aufzulassen vermeynten, und die andern Gewerken, von den Schächten, sich dessen beschwerten, und begehrten von dem Bergmeister, auch Richter und Rath, darum ein Einsehen zu haben, so soll der Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige, dieselben Zechen und Oerter, da man das Wasser erhalten soll, fleißig besichtigen und befahren; würde alsdann durch sie befunden, daß allda Erzt bricht, und gehauet würde, auch höfliche Gebäue vor Augen, daß künftig gemeinem Wesen Frommen bringen würde, so soll der Gewerkschaft von dem Schacht auferlegt werden, daß sie das Wasser auf ihre Unkosten halten, und auf den Stollen stürzen lassen, und sollen also die von dem Schacht, von allem ihrem Erzte, was sie auf denen Oertern und Zechen hauen, da sie das Wasser halten müssen, den Stöllnern weder viel noch wenig zuschütten, dann nur allein den dritten Pfenning der Unkosten, was zu Aufhaltung des Stollens gehet, so lang sie das Wasser halten, und auf den Stollen stürzen, zu geben schuldig seyn.

§. 22.

DA aber die Stöllner oder andere Gewerken, unter dem Stollen Oerter und Zechen hätten, darauf Erzt mit Nutz zu hauen wäre, und wollten die Stöllner dieselben Oerter und Zechen, aus Widerwillen, Haß oder Neid, den sie mit denen von Schächten hätten, nicht belegen, oder dieselbigen bauen, so soll der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige dasselbe fleißig besichtigen und befahren, ist ihm, daß dieselbe Oerter und Zechen durch die Schächte, durch ihr Wasserhalten, getrücknet und gebauet mögen werden, so sollen dieselben von rechts wegen den Schächten zu genießen und zu gebrauchen, vergönnet und zugelassen werden.

Von Enterbung der Erbstollen.

§. 23.

UNd da nun ein erbhaftiger Stollen angefangen, verliehen, und ins Gebirg gebauet würde, und käme einer und begehrte in demselbigen Grund einen andern und höhern Stollen über den vorigen, zu erben, eben auf das Gebirg und Gänge, da der vorige unterste Erbstollen empfangen, verliehen, und gebauet worden, so soll es weder durch den Bergmeister, auch Richter und Rath niemands, von rechts wegen, bewilliget und erlaubet werden, damit dem untersten und ältesten Erbstollen seine Höhe am Gebirge, und der Gänge Liegen und Streichen, nicht abgebauet, auch andere Gebäue, es seyn Schächte oder Gruben, dardurch von ihren Gebäuen nicht gedrungen, oder gefähret würden, sondern so jemands einen neuen Erbstollen begehren, oder anfangen wollte, so soll es also geschehen: Das er den alten Erbstollen von seiner Sohlen und Wasserseig, um sieben bis in acht Berglachter aufs wenigst, dem Seiger nach, untertiefe, und dieß soll einem jeden in einem Grunde, oder da zuvor Stollen geerbet seyn, von rechts wegen vergönnet und zugelassen werden.

Von Verleihung unterschiedlicher Erbstollen, die sich gegen einander möchten bauen.

§. 24.

Da aber einer in einem andern und sonderlichen Grund, da das Gebirge täuglich, darnach befunden, einen erbhaftigen Stollen begehren, und anfangen wollte, so soll es durch den Bergmeister, auch Richter und Rath, wie zuvor bemeldt, fleißig besichtiget werden, würde es alsdann durch sie befunden, daß er täuglich, so soll ihm derselbe zu bauen, von rechts wegen vergönnet und zugelassen werden, nach Brauch und Recht eines erbhaftigen Stollens.

Da zwey Erbstollen zusammen kommen mit Durchschlägen aus einem Gang, wie dieselben mit Recht sollen entschieden werden.

§. 25.

Wann zween Erbstollen mit offenen Durchschlägen zusammen kommen auf einem Gang, geben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten solches zu besichtigen, und sich mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige dasselbe mit Fleiß besichtigen und befahren, ist, daß befunden würde, daß beyde Stollen also gebauet, daß sie auf einem Gang und Ebensohl ordentlich seynd zusammen kommen, daß das Wasser zu beyden Theilen seinen Fluß haben kann, und seynd mit ihrem Gestänge und Sohlenort zugleich, und in einer Obenhöhe einkommen, so soll man ihnen, daß sie den Durchschlag gemacht, und an einander des Bergmeisters Zeichen gegeben haben, wie man den Gang befindet, aufs Creuz der Zwerch, durch den Gang dem Winkelmaaß nach, auf die Stund eine ständige Markstatt schlagen, und weder einer noch der ander mit seinen Stollen oder Gestänge darüber fahren, bey Leibes-Straffe.

§. 26.

Da aber zween Erbstollen zusammen kommen auf einen Gang, und untertiefet einer den andern, und wären also beyde Stollen und Durchschläge für recht erkennt, so sollen sie mit Recht entschieden werden; Nemlich also: Daß der untere Erbstollen auf demselben Gang, da man den Durchschlag gemacht, alles das zu genießen hat, bis an des obern Stollens Sohl, oder Gestenk, und soll also des untern Stollens Fürst, des obern Stollens Sohl seyn, und eine flache Markstatt haben, die soll schrotten, wie ein Ebenwasser auf demselben Gang, da der Durchschlag beschehen, und für recht erkannt ist worden.

§. 27.

Und da es sich begäbe, daß also zween erbhaftige Stollen gebauet würden dem Gang nach, und der eine fuhr nachmals von dem Gang ab, durch Turbenstein, und machet einen Durchschlag zum andern Erbstollen, der ander aber, wäre mit seiner Sohl und Gestäng ordentlich dem Gang nach bis zum Durchschlag kommen, geben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten sich mit Recht zu entscheiden, so soll der Durchschlag, so durch Turbenstein gemacht worden, für unrecht erkannt werden, und nichts gelten, und bis an die Stell und Ort, da er vom Gang ausgeschritten, weichen; Der ander aber hat alles dasjenige, was er da erreichet und bekommet, zu genießen und zu gebrauchen, so lang, bis der andere Erbstollen von der Stell an, da er von dem Gang durch den Turbenstein gewichen, oder durch einen Schlag denselben Gang nach, zu ihm kommet, wann das beschiehet, so sollen sie, wie hiebevor bemeldt, mit Recht entschieden werden.

§. 28.

Trüge es sich aber zu, daß beyde Stollen vom Gang abgewichen, und durch Turbenstein mit offenen Durchschlägen zusammen kommen, und begehrten mit Recht entschieden zu werden, würde es nun durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, daß sie vom Gang abgewichen, und nicht ordentlich dem Gang nach, und wie recht, sondern durch Turbenstein zusammen kommen, so soll derselbe Durchschlag zu beyden Theilen, für unrecht erkennet, und zugemacht werden, doch so weit, daß das Wetter seinen Gang unverhindert durch haben mag, und sollen vom Durchschlag weichen, eine jede Parthey drey Viertel eines Berglachters; Auserhalb derselben Massen, mögen sie ihre Zechen genießen, und gebrauchen, als best sie können und wissen, bis so lang sie ordentlich dem Gang nach, mit offenen Durchschlägen zusammen kommen, wann das geschiehet, sollen sie weiter mit Recht entschieden werden.

Von

Von erstickten, und ertrunkenen Zechen.

§. 29.

Und wann nun also ein erbhaftiger Stollen erbauet wird, und kommet in fremde erstickte und ertrunkene Zechen, die kein Gäpel noch Rad nicht gewältigen, noch treugen kann, und würde dasselbe durch einen erbhaftigen Stollen gewonnen und getreuget, so bleibet demselben Stollen alles dasjenige, was er gewonnen und getreuget, von rechts wegen, und so noch etwas freyes vorhanden, und dasselbe der Erbstollen begehret, so bleibet ihm, und behält er dasselbe auch, mit allen Rechten.

Von Freyung oder Fristung der Erbstollen.

§. 30.

Ein jeder erbhaftiger Stollen hat die Gerechtigkeit und Freyung, ist es, daß er seine Wasserseig, Wind- und Lichtlöcher bauhaft und offen hält, daß das Wasser seinen Fluß haben, durch die Wind- und Lichtlöcher das Wetter seinen Gang haben mag, daß man also vom Tag an, bis an Stollens-Ort fahren kann, und in Jahres-Frist aufs wenigst ein Lachter zwo, an seinem Stollen-Ort, aufahren nnd arbeiten lasset, mit Beweisung des Bergmeisters und des Raths, so behält er seinen Stollen mit allen Rechten.

§. 31.

Ist es aber, daß einer seinen Stollen verliegen, seine Wasserseige, und Lichtlöcher verbrechen läst, und die Freyung der Jahrs-Frist übertritt, so hat der Bergmeister, auch Richter und Rath, denselben Erbstollen frey von Rechts wegen, als einen verlegenen Stollen, zu verleihen und zu vergeben, einem jeden der da kommet, und ihn begehret.

Von einem verlegenen, und wiederum empfangenen Erbstollen, und wie er Windloch bekommen kann.

§. 32.

Und wann es sich begäbe, daß also ein erbhaftiger Stollen verlegen und verbrochen würde, und käm nachmals einer, empfieng denselben, die Schürfe aber hieentgegen so darzu gehörig, würden ordentlich, und wie recht, aufgerichtet, und ausbestellet, so sollen dieselben Schürfe auch denen alten Gewerken von rechtswegen verbleiben, der Stollen aber, weil er verlegen, und verbrochen befunden, wird auch billig, und mit Recht, dem Empfaher zugesprochen.

§. 33.

Und wann nun die Gewerken solchen ihren Stollen, der ihnen mit Recht zugesprochen worden, gewältigen, aufzimmern und aufbauen wollten, und stunden der andern Gegengewerkschaft Schürfe vorn, neben, und unter dem Stollen, und wollten ihnen wehren, ihren Stollen bey ihrem Schurf aufzumachen, so sollen sich die vom Stollen nichts bekümmern, sondern soll ihnen von Rechts wegen zugelassen werden, ihren Stollen aufzumachen, denselben gewältigen und zu bauen, wie eines erbhaftigen Stollens Ort und Gerechtigkeit ist.

§. 34.

Wollte aber jemand seine Schürfe genießen, so soll er dieselben sinken, wie Bergwerks Recht und Brauch ist, und wann der Schacht und Stollen ordentlich auf einem Gang mit offenen Durchschlägen zusammen kommen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige erkannt, würde, so sollen sie mit Recht entschieden werden.

Dem Erbstollen Wetter und Fürdernuß vergönnen.

§. 35.

Und wann nun also ein erbhaftiger Stollen so weit ins Gebirge gebauet wird, daß er Wetters halben nicht weiter könnte, und bleiben müste, hätte auch auf demselben Gebirge keinen Schurf, den er darauf sinken, und sein Wetter dardurch haben möchte, so sollen die vom Stollen mit den andern Gewerken, um ein oder mehr Schürfe, so ihnen zu ihrem Stollen dienstlich seyn möchten, freundlich handeln, auf daß sie einen oder mehr mit einander sinken, oder aber denen vom Stollen um eine Summa Geldes, wie sie dann mit einander eins werden können, zukommen lassen, damit der Stollen, welcher andern Bergwerken zu Nutz gebauet, an seiner Gerechtigkeit nicht verhindert werde.

§. 36.

DA aber solche Vergleichung an denen Gewerken, wegen der Schürfe, nicht statt haben könnte, und der Erbstollen also müste, aus Mangel des Wetters, ungebauet bleiben, so sollen die von Stollen, dasselbe dem Bergmeister anzeigen, alsdann soll der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige den Stollen besichtigen, würde dann durch die befunden, daß solcher Bau künftig andern Bergwerken Nutz bringen und schaffen würde, daß er ihnen das Wasser halten, und die Zechen und Oerter treugen möchte, so soll ihnen durch den Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen vergönnet und zugelassen werden, ein Windloch zu sinken, es sey gleich zwischen eines oder des andern Schurfen, wo es ihm gelegen.

§. 37.

UNd wann nun also ein Windloch angefangen und gesunken würde, und erreichet in solchem seinem Sinken Erzte, oder einen unbewusten Gang, der mit dem Stollen noch nicht durchschrotten, oder durchbrochen wäre, so hat er nichts mehr zu genießen und zu gebrauchen, dann wie weit sich seine vier Almen erstrecken, und er bis auf den Stollen durchbrechen kann; was aber ausserhalb des Windlochs Almen, das soll stehen bleiben, und hat dasselbe ein jeder, der mit einem recht gesunkenen Schacht darauf kommet, zu genießen und zu gebrauchen mit allen Rechten.

§. 38.

KOmmet aber der Stollen künftiger Zeit auf denselben Gang, welcher zuvor im Windloch verschrotten, so soll der Stollen an der Stell und Ort ansitzen, da er ihnen mit seiner Sohl und Gestänge erreichet, und so lang dasselbe zu genießen und zu gebrauchen haben, bis andere Bergwerke, es seyen Schächte oder Stollen, dem Gang nach, mit offenen Durchschlägen zu ihm kommen, wann das geschiehet, so sollen sie mit Recht entschieden werden, wie in vorgehenden Articuln und Puncten begriffen.

Der III. Articul.

Von einem Suchstollen, wie man denselben empfangen, bauen, und was er für Gerechtigkeit haben soll.

§. 1.

UNd wann einer einen Suchstollen aufschlagen und bauen will, so soll er denselben vom geschwornen Bergmeister begehren und empfangen, und er Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, soll dieselbe Stell und Ort, da der Suchstollen aufgeschlagen werden soll, fleißig besichtigen, würde alsdann durch sie befunden, daß der Berg ganz unverhauen und unverbrochen ist, und daß der Stollen künftig dem Land Nutz bringen mag, so soll es ihm zugelassen und vergönnet werden, und soll die Stund und Tag, auch die Stell, an welchem Gebirg er aufgeschlagen, in das ordentliche Bergbuch verzeichnet und eingetragen werden.

§. 2.

UNd wann nun also einer mit seinem empfangenen Suchstollen ansitzet, und Ebensohl ins Gebirge bauet, erreichet Gänge und Erzt, so hat er dasselbe so lang zu genießen, bis andere neben ihm aufschlagen und niedersinken, und mit Schacht und offen Durchschlägen, dem Gang nach, zu ihm kommen, wo dies beschiehet, so soll dem Schacht seine Lehen, auf jede Seiten sieben, thut vierzehn Lachter, gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden; der Suchstollen aber mag durchfahren, und in diesen Maaßen nichts zu genießen haben, allein was er mit seines Stollens Ort erreichen kann; kommet er aber aus Maaßen, und was er ausserhalb derselben hauen, und bekommen kann, das bleibet ihm auch mit Recht, so lang bis wiederum ein anderer mit offenen Durchschlag, dem Gang nach, zu ihm kommet.

§. 3.

UNd wann dann auch ein solcher Suchstollen ins Gebirg gebauet wird, verschrötet Klüfte und Gänge, und nachmals andere auf demselben Gebirge schliegen auch auf,

auf, senketen nieder, erreicheten und haueten Erzt, und der Suchstollen hätte sie untertiefet, treugete auch mit seiner Sohlen das Wasser aus denen Zechen und Oertern da sie das Erzt hauen, und würde durch den Bergmeister, und Bergverständigen Rathsgeschwornen also befunden und erkennet, so soll dem Suchstollen mit dem Siebenten gedienet werden.

§. 4.

UNd da es sich zutrüge, daß einer einen alten unbewiesenen Stollen in einem Gebirg findet, und begehret denselben zu einen Suchstollen zu haben, so soll der Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige denselben besichtigen, befindet man, daß derselbe andern Erbhaften, es seyen Schächte oder Stollen, ohne Schaden seye, so soll hierinn die Billigkeit erkennet werden.

Der IV. Articul.

Von einer Fund-Gruben, wie man dieselbe empfangen, verstehen, und was sie für Gerechtigkeit haben solle.

§. 1.

SO jemands auf einem unverhauten unverbrochenen, und unbeschürften Gebirg ansitzet, daselbst Schürf-Klüfte und Gänge suchen wollte, und aber noch keinen Gang nicht vor Augen hätte, sondern begehret vom Bergmeister Fristung, denselben zu suchen, so sollen ihm allwegen zu einem mal vierzehn Tage zugelassen werden; ist es aber, daß er den Gang ehender, dann vierzehn Tage verschienen, findet und erreichet, so soll er es dem Bergmeister anzeigen, und so er dann auf solchem Gebirge Schürfe zu setzen begehret, so sollen ihm neun Schürfe vergönnet werden, wo er es aber anderst, und für eine Fund-Gruben begehrete, so soll solches ihm gleicher Gestalt zugelassen werden, und ist einer Fund-Gruben ihre Gerechtigkeit, nemlich diese: Daß ihm von der Stell an, da er den Gang angetroffen, auf jede Seiten, dem Gang nach, zwey Lehen, das ist in allem, acht und zwanzig Berglachter gezogen, und eine ständige Markstatt geschlagen werden; und soll niemands in solchen seinen Massen, weder ins Hangend noch ins Liegend, desselben Gangs Streichen, Aufschuß oder Stürz, noch einzusetzen Macht haben, sondern er soll seine Massen, ohne männigliches Verhinderung genissen und gebrauchen, als best er kann und mag.

Der V. Articul.

Wie man Aufschlagen, Ansitzen, die Gebäue mit Arbeit einnehmen, innenhaben, auch wie es diesfalls mit allen schadhaften Schächten und Gebäuen gehalten werden solle.

§. 1.

WAnn jemands neue Schürfe von dem geschwornen Bergmeister, ordentlicher Weise, miethen und begehren würde, es sey zu welcher Zeit es wolle, die sollen einen jeden, von rechts wegen, vergönnet und zugelassen, doch sollen keinem auf einmal mehrer dann nur neun Schürfe erlaubet werden, dieselben soll er alsdann nach seinem besten Verstand, dem Gang nach setzen, doch also, daß keine Schurf dem andern zu nahend in seine Lehen und Massen gesetzet, sondern aus seinen vier Almen seine freye Massen haben möge.

§. 2.

Und wann dann jemand Schurfen empfanget, so soll die Zeit und Stund, auch der Empfaher mit seinem Tauf- und Zunamen, auch an welches Ort und Gebirge er sie zu setzen, und was er für ein Zeichen darauf schlagen will, in das ordentliche Bergbuch eingeleibet und verzeichnet werden, damit man sich künftiger Zeit zwischen alten und jungen Schürfen zu richten, und einem jeglichen, dem Rechten nach, die Billigkeit wiederfahren mag, und soll dem Empfaher zu seinen empfangenen Schürfen, die zu setzen, nicht längere Freyung oder Fristung zugelassen werden, dann nur drey Tage, oder da es in solcher Zeit, beweglicher Ursachen wegen, nicht verricht werden möchte, soll er bey dem Bergmeister die Fristung wieder begehren, und ihm dieselbe erfolgen.

§. 3.

Wann aber der Empfaher seine Schürfe in dieser dreytägigen Frist nicht setzet, und kommet ein anderer an dem vierten Tag, begehret dieselben vom geschwornen Bergmeister, so sollen ihm dieselben von rechts wegen gegeben und zugesprochen werden; und wie einmal der Schurf anfänglich gesetzet, so soll er auch also unverrucket verbleiben; geschieht es aber, und wird befunden über kurz oder lang, daß er heimlich- und freventlicher weis verrucket, und käm jemand und begehret denselben, als für einen verruckten Schurf, so soll ihm derselbe von rechts wegen gegeben werden, und der Verbrecher, der den Schurf verrucket, soll nach Erkanntniß des Bergmeisters, auch Richters und Raths, gestraffet werden.

§. 4.

Ein jeder Schurf, so ordentlich, wie bemeldt, von dem geschwornen Bergmeister gemiethet, und an die Orte und Stellen, dahin er ihn begehret, gesetzet und aufgerichtet worden, derselbe soll auch also unverrucket stets und fest verbleiben; begäb es sich aber, daß einer einen oder mehr Schürfe, aus Muthwillen oder eigener Vermessenheit, zureisen, vertragen oder sonsten verstürzen wollte, und würde solches auf jemand bewiesen, so soll derselbe um solcher seiner Mißhandlung und Verbrechen halben, durch den Bergmeister, auch Richter und Rath, gestraffet werden, oder da jemand, wie jetzunder vermeldet, heimlicher weis, aus Betrug oder eigenem Nutz, einem seine Schürfe versetzen, verwerfen, oder die Stellen, da sie gestanden, verscharren, oder aber das Zeichen, so vorhin darauf gestanden, abhauen und ein anders auf den Schurf schlagen wollte, und käme nachmals zum Bergmeister, begehret dieselbe anstatt verlegener Schürfe, oder Bergwerke, so soll der Bergmeister zuvor die Gewerkschaft derselben Schürfe beschicken, und von ihnen gründlichen Bericht, wie es darum für eine Gestalt, nehmen, befindet es sich, daß er ihnen ihre Schürfe freventlichen versetzt, verstürzt, die Zeichen verwechselt, oder gar hinweg verworfen, und dasselbe also für ein verlegenes Bergwerk angezeiget hätte, so soll derselbe Mißhandler um dieser seiner Verbrechung halben, am Leib gestraffet werden.

§. 5.

Ein jeglicher, der ordentlich empfangene und gesetzte Schürfe hat, deren seyn viel oder wenig, die soll er, oder sein Aufrichter, den er darzu bestellet, alle vierzehen Tage, fleißig besichtigen, aber wann in dieser vierzehn Tagens-Frist, ohne des Schurfens zweyen Pfulbäumen, zweyen Häng-Bänken, zween Stürzen, Ringbaum, Seil und Horn, etwas mangelte, oder baufällig wäre worden, daß er dasselbige, was daran abgehet, wiederum erbaue und aufrichte; Es soll aber ein jeglicher Schurf also ausgestellet und aufgerichtet werden, daß aus einem jeden Schurf, ein halber Trog voll Berges, mit einer Kratzen genommen, neben dem Schurf geschüttet und gestürzet werden, und soll dann ein grünes Zweig gestecket werden, und dies soll also ein Zeichen, und genugsame Zeugniß seyn, daß er ordentlich sey aufgericht und aufgestellet worden, wie dann solches von Alters her recht und bräuchlich gewesen.

§. 6.

Wo aber solche Schürfe in dieser vierzehn Tages-Frist, wie oben bemeldt, nicht aufgerichtet, und ausbestellet worden, und käm dann jemand nach diesen vierzehn Tagen, empfienge dieselben, als für verlegene, und unaufgerichte Schürfe, so soll der Empfaher zum geschwornen Bergmeister gehen, ihm solches anzeigen, da ihm dann der Bergmeister sein Zeichen, die Personen und verlegene Schürfe für ihn zu stellen, erlauben solle, und wann nun beyde Partheyen zu entgegen, so soll er sich fleißig bey ihnen erkundigen, ob sie aufgericht worden oder nicht, begäb es sich dann, daß ein Uneinigkeit zwischen ihnen, so soll der Bergmeister, samt denen

denen Rathsgeschwornen Bergverständigen, die Schürfe fleißig besichtigen, und befindet sich, daß sie verlegen, und nicht aufgerichtet worden, so sollen dem Empfaher dieselbe vom Bergmeister, als verlegene Schürfe, von Rechts wegen, gegeben und zugesprochen werden.

§. 7.

Und da einem anstatt eines Schurf ein Plock zu setzen verwilliget worden, an die Ort und Stelle, da nicht füglich ein Schurf stehen mag, als auf Halden, Weegen und offenen Strassen, und würde das Bergwerk, oder die andern Schürfe, durch jemand empfangen, so sollen dieselben Plöcke, die zu solchem Bergwerk gehören, dem Empfaher der andern Schürfen, von Rechts wegen, auch gegeben und zugesprochen werden.

§. 8.

Und wann nun diesem Empfaher solche verlegene Schürfe, wie jetzt vermeldt, also von rechts wegen zugesprochen werden, so hat er nicht länger Freyung oder Fristung, dieselben aufzurichten, dan drey Tage, und wo er sie in diesen drey Tagen nicht aufricht, und keine andere Fristung erlangt hätte, käme alsdann aber ein anderer, und begehrte sie, so soll derselben eben wie der vorige verlustigt seyn, und dem neuen Empfaher, von rechts wegen zugesprochen werden.

Wie man einen Schurf sinken soll.

§. 9.

Es soll niemands ohne Vorwissen, oder Besichtigung des geschwornen Bergmeisters, einen Schurf zu sinken, sich unterstehen, sondern wann er einen sinken will, soll er zum geschwornen Bergmeister gehen, ihm solches anzeigen, und er Bergmeister soll alsdann samt denen Rathsgeschwornen Bergverständigen, dasselbe fleißig besichtigen, und denselbigen auch befragen, wie groß und weit er den Schacht zur Nothdurft der Handlung, so mittler Zeit hieraus beschehen möchte, zu sinken vermeynet, alsdann soll der Bergmeister ihm auferlegen, daß er ein neues Gerüste, welches man zu solchem Schacht gebrauchet, zurichte und verfertige, und wann solches zubereitet, soll ers an die Stell und Ort, da der Schurf stehet, ordnen. Erstlichen aber soll der Bergmeister das Mittel oder Sziger des Schurfes zeichnen und merken, und wann solches beschehen, hernach erst die Austheilung des Schachts oder Gerüsts, von obbemeldtem Mittel nehmen, und auszeichnen, auf daß von dem ersten gesetzten Schurf, von einem und dem andern Almen, ichtes oder das wenigst seines Seigers oder Mittels gesetzet oder verrucket werde, sondern wie einmal die Austheilung von dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen beschehen, so soll auch der Schurf also gestracks mit seinen vier Almen, dem Seiger nach, ohne einige Krümme und Buckel, damit das Seil nicht verhindert werde, bis auf den Gang gesunken werden.

§. 10.

Ein gesunkener Schacht, den man vorhin gebauet, oder Erzt darin gebauet hat, und nachmals aufgelassen würde, so soll derselbige gesunkene und aufgelassene Schacht, mit Recht also aufgehalten werden, daß ihm seine vier Almen unverbrochen, und offen verbleiben, ist es aber, daß ein Gäppel über demselben Schacht stehet, so soll derselbe Gäppel, mit aller seiner Rüstung und Zugehörung bauhaft gehalten werden, daß man alle vierzehen Tage mit demselben Gäppel einen oder zween Säck voll Berges heraus treiben möge, wo aber derselbe Gäppel zu einem andern Schacht oder Gruben gebraucht würde, so soll über dem Schacht ein Gerüst, samt einem Ruckbaum und was darzu gehöret, gesetzt, auf daß man alle vierzehn Tage, und wann es die Nothdurft erfordert, darauf handeln möge. Würde aber jemand seine Schächte und Gebäue nicht also bauhaft halten, und verliegen lassen, daß der Schacht mit seinen vier Almen verbräche, und der Gäppel mit seiner Rüstung und Zugehörung abgieng und verlassen würde, auch das Gerüst, so über dem Schacht gesetzt, daraus man, wann es die Noth erfordert, handeln müste, nicht ordentlich aufgehalten würde, und verläg sich also derselbe Schacht oder Gruben in drey Ausbestellungen, das ist sechs Wochen, und käm nachmals jemand, empfienge denselben als für einen verlegenen und verlassenen Schacht, so soll der Empfaher dasselbe dem Bergmeister anzeigen, alsdann soll der Berg-

meister, auch die andere Parthey, dessen der verlegene Schacht gewesen ist, für sich bescheiden, und beyde Theile allda vernehmen und anhören; sofern nun die Gewerkschaft des verlegenen Schachts eine Entschuldigung hätte, daß ihnen solche Verbrechung des Schachtes nicht wissend, oder mit ihrem Willen beschehen wäre, und begehrten wiederum solchen ihren Schacht aufzubauen, so soll auch derselben Gewerkschaft ihren Schacht von rechts wegen, wieder aufzubauen und zugelassen werden.

Der VI. Articul.

Von Ablauffen der Bergwerke, es seyen Schächte oder Stollen.

§. 1.

Es soll auch niemand einer dem andern seine Gruben, es seyen Schächte oder Stollen, weder durch Gäng, oder durch Brüche, ablaufen; Begäbe es sich aber, daß jemand bey einer Gruben, es seyn Schächte oder Stollen, einen Durchschlag machen, durch Gänge oder Brüche, und die Gegen-Parthey, dahin der Durchschlag gemachet, nicht vorhanden oder gewärtig, so mag derselbe, der den Durchschlag gemacht, durchfahren bis in Turbenstein, und nicht weiter, und dieselben Zechen genießen und brauchen, als best er kann und mag, so lang bis die Gegen-Parthey, der die Zechen gewesen, mit offenen Durchschlag zusammen kommen, und einander des Bergmeisters Zeichen gegeben haben, alsdann soll ihnen geschehen, was recht ist.

Der VII. Articul.

Von wegen der Durchschläge oder Löcher, und was Hangend- und Liegend-Schächte gegen einander zu erlangen haben.

Des Bergmeisters Friedzeichen.

§. 1.

Von Richter und Rath ist zu dem Bergmeister-Amt ein Zeichen aufgericht, und bekräftiget worden, mit welchem Zeichen sich ein jeder Bergmann bey seinem Bergwerk, es sey in Gruben, bey Durchschlägen, Kriegsarbeit, Hütten und Mühlen, und was sich bey einem ganzen Bergwesen, es sey auch mit Verbott des Erzt, oder Bergschulden zutragen möchte, zu schützen hab, wie dann hernach folget: und ist des Bergmeisters Zeichen nichts anders dann ein Creuz, so geschnitten wird aus Holz, dasselbe Zeichen soll man nun also brauchen: Da es sich begäbe, da zwey oder mehr Gewerkschaften in einem Gebirg baueten, und vermeynten mit Durchschlägen zusammen zu kommen, so soll ein jede Parthey, ehe der Durchschlag beschiehet, zu dem geschwornen Bergmeister gehen, und von ihm solches Friedzeichen begehren, dasselbe soll einem jeden auf vierzehn Tage vergönnet und gegeben werden, und soll die Stund und Tag, an welchem solches Zeichen begehret, fleißig vermerket und aufgezeichnet werden; Wann nun alsdann bemeldte Gewerkschaft mit offenen Durchschlägen zusammen kommen, so soll zu beyden Theilen durch den Durchschlag solches Zeichen gegeben werden, darbey soll ein jeder still halten, und weder viel noch wenig durchbrechen, weiter fortfahren, noch hauen, bis solches dem Bergmeister angezeiget wird; würde aber jemands aus Hochmuth oder Verachtung des Zeichens, darüber fortfahren, und bey dem Durchschlag muthwilliger Weise Gewalt üben und gebrauchen, der soll in gleicher Gestalt gestraffet werden, als wann er freventlich über eine Markstatt gehauen, und die Creuze verbrochen, oder versetzt hätte.

§. 2.

§. 2.

Es solle auch das Fried-Zeichen, welches von dem Bergmeister begehret worden, nicht länger dann vierzehen Tage Kraft haben, und wann diese vierzehen Tage verschienen, und noch kein Durchschlag beschehen, und solches jemands weiter sich zu schützen, nothdürftig wäre, so soll es wiederum von dem Bergmeister begehret, und auf das neue verzeichnet werden; Und dies soll also mit solchem Friedzeichen bey allen Durchschlägen und Bergwerken, stäts und feste gehalten werden, wie dann solches von Alters her recht und gebräuchlichen gewesen.

§. 3.

Da es sich aber zutrüge, daß ein Durchschlag beschehen, und eine Parthey hätte ein Friedzeichen begehrt, die andere aber keines, so hat dieselbe Parthey mit ihrem Friedzeichen alles dies zu geniessen und zu gebrauchen, was sie erreichen und durchbrechen kann, so lang bis die andere Parthey gleichfalls mit einem Friedzeichen, daß er vom Bergmeister begehrt hat, und ihm verschrieben worden, zu ihm komme, wann das geschiehet, soll zu beeden Theilen still gehalten, und Vermög dieser Articul, weiters entschieden werden, doch soll keiner dem andern durch solches Durchbrechen, seine Zechen oder Bergwerke, Macht haben, abzulaufen.

Des Bergmeisters Einfahren.

§. 4.

Trüge es sich aber zu, daß der Bergmeister von einer Gewerkschaft begehret würde, und die Rathsgeschworne Bergverständige, hätten am nächsten Lehen Theile, daß sie darumen verdächtig, so soll der Bergmeister drey oder vier Bergverständige Personen aus der Gemeine zu sich nehmen, und mit ihnen einfahren, denselben Durchschlag besichtigen und befahren, und nach Besichtigung desselben, nachmals die Partheyen, Vermög dieser Articul, mit Recht entscheiden.

§. 5.

Und so einer nun in seinem niedergesunkenen Schacht, auf einen oder mehr Gäng kommen wäre, und treffe Erzt an, so soll auch dasselbe Erzt, so lang, viel und weit, ohn männigliches Verhinderung, nichts ausgeschlossen, es sey unter seinen oder unter andern Schürfen, nach seinem besten Nutzen, Frommen und Wohlgefallen, geniessen und gebrauchen, bis ein anderer eben auf den Gang, da er das Erzt hauet, zu ihm mit einem offenen Durchschlag komme, wann das beschiehet, daß sie also zusammen geschlagen, so sollen sie mit Rechten entschieden werden, wie folgen wird.

§. 6.

Befindet sich aber hernach, daß der Schacht anderst, und nicht wie zuvor von dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen, durch des ersten Schurfs, Mittel oder Seiger, ausgetheilet, gesunken, und etwann aus Nachläßigkeit, oder Bevortheilung, in den Zehenden, Zwanzigsten, oder mehrern, vom Tag an, Lachtern verkrümmet, verbuckelt, oder die Almen verrollet, daß das Seil oder sein Seiger, daran anstiesse, oder aufstünde, und nicht wie recht, mit seinem starken Seiger bis auf den Gang kommen wäre, so soll solcher Schacht künftiger Zeit, wann et etwann seine Rechte gegen jemanden brauchen wollte, nichts gelten, bis er wiederum denselben Schacht von dem Ort an, da der Seiger oder Seile aufgelegen, und angestanden, übergriffen, und also stracks, wie vom Tag an, ordentlich seine vier Almen und Seiger, bis auf den Gang gerichtet und gebraucht habe.

Von Zechen oder Massen.

§. 7.

Wann zween Schächte, da einer ein jüngerer, und der ander ein älterer Schacht wäre, auf einem Gang, oder demselben nach, mit einem offenen Durchschlag zusammen kommen, so soll, so bald der Durchschlag beschiehet, durch beyde Partheyen einander des Bergmeisters Zeichen, durch den Durchschlag gegeben, und solle also zu beeden Theilen bey demselben Durchschlag weiter nichts fürgenommen, sondern still gehalten, und weder viel noch wenig darbey nichts gearbeitet werden; Arbeitet aber oder hauet jemands über solches Verbott weiter, so soll derselbe am Leib gestraffet werden. Es sollen sich aber, so bald des Bergmeisters Zeichen durch den Durchschlag gegeben worden, beyde Partheyen bey dem Durchschlag bereden, wann und zu welcher Zeit solches dem Bergmeister angezeiget soll werden, wann dieses beschehen, und es dem Bergmeister angezeigt, und von

ihm begehrt worden, den Durchschlag zu befahren, so soll er der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, denselben Durchschlag, auch beede Schächte, von dannen der Durchschlag gemacht, und des Bergmeisters Zeichen einander gegeben worden, fleißig besichtigen und befahren, ob dieselben Schächte ordentlich, wie vornen bemeldt, mit ihren vier Almen gesunken, und denselben Gang bis zum Durchschlag durchbrochen haben, würde es nun durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden und erkennet, so sollen beyde Partheyen mit Recht entschieden werden, nämlichen also: daß der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, in beeden Schächten, dem Gang, unter dem Anfall, und in ihren Zechen, auf welche Stund der Gang sein meistes Ligend und Streichend habe, durch den Compaß Schreitweg und Winkelmaß fleißig besichtiget und erfahre, wann solches befunden, so solle dem alten Schacht aus seinem Seiger oder Mittel, vom Seil auf die Stund, da der Gang befunden, sein Lehen, das ist, auf jede Seiten, dem Gang nach, sieben, thut vierzehen Lachter, gezogen werden, und wann solches gezogen, so soll auf das Ort und Stell, da das Lehen sich geendet, ein Creuz auf die Stund der Zwerch, durch den Gang geschlagen werden, das heisset, eine ständige Markscheid, die sollen streichen unter- und übersich, dem Gang nach, in die ewige Tieffe, und an Tag, und soll diese Markstadt, oder geschlagenes Creuz, von beeden Theilen, durchaus mit dem wenigsten nicht versetzet, verstürzet, oder aber darüber gefahren oder gehauen werden, sondern soll frey unversehrt verbleiben, würde es aber durch jemands freventlichen oder muthwilligen übertreten, der soll an Leib und Gut gestraffet werden; Und werden also beede Schächte mit Recht entschieden werden: Erstlichen, daß der alte Schacht seine vierzehen Lachter, nach seinem besten Nutz und Frommen genieſſen und gebrauchen mag, wie er weis. Dargegen der jüngere Schacht, mag auch das übrige Feld, was außer dem geschlagenen Creuz und Markstatt ist, mit Recht genieſſen und gebrauchen, eben wie der alte Schacht das Seinige, so lang bis ein anderer Schacht aus einer fremden Maaß, mit einem offenen Durchschlag, dem Gang nach, zu ihm komme, wann das beschiehet, so sollen sie gleicher Gestalten, wie jetzt bemeldt, mit Recht entschieden werden.

§. 8.

Wann zween Schächte aufgeschlagen werden, und kämen mit offenen Durchschlägen zusammen, geben an einander auch des Bergmeisters Zeichen, und daß von beeden Theilen der Bergmeister begehrt würde, dasselbe zu besichtigen und zu befahren, so soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, den Durchschlag in beeden Schächten fleißig befahren, ob beede ordentlich mit ihren vier Almen auf den Gang kommen, denselben durchbrochen, und aus ihren Schächten, dem Gang nach, den Durchschlag gemacht haben, würde es also befunden, so sollen diese beede Schächte entschieden werden.

§. 9.

Trüge es sich aber zu, daß zween Schächte gesunken, und mit einem offenen Durchschlag zusammen kommen wären, und würde durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, daß einer unter diesen recht, und der andere unrecht gesunken wäre worden, so solle der rechte Schacht, der nach Besichtigung des Bergmeisters, und Rathsgeschwornen Bergverständigen, mit seinen vier Almen ordentlich auf den Gang kommen, denselben durchbrochen, und seinen Durchschlag dem Gang nach gemacht hat, alles das zu genieſſen haben, was er durchhauen und durchbrechen kann, bis an des andern Schachts seine vier Almen.

Durchschläge sollen dem Gang nach gemacht werden.

§. 10.

Der andere Schacht aber, so nicht recht gesunken, auch nicht ordentlich auf den Gang ist kommen, sondern von demselben abgewichen, und durch ein Hangend oder Liegend Fahrt, oder sonsten einer ganghaftigen Kluft, zum Durchschlag kommen, so erhält und geniest dieser Schacht nichts, dann allein seine bloſſe vier Almen, und wird von andern abgetrieben, so lang, bis er denselben seinen Schacht ordentlich bis auf den Gang sinket, denselben durchbricht, und dem Gang nach, seinen Durchschlag machet; wann das alles beschehen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, so sollen sie eben also mit Recht entschieden werden.

§. 11.

Wann zween Schächte aufgeschlagen und gesunken werden, und kämen beede auf einen Gang, führen und wichen nachmals von demselben rechten Gang ab, und träfen auf eine Hangend oder auf eine Liegend Fahrt, oder sonst auf eine ganghaftige Kluft, fuhren fort, und verhaueten sich auf demselben, und kommen darnach wiederumen auf den vorigen rechten Gang zusammen, machten einen Durchschlag, und geben an einander des Bergmeisters Zeichen, begehrten auch diese beyde Partheyen vom Bergmeister, solches zu besichtigen und zu befahren, so soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, dasselbe fleißig besichtigen, und in Augenschein nehmen, ob sie auf dem rechten Gang vom Schacht an, auf einander treffen oder nicht, wo es nun durch ihn, den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, daß sie vom rechten Gang abgewichen, und durch eine solche Hangend und Liegend Fahrt, oder eine ganghaftige Kluft, wieder auf den Gang kommen, und also einen Durchschlag gemacht hätten, so solle solcher Durchschlag, weil er vom rechten Gang ausgeschrotten, nicht gelten, ihm auch kein Lehen gezogen, sondern es soll der Durchschlag zugemacht werden, doch so weit, daß das Wetter zu beeden Theilen seinen Gang dardurch haben kann, und sollen auch beyde Partheyen von dem Durchschlag wiederum zuruck weichen, drey Viertl eines Berglachters, da sollen sie ansitzen, ihre Zechen genieſſen und gebrauchen, als best sie können und wissen, bis so lang, daß einer und der ander ordentlich auf einen Gang, und wie recht ist, mit offenen Durchschlägen zusammen kommen, wann das beschehen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, und erkennet würde, so sollen sie, in Massen, als da zween Schächte, ordentlich dem Gang nach, zusammen kommen, und mit Recht entschieden werden.

§. 12.

Wann es sich aber begäbe, daß zwo Gewerkschaften neben einander bauten, und sunken zween Schächte, und kämen beede auf ein Hangend-Fahrt, die über dem Gang wäre, und führen aus ihren Schächten auf derselben Hangend-Fahrt, oder Hangend-Gang fort, und verhaueten sich darauf so tief und weit, daß sie beede auf demselben Hangend-Gang oder Hangend-Fahrt, mit einem offenen Durchschlag zusammen kommen, geben einander des Bergmeisters Zeichen, begehren auch vom Bergmeister, dasselbe zu besichtigen, und sie mit Recht zu entscheiden, so solle der Bergmeister, samt denen Rathsgeschwornen Bergverständigen, dasselbe fleißig besichtigen und befahren, und würde alsdann von ihnen befunden, daß sie beede auf dem Hangend-Gang, oder Hangend-Fahrt, ordentlich dieselbe durchbrochen, und also einen Durchschlag auf derselben Hangend-Fahrt gemacht, und einander des Bergmeisters Zeichen geben haben, so solle dem ältesten Schacht sein Lehen gezogen, und ständige Markstätten geschlagen werden, und dem jüngern Schacht wird das übrige Feld, was außerhalb dieser Massen und Lehen ist, auch von Rechtswegen, zu genieſſen und zu gebrauchen, vergönnet und zugelassen.

Auf den Haupt- und Hangend-Gängen die Lehen und ständige Markstätten gleich ziehen und zuschlagen.

§. 13.

Wann nun diese obbemeldte Gewerkschaften ihre Schächte tiefer sinken, und treffen auf andere Gänge, erreichen Erzt, und verhaueten sich, und kommen nachmals auf demselben Gang mit offenen Durchschlägen ordentlich zusammen, und geben an einander des Bergmeisters Zeichen, könnten sich auf diesem Gang, weil sie zuvor von rechts wegen, auf dem obern Hangend-Gang ihre Markstätten haben, nicht vergleichen, sondern begehrten, man soll sie gleichfalls auf dem untern Gang mit Recht entscheiden, so soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, in der Befahrung ihr fleißiges Aufsehen und Aufmerken haben, ob auch der unterste, oder andere Gang, eben auf die Stund sein Liegend und Streichend habe, auf welche Stund zuvor auf dem obern Hangend-Gang, dem alten Schacht sein Lehen gezogen, und ständige Markstätten geschlagen worden, wo es nun auf diesem Gang also befunden, so soll gleicher Gestalt, wie es zuvor im obern gehalten worden, dem alten Schacht auf diesem untern Gang sein Lehen gezogen, und ständige Markstätten geschlagen werden, auf daß, wo es sich künftiger Zeit zutrüge, daß der Hangend-Gang sein Fall u. Streichen herein zum Ligend-Gang hätte, daß auch die Markstätten von beeden Gängen zugleich auf einander treffen, und ihr streichend miteinander hätten, bis in die ewige Tiefen und Tag, damit keiner Parthey nichts verkürzt oder an ihren Rechten abbrochen werde.

§. 14.

BEgäb es sich aber, daß der Ligend-Gang mit seinem Streichend auf einander stünde, dann der Hangend-Gang wäre, befunden würde, so soll durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige, eben auf die Stund, wie der Ligend-Gang befunden wird, dem ältesten Schacht sein Lehen gezogen, und aufs Creuz, der Zwerch durch den Gang, eine ständige Markstatt geschlagen werden.

§. 15.

WAnn nun also zween Schächte, die auf einem Gang mit Recht verglichen, und vermarkstattet seynd, und nachmals unter diesen Schächten einer oder der ander in seinen Massen, mit einem Durchschlag durch Zwerchenstein, ins Hangend oder Ligend, Gänge zu suchen, ausbrechen wollte, und träf also einen Hangend oder Ligend-Gang an, darauf er Erzt hauet, so soll er dasselbe so lang hauen, zu geniessen und zu gebrauchen haben, bis ein anderer mit einem rechtmäßig gesunkenen Schacht oder Stollen, dem Gang nach, zu ihm komme, und ihn mit Recht vertreibe.

§. 16.

WAnn es nun also geschiehet, und ein rechtmäßig-gesunkener Schacht ordentlich dem Gang nach zu ihm kommen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige auch also befunden, und für rechtmäßig erkennet würde, so erhält und geniesset derselbe Schacht alles dasjenige, was er erreicht und bekommen, für seinen besten Nutz, wie er kann und mag. Der andere aber, der durch Zwerchenstein, der durch ein Hangend- oder Ligend-Schlag ausgebrochen, hat kein Recht mehr allda, sondern wird von dannen hinwiederumen zuruck in sein Lehen getrieben, bis so lang es gleichfalls mit einem recht gesunkenen Schacht, zu ihm, dem Gang nach, mit offenen Durchschlägen komme, wann dies beschiehet, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige, also befunden und erkennet, so sollen beede Schächte mit Recht verglichen werden.

§. 17.

WAnn nun, wie oben bemeldt, einer mit einem Schlag in das Hangend oder Ligend ausgebrochen, Gänge angetroffen, darauf er Erzt hauet, und käme nachmals ein anderer mit einem Schacht oder offenen Durchschlag, ihn von denselben Zechen zu vertreiben, und würde hernach durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, daß derselbe gesunkene Schacht nicht ordentlich, wie recht, gesunken, auf den Gang kommen, denselben durchbrochen, und einen Durchschlag gemacht hätte, so soll derselbe Durchschlag nichts gelten, und zu beeden Theilen vermachet werden, doch so weit, daß das Wetter unverhindert seinen Gang durch haben mag, und beyde Partheyen sollen vom Durchschlag zuruck weichen, drey Viertel eines Berg-Lachters; Ausserhalb derselben Maß mögen sie ansitzen, und auf demselben Gang ihre Zechen bauen, geniessen und brauchen als best sie können und wissen, so lang, bis der Schacht und Durchschlag ordentlich zusammen kommen, alsdann sollen sie, wie vor genugsam gemeldt, mit Recht entschieden werden.

Von zwo Gewerkschaften, die außerhalb eines Schurfs mit einem Such- oder Handel-Stollen, von Aufschuß des Gangs, mit Durchschlägen zusammen kommen.

§. 18.

WAnn zwo oder mehr Gewerkschaften auf einem Gebirge neben einander aufschliegen, schürften und sucheten Gänge, es sey mit Handel-Stollen oder sonsten vom Sturz, oder Aufschuß des Gangs, außerhalb eines Schurfs, vom Tag an niedersunken, erbauten und erreichten Erzt, und verhaueten sich hernach ins Gebirg, also, daß sie hernach auf dem Gang mit offenen Durchschlägen und Gebirg des Bergmeisters Zeichen zusammen kommen, begehrten auch vom Bergmeister, solches zu besichtigen, und sie mit Recht zu entscheiden: würde nun bey dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen befunden, daß der Durchschlag nichts gelten würde, so soll er die Gewerkschaften zu einem gütlichen Vertrag weisen, würde aber die gebührliche Weisung bey ihnen nicht statt haben, sondern mit Recht entschiden zu werden begehrten, so soll ihnen der Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige, von Rechts wegen auferlegen und befehlen, daß sie den Durchschlag zu beeden Theilen vermachen, in Form und Gestalt, wie oben bemeldt, und sollen von dannen weichen, ein jede Parthey drey Viertel eines Berglachters, da sollen sie wieder ansitzen, und

und ihre Zechen bauen, dieselbe geniessen und gebrauchen, als best sie können und vermögen, so lang, bis einer unter diesen Partheyen mit einem rechtmäßigen gesunkenen Schacht ordentlich mit seinen vier Almen auf dem Gang kommet, denselben durchbricht, und einen Durchschlag, dem Gang nach, machet; wann das durch den Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige, also befunden, daß derselbe Schacht ordentlich, dem Gang nach, auf die Zechen kommen, so werden ihm dieselben von rechts wegen zugesprochen, die hat er zu geniessen, und zu gebrauchen, so lang, bis die Gegen-Parthey, oder ein anderer, auch mit einem rechtmäßigen, gesunkenen Schacht, dem Gang nach, zu ihm einen Durchschlag machet, und an einander des Bergmeisters Zeichen geben, wann dieses beschiehet, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige, auch also für rechtmäßig erkennet wird, daß beede Schächt und Durchschläge ordentlich auf einem Gang seyn zusammen kommen, so soll dem ältesten Schacht sein Lehen gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden, da hat der älteste Schacht seine vierzehen Lachter zu geniessen, und dem jüngern Schacht bleibet das Feld.

§. 19.

SO zween Schächte würden aufgeschlagen auf einem Gang, da einer ein Hangend- der ander ein Liegend-Schacht wäre, und stünden unter diesen beeden Schächten einer dem andern in seine Massen oder Lehen, und der Liegend-Schacht käm eher dann der Hangend-Schacht auf den Gang, durchbreche denselben, und richtet seine Seil und Leg dem Gang nach, wie recht ist, so tief, da der Hangend-Schacht mit seinen vier Almen auf dem Gang erst durch soll kommen, und führe darnach der Liegend-Schacht von seinem Seil aus, dem Gang nach, und behält den Hangend-Schacht im Tauben- und Turbenstein, so hat der Hangend-Schacht hiemit seine Mühe und Arbeit verlohren. Es soll auch der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, sein fleißiges Aufsehen und Aufmerken haben, ob auch der Liegend-Schacht mit seinem Seil und Leg recht gerichtet ist, nämlichen also, daß man den Gang unterm Schacht auf den Anfall fleißig besichtige, und ausgehe, auf welche Stund der Gang sein Liegen und Streichen hat, und darnach das Leg, aufs Creuz der Zwerch durch den Gang, stracks der Stund nach gerichtet, daß also von der Stund auf keine Seiten, weder viel oder wenig verrucket werde, auch soll das Dohnblach und Leg vom Anfall an, bis in die Tieffen, bis unter den Gang liegen, eines Handfäustels tief, wo es sich aber zutrüge, daß der Gang zu flach lege, und tieffer in das Liegend greiffen müste, so soll niemands, von rechts wegen, mehrer bewilliget werden, dann unter dem Gang ins Liegend zu greiffen, dann drey Viertel eines Berglachters, wie es von Alters recht und bräuchlich gewesen ist, wo aber jemands vom Anfall an, das Leg aufs Creuz der Zwerch durch den Gang, der Stund nach, nicht gestracks richten, sondern von der Stund weichen, den Schacht krumm und schlimm auf eine andere Stund richten oder ordnen, daß das Seil seinen Fall nicht wie recht haben kann, auch tieffer über die drey Viertel eines Berglachters unter dem Gang in das Liegend greifen würde, so soll derselbe Schacht auf demselben Gang, vom Anfall an, gegen niemand kein Recht zu gebrauchen haben, bis so lang er den Schacht der rechten Stund nach, wie recht ist, richte, würde aber derselbe Schacht zum andern oder drittenmal durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also für unrecht erfunden, so soll er auch durchaus ganz und gar für unrecht erkennet und gehalten werden.

§. 20.

KOmmet aber der Hangend-Schacht höher auf den Gang dann der Liegend-Schacht, durchbreche denselben Gang, und führe darnach der Hangend-Schacht von seinem Seil, auf den Gang nach, und behielte den Liegend-Schacht im Tauben- und Turbenstein, so hat der Liegend-Schacht gleicher Gestalt seine Mühe und Arbeit auf denselben Gängen verlohren, so aber der Liegend-Schacht älter, eher aufgeschlagen, und auf den Gang kommen wäre, und der Gang zu flach lege, daß er sein Seil, nicht wie recht richten, und bis unter den Hangend-Schacht kommen mögen, und würde also durch des Ganges Flach Liegen und Streichen, an seiner Gerechtigkeit verhindert, daß er seinen Schacht, nicht wie recht, richten könnte, und käme in des der junge Hangend-Schacht mit seinen vier Almen auf den Gang, und untertieffete den alten Liegend-Schacht, so solle der alte Liegend-Schacht, wegen des Ganges flach liegen und streichen, seine Mühe und Arbeit nicht verlohren haben, sondern so weit der alte Liegend-Schacht sein Seil lege, wie recht, richten kann, so sollen ihm, von derselben Stell sein Lehen, auf jede Seiten sieben Lachter, dem Gang nach, gezogen werden, und soll von

seinem Seil an, unterſich eine flache Markſtatt haben, die ſoll er ſchroten wie ein eben Waſſer überſich, aber eine ſtändige, die ſoll er ſchroten und zu genieſſen haben, dem Gang nach bis an Tag; dem jungen Hangend-Schacht aber wird das andere außer derſelben Markſtätte, auch für ſein Recht zu genieſſen und zu gebrauchen, zuerkennet.

§. 21.

Es mag ſich auch die Parthey, ſo zuvor die Zechen eingenommen, dieſelben genoſſen und gebraucht, wann die andere Parthey mit offenem Durchſchlag zu ihm kommet, wehren und ſchützen, mit Berg, Trögen und Kratzen, als beſt, und ſo lang er kann und mag.

§. 22.

Wann aber jemands einen Durchſchlag machet, und durch denſelbigen Durchſchlag eine Gruben oder Bergwerk, es ſey ein Schacht oder Stollen, ablieffe, wie vor Jahren geſchehen, ſo ſoll derſelbe Durchſchlag und Ablauf, für unrecht erkennet, und ganz und gar todt und ab ſeyn: Es ſolle auch derſelbe Ablauffer, wegen ſeiner Verbrechung und Ueberfahrung, durch den Bergmeiſter, auch Richter und Rath ernſtlich geſtraffet werden.

§. 23.

Und da es ſich zutrüge, daß zwiſchen zweyen Bergwerken, Strittigkeiten und Krieg-Arbeiten wären, und ein Arbeiter, es ſey ein Häuer oder Landſchichter, wollte von einem zu dem andern dergleichen Bergwerk lauffen, daſelbſt Arbeit bitten und einfahren, das ſoll keinem vergönnt noch zugelaſſen werden, damit die Partheyen, die mit einander ſtrittig, durch deſſelben Einfahrt verdächtig, oder gefähret würden; Würde aber jemands aus Frävel, Muthwillen oder Vervortheilen, von einem ſolchem Bergwerk zu dem andern, da Krieg-Arbeiten ſeynd, und da gearbeitet, laufen, und daſelbſt zu Nachtheil einfahren, der ſoll darum ernſtlich geſtraffet werden; Auf anderen Bergwerken aber, die nicht mit einander ſtrittig, iſt einem jeden, Arbeit zu bitten, und zu begehren frey, vergönnet und zugelaſſen.

§. 24.

Es ſoll auch niemand in denſelben Strittigkeiten, und Krieg-Arbeiten, von einem derſelben Bergwerken zu dem andern, zu einen Amtmann ſich nehmen und gebrauchen laſſen, ſo lang, bis die Streitigkeiten aufgehoben, vermittelt, oder mit Recht entſchieden werden.

Von Eiſenſtein, Kiß, Kupfer, und Bley-Gängen.

§. 25.

Nachdeme die Eiſenſtein, Kiß, Kupfer, und Bley-Gänge gemeiniglich gar flach ihr Liegend und Streichen haben, und da nun auf denſelben flachen Gängen ein oder mehr Schächte aufgeſchlagen, und ordentlich mit ihren vier Almen auf den Gang kommen wären, und wegen des Ganges Flachliegen und Streichen, ihr Leg nicht wohl richten können, ſo ſoll allweg dem älteſten Schacht ſein Lehen und Maſſen gezogen werden, nämlichen alſo: Unter dem Anfall, ins Hangend ein Lehen, ins Liegend ein Lehen, und auf jede Seiten dem Gang nach, auch ein Lehen, und ſollen die Markſtätte haben, rund wie ein Zirkel, dieſelben ſoll er in ſeinen Maſſen, auf demſelben Gang zu genieſſen und zu gebrauchen haben, als beſt er kann und mag. Da er aber ſeinen Schacht tieffer durch den flachen Gang ſinken wollte, und treffe auf andere Gänge, die ihr Liegend und Streichen hätten, daß ihm ſein Seil nachfolgen mag, und künftiger Zeit mit einem Durchſchlag, es ſey gegen Schächte oder Stollen, käme, ſo ſoll dieſer Schacht auf demſelben Gang, mit Recht entſchieden werden, wie im Articul, wo zween Schächte oder Stollen zuſammen kommen, begrieffen.

§. 26.

So viel die Kupfer, oder Silber-Bergwerke in Neuſohl und Libetten betrift, haben dieſelben zwölf Maſſen oder Lehen in die Weite, und Umkreis, ſo man ſonſt pfleget in Scherm zu nehmen.

Der

Der VIII. Articul.

Von einem Durchſchlag, wie man ſich darbey halten, und mit was man ſich wehren ſoll.

§. 1.

Wann einer oder mehr Durchſchläge geſchehen, es ſey von Schächten oder Stollen, ſo bald nun der Durchſchlag beſchehen, und die Gegen-Parthey, in welchen Zechen oder Stollen der Durchſchlag gemacht, gegenwärtig, ſo ſollen ſie alſobald an einander des Bergmeiſters Zeichen geben, daſſelbe Zeichen ſoll nicht länger dann drey Viertel eines Berglachters ſeyn, und vornen das Zeichen weder mit Eiſen beſchlagen, oder daſſelbe zuſpitzen, dardurch jemand verletzet werden möchte, ſoll hiemit ganz und gar verbotten ſeyn, und bey dem Durchſchlag auch zu beeden Theilen ſtill halten, und weder viel noch wenig weiter daran hauen, oder durchbrechen, bis ſolches dem Bergmeiſter angezeiget, und zu wiſſen gethan wird; Es ſoll auch der Durchſchlag nicht weiter gemacht werden, dann daß man einen Manns-Arm füglichen dardurch ſtoſſen mag.

§. 2.

Trüge es ſich aber zu, wann der Durchſchlag gemacht, und von der andern Gegen-Parthey niemand gegenwärtig, ſo mag derſelbe ſo viel zuweiten und durchbrechen, bis er dardurch fahren, und in ihre Zechen kommen kann, daſſelbe hat er alſo von rechts wegen zu genieſſen, und zu gebrauchen, bis man ihn mit Recht wiederum vertreibe.

§. 3.

Und wann nun alſo ein Durchſchlag geſchiehet, es ſey durch Gäng oder durch Brüch, und die andere Parthey daſſelbige nicht geſtändig, ſondern vermeinet Bergmänniſcher Weis und Ordnung nach, ihre Zechen länger zu genieſſen und zu gebrauchen, ſo mag daſſelbe einem jeden, ſich bey dem Durchſchlag zu wehren, zugelaſſen werden. Nämlichen alſo: daß ſich keiner mit einer andern Wehr nicht ſchütze noch aufhalte, dann nur allein mit Berg-Trögen, und Kratzen, darmit ſoll er ſich wehren, als beſt er kann und mag, ſo lang, bis ſie mit offenen Durchſchlägen zuſammen kommen, und zu beeden Theilen, an einander des Bergmeiſters Zeichen gegeben haben, bey demſelben Durchſchlag auch ſtill halten, bis ſolches dem Bergmeiſter angezeigt, und ſie hernachmals mit Recht entſchieden werden; Würde aber bey ſolchem Durchſchlag bey einen und andern Theil Erzt gehauen, und daſſelbe durch ſie verbotten worden, ſo ſoll auch daſſelbe gehauene Erzt, zu beeden Theilen auf Recht verbleiben, bis beyde Partheyen mit Recht entſchieden; und welchem Theil nachmals die Oerter und Zechen, von Rechts wegen zugeſprochen werden, derſelben ſoll auch das gehauene Erzt, welches im Verbott gelegen, mit Recht folgen, doch, daß ſie die Unkoſten, was darauf zu hauen gangen, zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

§. 4.

Es ſollen alle ungewöhnliche, ungebräuchliche und unbergmänniſche Wehren, bey allen Durchſchlägen ganz und gar verbotten ſeyn, als nämlichen: mit Waſſergieſſen, Wendwerfen, Stangenſtechen, Brüche oder Hangend einlaſſen oder werfen, oder mit Hacken, Zangen und Beiler hauen, mit Geſtänk oder Wetter verhalten, Stempel oder Plöcke ſchlagen, und dieſelben mit ungewöhnlichen Eiſen verwahren, Kaſtengetrübe, Schächte oder Stollen einzuhauen, und alle andere ungebräuchliche und Bergmänniſche Wehren mehr, wie die immer Namen haben mögen, ſollen bey ſolchen Durchſchlägen bey höchſter Pön und Straf verbotten ſeyn, und ſich nur allein, wie vornen bemeldt, mit Berg-Trög und Kratzen wehren, als beſt ſie können und vermögen, und ſollen ſich alſo zu ſolchen ungewöhnlichen Wehren, bey den Durchſchlägen, und Krieg-Arbeiten, es ſeyen Amtleute oder Arbeiter, durchaus nicht gebrauchen laſſen.

§. 5.

Würde aber jemand zu ſolchen Wehren ſich brauchen laſſen, daß dadurch jemand bey bemeldten Durchſchlägen und Krieg-Arbeit geſchädiget, verletzt oder blutrünſtig gemacht worden, ſo ſoll derſelbe durch den Bergmeiſter, auch Richter und Rath, nach Erkanntnuß der Verbrechung, geſtraft werden; würde aber jemand an ſeinem Leben alſo verletzet, daß er ſterben müſte, ſo ſollen dieſelben Verbrecher, neben denen die Rath und That darzu gegeben, durch den Bergmeiſter, Richter und Rath, gleicher Geſtalt an dem Leben geſtraffet werden.

Der XI. Articul.

Von Markstätt-Stempeln, oder Creutzen, die zwischen die Lehen geleget, oder geschlagen werden.

§. 1.

Es sollen auch alle Lehen und Markstätte, bey allen Bergwerken, da es die Nothdurft erfordert, durch den Bergmeister und die rechtgeschworne Bergverständige, in Beyseyn derer Partheyen, die es angehet, gezogen, und geschlagen werden; Unterstünde sich aber jemands, ohne Vorwissen des Bergmeisters, Lehen zu ziehen, Markstatt-Stempel zu schlagen, so solle derselbe durch den Bergmeister, auch Richter und Rath, genugsamlichen gestraffet werden, auch wo man Markstatt-Stempel zwischen den Lehen leget, oder geleget werden, und wer die bricht, ausschlägt, verhauet, oder versetzt, aus Frävel, und mit Wissen, der hat Leib und Gut verlohren: sondern wie sie geschlagen, sollen sie auch frey, offen und unversetzt verbleiben, damit man dahin fahren, und ein jede Parthey an ihrer Gerechtigkeit nicht gefähret oder verkürzet werde.

Der X. Articul.

Vom Ueberhauen, daß keiner dem andern in seinen Bau fahre, noch seinen Mit-Waldburger im Bauen gefähren, oder betrügen solle.

§. 1.

Es soll auch auf jedem Bergwerk, und bey allen Einfahrten, verbotten seyn, jemand zu Nachtheil und Schaden einzufahren, die Zechen durch Kundschaften oder Ausspehen, und nachmals im nächsten oder andern Lehen anzitzen, Gebäue aufschlagen, dardurch die andern Bergwerke, darinn er zuvor gewesen, gefähret und zu Schaden gebracht würden, wird das also auf jemands beygebracht, so sollen dieselbe auf Vortheil angefangene Gebäude, für unrecht erkennet, auch todt und ab seyn.

Der XI. Articul.

Von Fristung der Gebäue.

§. 1.

Erstlichen ist zu wissen, daß alle Schürfe, die über Winters, wegen grosser Kälte, Schnee, und anders Ungewitters halben, nicht aufgerichtet werden können, sollen ihre Freyung oder Fristung haben, von Martini an, bis auf Ostern, von dieser Zeit an, solle niemands sich unterstehen, irgends einen solchen befreyten Schurf zu empfahen, sondern, da jemands neue Schürfe setzen, muthen und begehren wollte, die sollen jedermann, es sey gleich zu welcher Zeit es wölle, auf freyen und neuen Stollen vergönnet und zugelassen werden, doch dergestalten, daß dieselbe den alten vorgesetzten Schürfen am Tag, ihren Massen und Lehen, ohne Nachtheil und Schaden, gesetzet werden.

§. 2.

Da aber jemands solche seine Schürfe, die über Winter gefreyet, von dieser Zeit an, als von Ostern, nicht wiederum aufs neue, bis auf Martini, aufrichten würde, und käme nachmals jemands, empfienge dieselben, vom Bergmeister, und würde also durch ihn erkennet, so sollen sie dem Empfaher, als

als für verlegen, von rechts wegen zugesprochen werden, und sollen also Schürfe, die über Winter ihre Frist- und Freyung gehabt haben, von jetzt bemeldter Zeit an, von Ostern bis wiederum hin auf Martini, alle vierzehen Tage, Vermög dieser Berg-Ordnung, ordentlich aufgerichtet, und ausbestellet werden, ausgenommen aber der dreyen hohen Festen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sollen alle Bergwerke vierzehen Tage darvor, und vierzehen Tag darnach, ihre Fristung haben, und von niemanden empfangen werden.

§. 3.

So aber jemanden seine Schürfe in dieser bemeldten Zeit, der vierzehen Tage, um hochwichtiger und gar nothwendiger Ursachen willen, nicht aufrichten könnte, und würde dies also befunden, so soll ihm nach Erkanntnuß des Bergmeisters, von Rechts wegen, Frey- oder Fristung vergönnet werden, so lang, bis er seine Schürfe nach Nothdurft wiederum aufrichten kann.

§. 4.

Ob es sich aber zutrüge, daß durch Nachläßigkeit der Aufrichter, etliche Schürfe verliegen würden, so doch zu beweisen, daß die Gewerkschaft ihr Aufricht-Geld getreulich dargereicht hätte, so solle hierinnen durch den Bergmeister, Richter und Rath, die Billigkeit gehandelt, und erkennet werden.

Von Fristungs-Zetteln.

§. 5.

Es sollen alle und jede, die da Bergwerke bauen, und Bergwerks-Theile haben, alle Jahre, wann man die Bergwerke wiederum aufs neue pfleget aufzurichten, auf ihre Schürfe und Bergwerke fleißig Achtung haben, und dieselbigen besichtigen lassen, die Theile auch, es seyn viel oder wenig, wie viel Schürfe und Schächte darzu gehören, was dieselben für Zeichen haben, wer dieselbe aufricht, und was man dem Aufrichter darfür zu Lohn geben muß, fleißig und ordentlich in das Berg-Buch und Fristungs-Zetteln verzeichnen und aufschreiben lassen, dasselbe nachmals dem Bergmeister einreichen, auf daß sie künftiger Zeit, wann etwann Strittigkeiten in demselben Bergwerk fürfielen, der Bergmeister sich in denselben Zettel zu ersehen habe, und einem jeglichen die Billigkeit und das Recht wiederfahren lasse.

Der XII. Articul.

Von des Waldburger Regierung, und Anspruch der Gebäude.

§. 1.

Erstlichen, sollen bey denen gröbsten und meisten Gewerken, auf jedem Bergwerk die Reitungen gehalten werden, und sollen ihnen dieselben Gewerken einen gewissen Tag, nach des Bergmeisters Gelegenheit, benennen, auf welchen sie zusammen kommen mögen, allda sollen sie einträchtiglich allesamt, wie das Bergwerk ordentlich gebauet, und zu Aufnehmung kommen möge, von allen Sachen mit einander ratschlagen und handeln, und was sie also für rathsam befinden, ihren Amtleuten und Schaffern befehlen, demselben fleißig und getreulich nachzukommen, und was also in Reitung durch sie sammentlich beschlossen, darbey soll es auch verbleiben, und soll sich weder der gröste noch der kleinste Gewerk unterstehen, ohne Vorwissen der andern dasselbe zu brechen, oder zu ändern; würde es aber durch sie übertreten, und einer oder der ander Gewerk seinem Gutbedunken anderst, ohne Vorwissen der andern, und wie es in der Reitung beschlossen, wer auch dem Bergwerk schädliche Befehle ausgeben wollte, und sich dessen die andern bey dem Bergmeister beschwereten, so soll darum ein Einsehen gethan werden.

§. 2.

Und wann nun die Gewerken, oder ihre Diener, also in der Reitung sammentlich vorhanden seyn, so soll eines jeden Rathschlag oder Gutbedunken, vom Kleinsten bis zum Gröbsten angehöret und vernommen werden, und was nun im Rathschlag unter denen Gewerken von dem meisten Theil, dem Berg-

werk zu guten, für rathsam und nützlich ist, und best erkennet und geachtet wird, bey demselben soll es auch verbleiben.

§. 3.

Und da aber die Gewerkschaft in einem Bergwerk strittig, daß der eine Halbetheil dies, und der andere ein anders vornehmen wollte, so soll dasselbe für den Bergmeister gebracht werden, der solle sie zu beeden Theilen verhören, und was er also, samt denen Rathsgeschwornen Bergverständigen, für das Nutzlichste erkennet, bey demselben sollen sie auch verbleiben.

§. 4.

Da aber in einem Bergwerk die mehrern Gewerken, den Theilen nach zureiten, mit ihrem Rathschlag einig, und befinden, daß solcher ihr Rathschlag, dem Bergwerk nutz- und dienstlich, und aber die Gewerkschaften der vierten Schicht wäre darwider, so haben die mehrern Theil dasjenige, was sie für rathsam erkennet, Macht ins Werk zu bringen, es gefalle gleich denen andern oder nicht; es wäre dann, daß der mehrere Theil etwas fürnehme, das dem andern nachtheilig und schädlich wäre, und beschwerten sich derohalben bey dem Bergmeister, so soll durch ihne Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige von rechts wegen ein Einsehen gethan werden, damit keiner an seiner Gerechtigkeit nicht gesähret oder verkürzet werde.

§. 5.

Es soll auch in einer jeden Reitung, bey einem jeden Bergwerk beschlossen werden, auf welchen Tag die Einfahrten der Bergwerke beschehen sollen, damit, wann derselbe Tag vorhanden, sich keines Gewerken Diener beschweren, sondern fleißig darzu finden möchte, auf daß also durch solches stätes Einfahren, und fleißige Rathschläge, das Bergwerk zum Aufnehmen kommen und gerathen möge; würde aber solches durch jemanden übertreten, und ohne erhebliche Ursachen, bey solcher Einfahrt nicht erscheinen, und außen bleiben wollte, so soll dasselbe dem Bergmeister angezeiget werden, auch wann man Einfahrten hält, so soll einer auf den andern, wie es in der Reitung beschlossen worden, damit sie zugleich von der Einfahrt, von den Articuln und Puncten, so in beschlossener Reitung, oder vorigen Einfahrt gerathschlagt, wiederum dieselben erholen und abhandlen mögen, nach derselben Abhandlung alsdann sollen sie einfahren, und fleißig die Stollen und Oerter besichtigen, ob auch allem dem, so zuvor befohlen, genugsame Ausrichtung beschehen sey.

Der XIII. Articul.

Die Schaffer, Hutleute und Arbeiter betreffend.

§. 1.

Und nachdeme von Alters her, und bey allen Berg- und Amtleuten, je und allwegen gebräuchig gewesen, daß keiner aus eigenem Witz oder Willen, sich hat unterstanden, für einen Häuer zu arbeiten, sondern wann er sich darzu tichtig befunden, hat er zuvorhin auf dem Berg, da man Reitung gehalten, sich für die Amtleute stellen müssen, ist, daß die Person tichtig, die Stärke und Leibskräften an ihm vorhanden gewesen, so ist es ihme auch für einen Häuer zu arbeiten vergönnet und zugelassen worden, wo aber die Person nicht darnach, auch die Stärke und Kräften nicht vorhanden gewesen, so ist ihme solches auch nicht paßirt und zugelassen worden; so soll es jetzunder, und nicht anderst, auch gehalten werden, daß kein Lehrhäuer ohne Vorwissen der ältesten Amtleute, sich unterstehe, für einen Häuer zu arbeiten, sondern wann er sich tichtig darzu vermeinet, sich auf den Berg, wann man die Reitung hält, für die Amtleute stelle, ist, daß sie an ihm befinden, daß er die Stärke und das Alter hat, so soll er für einen Häuer aufgenommen, wo aber nicht, so soll ihm durchaus nicht vergönnet noch zugelassen werden, damit also die Jugend verschonet, und durch solche schwere Arbeit, die ihre Kräften noch nicht ertragen, und ausstehen mögen, nicht verderbet, und zu keinem wohlmögenden Alter nicht kommen können; und soll sich hiemit kein Amtmann, für seine Person allein, ohne Vorwissen der andern alten Amtleute, einen Lehr-Häuer, für einen Häuer lassen anzufahren, unterstehen, beschiehet es, so soll derselbe darum gestraffet werden.

§. 2.

Kein Amtmann oder Arbeiter, so im Bergstätter-Kreiß, von einem Ort zum andern Arbeit suchet, soll aufgenommen werden, er hab dann eine Kundschaft, wie er sich zuvor verhalten.

Der

Der XIV. Articul.

Von gemeiner Belohnung, und daß die Waldburger ihre Versprecher bey denen Bergwerken haben sollen.

§. 1.

Es sollen auch hinfüran durch den Bergmeister auf allen Bergwerken, Hütten und Mühlen, alle Arbeiter, wie viel deren seyn, bey ihren Tauf- und Zunamen, fleissig beschrieben und verzeichnet werden, damit man wisse, was ein jeder Arbeiter für eine Besoldung, ob er auch treulich darfür arbeite, und die Gewerkschaft, die ihr Geld treulichen dargeben, wohin es gewendt und gegeben, eine Wissenschaft haben möge; Desgleichen auch die Amtleute, die bey denen Bergwerken und Gruben gebraucht werden, in keinen Verdacht oder Argwohn nicht kommen, noch gerathen mögen, und sollen dieselben Gewerkschaften, denen solche Ordnungen auf ihren Bergwerken, mit solcher fleißiger Beschreibung der Arbeiter zu Guten kommen, darauf auch bedacht seyn, damit dieselben Personen, nach Nothdurft erhalten und versehen werden mögen.

Der XV. Articul.

Von der Schicht, und daß man zu rechter Zeit zu und von der Arbeit gehe.

§. 1.

Erstlich, ist zu Schemnitz einem Häuer gesetzt, vier Stund für ein Poyß zu arbeiten, und neun Poysen für einen Gulden, in Hungarischer Münz. In Neusohl aber und auf der Lybetten werden auch vier Stund für eine Schicht, und eilf Schichten für einen Gulden, gearbeitet; Einem Lehr-Häuer aber 8 Stund für eine Schicht, und für zehen Schichten ein Hungarischen Gulden.

§. 2.

Was aber diesen Lehr- oder Lohn-Häuer zu solcher Arbeit, als Eisen, Inslit, und andere Zugehörungen, nothdürftig, damit er seine gebührende Arbeit verbringen möge, das seyn ihm die Gewerken derselben Gruben zu verschaffen schuldig.

§. 3.

Da aber ein Lehr-Häuer mit der Langschicht arbeitet, das ist Vormittag sechs, und Nachmittag sechs Stunden, da soll ihm die Wochen über, da er ordentlich diese bemeldte Stunden und Schichten gearbeitet und ausgearbeitet hat, für seinen Lohn gereitet werden, achtzig Hungarische Pfenning, und dies soll also bey allen und jeden Bergwerken gehalten werden.

Der XVI. Articul.

Von Ausführung der Lidlöhner, dann der Waldburger Aufheben, wann die Belohnung aufgehalten, und in was Gestalt die Arbeiter auf Theil klagen mögen, um Schulden halben.

§. 1.

SO jemand um Berg-Schulden, es sey auf dem Berg um Erzt, seinen Wochen-Lohn, oder bey Hütten und Mühlen, um Gänge, und was dergleichen Sachen sich zutragen mögen, verklaget würde, so soll dem Kläger durch den Bergmeister zugelassen werden, daß er den Beklagten, durch sein Zeichen, für sich bescheiden mag, und wann der Beklagte solches Zeichen empfähet, so soll er demselben alsbald auch gehorsamlichen nachkommen, und für den Burgermeister sich stellen, würde aber jemand solches Zeichen verachten, und demselben nicht gehorsamlich nachkommen, der Kläger auch zu seinen befugten Rechten, durch solche Ungehorsamkeit nicht kommen könnte, der soll darum nach Erkanntnuß gestraffet werden, oder da Erzt oder Gänge auf dem Berg, oder in der Hütten Vorrath im Verbot lege, und des Bergmeisters Zeichen darauf gelegt oder gesteckt würde, und jemands wollte solches Zeichen freventlichen heraus werfen, und das Erzt hinweg führen, so soll derselbe um solchen seinen verübten Gewalts, dermassen, und in gleicher Gestalt gestraffet werden, als wann er bey einem Durchschlag muthwillig das Zeichen überfahren, und vermessentlich darwider gehandelt hätte, und solle solches Zeichen, der es begehret, und nothdürftig ist, einem jeden umsonst, und um keine Bezahlung, gegeben und verliehen werden.

§. 2.

UNd nachdem einem jeden Arbeiter, es sey auf dem Berg, Hütten oder Mühlen geordnet worden, daß er treulich seine Schichten verrichte, und derselben fleißig auswarte, also will sich hinwiederum auch gebühren, wann einer treulich gearbeitet, daß ihm auch seine harte Arbeit bezahlet werde; weil es aber bey etlichen Gewerken, die Zeit her, die nicht allein zu angesetzter Lohn-Zeit gelohnet, nicht gehalten worden, sondern durch solche Unordnung der Löhn, da eine Gewerkschaft, des Sonnabends, Montags, Dienstags, ja auf einen andern Tag in der Wochen, aus Uneinigkeit oder sonderer Vermessenheit, zu lohnen gepflegt, die Bergwerke, welche so tief getrieben und gesunken, daß sie auch keinen Augenblick, wegen grosser und schwerer Wasser-Noth haben feyren dürfen, oft versaumt, zu etlichenmalen in groß Abnehmen kommen und gerathen seyn; damit aber solche Unordnung der Löhn hinfüran aufgenommen, und die Bergwerke durch die Arbeiter nicht versaumet, oder verlassen, auch Unser Cammer-Gut dardurch nicht geschmälert oder geringert, sondern viel mehr gefürdert werden möchte, so setzen und ordnen Wir hiemit, daß eine jede Gewerkschaft, wann der Lohn-Tag oder der Sonnabend kommet, seine Köst treulich dargebe, auf daß ein jeder harter Arbeiter seinen Lohn bekomme, und was ihm die Wochen über für Proviant nothdürftig, weil er dasselbe von fremden Orten kauffen muß, sich zu versehen, und hinwiederum Lust zur Arbeit haben, dieselbe treulich und mit Fleiß ausrichten möge; würde aber jemand dieser Ordnung, wie bemeldt, nicht nachleben, und zu solchen angesetzten Lohn-Tägen seine Köst nicht geben, dieselbe aufschlagen, und die Arbeiter bezahlen, das Bergwerk auch, und die andern Mit-Gewerken, durch solche Unordnung der Löhne, in Schaden führen, und bringen würde, und da solches für den Bergmeister gebracht wird, so soll demselben Gewerken sein Erzt, was ihm auf den Berg durch die Theilung gefallen, durch des Bergmeisters Zeichen verbotten werden, so lang, bis er die Saumköst, und was er denen Arbeitern aufgeschlagen, richtig mache und bezahle, so aber derselbe Gewerk die Saumköst in zweyen Wochen nicht geben, sondern bis auf die dritte Wochen aufschlagen wollte, soll ihnen ein Rechts-Tag gesetzet, und durch des Bergmeisters Zeichen, derselbe Gewerk für Gericht fürbescheiden werden. Ists nun, daß er die Saumköst auch die dritte Wochen nicht erlegen, noch seine Theile jemand den zu Lehenschaft lassen, und sich darumen mit niemanden vergleichen wolle, damit die Arbeiter um ihre harte Arbeit bezahlet, das Bergwerk auch durch solches Aufschlagen in Abnehmen kommen, und seine Mitgewerken in Schaden einführen würde, so soll alsdann desselben Gewerken Theil und Erzt, denen Arbeitern um die Saumköst, und was er aufgeschlagen, durch den Bergmeister, Richter und Rath, von Rechts wegen zuerkennet und zugesprochen, und soll über dieser Ordnung steif und fest gehalten, und nichts, ohne erhebliche Ursachen, darwider gehandelt werden.

§. 3.

UNd nachdem es sich auch zum öftern zugetragen, daß etliche Gewerken auf die Bergwerke, darvon ihnen das meiste Erzt gefallen, und den besten Nutzen haben und bekommen, die Wochen-Kost nicht geben, sondern vielmehr dasselbe Geld auf andere Gebäue und unnothwendige Sachen wenden, daß also dasselbe Haupt-Bergwerk, darauf hoffentlich Gebäue erscheinen, mit solchen ungebührlichen Aufschlägen verhindert, und die andern Mit-

Mitgewerken zum höchsten beschwert werden, soll solche Unordnung hinfüro aufgehoben und abgeschaft werden, und soll ein jeder Gewerk, von welchem Bergwerk ihm das meiste und der beste Nutzen fällt, die Köst auch darauf treulichen geben, damit seine Mitgewerken, wegen solcher Unordnung, sich nicht zu beschweren, das Bergwerk auch zu keinem Abfall nicht komme, sondern vielmehr zu Aufnehmen gelangen möge, wird aber jemand solches übertreten, und auf diese Bergwerke seine gebührende Köst nicht geben, so soll durch den Bergmeister, auch Richter und Rath ein ernstliches Einsehen gethan werden.

§. 4.

ES mag keiner dem andern auf dem Berg-Geng, Erzt, oder Theil verbieten, um keine Geld-Schulden, dann allein um die Samköst, die auf das ganze Bergwesen gangen, auch mag und soll keiner dem andern sein Gut in der Cammer, oder im Scheidgaden verbieten: Item so mag auch keiner dem andern sein Kleid oder anders, daß man machen soll, verbieten, bey Schneidern, Scherern, und Schustern.

Der XVII. Articul.

Daß gut Scheidwerk gemacht werde, auch sie die Amt-Leute, Waldburger, und ihre Diener, alle Lohnzeit am Berg zu denen Gebäuen verfügen sollen.

§. 1.

ES sollen auf einem jeden Bergwerk, da Erzt gehauen wird, und da Lehen-Häuer seyn, die daselbst Erzt hauen oder gewinnen, vor dem Erzkauff, die Oerter und Stellen da es gewonnen, durch Gewerken, ihre Ueberreiter, Amt-Leute und Diener zuvor, soviel möglich, fleißig besichtiget und befahren, wie es gehauen und gewonnen wird, damit alsdann bey den Erztkauf, sich die Gewerken gegen einem jeden Häuer in Ansehung ihrer harten und schweren Arbeit, auch wie fleißig ein jeder gewesen, zu hauen, sein Erzt auch aufzuschneiden, und zu bezahlen wissen.

Der XVIII. Articul.

Das Urbar, auch Erzt-Theilung am Berg belangend.

§. 1.

ES sollen alle heimliche und ordentliche Austheilungen der Stuffen, Handstein und Erzt, und das die Theilung begreift, nichts ausgenommen, ganz und gar verbotten seyn, da aber die Amt-Leute auf dem Berg vom Anbruch Handstein austheilen wollen, soll einer jeden Gewerkschaft, vermög ihrer Theile, eine Stuffen gegeben werden, und nicht aus Gunst, Freundschaft, oder andern der kleinen Gewerkschaft mehr, oder der grössern weniger zulegen, sondern soll hierinn eine Gleichheit gehalten werden, und was das ander Erzt ist, so gefallen, daß soll fleißig gescheiden, durcheinander gemenget, fürbereitet, und nachmals nach eines jeglichen Theil, was Trog und Kratz, die Bergmaß, oder das Rümpl begreift, treulich abgetheilt und abgeschüttet werden.

§. 2.

ES soll auch der geschworne Obrist Theiler, welchen Richter und Rath, und der geschworne Bergmeister, Macht haben soll, aus ihrem Mittel zu setzen, sein fleißig aufsehen und aufmerken haben, auf alle Theilungen, bey allen Bergwerken, da Silber-Erzt, Geng, Khiß, Bley-Erzt, Eisenstein, und was es für ein Mettal seyn mag, gehauen und getheilt soll werden, damit einem jeglichen auf seine Theile, was ihm von Rechts wegen gebührt, recht getheilt und geschütt, und niemand an seiner Gebührnuß vervortheilt, und verkürzt

werde, und welche Gewerkschaft auf ihren Bergwerken etwas zu theilen hat, dieselbe soll zuvor zu dem Obristen Theiler gehen, und ihm solches anzeigen, alsdann soll der Theiler seine zugethane Theiler, soviel deren vonnöthen, dahin verordnen, dieselben sollen was einem jeden auf sein Theil gebühret, und die Bergmaß mit sich bringt, treulich und ohngefährlich schütten und theilen, und dieser Obrister Theiler soll auch eine Bergverständige Person seyn, die neben dem Bergmeister auf die Bergwerke reiten, dieselben besichtigen und befahren schuldig und pflichtig seyn soll, und soll die Gewerkschaft dem Obristen Theiler für seine Bemühung von einer jeden Hüll, Eisenstein, oder Kiß, zwey Pfenning. Item von einer jeden Hüll, Silber- oder Bley-Gäng, drey Häller geben und reichen, von solchen Gefällen soll der Obrist Theiler, und die andern seine zugethane Theiler, unterhalten werden. Desgleichen soll auch jedermann verbotten seyn, von der Theilung oder aus den Häfen ehe das Erzt, Kiß, Bley-Erzt, und Eisenstein, durch die Geschwornen Theiler getheilt worden, etwas auf Reitung zu laden oder hinweg zu führen, sondern sollen zugleich, bis die Theilung geschieht, auf ihr Erzt warten, damit nicht einer allein das gröste und beste bekomme, und der andere das kleinste und ärgste behalten müßte.

§. 3.

Es sollen auch die Bergmaßen, als Baaren und Rümpl, damit man das Erzt zu theilen pflegt, bey dem Obrister Theiler gehalten werden, und wo jemand Erzt zu theilen hat, soll er zu dem Obristen Theiler gehen, und von ihme solche Maß nehmen und begehren, darauf soll das Stadt-Zeichen geschlagen, und damit getheilt werden, wo aber jemand außer Vorwissen des Obristen Theilers Maaßen, es seyen Rümpel oder Baaren machen würde lassen, so soll derselbe ernstlich darum gestraft werden. Desgleichen sollen auch alle Hüllen so groß gemacht werden, daß in eine jede acht Baaren Eisenstein geladen werden kann, die soll auch mit dem Stadt-Zeichen gemerkt werden.

§. 4.

Und nachdem bis anhero den Gewerken, wann das Erzt getheilt worden, an ihrem Erzt grosser Abgang gefunden worden, daß man nicht wissen kann, ob es auf dem Berg, in der Hütten, oder durch die Fuhrleute die es hinweg führen, verpartirt; Damit aber einer jeden Gewerkschaft ihr Erzt ohne solchen Abgang in die Hütten, oder dahin es verordnet, geführet werde, so soll es hinfüro also gehalten werden: Wann dies Erzt einem jeden durch die Bergmaß, als durch das Rümpel getheilt worden, daß ers dem Fuhrmann nach dem Gewicht, als durch den Centner auflade, und wann er in die Hütten kommt, von ihme wiederum durch dasselbe Gewicht empfange, auf daß also durch solches fleißiges Aufsehen auf die Fuhrleute, die das Erzt zu theilen, auf eine Meilwegs oder weiter zu führen haben, und unterwegs aushalten, ob etwas durch sie verkauft oder heimlich vertragen, gemerkt und Achtung gegeben werde.

Der XIX. Articul.

Daß alle gütliche und rechtliche Sprüche, Erkanntnussen, Entscheid, Verträg und Käuf, in das Berg-Buch sollen eingeschrieben, die Berg-Bücher in guter Verwahrung behalten, und jedem seine Nothdurft daraus zu hören vergönnet werde.

§. 1.

Es soll bey einem jeden Bergwerk die meiste Gewerkschaft dem Schurf-Aufrichter, alle Jahr einen Schurf-Zettel geben, darauf soll sein und seiner Mit-Gewerken Theile ordentlich beschrieben werden, und was ein jeder für seine Theile dem Aufrichter giebt, fleißig auf den Zettel zeichnen, damit man sich künftiger Zeit, wann Irrungen, wegen der Theile enstünden, und was für die Aufrichtung gezahlt, zu richten habe.

§. 2.

Auch sollen alle Verträge und Bergwerks-Theile, die kauft, verkauft, oder verschenkt werden, wie sie mündlichen abgeredt, auch also ordentlich in Schriften verfasset, und beyden Theilen mit ihren Handschriften und gewöhnlichen Pettschaften verfertiget, dieselbe Vergleichung und Verträge, sollen dem Bergmeister überantwortet und eingereicht werden, der sie alsdann in das aufgerichte Berg-Buch verzeichnen und einschreiben lassen, damit künftig niemand an seinen Bergwerktheilen gefährt werde, würde aber jemand außer dieser Ordnung, und ohne Vorwissen des Bergmeisters, Verträge aufrichten, Theile kauffen, verkauffen oder verschenken; Desgleichen auch seine ordentliche Fristung und Schurfzettel dem Bergmeister nicht einreichen, und künftiger Zeit zwischen denen Gewerken dieser Verträge halber Irrung entstehen würde, so sollen diese Verträge, weil sie ohne Vorwissen des Bergmeisters beschehen und aufgerichtet worden, keine Kraft haben.

Der XX. Articul.

Hütt und Mühl- Schläge betreffend.

§. 1.

So jemand Hütt und Mühlschläge hat, und dieselben mit Recht erhalten will, so soll er erstlich seinen Hütt- und Mühlgraben also und dergestalt, bauhaft halten, da, so das Wasser durch den Graben ordentlich auf das Hütt oder Mühlrad kommen, das Rad auch mit seiner Well oder Wellzapfen, Radstuben, Einzucht, und Widerstreuer bauhaft gehalten werden, damit des Rads Gang, und des Wassers Fluß dardurch unverhindert kommen möge, und diese Aufrichtung der Hütten und Mühlen, soll dermassen und in solcher Gestalt alle halbe Jahr verneuert und aufgerichtet werden, wie die Schürfe bey den Bergwerken.

§. 2.

So aber jemand seine Hütt oder Mühlschläge nicht also, wie bemeldt bauhaft hielte, sondern dieselben verliegen, den Hütt- oder Mühlgraben verfallen ließ, auch das Rad, Well, Wellbaum, Zapfen, Radstuben, Einzucht, oder Widerstreuer, nicht wie recht aufgehalten, und verlassen wär worden, und käme nachmals jemand, empfieng dieselbe Hütten oder Mühlschlag, als für verlegen, so soll er zum geschwornen Bergmeister gehen, ihm solches anzeigen, alsdann soll er ihm auflegen, dem Inhaber der verlegenen Hütt oder Mühlschlags für sich zu erfordern, und allda von beyden Theilen Klag und Antwort anhören und vernehmen: Ists daß es besichtiget, und in Augenschein genommen soll werden, so soll es durch den Bergmeister, Rathsgeschworne und Bergverständige beschehen, wird es nun also befunden, daß es also verlegen und ungebaut verlassen worden, so sollen dieselben Hütten oder Mühlschläge dem Empfaher von Rechts wegen zugesprochen werden, eben wie ein verlegen Bergwerk oder Schurf.

§. 3.

Und wann nun der Empfaher solchen bemeldten Hütt oder Mühlschlag, mit Recht erhalten, und ihm von dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen gegeben und zugesprochen worden, und darnach andere Gebäu mehr, die darneben wären und darzu gehörten vorhanden, so sollen dieselben Stellen und Häuser dem Empfaher desselben verlegenen Hütt oder Mühlschlags, auch von Rechts wegen, gegeben, und verliehen werden.

Der XXI. Articul.

Von Hütt- und Mühlen und ihrer Gerechtigkeit, wie weit eine von der andern ihr Waschwerk, es sey auf Gold, Silber, Bley oder Schlacken haben und gebrauchen soll.

§. 1.

UNd so nun jemand Hütten und Mühlen hat, und dieselben mit ihren Gerechtigkeiten, und wie Recht, aufhält, und so weit er seinen Hütt- oder Mühlgraben, oben vom Rad aus, bauhaft halten muß, also weit hat er auch in demselben Grund seine Waschwerk nach seinem besten Nutz und Wohlgefallen zu geniessen und zu gebrauchen, als best er kann und mag; Gleicher Gestalt auch, als weit er von der Radstuben aus, die Einzüchten, oder Gräben bauhaft hält, dardurch das Wasser seinen ordentlichen Fluß haben kann, als weit hat er bemeldte seine Waschwerk zu geniessen und zu gebrauchen, was außerhalb des Hütt- und Mühlgrabens ist, das soll einen jeden durch Erlaubnuß des Bergmeisters vergönnt und zugelassen werden, doch dergestalt, daß andere dardurch nicht gefährt und ihren Hütten oder Mühlen kein Schaden zugefüget werde, das Gold und Silber aber, was allda gewaschen, das soll durch niemanden vertragen oder verschlemmet, sondern wie von Alters her bräuchig gewesen, in Unsere Cammer um gebührliche Bezahlung gegeben werden.

Der XXII. Articul.

Wie es bey einer jeden Hütten gehalten werden soll, und was denen Personen, so zum Schmelzwerk gebraucht werden, ihre Besoldung seyn soll.

§. 1.

ERstlich, ist eines Hutschaffers Besoldung die Wochen über ein Gulden und fünfzig Ungarische Pfenning; Da sich aber ein Hüttschaffer fleißig und treulich in seinem Amt verhält, weis sich ein Waldburger gegen ihm der Gebühr nach wohl zu verhalten.

§. 2.

UNd so durch einen Waldburger ein Hüttschaffer aufgenommen, und bestättiget worden ist, so ist eines jeden Hüttschaffers Amt, daß er ihm das ganze Hütt- und Schmelz-Weesen zum treulichsten, fleißigsten, und bey Eids-Pflichten befohlen seyn lasse, und seinem Herrn, so viel möglich, und als best er kann und vermag, Nutz und Frommen schaffe, auch in der Hütten, bey keinem Schmelzwerk betrüglich, untreulich und vortheilig umgehe, daß der Herr durch solche Vervortheilung zu schaden kommen, und in Armuth gerathen möchte. In Summa, er soll ihm alle Sachen, wie die immer Namen haben, und dem Herrn zu Nutz kommen und gelangen mögen, zum treulichsten lassen befohlen seyn, wird aber irgend ein Hüttschaffer, solch seinem befohlenen Amt, nicht treulich, fleißig, und wie sichs gebührt nachkommen, noch des Herrn Nutz und Frommen nicht suchen, sondern vielmehr auf den seinen Achtung haben würde, auch im Schmelzen untreulich und betrüglich umgehen, und da er Schaden und Unkosten verhüten kann, dasselbe nicht abwenden, und hiemit also seiner Treu und Pflicht vergessen, und da solches für den Bergmeister gebracht wird, so soll der Bergmeister dasselbe für Richter und Rath kommen und gelangen lassen, so soll alsdann derselbe Huttschaffer, nach Erkanntnuß des Rechtens, ernstlich gestraft werden.

§. 3.

§. 3.

EInes Schmelzers Schicht aber zwölf Stund, und soll ihm für ein Schicht gegeben werden drey und zwanzig Pfenning Ungarisch.

§. 4.

UNd nachdem es sich oft zwischen den andern Schmelzern zugetragen, daß wann man einen, um seine Nachläßigkeit, oder um etwas anders angeredt und gestraft hat, er bald sein Urlaub genommen, und von derselben Hütt- und Schmelzwerk hinweg gegangen, und die Arbeit verlassen, daß also durch solches Schmelzens fräventlichen und muthwilligen Weglaufers oft der Herr zu grossen Schaden kommen ist; So soll nun hinfüro keinem Schmelzer von solchem Schmelzwerk, bey welchem er eine Zeitlang gewesen, und also Gelegenheit desselben erlernet hat, den Waldburger auch an ihm nicht wenig, sondern viel gelegen ist, also schnell und plötzlichen hinweg, ohne genugsame und erhebliche Ursachen zu lauffen, zugelassen werden, sondern da einer seine Arbeit verlassen, und um Verbesserung willen von derselben Hütten sein Urlaub nehmen will, soll es vierzehen Tag zuvor beschehen, damit sich der Herr oder Hüttschaffer in der Zeit um einen andern, der ihm zu seinem Schmelzwerk tauglich, und neben dem andern abgerichtet werden möchte, umsehen könne, und soll derselbe Schmelzer auch, der Urlaub begehret hat, in diesen vierzehen Tagen, seine Arbeit treulich und fleißig, wie er zuvor gethan, verrichten.

§. 5.

WUrde aber jemand darwider handeln, und also plötzlich von der Hütten und Arbeit weglauffen, noch seine Arbeit vierzehen Tag zuvor nicht auffsagen, dardurch unterdessen, des Waldburgers Arbeit gesteckt, und ihm in seinem Schmelzen Schaden zugefüget wird, und daß solches für dem Bergmeister gebracht würde, so soll derselbe Schmelzer, nach Erkanntnuß des Bergmeisters, Richters und Raths, ernstlich gestraft werden, und dies soll in gleicher Gestalt, auch mit den andern Personen, die zum Schmelzwerk gebraucht, als Hüttköpfern, Schicht-Arbeitern und Gestübmachern also gehalten werden.

§. 6.

EInes Hüttköpfers Schicht aber, ist also, daß er in der Hütten bleibe bey Tag und Nacht, seine Wohnung auch in der Hütten habe, darbey soll er fleißig aufsehen, daß das Wasser, der Regen, das Feuer, oder böse Leute, der Hütten keinen Schaden zufügen mögen, und wann man schmelzt, ist er verpflicht dasjenige zu verrichten und zu thun, was zum Schmelzwerk nothdürftig ist, und ihm der Hüttschaffer befihlt und auferlegt, als bey Bleyrösten und Bereitschaften zu seyn, Eisenstein zu buchen, Schlacken aus- und einzuführen, und anders mehr was dergleichen Namen haben mag, darfür soll ihm die Wochen über zur Besoldung gereicht und gegeben werden, neunzig Pfenning.

§. 7.

WAnn man aber die Wochen über mit zweyen Oefen schmelzet, und mehrer Hitz aufbringt, daß also der Hüttköpfer mehrer Aufsehen haben, und über seine angesetzte Schichten arbeiten muß, so wird sich ein jeder Herr gegen ihm der Gebühr nach wissen zu verhalten.

§. 8.

EIn Schicht-Arbeiter aber, der soll, es sey zu Winters- oder Sommers-Zeiten, von Morgens vier Uhr an, bis auf den Abend um Fünfe seine Schichten, wie sie ihm durch den Hüttschaffer auferlegt worden, fleißig und treulich vollbringen, und soll ihm die Wochen für seine Besoldung gegeben werden, siebenzig Pfenning Ungarisch.

§. 9.

DEm Gestübmacher, da man mit einem Ofen schmelzt, und er die Wochen über die Gestüb macht, auch neben dem Köpfer sein fleißig Aufsehen auf die Hütten hat, so wohl auch andere Hüttsichter, die ihm von dem Hüttschaffer auferlegt werden, verrichten und vollbringen muß, wird ihm für jede Wochen, fünfzig Pfenning Ungarisch gereicht.

§. 10.

WAnn man aber die Wochen über mit zween Oefen schmelzet, und der Gestübmacher solche bemeldte Arbeit neben dem Hüttköpfer versehen muß, so wird ihm die Wochen für seine Besoldung gegeben und gereicht ein Gulden Ungarisch.

§. 11.

UNd nachdem bisher eine grosse Unordnung bey den Hütten, wegen des Kohls gewesen, als daß in einer Hütten, ein grössers, und in der andern ein kleiners Füllfaß, damit das Kohl gemessen wird, gehalten worden, daß also die Köhler durch solche Unordnung der Füllfässer, von einem Handel zum andern verwendt worden, so soll nun hinfüran bey allen Hütten eine gleiche Maß und Füllfaß, eines wie das andere aufgericht und gehalten werden, dasselbe soll auf dem Rathhaus liegen, und wann einer dasselbe bedürfend, soll er das Maß von demselben nehmen, und ihm

mit dem Stadt-Zeichen verzeichnen lassen, und nachdem es sich auch oft begiebt, wann man mit den Köhlern um einen Korb voll Kohl ungemessen eins worden, nachmals denselben Korb zum dritten oder viertenmal nicht in der vorigen Gröss mit Kohl gebracht, sondern denselben eingezogen, und kleiner gemacht, und also die Waldburger vervortheilt und betrogen haben, damit aber die Waldburger durch solche Vervortheilung der Köhler nicht betrogen werden, soll auch das Kohl hinfüro durch das Füllfaß gemessen werden.

§. 12.

Weil es sich dann oft zugetragen, daß ein Waldburger dem andern des Kohls halben vertheuert, und auf die Füllfässer, ein oder mehr Pfenning geschlagen, daß also die andern so im gleichen Grund neben ihm ihre Hütten haben an ihrem Schmelzen aus Mangel des Kohls, und daß sie so hoch übersetzt, verhindert, und zu grossem Schaden kommen seynd, so soll solche Ungleichheit auch abgeschaft werden, und da jemand aus eigenem Fürnehmen eine Steigerung an dem Kohl machen würde, der soll darum gestraft werden, sonderlich da es die Zeit gebe, daß das Kohl übel zu bekommen wäre, und aufschlagen wollte, auch von einer Hütt weiter zu führen wäre dann zur andern, so soll durch die Waldburger sämtlich, wie die Bezahlung für das Kohl beschehen, einträchtig gehandelt werden, auf daß also durch solche Ordnung, und Einigkeit der Waldburger, ein jeglicher zu seinem Handel Förderung genugsam haben und bekommen möge.

§. 13.

Es sollen auch bey einer jeden Hütten und Schmelzwerk das Kohl so zugeführet wird, von wannen, und welcher Gegend es gebracht, wieviel Körbe, oder Füllfässer desselben seyn, und wie theuer es im Kauf angeschlagen worden, sowohl auch andere Nothdurften, so zu solchem Schmelzwerk gebraucht worden, fleißig und alle Wochen in den Hütt-Zettel, durch desselben Waldburgers verordnete Leute verzeichnet und aufgeschrieben werden, auf daß durch solche Ordnung und fleißig Aufmerken, ein jeder Waldburger seine richtige Reitung halten, und was einem auf seine ganze Handlung gangen, künftig schliessen, auch nicht ohne des Waldburgers Vorwissen, durch die Diener und Amtleute vertheuert noch versteigert werden möchte.

§. 14.

Würde aber jemand ohne Vorwissen des Waldburgers, es sey auf der Hütten, oder auf dem Berg etwas vertheuern, oder am Kauf höher anschlagen, daß der Handlung Schaden bringen würde, der soll ernstlich darum gestraft werden.

Der XXII. Articul.

Bey einer Gäng- und Blau-Mühl, da man zum Schmelzwerk arbeitet, soll es also gehalten werden.

§. 1.

Erstlich ist des Mühlschaffers Amt, daß er ihm die Mühl und das ganze Mühlweesen zum treulichsten lasse befohlen seyn, auch wann es die Nothdurft erfordert, selbst zur Arbeit greiffe, und dieselbe versehe, dagegen ist seine wochentliche Besoldung ein Gulden, und fünf und zwanzig Pfenning Ungarisch.

§. 2.

Einen Schlemmers Schicht aber ist, daß er sich, es sey zu Sommer- oder Winters-Zeit, des Morgens um 4 Uhr, zu der Arbeit finde, und arbeite bis wiederum auf den Abend um 4 Uhr, und so er seine Schichten die Wochen über, also treulich versiehet, so wird ihm seine Besoldung gereicht siebenzig Pfenning Ungarisch.

§. 3.

Ists aber, daß er neben dieser Arbeit an den Kasten-Haupt arbeitet, so wird ihm die Wochen gegeben fünf und siebenzig Pfenning Ungarisch.

§. 4.

Ein Zuwarter aber hat kein Schicht wie ein Hüttköpfer, sondern muß Tag und Nacht bey der Mühlen bleiben, dieselbe treulich versehen, damit kein Schaden geschieht, und wann er die Wochen über einen Stein, nach Nothdurft mit Arbeit versieht, wird ihm für seine Besoldung gereit achtzig Pfenning, wann aber die

die Wochen, über zween Stein gehalten werden, so giebt man ihm zur Besoldung 1 Gulden, und funfzig Pfenning, dargegen aber muß er ihm einen Gehülfen schaffen, der ihm dieselben Stein nach Nothdurft versehen hilft, und wann drey Stein gebraucht werden, so ist seine Besoldung zwey Gulden und fünf und zwanzig Pfenning, nnd muß ihm gleichfalls zween Schicht-Arbeiter darzu aufnehmen und halten.

Der XXIII. Articul.

Bey einer Gäng-Mühl, da man auf Gold oder Schlicht arbeitet, wird es also gehalten.

§. 5.

Und ist des Mühlschaffers bey solcher Mühlen Besoldung ein Gulden und fünf und zwanzig Pfenning, sein Amt aber dieses, daß er ihm in gleicher Gestalt, wie vorher bemeldt, das ganze Mühlwesen lasse befohlen seyn, und auf alles Schlemmwerk, Abwasch- und Scheidwerk sein treulich und fleißig Auffsehen habe, daß seines Herrn Nutz gefürdert, Schaden und Unkosten verhütet und abgewendet werden möchte, würde aber jemand bey solchem Gold und Schlich-Waschwerk nachläßig, betrüglich und untreu befunden, der solle nach Erkanntnuß des Bergmeisters, auch Richters und Raths ernstlich gestraft werden.

§. 6.

Einem Schlemmer aber, wird keine Schicht bey solchen Waschwerken gesetzt, allein wann er die Wochen über, sechzig Abwasch, auf einem Sumpf geschlemmet, und daß er seine Arbeit dermassen vollbracht, daß der Herr zufrieden, so wird ihm für eine Wochen-Besoldung gereit fünf und siebenzig Pfenning Ungarisch.

§. 7.

Mit dem Zuwarter aber, wird es gleich eben also gehalten, wie bey einer Mühl, da man auf Blau und Gremstig arbeit, und ist seine Besoldung achzig Pfenning Ungarisch.

Der XXIV. Articul.

Berg-Meisters Eid.

§. 1.

Anfänglich ist zu wissen, daß Richter und Rath einer jeglichen freyen Bergstatt, hat mit unserem Vorwissen und Willen einen geschworenen Bergmeister fürzunehmen, welcher nachmals von unsern Cammergrafen daselbst bestätigt und besoldt wird.

Der XXV. Articul.

Markscheiders Eid.

§. 1.

Es sollen auch alle Lehen und Massen bey einer jeglichen Gruben und Bergwerk, von Amt und Rechts wegen, es sey in der Gruben oder am Tag, durch den geschwornen Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige, die er darzu bedürftig, gezogen und gemessen werden; So ist aber zu wissen, daß eine jede Berglachter in sich der Läng nach behält, unserer Stadt-Ellen, drey, und sieben Berglachter behalten, ein Lehen, und soll sich also niemand unterstehen, Lehen oder Massen auszuziehen, es sey in der Gruben oder am Tag durch fremde Schürf und Felder, oder überschlagene Markstätte, und Creuz, würde aber jemand heimlich solches übertretten, der soll am Leib und Gut gestraft werden, und dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen für ihre Mühe und Abziehens soll eine Ergetzlichkeit von denselben Gewerkschaften, von denen er begehrt wird wiederfahren.

§. 2.

DA aber irgend eine Gewerkschaft in ihren eigenen Gebäuen, in der Gruben Irrungen, es sey in Schächten, Stöllen oder Schlägen befindet, und die Nothdurft erfordert solches abzuwegen und abzuschienen, darf auch durch kein fremd Feld oder Markstatt nicht ziehen oder abwegen, so soll dasselbe einem jeden damit er seine Gebäu ordentlich und Bergmännisch fort bauen möge, frey gelassen und paßiret werden.

Der XXVI. Articul.

Von Küchen und Kellereyen, die auf dem Berg gehalten werden.

§. 1.

UNd nachdem bis anhero grosse Beschwerungen fürkommen, daß die Schaffer und andere Amtleute ihren befohlenen Amt, was die Gruben belangt, nicht wie sich gebührt nachkommen, sondern vielmehr auf ihre Kuchen und Kellereyen, so bey den Bergwerken durch sie gehalten werden, Achtung geben, auch die harten Arbeiter um ihren Pfenning nicht gebührlichen Werth bekommen, sondern so hoch übersetzt und vertheuert werden, daß sie auch mit ihrem hart erworbenem Lohn, die Wochen über die blosse Kost kaum ertragen können. Damit aber die Schaffer und andere Amtleut ihrem anbefohlenem Amt treulich und fleißig auswarten mögen, auch die armen harten Arbeiter, durch solchen grossen Wucher so gar nicht übersetzt werden, sollen hinfüro solche Kuchen und Kellereyen ganz und gar aufgehoben und verbotten seyn. Da man aber auf dem Berg Trank auf die Arbeiter geben, und ausleutgeben will, soll es durch die Gewerkschaft desselben Bergwerks beschehen, daß sie sonderliche Personen darzu verordnen, die dasselbe nach der Stadtmaß ausgeben, die Speiß aber, es sey von Fleisch oder andern, sollen sie auch nach ihrem Wohlgefallen durch eine besondere Person, oder arme Wittfrau, den harten Arbeitern austheilen und expendiren lassen, auf daß also durch solche Ordnung ein jeder Arbeiter um seinen Pfenning gebührlichen Werth, es sey Speiß oder Trank bekommen, und so hoch nicht übersetzt und übertheuret werden möchte, sie auch bey ihrer Arbeit desto besser bleiben, und fleißiger derselben auswarten mögen, und nachdem man von andern Orten das Brod zuführen und kauffen muß, die Arbeiter auch die Wochen über sich nicht allweg mit Brod versehen können, so sollen dieselben Gewerken das Brod und andere Proviant den Arbeitern wiederum um zimlichen und leidentlichen Pfenning, darbey der Arbeiter bestehen konnte, geben; Da aber ein Arbeiter anderstwo um bessere und leichtere Bezahlung, es sey von Heimath oder andern Stellen seine Speiß und Trank bekommen kann, soll einem frey zugelassen werden.

Beschluß.

DIese Ordnung soll in Unserm Königreich Ungarn, bey allen Bergwerken ordentlich eröfnet, und der Tag daran es beschehen, bey den Gerichten eingeschrieben, folgends von männiglich, in massen hiervor im Eingang begriffen, bis auf Unsere, Unserer Erben, und Nachkommen den Königen vorbehaltene Veränderung, und nemlich daß Uns solche Ordnung zu jederzeit nach Gelegenheit der Läuf und Gestalt, eines oder des andern Bergwerks, Auf- oder Abnehmen, zu Unsern, und Unserer Erben gnädigst Gefallen zu mindern, zu mehren, gar abzuthun, und gar oder zum Theil von neuen aufzurichten, gänzlich bevorstehen solle, und Uns auch also ausdrücklich vorbehalten haben wollen, vollkommlich gehalten werden, was aber von der Zeit solcher Verkündigung, Innhalt voriger Ordnung gehandlet worden, darbey lassen Wirs gnädigst bleiben. Das alles ist Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden Februarii, Anno Ein tausend fünf hundert im drey und siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im eilften, des Ungarischen im zehenden, und des Böheimischen im fünf und zwanzigsten.

WIR Maximilian der Andere, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeden, Unsern Spänen, Haupt-Leuten, Pfandtschaftern, Burg-Grafen, Vice-Spänen, Stuhl-Richtern, Richtern, Räthen, Burgern, Dorf-Richtern, Gemeinden, und sonst allen andern Unterthanen und Getreuen, was Namens, Stands, Ehren, Würden oder Wesens, die in der Revier, Unserer Königl. Hungarischen Bergstädte, und darbey liegenden Herrschaften gesessen und wohnend seynd, niemand ausgenommen, Unsere Kaiserliche Gnade und alles Gutes, und fügen euch gnädiglich zu vernehmen; Ob wir wohl hievor, zu mehrmalen Befehl haben ausgehen lassen, daß fürohin niemand, weder Obrigkeit noch Unterthanen, kein Geiß-Vieh in die Wälder, so zu Unserm Neusohlerischen Kupfer-Handel gehörig, und zur Nothdurft derselben und aller andern Berg- und Schmelzwerke, es sey auf der Cremnitz, Schemnitz, Libetten, Lippa, Jeroba und aller andern Orten, in- und bey gemeldten, und allen andern Unsern Hungarischen Königl. Bergstädten, und dabey liegenden Herrschaften gebraucht werden mögen, treiben, weiden, noch dieselben Wälder, in anderweg, wie das wäre, schwenden, noch verwüsten sollen, ꝛc. So kommt Uns doch anjetzo glaubwürdig für, daß denselben Unsern Befehlen, wenig gehorsamlich nachgelebt, sondern in jüngster Unserer verordneten Waldbereitung, durch unsere darzu geordnete Commillarien und Amtleute befunden worden, daß nicht allein durch die Wallachen und andere Unterthanen, mit ihrem Geiß-Vieh, und Niederhauung der jungen und gewachsenen Bäum, sondern schier meisten Theils, durch etlicher Unserer nachgesetzten Obrigkeiten, Pfandtschafter, und andere selbst verursachen, und eigen Geiß-Vieh auch in anderwege, dermassen Schaden beschehen, und unordentlich, schädlich und verwüstlich gehandelt sey; Also wo Wir nicht fürderliches und ernstliches Abstellen und Einsehen verordnen, daß in kurzer Zeit, nicht allein bey Unserm Neusohlerischen Kupfer- und Unserm Eisen-Handel in der Preßnitzka, sondern auch bey denen andern Bergstädterischen Berg- und Schmelzwerken, großer Mangel und Abgang, an Holz und Kohlen erscheinen, daraus dann bald erfolgen würde, daß man nicht über lange Zeit, dieselben Handlungen, Bergs- und Schmelzwerk, unangesehen der reichen GOttes Gaben, so noch (GOtt lob) der Orten in Bergen vorhanden, allein Holz und Kohlen Mangels halber auflassen müste, was dann ihnen Unsern Bergstätten, und den dabey liegenden Herrschaften und Unterthanen, durch solches, mit dem Abfall oder Abnehmen, des mehrern Theils der Mannschaft, und in viel andere Wege für ein unwiederbringliches, endliches und gemeines Verderben bringen würde, das hat ein jeder Verständiger leichtlich zu ermessen, derentwegen unnoth hierüber viel weitläuftige Ausführung zu thun. Darauf, und zu Fürkommung solches gemeinen Schadens und Verderbens, seynd Wir geursacht worden, eine Wald-Ordnung aufrichten zu lassen, wie dann solche principaliter, bey Unserm Neusohlerischen Kupfer-Handels-Verwalter-Amt, gefertigter liegen ist, davon Wir auch neben diesem General-Mandat, in alle gemeld-

meldte Unsere Herrschaften und Bergstätte, gefertigte Exemplar senden. Demnach ist an euch alle samt, und sonderlich die Obrigkeiten jeder Orten, Unser gnädiger, ernstlicher und endlicher Befehl, daß ihr die Obrigkeiten, dieses Unser Mandat, und gemeldte überschickte Wald-Ordnung, als alsbald nach ihrer Ueberantwortung, an den gewöhnlichen Orten publiciren, und damit sich mit der Unwissenheit niemand zu entschuldigen habe, offentlich anschlagen lassen, ob derselben Wald-Ordnung, Handhabung thun und halten, denen in allem ihrem Laut, getreulich und fleißig geleben, nachkommen, und darwider nichts fürnehmen, handeln, noch thun, sondern alle diejenigen Wälder, so in berührter Wald-Beschreibung begriffen, auch die so darinnen, nicht verleibt, und Uns zugehörig wären in den Bann und Hayung leget, die Wallachen, noch andere Unterthanen, kein Geiß-Vieh mehr, in den Wäldern hüten, treiben, noch weyden lassen, noch auch selbst keines dahin zu treiben, oder weyden verordnen, auch sonst kein schädliche Verschwendung, Verödung, noch Verwüstung der Wälder, in keinerley Weg noch Weise, wie die beschehen möchten, zu sehen, gestatten, noch selbst fürnehmen und gebrauchen wollet, bey Verlust desselben Geiß-Viehes, so ohne Mittel in unser Cammer Neusohl, eingezogen werden soll; Und bey Vermeidung anderer Unserer ernstlichen Straf und Ungnad; Ihr sollet auch Unsere geordnete, gegenwärtige und künftige Wald-Förster in ihrem Amt und Befehl, vermög gemeldter Wald-Ordnung, und ihrer Instruction, festiglich halten, handhaben, und darwider nicht verhindern noch beschweren lassen, und solche Verhinderung oder Beschwerung, selbst auch mit thun, bey Vermeidung obgemeldter Straf. Daran beschieht Unser gnädiger ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien, den sechzehenden Februarii, Anno ein tausend, fünf hundert, und im drey und siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im eilften, des Hungarischen im zehenden, und des Böhmischen im fünf und zwanzigsten.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Wir

Wir Maximilian der Andere, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, ꝛc. ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeden, Unsern Spänen, Stuhl-Richtern, Richtern, Räthen, Burgern, Dorf-Richtern, Gemeinden, und sonsten allen Unterthanen und Getreuen, was Namens, Standes, Ehren, Würden oder Wesens, die in der Revier Unserer Königlichen Hungarischen Bergstätte, und darbey liegenden Herrschaften gesessen und wohnhaft seynd, niemand ausgenommen, Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben euch gnädiglich zu vernehmen; Als Wir gleichwohl hievor zu mehrmalen Befehl, und General ausgehen, und kurz verschiener Zeit, ein ordentliche ausführliche Wald-Ordnung aufrichten, und durch sondere Generalen publiciren lassen, daß hinfüro niemands, weder Obrigkeiten noch Unterthanen, keine Geiß, oder ander klein Vieh in die Wälder, so in Unserm Neusohlerischen Kupfer-Handlungs-Wesen, und zur Nothdurft desselben, und aller anderer Berg- und Schmelzwerke, es sey in Unserer Herrschaft Lypsch, auf der Cremnitz, Schemnitz, Libetten, Lippa, Jeroba, auch aller anderer Orten, in- und bey gemeldtem Unsern Königlichen Hungarischen Bergstätten, und dabey umliegenden Herrschaften gebraucht werden mögen, treiben, weyden, noch dieselben Wälder in anderweg, wie das wäre, schwenden noch verwüsten sollen. So kommt Uns doch anjetzo glaubwürdig für, daß denselben Unsern Befehlen wenig gehorsamlich gelebt, sondern sich lauter im Augenschein befindet, daß nicht allein durch die Wallachen und andere Unterthanen, mit ihrem Geiß-Vieh, und Niederhauung der jungen und gewachsenen Bäum, auch Machung der Gereutter, Rottäckern und Wiesen, sondern schier meistentheils durch etliche Unsere nachgesetzte Obrigkeiten, Pfandtschafter, und andere selbst mit Eintreibung ihres Viehs, und Machung Gereut, und Rottäcker, großer merklicher Schaden beschehe, und zugefügt werde, daraus dann nichts anders erfolgen kann, dann daß man nicht über lange Zeit, dieselbe Handlungs-Berg- und Schmelz-Wesen, unangesehen, der reichen GOttes Gaaben, so noch (GOtt lob!) der Enden in Bergen vorhanden, allein Holz und Kohl-Mangels halber auflassen müste, was dann ihnen Unsern Bergstätten, und denen dabey liegenden Herrschaften, und Unterthanen, durch solches mit dem Abfall der Mannschaft ihrer Nahrung und in viel andere Weg, für ein unwiederbringliches, endliches und gemeines Verderben bringen würde, das hat jedermännig Verständiger leichtlich zu ermessen; Dieweil uns aber solche hochschädliche Verödung, und Ausreutung länger und freyer zuzusehen und zu gestatten keineswegs vermeynt, noch gelegen. So ist an euch allesamt; und sonderlich die Obrigkeiten aller Orten in bemeldten Unsern Königlichen Bergstätten, und derselben umliegenden Herrschaften, Unser ernstlicher Befehl, daß ihr nicht allein obvorausgegangenen Unsern Wald-Ordnungen und Generalen, das Geiß- und klein Vieh auch Abödung und Verschwendung der Wälder halb, gestracks haltet, sondern jetzt bald, alle weitere Schwendung und Abödung der alten oder jungen Wälder, auch alle Ausreitung, und Machung mehrer neuer Rottäcker, oder Wiesen, bey euren auch eurer Verwaltung, und Pfand-Un-

terthanen gänzlich und gar ein- und abstellet, und keineswegs weiter zusehet, noch gestattet; Sie auch dahin weiset und haltet, damit die alten und jungen Wälder fürter geheyet, wie bisher weiter nicht geschwendet werden; Ihr die Obrigkeiten auch selbst solches nicht thut, bey Vermeidung Unserer Ungnad und schweren Straf, auch gewisser Einziehung solcher neuen aufgefangener Gründ, und Nehmung des betrettenen schädlichen Viehs; Wie Wir dann Unsern Wald-Forstern, sonderlich ihr Aufsehen darauf zu haben, und solches nicht zu gestatten, ernstlichen Befehl geben, damit sich auch mit der Unwissenheit niemand zu entschuldigen habe; So ist weiter Unser Befehl, daß ihr Unser Mandat, alsbald nach Ueberantwortung allenthalben bey den Pfarren, Canzleyen, oder sonst hierzu tauglichen und gewöhnlichen Orten offentlich verkünden, publiciren und anschlagen lassen, daran erfolgt Unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den sechzehnten Februarii, Anno ein tausend, fünf hundert, und im drey und siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im eilften, des Hungarischen im zehenden und des Böheimischen im fünf und zwanzigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

CON-

CONSTITUTIONES ET RESCRIPTA
MARIAE THERESIAE
ROMANORUM IMPERATRICIS, HUNGARIAE, BOHEMIAE REGINAE APOSTOLICAE etc.

Ad VII. Montanas civitates, de iis, quae ad earum concordiam cum Regia Camera, ad civitatum, et fodinarum jura, Privilegia, officia, et conservationem spectant.

§. I.

Rescriptum ad civitatem Schemnizienſem.

Prudentes ac circumspecti, Fideles nobis Dilecti.

PRobe memineritis; quod Nos ad effectum Articuli 40. novissimae diaetae anno 1743. solennem ad faciem liberarum regiarum istarum montanarum civitatum Nostrarum exmiserimus Commissionem quae in civitate hac Schemnizienſi considendo, gravamina, responsaque, pro et contra excipiendo, omnesque et signanter liberam, Regiamque montanam civitatem istam Nostram Schemnizienſem sufficienter exaudiendo, fidelem nobis et circumstantialem fecit relationem, quibus omnibus benigne perpensis, habita legum Patriarum, juris montanistici, cultusque fodinarum (ex quo felicitas Regni, praesertim vero vicinorum Comitatuum non postreme ipsarum autem montanarum civitatum Nostrarum conservatio unice dependet) condigna reflexione benigne praevidentes, quantum detrimenti tam servitio Nostro, quam etiam boni publici promotioni, ac etiam ipsarum liberarum Regiarum montanarumque civitatum Nostrarum, saluti et conservationi adferant discordiae, et jurgia inter cameras Nostras montanas, et memoratas civitates vigentia, pro stabili et perpetua norma, ac directione tam camerarum Nostrarum, quam etiam liberarum Regiarumque montanarum istarum civitatum Nostrarum clementer resolvimus.

1mo Ut in libera Regiaque hac montana civitate Nostra Schemnizienſi ex reflexione usus hucusque praehabiti, occasione vacantis officii montium magistri magistratus civitatis tria subjecta in futurum etiam more consueto candidare possit, a Regia tamen Nostra, et successorum Nostrorum suprema authoritate unice dependebit, aliquem ex candidandis, vel aliis concurrentibus idoneis subjectis, cum benigna patriae filiorum, et etiam civium reflexione (quorum in aliis etiam promotionum occasionibus caeteris paribus praecipuam considerationem habiturae sumus) denominare, quem per Nos denominandum montium magistrum, quemadmodum hucusque in usu fuit, ita in posterum etiam magistratus ad juramenti depositionem, et ad senatum, cum consueta sessione admittere teneatur.

Ut autem eo major et firmior concordia stabiliri possit, inter montanisticum, et civile judicium ex gratia Nostra speciali clementer resolvimus, quatenus a modo in posterum pro assessoribus judicii montani per magistratum civitatenſem quatuor idonea subjecta candidentur, ex quibus Comes camerarum Nostrarum montanarum duos pro assessoribus ejusdem judicii montani assumere, ipsisque consueta desuper decreta extradere teneatur, et quia

2do Personalis jurisdictionis quaestio non postremus hucusque jurgiorum, et differentiarum fomes, extitisset hinc pro regula inviolabiter observanda (per classes dividendo personas,) respectu civium illorum, qui pure ex beneficiis civilibus vivunt, clementer ordinamus, ut ii pure jurisdictioni civili subsint, et in casibus etiam illis, ubi circa res fodinales vel minerales quidpiam delinquerent, per judicium quidem montanum in loco delicti capi possint, sed ad antevertendas jurisdictionum collisiones pro ferendo judicio et iroganda poena suae jurisdictioni civili resignari debeant.

3tio Urburarii illi, qui nimirum cives et respective nobiles extra civitatem nihil possidentes, et in civitate residentes, cum onere colendi fodinas beneficium educilli participant, cum hi per concessum educilli usum, assumptamque fodinas colendi obligationem jurisdictioni montanae principaliter incorporati sint, respectu quidem domorum suarum et fundorum, ac ex his

promanantium, vel cum civili juramento, aut fundis connexionem habentium, causarum et casuum tam realium, quam personalium civili jurisdictioni subsint, in rebus vero mineralibus et quocunque titulo illuc pertinentibus, uti et pure personalibus casibus, qui videlicet cum juramento civili, vel extradandis de se loco juramenti reversalibus, aut cum fundis civilibus nullam connexionem habent (maleficii criminalis casibus unice exceptis) a jurisdictione montanistica et camerali dependeant, salva respectu nobilium nobilitari ipsorum praerogativa. In casu mortis autem similium, cum administratio rerum absque confusione dividi nequeat, hinc statu pupillari: vel alia legali ratione exigente, obsignationem, et inventationem omnium rerum tam civilium, quam montanisticarum facultatum, non secus, et Tutoris constitutionem ad anteverten-das confusiones, utrumque judicium, concurrenter, et correspondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjustanda adjustet, testamentum in domo deficientis publicet, et illud cum persona principaliter jurisdictioni montanae subjecta fuerit, in Archivo judicii montani asservetur, et in authentica solum copia magistratui civili extradetur, nisi testator de loco conservationis testamenti, vel in vivis, vel in morte aliter dispoſuerit, quo in casu voluntati testatoris parendum erit.

4to Caeteri monticolae, qui classem urburariorum non ingrediuntur, et in civitate residentes cives, vel nobiles extra civitatem non possessionati sunt, tam ipsi, quam sui domestici, servitores, et famuli in mineralibus quidem, et eo pertinentibus, et exinde promanantibus, quibuscunque causis, et casibus jurisdictioni montanae, in reliquo autem civili jurisdictioni subjaceant. In casibus porro reliquorum debitorum, ubi nulla specialis hypotheca in fundo montanistico, vel civili constituta, vel intabulatio praemissa habetur, articulus 16. et §^{phus} 13. juris montani in salvo permaneat. In casu denique mortis ejusmodi monticolarum civium, qui et partes minerales in fodinis, et alias eo spectantes res, ac domos, quoque et fundos civiles cum mobilibus habent, adeoque respectu facultatum suarum duplici jurisdictioni subsunt, ad praecavendas pariter confusiones, et pupillorum damna, ubi opus fuerit, observatio et conscriptio universorum decedentis bonorum tam mineralium, quam civilium per judicium montanum et magistratum civilem concurrenter et simultanee fiat, testamentum defuncti, si exstet, in domo sua publicetur, illud tamen penes magistratum civilem, tanquam personae jurisdictionem maneat, et in copia duntaxat authentica judicio montano extradetur; Res porro minerales, et eo spectantes a reliquis bonis mobilibus, et immobilibus separentur, et de his quidem magistratus civilis, de illis vero rite administrandis, vel haeredibus extradandis judicium montanum oportuna disponet, tutores pro meliori, et pupillorum provisione, et rerum in concreto administratione in defectu legitimorum, vel testamentariorum per utramque jurisdictionem simultanee constituantur, illique, vel ille de civili substantia magistratui civili, de mineralibus vero rebus judicio montano rationes dare obligentur.

Rationes demum tam minerales, quam civiles propter connexionem expensarum, ut accuratius pupillis prospiciatur in concursu simultanee montanistica videlicet, et civilis, jurisdictio revideant.

Et quia ex relatione commissionis Nostrae Regiae benignae informatae fuissemus occasione conscriptionum, et inventationum non modo solemniora cum damno pupillorum, et haeredum prandia servari, sed etiam diurna per conscriptores desummi, ac insuper duos florenos a centum titulo taxae exigi solere. Hinc ad sufferendos ejusmodi excessus benigne ordinamus, ut in ejusmodi conscriptionum, et inventationum quoscunque seu cives, seu urburarios, seu quoscunque alios montanisticae, vel civili jurisdictioni purae vel mixtae subjectos tangentium casibus, sublatis prandiis et diurnis, non plus, quam universim duos florenos a centum exigere audeant.

Res pretiosiores, si quae remanserint, et earum venditionem ratio boni pupillaris exigeret, eaedem praefixo pro licitatione competenti termino in praesentia consanguineorum, et reliquorum ad licitationem comparentium praevia aestimatione licitentur, et taliter plus offerenti divendantur, praeemtione penes consanguineos permanente.

In ordine vero ad testamenta, tam de praeterito, quam pro futuro clementer disponimus, ut, si quae testamenta in archivo judicii montanistici, vel civilis asservantur, aut juxta praescriptam nunc per Nos regulam in futurum asservabuntur, si talibus in aliqua causa jurisdictio civilis, vel e converso montana opus habuerit, ea erga requisitionem, et scriptas de restituendo reversales, una jurisdictio alteri in originali absque difficultate extradare obligetur.

5to Circa urburarios et monticolas, qui cives et simul nobiles, et praeter fundorum, et domorum civilium possessionum etiam extra civitatem possessionati sunt, volumus, ut quemadmodum in ejusmodi nobiles, eorundemque personas, et res mobiles civilis Magistratus, praeter domos et fundos civiles, et causas, ac casus inde emergentes, debita item apud cives contracta,

vel

vel fundis inhaerentia nullam jurisdictionem exercendi facultatem habet, ita nec judicium montanum praeter mineralia, et fodinalia indeque emergentes causas et casus, in vita, vel post mortem ipsorum ullam aliam seu in personis similium urburariorum, et monticolarum seu vero bonis ipsorum mobilibus, vel immobilibus exerceat jurisdictionem, in casu vero mortis respectu substantiae mineralis, et civilis modo superius praescripto utrumque judicium montanisticum videlicet, et civile suam exercebunt jurisdictionem.

6to De illis porro monticolis, et partes fodinales habentibus, qui pure extranei sunt, et neque in civitate ista resident, sed nec domos, aut fundos civiles possident, statuimus ut ii non nisi quoad partes suas fodinales, et eo pertinentia, ac exinde emergentes casus, et causas judicio montano subsint. De reliquo autem nec judicium montanum, tanto minus Magistratus civilis quampiam in illos habeat jurisdictionem.

7mo Illi demum monticolae vulgo Querken, Gewerken, qui in hac civitate quidem pro tempore resident, nec cives tamen, nec nobiles Regni sunt, nihilque in civitate possident, fodinas tamen colunt, cum hi unice fodinas colendi intentione residentiam fixisse fundate praesumantur, tales (exceptis casibus maleficii criminalis) in omnibus etiam extramineralibus judicio montano subsint, exceptis ministris Augustanae confessioni addictorum, qui in omnibus causis civilibus magistratui civili subjecti manebunt, salva in montanis, et mineralibus, si fodinas coluerint, judicii montani jurisdictione.

8vo Cum ad ordinem stabiliendum, quietemque plenam procurandam pertinere videatur, ut etiam de ipsis cameraticis regula figatur, hinc ordinamus primo, ut tales et similes officiales Nostri cameratici, qui simul cives sunt, et domos, ac fundos civiles possident, vel officium etiam civile gerunt, uti montium Magister, qui ex officio senator in magistratu civili est, quive simul salaria ab aerario Nostro percipiunt, hi omnes, esto cives etiam sint, vel etiam officia civilia (ut praemissum est) gerant, ita exigente etiam constitutione juris montani respectu personarum suarum a jurisdictione civili exempti maneant, intuitu tamen domorum, et fundorum suorum civilium, indeque emergentium causarum, et casuum, vel contractorum debitorum, usque vires ad substantiae civilis, jurisdictioni et judicatui civili subesse debeant; in casu vero mortis, ipsorum universa, tam civilia, quam mineralia, si quae habent bona mobilia, et immobilia per cameram, ac respective judicium montanum, et magistratum civilem concurrenter, et simultanee conscribantur, scripta officii per solos cameraticos obsignentur, aut statim auferantur, reliqua vero bona mobilia (ut praemissum est) simultanee conscribenda, et inventanda (exceptis iis, quae servando, servari non possunt, quaeve successoribus cum necessariis praecautionibus extradanda sunt) usque ad revisionem rationum pro securitate aerarii Nostri sequestrentur, et reliqua ad normam urburariorum in puncto tertio positorum tractentur, eo addito, ut officialibus Nostris cameralibus liberum sit, seu coram loci magistratu, seu vero coram ejusdem deputatis, seu denique coram aliis, quos habere voluerint, testibus testamenta sua condere, viduae vero et pupilli similium officialium, qui simul cives fuerunt, post bonorum divisionem, et adjustationem, etiamsi viduae nomen mariti gesserint, si tamen ulterius quoque, in statu civili perstiterint: et montana quoque coluerint, tam in vita, quam post mortem ad instar aliorum urburariorum, vel monticolarum, quam nimirum ex his classem ingredientur, modalitate jam praescripta tractari debebunt.

9no Illi autem officiales Nostri cameratici, et montani, qui nec cives sunt, nec civiles fundos possident, sed ex salario duntaxat suo vivunt, fundamento ariculi 34. §. 6. juris montani ulterius etiam a jurisdictione civili penitus exempti maneant. Respectu damnorum tamen, et violentiarum in casibus extra mineralibus per quoscunque officiales Nostros Commissorum, salvis Regni legibus signanter articulis 48. 1659. et 31. 1552.

10mo Cameralibus officialibus Nostris officii sui causa ibidem residere debentibus, prout, et nobilibus, ac aliis eminentioris conditionis urburariis, qui nec quaestu civili, nec opificiis utuntur, sed nec officiis civilibus gaudere volunt, verum unice propter cultum fodinarum ibidem resident, et domos urburiales possident (ne hi per corporalem Homagii civilis depositionem a cultu fodinarum avertantur) juxta subnexam formulam reversalium civitati incorporari liberum maneat.

Ich N. N. Waldburger in der Königl. freyen Berg-Stadt Schemnitz urkunde, und bekenne hiemit an Eydes statt, daß ich, (Titl) Herrn Richter, und Rath allhier jederzeit treu, und hold seyn, die auf meine besitzende Grund-Stuck kommende onera civilia gerne tragen, und richtig abführen, wohlbemelden Herrn Richter, und Rath in Fried- und Kriegs-Zeiten treulich an die Hand stehen, dero Privilegia, Freyheiten, und Gewohnheiten, Löbl. Statuta, und Ordnungen salva tamen specialiter reservatae cammeralis jurisdictionis praerogativa personali

unverbrechlich erhalten helfen wolle, zu deſſen mehrerer Aſſecuration habe ich meine gewöhnliche Pettſchaft wiſſentlich herfürgeſtellet, und meinen Namen mit eigener Hand unterzeichnet. Geben ꝛc.

11mò Officiales autem Noſtri, qui nullo modo civitati incorporari voluerint, cum et ii ſervitii Noſtri cauſa ibidem reſidere debeant, ab emptionis domorum non impediantur, ita tamen, ut reſpectu ejusmodi domorum et fundorum civili magiſtratui, reſpectu vero perſonarum ſuarum (ut praemiſſum eſt) jurisdictioni Camer-Grafiatus ſubſint, ſalvo intuitu eorum articulo 49. 1639. de jure praeemtionis ſonante, quibus omnibus officialibus Noſtris cameralibus omnem quaeſtum civibus praejudicioſum ſevere interdicimus; cameris tamen Noſtris, et aliis etiam montanicolis res ad cultum fodinarum neceſſarias comparare, et inducere, vigore etiam articuli 29. ordinationis montanicae liberum manebit.

12mò Metalli foſſores, aliique in fodinis laboratores, vulgo Hundſtoſſer, et Huttmanni dicti, et his ſimiles montanici operarii, qui jurati cives exiſtunt, et domos, ac fundos civiles poſſident, tanquam conducti rei montaniſtici ſervi in perſonalibus, et perſonas comitantibus cauſis, et caſibus judicio, et jurisdictioni montanae, reſpectu domorum vero et fundorum, ac ex his promanantium caſuum, et cauſarum judicio civili ſubjecti ſint, et ideo in caſu mortis eo, qui de urburariis praeſcriptus eſt modo tractentur.

13tiò Ut porro quies, et tranquillitas pro Noſtri ſervitii meliore promotione, et etiam publico bono procurari, neque ulla diſſenſionis materia in puncto jurisdictionis enaſci poſſit, ſi quidem utraque jurisdictio tam montana videlicet, quam civilis in loco conſtituta haberetur, circa punienda crimina, et delicta clementer ordinamus, ut tam civitas metalli foſſores, et alios, quoad perſonam judicio montano ſubjectos, et in civitate delinquentes, quam etiam jurisdictio montana cives alias rei montanae nullatenus obnoxios, in locis jurisdictionem montanam pertinentibus delinquentes in loco delicti quidem capere poſſint, verum ex poſt una jurisdictio alteri, ad quam videlict, perſona delinquens pertinet, ad puniendum reſignare, hocque modo bonam harmoniam colere teneantur, quod vero nocturnos cuſtodes, hic Schemnizii pro ſecuritate publica vigilantes attinet, cum populus, praeſertim montaniſticus in hac civitate nimium frequens ſit, et praterea res fodinales, et eo ſpectantes viciniſſimae, imo ipſis etiam domibus quaſi in mixtae reperiantur, hinc, ut quieti nocturnae, et ſecuritati publicae eo accuratius proſpici poſſit, cuſtodes, ſeu ſatrapae cameratici in bona correſpondentia cum civitatenſibus impoſterum etiam, fine compeſcendorum ejusmodi tumultuantium, nocturnas vigilias obeant, ita tamen, ut ſi cameratici vigiles perſonam civitatis jurisdictioni ſubjectam coeperint, eam ad areſtum civile, et viciſſim, ſi civitatenſes metalli foſſorem, vel alium judicio montano in perſonalibus ſubjectum incaptivaverint, eum ad arestum judicii montani, quod ibidem Schemnizii ſeparatum habetur, reſignare teneantur, in caſibus maleficii criminalis id obſervetur quod hucusque fundamento juris montani in uſu fuit.

14tò Circa quaeſtionem porro num et quales metalli foſſores, ac quando juramentum concivilitatis deponere obligentur, et an ejusmodi metalli foſſores, qui cives fieri deſiderarent, a judicio montano impediri poſſint? benigne reſolvimus, ut tales metalli foſſores, qui domos urburariales, vel etiam domos pure civiles emere voluerint, iisdem velut peculiare beneficium, ex ſimilis domus comparatione participare cupientes ſtatum concivilitatis aſſumere, per conſequens, et juramentum concivilitatis deponere, ac omnia ea, tam realia, quam perſonalia onera, quae ab ejusmodi domibus ab antiquo praeſtabantur, ferre teneantur, e converſo autem metalli foſſores illi, qui domos metalli foſſorias dictas in civitatis territorio ſitas a quibus utpote vulgo Loſungs-Geld, ſolvi conſuevit, cum hi ab omnibus aliis realibus, et perſonalibus, aliisque civilibus oneribus exempti ſint, ſimilesque domos non alio fine, quam ut fodinas colere poſſint tenerent, ad aſſumendam concivilitatem, deponendumque civile homagium nullatenus compellendos; ſi qui vero ex iis ſtatum concivilitatis aſſumere voluerint, eos ex parte camerae, aut judicii montani nullo modo arcendos, ita, ut liberum plane iisdem maneat, ſeu aſſumere concivilitatem ſeu non, ſeu vero jam aſſumptae concivilitati, dum et quando renunciare, nihilominus tamen, ſi metalli foſſores hi alios etiam fundos civiles poſſiderent, tam horum, quam etiam domus ſuae reſidentialis intuitu in cauſis, et caſibus inde emergentibus ſoli magiſtratui civili ſubſint, ſalva, ut praemiſſum eſt, perſonali pro judicio montano jurisdictione, ac proinde omnes emptiones, et venditiones ſimilium fundorum coram magiſtratu civili peragantur, et improtbocollentur, conſuetum cenſum Loſungs-Geld, dictum in recognitionem jurisdictionis civilis quot annis ſinguli eorum in gremium civitatis juxta introductum uſum et conſuetudinem contribuere ſint obſtricti. In caſu vero non perſolutionis, quemadmodum ab aliis civibus, ita etiam ab his metalli foſſoribus neglectum

ctum cenſum exigere civitati liberum permaneat, qui vero ex ipſis cives fieri renuunt, nullo alio, pure civili beneficio gaudeant, et ſi qui hujusmodi metalli foſſorum praeter hactenus aedificatas metalli foſſorias (ut vocant) domos: novam ejusmodi domum extruere vellent, pro exſcindendo eatenus fundo, juxta morem hactenus conſuetum apud magiſtratum civilem ſemet inſinuent, qui praemiſſa ejusmodi inſinuatione, fundum pro extruenda domo neceſſarium per exmittendos eo fine deputatos ſuos gratis exſcindi curare obligabitur, ſi autem aliquis metalli foſſorum, civis non exiſtens praeter domum metalli foſſoriam, eidemque annexum hortum adhuc aliquem alium fundum civilem jure ſucceſſionis, vel titulo emptitio acquireret, ei tum liberum ſit fundamento articuli 49. 1659. tali in caſu cuicunque civi ejusmodi fundos depoſitis deponendis ad rationem ſui reluere, vel praeemere, et quia formula juramenti, quae hucusque occaſione aſſumptae concivilitatis deponi conſuevit, prout per commiſſionem Noſtram Regiam ad faciem loci exmiſſam relatum eſt, non nulla inconvenientia complecteretur, ideo volumus, et praecipimus, ut amodo impoſterum homagium illud civile, hac qua ſequitur forma praeſtetur.

Ich N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, der allerſeeligſten Jungfrau, und GOttes Gebährerin Mariä, und allen Heiligen GOttes, daß ich Ihro Kaiſerl. Königl. Majeſtät unſerer allergnädigſten Frau, Frau MARIAE THERESIAE Königin in Ungarn, und Böheim, und Erz-Herzogin von Oeſterreich, dann auch der Königl. Frey- und Berg-Stadt Schemnitz insgemein jederzeit getreu verbleiben, ihre Frommen, Ehren, und Nutzen (ſo viel es an mir gelegen) nach meinem Vermögen allezeit fördern, Schaden, und Nachtheil hingegen warnen, und wenden, auch mit Wehr, und Waffen wann es nöthig in Kriegs, Feindes, oder andern allgemeinen Gefahren, und Aufruhr rathen, und wehren helfen, den edlen, und wohlweiſen Herrn Stadt-Richter, und ganzen Rath den gebührenden reſpect, und Gehorſam leiſten, die allgemeine Anlagen, Steuer und Gaben gleich andern Burgern tragen, und bezahlen, in Summa alles dasjenige thun, und halten werde, was ein getreuer Burger zu thun und zu halten ſchuldig, und verbunden iſt, als mir GOtt helfe, unſre liebe Frau, und alle Heilige GOttes.

15tò Tametſi metalli foſſorum in locis, ober und unter Fuchs-Loch, penes capitalem fodinam Wind-Schacht ſitis habitantium, eadem ſit ratio, cum iis metalli foſſoribus, qui in domunculis circa ipſam capitalem fodinam Wind-Schacht ſituati reſident, in quibus utpote judicium montanum tam realem, quam perſonalem jurisdictionem privative exercuit, et impoſterum quoque exercendum habebit, in praeſpecificatis nihilominus locis; ober und unter Fuchs-Loch, reſidentes metalli foſſores reſpectu domuncularum ſuarum caſuumque et cauſarum inde emergentium mixtae jurisdictioni, montanae videlicet, et civili ſublint, per conſequens, ſi quae venditiones, aut emptiones intercederent, extradandae deſuper venditionales literae per utramque jurisdictionem ſimultanee expediantur, et ad civilia pariter, et montana prothocolla inſerantur, ſi vero pro erigendis novis domibus locus neceſſarius exſcindi deberet, id ſimultanee per utramque jurisdictionem absque ulla civitatis protractione fiat, caſus vero, et cauſae ex fundo promanantes, concurrenter judicentur, et decidantur, cenſus autem hactenus ad rationem civitatis praeſtari ſolitus, cum conſueta reſtantiarum exactione ulterius etiam in ſalvo permaneat, ſecuram in eo benigne reddentes civitatem, quod ſi cultus fodinarum, quod divina avertere dignetur bonitas, ceſſaret, praeſpecificata loca ober und unter Fuchs-Loch dicta, illico jurisdictioni pure civili ſubjiciantur, cives vero; qui actu ibidem domos, vel domunculas poſſiderent, et metalli foſſores, vel alii montaniſtici operarii non eſſent, reſpectu domorum etiam et domuncularum ſuarum jurisdictioni pure civili ſubjecti maneant, ſalvo nihilominus articulo 23. juris montaniſtici, ſed et metalli foſſores ibidem reſidentes, ſi quos fundos civiles praeter memoratas domunculas poſſiderent, aut impoſterum poſſeſſuri eſſent, reſpectu talium fundorum, et inde promanantium caſuum, et cauſarum civili pure ſuberunt jurisdictioni, in reliquo autem tam in mobilibus, quam etiam in perſonalibus, et perſonam concomitantibus jurisdictioni duntaxat juris montani privative ſubjacebunt.

16tò Tales denique metalli foſſores, et montaniſtici laboratores Hutmanni, et cujuscunque nominis circa mineralia occupati operarii, qui in civitate, aut civium domibus erga cenſus ſolutionem titulo duntaxat inquilinario reſident, aut vero extra civitatem juxta fodinas, et fodinalia habitant, nullas tamen ad ejusmodi domunculam apertinentias, aut alios fundos civiles poſſident, tam quoad perſonam ſuam, quam etiam ſimilem domunculam ſoli judicio montano ſubeſſe debebunt.

17mò Ne impoſterum circa aeſtimationes domorum, aut qualiumcunque fundorum pro re montana neceſſariorum quaepiam difficultas ſubeſſe poſſit, benigne ordinamus, ut ſi aliquis ejus-

modi civilis fundus in toto, vel in parte pro re montana: non vero pro comoditate, et residentia officialium Noſtrorum applicari deberet, tunc, ſi pretium fundi illius ſeu ex prothocollo civitatis, ſeu vero ex litteris emptionalibus demonſtrari poſſit, et totus fundus ad montana applicandus veniret id non aliter, quam depoſito comprobando ejusmodi pretio fieri poſſit, quod ſi vero certa duntaxat fundi talis pars, pro re fodinali neceſſaria foret, eorum praemiſſa fundi dimenſuratione condigna etiam damnorum ex ſimili avulſione immediate provenientium, uti, et qualitatis, et quantitatis reflexione habita juxta proportionem comprobandi acquiſitionalis pretii perſolvatur, ſi autem fundi pretium modalitate praedeclarata demonſtrari nequiret, et partes etiam, de pretio inter ſe amice convenire non poſſent, caſum in illum ſenſu articuli 23. §. 1. conſtitutionis montanicae per judicem montanum adhibitis deſinteraſſatis duabus vicinis perſonis praeſenteque uno, vel altero civitatis ſenatore condigne, et conſcientioſe aeſtimetur, eruendumque pretium poſſeſſori deponatur, cujusmodi fundi, et domus usque dum ad immediatam fodinalem, et montanam neceſſitatem applicati fuerint, quemadmodum ab omni jurisdictione civili exempti manebunt, ita juxta avitam etiam conſuetudinem ab omnibus oneribus immunes erunt, ceſſante tamen fodinali neceſſitate depoſitis brevie deponendis ad jurisdictionem civilem iterum redire debebunt.

18vo Circa domum vero Lubnizerianam per cameram Noſtram Schemnizienſem comparatam, cum eadem neduin pro neceſſitate montana applicata ſit, ſed tantum pro reſidentia officialium Noſtrorum deſerviat, clementer reſolvimus, ut inhaerens eidem contributionale onus tam pro praeterito, quam etiam pro futuro, eousque videlicet, donec eadem pro reali rei montanicae neceſſitate applicata non fuerit, per cameram Noſtram montanam Schemnizienſem civitati rite perſolvatur.

19no Ne porro civibus mechanicis per abuſus, et clam exercita per metalli foſſores opificia detrimentum inferatur, benigne ordinamus, ut metalli foſſores, qui cives non ſunt, neque caehis incorporati exiſtunt, ad exigentiam articuli 13. §. 8. conſtitutionis montaniſticae ab omni exercitio opificii, vel quaeſtu inhibeantur, ac ut id rite per omnes obſervetur, viſitatio eorundem per judicium montanum, adhibito uno alterove ex civibus, et caehaliſtis peragatur, res et inſtrumenta opificii, aut quaeſtus confiſcentur, confiſcata vero in trifariam dividantur, parte una Eccleſiae, altera judicio montano, tertia vero caehae, cujus nimirum opificium, vel quaeſtus laeſa fuerunt, cedente.

20. Cum hucusque metalli foſſoribus, Hutmannis, et aliis montaniſticis operariis in genere, titulo contributionis tertia pars quanti contributionalis civitati impoſiti imputata fuerit, tametſi horum tam ex lege, quam etiam ex ratione boni publici peculiaris reflexio habenda eſſet, benigne tamen annuimus, ut penes hanc tertialitatem metalli foſſoriam dictam res ulterius etiam permaneat, ut vero inter ipſos metalli foſſores, et operarios montaniſticos recta proportio inducatur, medio judicii Noſtri montani clementer providebimus.

21° Pro meliori duorum civitatis hujus Noſtrae Schemnizienſis pagellorum vichnye, utpote et szénas-falva ſubſiſtentia benigne ordinamus, ut in ſylvis in proprio ipſorum territorio ſitis, quae tamen omnes ad neceſſitatem fodinalem reſervatae ſunt, illis exuſtio carbonum prae aliis extraneis concedatur, ita tamen, ut quavis occaſione per officium Noſtrum ſylvarum exſciſio pro ipſis fiat, omnisque praecautio obſervetur, pro conſervatione, et ſecuritate ſylvarum.

22° Tametſi privatis etiam monticolis pro ſuorum laboratorum neceſſitate cereviſiam, ſeu ex ſuis bonis, ſeu, unde voluerint, vigore juris montani inferre liceat, neque vicini extranei, qui ex propriis ſylvis ligna, vel alia ad cultum fodinarum neceſſaria ſubminiſtrant, convenienter excludi poſſint, ut tamen absque praejudicio propriarum Noſtrarum in vicinis bonis Noſtris habitarum domorum cereviſiariarum pro ratione circumſtantiarum, etiam ipſius civitatis in accipienda ex ejus praxatorio cereviſia condigna reflexio habeatur, benigne demandabimus.

23° Quod vero ſylvas ipſas attinet, ſiquidem cultus fodinarum ingentem lignorum quantitatem praerequireret, haec vero absque bona, et rigoroſa ſylvarum conſervatione haberi nequiret, hinc benigne ordinamus, ut quemadmodum hucusque, ita impoſterum etiam per Noſtros ad hunc finem deſtinatos officiales, univerſarum ſylvarum conſervationi rigoroſiſſime attendatur, in quantum tamen absque defectu fodinalium neceſſitatum fieri poterit, quemadmodum hucusque factum eſt, ita impoſterm etiam pro aedificiis civium, et mechanicorum labore neceſſaria ligna per officium Noſtrum ſylvarum aſſignabuntur, ita pariter pro caſu, ſi per vehementiam ventorum, uti nonunquam contingere ſolet, major copia arborum dejiceretur, in quantum ſine fodinarum defectu fieri poſſet, civitatis quoque et civium, reflexio habeatur, reſpectu vero praxatoriorum Hodrieſenſis, et Vichnienſis, id, quod hucusque in uſu fuit, in quantum ſine detrimento rei montanae fieri poterit, ulterius etiam obſervetur. Cives porro et ſubditi civitatis tum ex conceſſione Noſtri montium vel ſyl-

ſylvarum magiſtri ex ſylvis Noſtris Regiis, et reſervatis in civitatem inferunt, in venditione ejusmodi lignorum nullatenus turbentur, e converſo autem, ſi remonſtratum fuerit, ejusmodi ligna absque conceſſione, et clam ſubducta fuiſſe, talis civis, vel ſubditus condigna poena afficiatur, et quia ſylvae vichnienſes nihil aliud, quam quod in jure montano per civitatem hanc recepto, et uſu roborato de ſylvis conſtitutum habetur, particulare habent, ideo in his quoque ſylvis conſtitutus Noſter pro tempore montium, vel ſylvarum magiſter pro conſervatione earundem competenter diſponet, et ipſi civitati ſemet eatenus inſinuaturae neceſſaria ligna aſſignabit, pro majori tamen harum ſylvarum conſervatione admittimus, ut etiam ipſa civitas unum vigilem ex parte ſui applicare poſſit, qui tamen absque praeſcitu Noſtri montium vel ſylvarum magiſtri ligna aſſignare, aut cuipiam evehenda permittere nullatenus audeat.

Ex venatione autem in ſuo territorio civitas nullatenus excludatur, ipſe vero montium, vel ſylvarum magiſter ſollicite attendet, ne ſylvae exſtirpentur, depurgatio vero agrorum et pratorum a ſuccreſcentibus vepribus non impediatur, ita tamen, ne ſub hoc praetextu prata, aut agri in ſylvis exiſtentia extendantur.

24° Cum taxa illa forenſis, quae in ſteffolto per civitatem hanc Noſtram ab aliquo tempore abuſive exigi coepta eſt, nec in privilegio, nec in lege fundata ſit, rei praeterea montanae interſit, ne per ejusmodi taxarum deſumptiones chariſtia victualium inducatur, ideo civitas haec Noſtra amodo inpoſterum ejusmodi taxam in ſteffolto exigere non audeat; ne tamen in praejudicium hebdomadalium civitatis nundinarum publicum ibidem vel ad alias fodinas forum exerceatur, et ſiquidem.

25° In hoc ipſo loco ſteffolto metalli foſſores, et alii montanici laboratores exiſterent, ne reſpectu eorum quaepiam controverſia ſucceſſive oriri poſſit, benigne ordinamus, ut iidem reſpectu jurisdictionis eodem modo, quo alii metalli foſſores in civitate, vel ejus plateis reſidentes tractentur, et ideo reſpectu fundorum jurisdictioni civili, in perſonalibus vero judicio montano ſubſint, diviſiones porro cum eaedem de mobilibus, aeque ac immobilibus fieri debeant, per utramque jurisdictionem concurrenter fiant.

26° Ne porro quaeſtoribus civilibus per tacitos quaeſtus ſeu per officiales Noſtros, ſeu per montaniſticos, etiam et abuſive exercitos praejudicium inferatur, neve ſodales opificium ad labores montanicos aliter, quam ſi ſe a magiſtris ſuis more conſueto dimiſſos probaverint aſſumantur, et in caſu etiam aſſumptionis penes laborem montaniſticum, alterius cujuspiam opiſicii exercitium ipſis neutiquam admittatur, et licet quidem cameris Noſtris liberum manebit, pro neceſſitate ſervitii Noſtri quoscunque etiam extraneos mechanicos aſſumere, ſi tamen civiles opifices et mechanici parem laborem eodem pretio perficere voluerit, eorundem caeteris paribus prae aliis ratio habeatur, ſed et tales pro laboribus camerae extranei opifices applicati, niſi concivilitatem aſſumpſerint, pro aliis privatis laborare non audeant, aurifabris erga inſinuationem juxta neceſſitatem ipſorum, quemadmodum circumſtantiae admiſerint, et hic ad directionem montanarum et monetariarum rerum ordinatum Noſtrum immediatum aulicum collegium practicabile invenerit, ita tamen, ut numerus ejusmodi aurifabrorum in his Noſtris montanis civitatibus ſub nullo praetextu augeatur, verum in quantum fieri poterit, ad evitandam publico etiam nocivam argenti conſumptionem reſtringatur, et reſpectu eorum id, quod in benignis Noſtris circa rem monetariam patentalibus ſub dato 26. Maji anni praeteriti 1746. ordinatum habetur, rite obſervetur perſoluto pretio competenti, ex domo Noſtra monetaria argentum pro labore ſufficiens detur; ac ut lanio cameralis Schemnizii exiſtens, ſeu pecora leviori, ſeu chariori pretio ſint, in quantum fieri poterit, etiam pro neceſſitate civium eo quo cameraticis vendit, pretio carnes dare obligetur, medio camer-Grafii Noſtri, ad quem dum particulares ejusmodi querelae occurrerint, tanquam ad primam inſtantiam pro remedio recurrendum erit, benigne diſponemus.

27° Ne civitati huic Noſtrae per id etiam quidpiam decedat, benigne ordinamus, ut metalli foſſores, et alii in montanis laboratores ad Hodritſch ſic dictam civitatis plateam, vinum et alios potus non inferant, verum hos potus, ſi iis uti voluerint, ab arendatore civitatis hujus Noſtrae accipere obligentur, civitas vero haec Noſtra arendatorem ſuum, ut vinum, et caeteros potus in bona qualitate ſervare, et aequo pretio vendere teneatur, ſerio adſtringet, hoc tamen non obſtante iisdem metalli foſſoribus, alias res ad victum ſuum neceſſarias, etiam ad Hoderitſch inducere liberum manebit.

28° Tametſi civitas haec Noſtra libera, Regiaque montana tam in civitate, quam in diverſis ſic dictis ejusdem plateis plura educilla habeat, ſignanter in civitate 4. in plateis Hoderitſch Schittersberg, et Steffolto 3. de quibus urburarii velut ſibi damnoſis conquerebantur, benigne tamen annuimus, ut in praenarratorum educillorum uſu ulterius etiam permaneat, ita tamen, ut plura non erigat, et ex reflexione etiam provenientis ex illis lucri fodinas in majori

menſura colere obligetur; quod vero conſuetam in civitate hac vini deguſtationem attinet, volumus, ut juxta priorem uſum magiſtratus civilis futuram vini praeguſtationem Noſtro montium magiſtro denunciet, et is demum medio apparitoris judicii montani urburariis indicet, menſuras vero utraque jurisdictio montana videlicet, et civilis tam propter praerogativam urburalialem, quam vero ideo, quod beneficium educilli Schemnizii cultui fodinarum adnexum ſit, ſimultanee viſitet, caeterum reſpectu admittendi vini per extraneos in civitatem introducendi, quemadmodum hucusque, ſic ulterius etiam inſinuatio montium magiſtro Noſtro fieri debebit, ita exigente ordinatione vini carolina eidem montium magiſtro competet inveſtigare, et dignoſcere, an urburarii muneri ſuo in ordine ad cultum fodinarum ſatisfaciant, numve hujus beneficii capaces ſint, quem montium magiſtrum in activitate eatenus ſibi competente ulterius etiam conſervandum benigne praecipimus.

29° Circa pulſum campanarum tempore funeris, prout quis majores vel minores campanas pulſari curaverit, cum metalli foſſores ad campanarum procurationem non contribuerint, proportionate ſolvat, usque dum pro futuro ad comparationem et reparationem ejusmodi campanarum metalli foſſores etiam proportionate concurrerint, tunc enim aequaliter cum civibus tractandi venient.

30° Cum ex uſu civitatis, dum metalli foſſores domos compararunt, certi anni libertatis a taxa in gremium civitatis pendenda obſervabantur, hinc qui jam ſimilem immunitatem participarunt, reſpectu praeteriti nullo ſub praetextu quidpiam ab ipſis exigatur, pro futuro vero ejusmodi immunitatis anni tempore emptionis domorum ceſſent, verum pure pro iis, qui vel domos metalli foſſorias noviter extruunt, vel vero ruinatas reparant, extendantur.

31° Benigne admittimus, ut conſueta a ſaeculo per Camer-Grafium Noſtrum electi in civitatibus his Noſtris montanis judicii confirmatio impoſterum ceſſet, et abrogetur, ſi tamen vigore etiam articuli 36. 1715. Commiſſarii ad montanas has civitates Noſtras exmittendi venirent ejusmodi commiſſiones ſemper Camer-Grafiis Noſtris, utpote in loco reſidentibus maximamque ſtatus civitatum notitiam habentibus ex reflexione etiam compendii expenſarum concredantur ac ideo tam aliae montanae civitates Noſtrae, quam etiam vos rationes veſtras ſuper domeſtica veſtra caſſa, ac etiam ſuper peragendis reſtaurationibus veſtris conſuetas relationes moderno, et ſucceſſoribus Camer-Grafiis Noſtris, qui eas demum cum ſuis reflexionibus camerae Noſtrae Hungaricae transmittet, exhibendas habebitis.

32° Siquidem obſervatum eſſet, quod occaſione publicarum ſolemnitatum ipſa quaeſtio praecedentiae non levibus jurgiis occaſionem dederit; hinc ad ſufferendum omnium diſſenſionum fomitem clementer ordinamus, ut occaſione publicarum caeremoniarum, et ſolemnitatum ſuperiores officiales camerales Noſtri cum toto ſibi adjuncto equitatu ſub vexillo camerali latus dextrum, magiſtratus vero civilis cum equitatu civili latus ſiniſtrum teneat, peditatus vero civilis ad dextram, metalli foſſores autem ad ſiniſtram partem conſtituantur ita, ut ſi propter arctitudinem viarum ſimul progredi nequirent, quibus, uti praemiſſum eſt, dextram competere declaravimus iidem prae aliis ad ſiniſtram partem exiſtentibus procedant, in proceſſionibus denique publicis, vel aliis concurſibus ſuperiores camerae ejusdem montanae Noſtrae Schemnizienſis officiales, perceptor utpote, et rationum exactor omnes magiſtratuales perſonas antecedant, judex montanus judicem civitatenſem praecedat, reliqui vero camerae Noſtrae actuales officiales, huc non intellectis minora officia tenentibus ſubalternis (cum magiſtratualibus perſonis ſecundum officii ſenium procedant.

33° Ut denique per mutuam correſpondentiam tempore peſtis, belli, et aliarum ſimilium publico nocivarum) et communem ſalutem tangentium circumſtantiarum mutuis conſiliis, et auxiliis ſervitium Noſtrum, et bonum publicum eo accuratius promoveri poſſit, erga amicam ex parte camerae Noſtrae praemittendam invitationem magiſtratus civilis e gremio ſui deputatos ſuos ad conſultandum et referendum ad domum cameralem Noſtram exmittere non intermittet; e converſo autem, quoties magiſtratus civilis aliquid Camer-Grafio Noſtro denunciandum habebit, ut id convenienter characteri ejusdem fiat, ſemper aut duos ſenatores, aut vero Notarius cum uno ſenatore ad ſimiles denunciationes exmittendi erunt, quos viciſſim deputatos magiſtratuales idem Camer-Grafius Noſter convenienter excipiet, non abſimiliter, ſi civitas eadem ſeu communi nomine, ſeu in particulari contra Camer-Grafium Noſtrum, aut alios Noſtros officiales camerales quaspiam querelas habuerint, eas competentibus terminis proponant, quod pariter ex parte camerarum obſervabitur.

34° Cum malefactores criminales alias in perſonalibus jurisdictioni montanae obnoxii ad exigentiam articuli 33. §. 6. ordinationis montaniſticae magiſtratibus civibus reſignandi venirent, et e contra eos cum praeſcitu Camer-Grafii, vel adminiſtratoris conformiter juſtitiae, et aequitati pro-

procedendum praeſcriberetur, hinc reſignandos ſibi malefactores magiſtratus civilis quidem juxta leges Regni judicabit, poſt latam tamen ſententiam non quidem pro ſuperreviſione, ſed ad ſtatum duntaxat notitiae de ſententiae tenoribus Camer-Grafium Noſtrum aut officii ejusdem adminiſtratorem ſemper ſcripto informabit.

35° Ut maternam Noſtram erga civitatem iſtam Noſtram liberam montanam tanto uberius clementiam demonſtremus, ut ut id cum remora ſervitii Noſtri fieri debeat, benigne admittimus, quatenus ſolutiones menſtruae metalli foſſorum, et aliorum penes montana laborantium quolibet menſe in civitate, et quidem in camerali domo Noſtra fiant, anticipationibus 14 dierum inpoſterum etiam in capitali Noſtra fodina Wind-Schacht continuandis. Officiales vero Noſtri et omnes alii, quibus vinum educillandi facultas non competit, ab educillatione etiam, vel a parte exercenda ſevere inhibebuntur, et caſu contraventionis, ut debite etiam contra eos animadvertatur, benigne committemus, non abſimiliter ex mera clementia Noſtra ſub ſpe, et fiducia, quod civitas haec Noſtra univerſas has ordinationes Noſtras accuratiſſime obſervatura, tranquillitatemque, et bonam correſpondentiam cum Noſtris cameralibus officialibus cultura ſit, usque ulteriorem diſpoſitionem Noſtram benigne reſolvimus, ut officina mercantilis in poſſeſſione Noſtra Siglisberg erecta, licet eam velut in territorio poſſeſſionis Noſtrae erecta, omni jure retinere compediiſſet, ſimpliciter ſufferatur, cum mercatore autem ibidem exiſtente quaeſtores civici ratione mercium ipſius conveniant, et juſto praetio reluant, aut vero ſi convenire non poſſent, vel ſi ipſi praeplaceret, civitatem ingredi, et civem fieri, eundem pro cive aſſumere, et ut qua talis quaeſtum ſuum in civitate exercere poſſit, civitas haec Noſtra libera, et montana admittere obligetur, penes hoc autem eos facere noveritis ordines, ut pro meliori metalli foſſorum ſubſiſtentia, quemadmodum deputatus civitatum iſtarum noſtrarum montanarum hic Viennae exiſtens demiſſe obtulit, quaeſtores civici neceſſarias pro ejusmodi metalli foſſoribus merces leviori, quam hactenus pretio vendant, et lucro decem pro centum reſpectu ſimilium mercium contentur.

Et haec ſunt, quae pro conſervatione, et augmento cultus fodinarum pro veſtro, item proprio bono, et incremento, procuranda plena quiete, et tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut praedeclaratis punctis vosmet in omnibus accomodare, et eadem ſub gravi animadverſione, et indignatione Noſtra, quam accuratiſſime obſervate noveritis, debeatis, ac teneamini. Datum Viennae 9. Junii 1747.

---

§. II.

Reſcriptum ad civitatem Cremnizienſem.

MARIAE THERESIAE

Prudentes ac circumſpecti, Fideles nobis Dilecti.

Probe memineritis, quod Nos ad effectum articuli 40. noviſſimae diaetae anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum Regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus commiſſionem, quae in civitate Schemnizienſi conſidendo, gravamina reſponſaque pro et contra excipiendo, omnesque et ſignanter liberam, Regiamque montanam civitatem iſtam Noſtram Cremnizienſem ſufficienter exaudiendo fidelem nobis et circumſtantialem fecit relationem, quibus omnibus benigne perpenſis habita legum, patriarum, juris montaniſtici, cultusque fodinarum, e quo felicitas Regni praeſertim vero vicinorum comitatuum non poſtreme, ipſarum autem montanarum civitatum Noſtrarum conſervatio unice dependet, condigna reflexione benigne praevidentes, quantum detrimenti tam ſervitio Noſtro, quam etiam boni publici promotioni, ac etiam ipſarum liberarum Regiarum montanarumque civitatum Noſtrarum ſaluti, et conſervationi adferant diſcordiae, et jurgia inter cameras Noſtras montanas, et memoratas civitates vigentia pro ſtabili, et perpetua norma, ac directione tam camerarum Noſtrarum quam etiam liberarum, Regiarumque montanarum iſtarum civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus.

1mo Ut in libera, Regiaque hac civitate Noſtra montana Cremnizienſi conſtitutio montium magiſtri quemadmodum hucusque ita inpoſterum etiam a Regia Noſtra ſucceſſorumque Noſtrorum ſuprema authoritate unice dependeat, tam in hoc vero, quam in aliis etiam enaſcituris, ibidem va-

cantiarum, casibus patriae filiorum, et etiam civium hujus liberae Regiae, et montanae civitatis Nostrae, caeteris paribus, praecipuam considerationem benigne habituras fumus, denominandum autem per Nos aut successores Nostros ejusmodi montium, magistrum, prouti hucusque in usu fuit, ita in futurum etiam ad juramenti depositionem et ad senatum cum consueta sessione civitas haec Nostra admittere tenebitur.

2do Cum in ordine ad sylvas (Circa quas non postreme viguerunt controversiae) inter cameram Nostram Cremnizienſem, et liberam Regiamque civitatem hanc Nostram medio tempore sub dato utpote 14. Mensis Octobris 1745. conventio amica celebrata habeatur, et per hanc differentiae eatenus subversantes accomodatae sint, hinc pro bono pacis, et majori concilianda quiete conventionem eandem usque dum graves quaepiam circa conservationem cultus fodinarum emersurae circumstantiae in uno vel altero puncto modificandam necessarie exegerint, benigne approbamus, et confirmamus, eo tamen pro accuratiori tam sylvarum conservatione, quam etiam bona correspondentia addito, ut conformiter articulo 21. §. 2. dilucitationis Cremnizienſis coinspectio sylvarum non per aliquem ex senatu deputandum, verum per ipsum judicem civitatis exerceatur, ac ut custodes sylvarum civitatis, tam civili magistratui, quam etiam judicio montano, cui utpote vigore praememoratae conventionis, etiam coinspectio competit, relationes suas circa ipsas sylvas facere teneantur.

3tio De probatione auri, et argenti cum acu, probatoria benigne resolvimus, ut cum proba ignis omnium nationum et artificum experientia, ac testimonio securior longe certiorque, et accuratior sit, haec ignis proba ulterius etiam retineatur, si tamen ultra, hanc ignis probam aurum per privatos duntaxat urburarios, vel ipsos cives hujus civitatis, aut alios monticolas pro redemptione cameris Nostris exhibendum, civitas etiam cum acu sua probatoria pro majori ipsorum securitate probare velit, modo id absque nullo montanistarum aggravio per consequens absque taxae cujuspiam desumptione fiat, non difficultari; ita tamen, ut officiales Nostri in ipsa redemptione veram, et securiorem ignis probam cum omni attentione, et justitia adhibendam observare teneantur.

4to Ne porro circa res, et victualia pro necessitate camerae Nostrae inferenda quispiam jurgiorum fomes supersit, conformiter Regni legibus, et ipsis etiam constitutionibus montanis clementer ordinamus, ut universa ejusmodi victualia, ac quaevis res pro cameris Nostris necessariae libere inferri possint, ita, ut civitas haec Nostra, nec a curibus, nec a jumentis, quibus utpote res et victualia vehentur, titulo telonii, vel cujuscunque nominis pensi quidquam exigere audeat, ut vero omnis fraus praecaveri possit, vectores ejusmodi rerum juxta Maximilianeam, etiam constitutionem montanam passualibus camerae Nostrae Cremnizienſis provisi sint, atque adeo pretium auri civitatis in compensationem indebite desumptorum ejusmodi teloniorum per cameram Nostram Cremnizienſem detentum (cum hoc non plus, quam inordinate desumpta pro telonio summa sit) neutiquam restituatur: amodo vero inposterum ex utraque parte ab omni via facti abstineatur, verum si una aut altera pars, in quopiam se gravatam senserit, ad Majestatem Nostram humillimum eatenus pro remedio faciat recursum.

5to Circa contributionem a domo Bevereliana, quae in una parte quidem pro immediata monetaria necessitate applicata est; in altera vero per officiales Nostros incolitur, hucusque per cameram non solutam, tametsi illud in reflexionem veniat, quod adnexum domui huic educilli beneficium, velut per cameram Nostram non exercitum, caeteris educilli jure gaudentibus civibus accreverit, ex peculiari tamen Nostra in liberam Regiamque civitatem hanc Nostram benignitate clementer resolvimus, ut (parte illa, quae pro fodinali, et monetaria necessitate applicata habetur, juxta communem praxim et consuetudinem omnium montanarum civitatum idipsum exigente, etiam promotione cultus fodinarum exempta, et immuni relicta) a residua parte per officiales Nostros inhabitata, vel ad alios usus conversa, tam pro praeterito, quam etiam pro futuro contributio proportionate persolvatur, eo usque videlicet, donec pars etiam haec ad immediatam fodinalem aut monetariam necessitatem applicata fuerit, et hoc ipsum in futurum etiam observandum veniet, ut non alii fundi ex parte camerae Nostrae comparandi a contributione immunes sint, quam qui pro immediata fodinali, aut monetaria necessitate convertentur, et ideo ad praecavendas quasvis confusiones, et inconvenientias amodo inposterum, si pro privatis necessitatibus ex parte camerae Nostrae domus aut aliquis fundus civilis comparatus fuerit, ejusmodi emptio coram magistratu civili fiat, et ibidem more consueto improtocolletur, si vero ad necessitatem fodinalem aut monetariam applicari debuerit non nisi scriptotenus civitati insinuetur.

6to Ut porro quies et tranquillitas pro Nostri servitii meliore promotione et etiam publico bono procurari, neque ulla dissensionis materia in puncto jurisdictionis enasci possit (siquidem utraque

que jurisdictio tam montana videlicet, quam civilis in loco constituta haberetur) circa punienda crimina, et delicta clementer ordinamus, ut tam civitas metalli fossores, et alios quoad personam judicio montano subjectos, et in civitate delinquentes, quam etiam jurisdictio montana cives alias rei montanae nullatenus obnoxios in locis ad jurisdictionem montanam pertinentibus delinquentes, in loco delicti quidem capere possit, verum ex post, una jurisdictio alteri, ad quam videlicet persona delinquens pertinet, ad puniendum resignare, hocque modo bonam harmoniam colere teneantur.

7mo De ipsis demum cameraticis Nostris officialibus, aut servitoribus, ne circa hos etiam quaepiam controversiae materia supersit, benigne ordinamus, ut tales et similes officiales Nostri cameratici, qui simul cives sunt, et domos, ac fundos civiles possident, vel officium etiam civile gerunt (uti montium magister, qui ex officio senator in magistratu civili est) quive simul salaria ab aerario Nostro percipiunt, hi omnes esto cives etiam sint, vel etiam officia civilia (ut praemissum est) gerant, ita exigente etiam constitutione juris montani, respectu personarum suarum a jurisdictione civili exempti maneant; intuitu tamen domorum, et fundorum suorum civilium, indeque emergentium causarum, et casuum, vel contractorum debitorum, usque vires substantiae civilis jurisdictioni, et judicatui civili subesse debeant. In casu vero mortis ipsorum universa tam civilia, quam mineralia, si quae habent bona mobilia, et immobilia per cameram, ac respective judicium montanum, et magistratum civilem concurrenter, et simultanee conscribantur, scripta officii per solos cameraticos obsignentur aut statim auferantur, reliqua vero bona mobilia, (ut praemissum esset) simultanee conscribenda, et inventanda, exceptis iis, quae servanda servari non possunt, quaeve successoribus cum necessariis praecautionibus extradenda sunt, usque ad revisionem rationum pro securitate aerarii Nostri sequestrentur, reliqua vero cum administratio rerum absque confusione dividi nequeat, statu pupillari, vel alia legali ratione exigente obsignationem, et inventationem omnium rerum tam civilium, quam montanisticarum facultatum non secus, et tutoris constitutionem ad antevertendas confusiones utrumque judicium concurrenter, et correspondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjustanda adjustet, testamentum in domo deficientis publicet, hocque per expressum declarato ut officialibus Nostris cameralibus liberum sit, seu coram loci magistratu, seu vero coram ejusdem deputatis, seu denique coram aliis, quos habere voluerint, testibus testamenta sua condere, et condita ejusmodi testamenta (nisi illa testator in vivis adhuc constitutus magistratui civili pro confervatione dedisset) penes judicem montanum asserventur, haeredibus tamen, et etiam magistratui civili, quoties necessarium fuerit erga reversales, quod illa in originali restituere velint, ac debeant, extradentur, quod ipsum respectu litterarum in archivo civitatis existentium pariter observandum erit. Viduae vero, et pupilli similium officialium, qui simul cives fuerunt, post bonorum divisionem, et adjustationem, etiamsi viduae nomen mariti gesserint, si tamen ulterius in statu civili perstiterint, et montana quoque coluerint, tam in vita, quam post mortem ad instar aliorum urburariorum, vel monticolarum, quam nimirum ex his classem ingredientur, tractari debebunt.

8vo Illi autem officiales Nostri cameratici, et montani, qui nec cives sunt, nec civiles fundos possident, sed ex salario, duntaxat suo vivunt, fundamento articuli 34. §. 6. juris montani ulterius etiam a jurisdictione civili penitus exempti maneant, respectu damnorum tamen, et violentiarum in casibus extra mineralibus per quoscunque officiales Nostros commissarum, salvis Regni legibus signanter articulis 48. 1659. et 31. 1552.

9no Ne inposterum circa aestimationes domorum, aut qualiumcunque fundorum pro re montana necessariorum quaepiam difficultas subesse possit, benigne ordinamus, ut si aliquis ejusmodi civilis fundus in toto, vel in parte pro re montana, non vero pro commoditate, et residentia officialium Nostrorum applicare deberet, tunc si pretium fundi illius, seu ex protocollo civitatis, seu vero ex litteris emptionalibus remonstrari posset, et totus fundus ad montana applicandus veniret, id non aliter, quam deposito comprobando ejusmodi pretio fieri possit. Quod si vero certa duntaxat fundi talis pars pro re fodinali necessaria foret, eorum praemissa fundi dimensuratione condigna etiam damnorum ex simili avulsione immediate proventientium, uti et qualitatis et quantitatis reflexione habita, juxta proportionem comprobandi acquisitionalis pretii persolvatur. Si autem fundi pretium modalitate praedeclarata demonstrari nequiret, et partes etiam de pretio inter se amice convenire non possent, casum in illum, sensu articuli 23. §. 1. constitutionis montanicae per judicem montanum adhibitis desinteressatis duabus vicinis personis praesenteque uno, vel altero civitatis senatore, condigne, et conscientiose aestimetur eruendumque pretium possessori deponatur. Cujusmodi fundi et domus, usque dum ad immediatam fodinalem et montanam necessitatem applicati fuerint, quemadmodum ab omni jurisdictione civili exempti manebunt, ita juxta avitam etiam consuetudinem ab omnibus oneribus im-

immunes erunt, ceſſante tamen fodinali neceſſitate depoſitis praevie deponendis ad jurisdictionem civilem iterum redire debebunt.

10mò Ne porro quaeſtoribus civilibus per tacitos quaeſtus, ſeu per officiales Noſtros, ſeu per montaniſticos etiam et abuſive exercitos, praejudicium inferatur, neve ſodales opificum ad labores montanicos aliter quam ſi ſe a magiſtris ſuis more conſueto dimiſſos probaverint, aſſumantur, et in caſu etiam aſſumptionis penes laborem montaniſticum alterius cujuspiam opificii exercitium ipſis neutiquam admittatur, ac licet quidem cameris Noſtris liberum manebit, pro neceſſitate ſervitii Noſtri quoscunque etiam extraneos mechanicos aſſumere, ſi tamen civiles opifices, et mechanici parem laborem eodem pretio perficere voluerint, eorundem caeteris paribus prae aliis ratio habeatur, ſed et tales pro laboribus camerae extranei opifices applicati, niſi concivilitatem aſſumpſerint, pro aliis privatis laborare non audeant. Aurifabris erga inſinuationem juxta neceſſitatem ipſorum, quemadmodum circumſtantiae admiſerint, et hic ad directionem montanarum, et monetariarum rerum ordinatum Noſtrum immediatum aulicum collegium practicabile invenerit (ita tamen, ut numerus ejusmodi aurifabrorum in his Noſtris montanis civitatibus ſub nullo praetextu augeatur, verum in quantum fieri poterit, ad evitandam publico etiam nocivam argenti conſumptionem reſtringatur, et reſpectu eorum, id quod in benignis Noſtris circa rem monetariam patentalibus ſub dato 26. Maji anni praeteriti 1746. ordinatum habetur, rite obſervetur) perſoluto pretio competenti ex domo Noſtra monetaria argentum pro labore ſufficiens detur, medio Camer-Grafii Noſtri, ad quem, dum particulares ejusmodi quaerele occurrerint, tanquam ad primam inſtantiam pro remedio recurrendum erit, benigne diſponemus.

11ò Benigne admittimus, ut conſueta a ſaeculo per Camer-Grafium Noſtrum electi in civitatibus his Noſtris montanis judicis confirmatio inpoſterum ceſſet, et abrogetur, ſi tamen vigore etiam articuli 36. 1715. commiſſarii ad montanas has civitates Noſtras exmittendi venirent, ejusmodi commiſſiones ſemper Camer-Grafiis Noſtris, utpote in loco reſidentibus, maximamque ſtatus civitatem, notitiam habentibus ex reflexione etiam compendii expenſarum concredantur, ac ideo tam aliae montanae civitates Noſtrae, quam etiam vos rationes veſtras ſuper domeſtica veſtra caſſa, ac etiam ſuper peragendis reſtaurationibus veſtris conſuetas rationes, moderno, et ſucceſſoribus Camer-Grafiis Noſtris, qui eas demum cum ſuis reflexionibus camerae Noſtrae Hungaricae transmittet, exhibendas habebitis.

Et haec ſunt, quae pro conſervatione et augmento cultus fodinarum, pro veſtro item proprio bono, et incremento, procurandaque plena quiete, et tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut praedeclaratis punctis vosmet in omnibus accomodare, et eadem ſub gravi animadverſione, et indignatione Noſtra, quam accuratiſſime obſervare noveritis, debeatis, ac teneamini etc. Datum Viennae 9. Junii 1747.

---

§. III.

Reſcripta ad civitatem Neoſolienſem.

MARIAE THERESIAE.

Prudentes ac Circumſpecti Fideles Nobis Dilecti.

Probe memineritis: quod Nos ad effectum articuli 40. noviſſimae diaetae anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum Regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus commiſſionem, quae in civitate Schemnizienſi conſidendo, gravamina, reſponſaque pro et contra excipiendo, omnesque et ſignanter liberam Regiamque montanam civitatem iſtam Noſtram Neoſolienſem etiam ſufficienter exaudiendo, fidelem Nobis, et circumſtantialem fecit relationem, quibus omnibus benigne perpenſis, habita legum patriarum juris montaniſtici, cultusque fodinarum, e quo felicitas Regni, praeſertim vero vicinorum comitatuum non poſtreme, ipſarum autem montanarum civitatum Noſtrarum conſervatio unice dependet, condigna reflexione benigne praevidentes, quantum detrimenti tam ſervitio Noſtro, quam etiam boni publici promotioni, ac etiam ipſarum libe-

liberarum Regiarum, montanarumque civitatum Noſtrarum ſaluti et conſervationi adferant, diſcordiae ac jurgia inter cameras Noſtras montanas, et memoratas civitates vigentia, pro ſtabili, et perpetua norma, ac directione, tam camerarum Noſtrarum quam etiam liberarum, Regiarumque montanarum iſtarum civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus.

1mò Ut in libera Regiaque hac civitate Noſtra montana Neoſolienſi, conſtitutio montium magiſtri, quemadmodum hucusque, ita in poſterum etiam a Regia Noſtra, ſucceſſoruмque Noſtrorum ſuprema authoritate unice dependeat, tam in hoc vero, quam in aliis etiam enaſcituris ibidem vacantiarum caſibus, patriae, filiorum, et etiam civium hujus liberae Regiae, et montanae civitatis Noſtrae, caeteris paribus, praecipuam conſiderationem benigne habiturae ſumus.

2dò Ut porro quies, et tranquillitas, pro Noſtri ſervitii meliore promotione, et etiam publico bono procurari, neque ulla diſſenſionis materia in puncto jurisdictionis enaſci poſſit, ſiquidem utraque jurisdictio, tam montana videlicet, quam civilis in loco conſtituta haberetur, circa punienda crimina, et delicta, clementer ordinamus, ut tam civitas metalli foſſores, et alios, quoad perſonam judicio montano ſubjectos, et in civitate delinquentes, quam etiam jurisdictio montana, cives alias rei montanae nullatenus obnoxios, in locis ad jurisdictionem montanam pertinentibus delinquentes in loco delicti quidem capere poſſit, verum ex poſt una jurisdictio alteri, ad quam videlicet perſona delinquens pertinet, ad puniendum reſignare, hocque modo bonam harmoniam colere teneantur.

3tiò De ipſis demum cameraticis Noſtris officialibus, aut ſervitoribus, ne circa hos etiam quaepiam controverſiae materia ſuperſit, benigne ordinamus: ut tales et ſimiles officiales Noſtri cameratici, qui ſimul cives ſunt, et domos, ac fundos civiles poſſident, vel officium etiam civile gerunt, quive ſimul ſalaria ab aerario Noſtro percipiunt, hi omnes eſto cives etiam ſint, vel etiam officia civilia (ut praemiſſum eſt) gerant, ita exigente etiam conſtitutione juris montani, reſpectu perſonarum ſuarum, a jurisdictione civili exempti maneant; intuitu tamen domorum, et fundorum ſuorum civilium, indeque emergentium cauſarum et caſuum, vel contractorum debitorum, usque vires ſubſtantiae civilis jurisdictioni, et judicatui civili ſubeſſe debeant. In caſu vero mortis ipſorum univerſa tam civilia, quam mineralia, ſiquae habent bona mobilia, et immobilia, per cameram, ac reſpective judicium montanum, et magiſtratum civilem concurrenter, et ſimultanee conſcribantur, ſcripta officii per ſolos cameraticos obſignentur, aut ſtatim auferantur, reliqua vero bona mobilia (ut praemiſſum eſt) ſimultanee conſcribenda, et inventanda exceptis iis, quae ſervando ſervari non poſſunt, et ideo ſucceſſoribus cum neceſſariis praecautionibus extradanda ſunt, usque ad reviſionem rationum pro ſecuritate aerarii Noſtri ſequeſtrentur, reliqua vero cum adminiſtratio rerum absque confuſione dividi nequeat, ſtatu pupillari, vel alia legali ratione exigente obſignationem, et inventationem omnium rerum tam civilium, quam montanificarum facultatum non ſecus ac tutoris conſtitutionem, ad antevertendas confuſiones, utrumque judicium concurrenter, et correſpondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjuſtanda adjuſtet, teſtamentum in domo deficientis publicet, hocque per expreſſum declarato, ut officialibus Noſtris cameralibus liberum ſit, ſeu coram loci magiſtratu, ſeu vero coram ejusdem deputatis, ſeu denique coram aliis, quos habere voluerint, teſtibus teſtamenta ſua condere, et condita ejusmodi teſtamenta (niſi illa teſtator in vivis adhuc conſtitutus magiſtratui civili pro conſervatione dediſſet) penes judicium montanum aſſerventur, haeredibus tamen, et etiam magiſtratui civili, quoties neceſſarium fuerit, erga reverſales, quod illa in originali reſtituere velint, ac debeant, extradentur. Quod ipſum reſpectu litterarum, in archivo civitatis exiſtentium pariter obſervantum erit. Viduae vero, et pupilli ſimilium officialium, qui ſimul cives fuerunt poſt bonorum diviſionem, et adjuſtationem, etiamſi viduae nomen mariti geſſerint, ſi tamen ulterius in ſtatu civili perſtiterint, et montana quoque coluerint, tam in vita, quam poſt mortem ad inſtar aliorum urburariorum, vel monticolarum, quam nimirum ex his claſſem ingredientur, tractari debebunt.

4tò Illi autem officiales cameratici Noſtri, et montani, qui nec cives ſunt, nec civiles fundos poſſident, ſed ex ſalario duntaxat ſuo vivunt, fundamento articuli 34. §. 6. juris montani, ulterius etiam a jurisdictione civili penitus exempti maneant; reſpectu damnorum tamen, et violentiarum in caſibus extra mineralibus, per quoscunque officiales Noſtros commiſſarum, ſalvis Regni legibus ſignanter articulis 48. 1659. et 31. 1552.

5tò Ne inpoſterum circa aeſtimationes domorum, aut qualiumcunque fundorum pro re montana neceſſariorum quaepiam difficultas ſubeſſe poſſit, benigne ordinamus, ut ſi aliquis ejusmodi civilis fundus in toto vel in parte pro re montana, non vero pro commoditate et reſidentia officialium Noſtrorum applicari deberet, tunc ſi pretium fundi illius, ſeu ex protocollo civitatis, ſeu

vero ex litteris emptionalibus remonſtrari poſſit, et totus fundus ad montana applicandus veniret, id non aliter, quam depoſito comprobando ejusmodi pretio fieri poſſit. Quodſi vero certa duntaxat fundi talis pars pro uſu fodinali neceſſaria foret, eorum praemiſſa dimenſuratione, condigna etiam damnorum ex ſimili avulſione immediate provenientium, uti et qualitatis, et quantitatis reflexione habita, juxta proportionem comprobandi acquiſitionalis pretii perſolvatur. Si autem fundi pretium modalitate praedeclarata demonſtrari nequiret, et partes etiam de pretio inter ſe amice convenire non poſſent, caſum in illum, ſenſu articuli 23. §. 1. conſtitutionis montanicae per judicem montanum, adhibitis deſinteraſſatis duabus vicinis perſonis, praeſenteque uno vel altero civitatis ſenatore condigne, et conſcientioſe aeſtimetur, eruendumque pretium poſſeſſori deponatur, cujusmodi fundus et domus usque dum ad immediatam fodinalem, et montanam neceſſitatem applicatae fuerint, quemadmodum ab omni jurisdictione civili exempti manebunt, ita juxta avitam etiam conſuetudinem ab omnibus oneribus immunes erunt, ceſſante tamen fodinali neceſſitate depoſitis praevie deponendis ad jurisdictionem civilem iterum redire debebunt.

6to Ne porro quaeſtoribus civilibus per tacitos quaeſtus, ſeu per officiales Noſtros, ſeu per montaniſticos, clam et abuſive exercitos praejudicium inferatur, neve ſodales opificum ad labores montanicos aliter, quam ſi ſe a magiſtris ſuis more conſueto dimiſſos probaverint, aſſumantur, et in caſu aſſumptionis, penes laborem montaniſticum, alterius cujuspiam opificii exercitium ipſis neutiquam admittatur. Et licet quidem cameris Noſtris liberum manebit, pro neceſſitate ſervitii Noſtri quoscunque etiam extraneos mechanicos aſſumere; ſi tamen civiles opifices, et mechanici parem laborem eodem pretio perficere voluerint, eorundem caeteris paribus prae aliis ratio habeatur, ſed et tales pro laboribus camerae extranei opifices applicari, niſi concivilitatem aſſumpſerint, pro aliis privatis laborare non audeant. Aurifabris erga inſinuationem, juxta neceſſitatem ipſorum, quemadmodum circumſtantiae admiſerint, et hic ad directionem montanarum, et monetariarum rerum ordinatum Noſtrum immediatum alicum collegium practicabile invenerit (ita tamen, ut numerus ejusmodi Aurifabrorum, in his Noſtris montanis civitatibus, ſub nullo praetextu augeatur, verum in quantum fieri poterit, ad evitandam publico etiam nocivam argenti conſumptionem reſtringatur, et reſpectu eorum, id quod in benignis Noſtris circa rem monetariam patentalibus, ſub dato 26. Maji anni praeteriti 1746. ordinatum habetur, rite obſervetur) perſoluto pretio competenti, ex domo Noſtra monetaria argentum pro labore ſufficiens detur, medio Camer-Grafii Noſtri (ad quem dum particulares ejusmodi querelae occurrerint, tanquam ad primam inſtantiam pro remedio recurrendum erit) benigne diſponemus.

7mo Clementer admittimus, ut conſueta a ſaeculo, per Camer-Grafium Noſtrum electi in civitatibus his Noſtris montanis judicis confirmatio in poſterum ceſſet, et abrogetur, ſi tamen vigore etiam articuli 36. 1715. commiſſarii ad montanas has civitates Noſtras exmittendi venirent, ejusmodi commiſſiones ſemper Camer-Grafiis Noſtris, utpote in loco reſidentibus, maximamque ſtatus civitatum notitiam habentibus, ex reflexione etiam compendii expenſarum concredantur, ac ideo tam aliae montanae civitates Noſtrae, quam etiam vos rationes veſtras ſuper domeſtica veſtra caſſa, ac etiam ſuper peragendis reſtaurationibus veſtris, conſuetas relationes, moderno et ſucceſſoribus Camer-Grafiis Noſtris, qui easdem demum cum ſuis reflexionibus camerae Noſtrae Hungaricae transmittet, exhibendas habebitis.

8vo Tametſi civitati huic Noſtrae liberae, Regiaeque velut praetendenti prius in via juris probare incumbat, an locus uſtrinae liquefactoriae **Neuhütten** vocatae, cum ſua circumferentia, per cameram Noſtram actu poſſeſſa, et Iraics dicta, fundus civilis montaniſticus, vel vero fundus camerae Noſtrae terreſtralis, ſeu dominalis ſit, usque dum autem fundum civilem eſſe non comprobaverit, camera Noſtra ab uſu praehabitorum ibidem beneficiorum educilli utpote: diverſorii, ac varii generis ibidem reſidentium mechanicorum excludi non poſſit, ex clementia interim Noſtra benigne indulgemus, ut quaeſtores, et mechanici ibidem exiſtentes, in quantum unius vel alterius mechanici retentionem inevitabilis camerae, et per conſequens ſervitii Noſtri neceſſitas non exegerit, inde amandentur, ita tamen, ut civitas haec Noſtra reverſales de ſe det, quod per hoc jus ad fundum ſibi non arroget, verum gratia haec Noſtra, ad benignum duntaxat libitum, et beneplacitum Noſtrum duret; non abſimiliter intuitu educilli in Iraics, et ad carboniam, vulgo **Unterkhollung** benigne annuimus, ut haec quoque una cum diverſorio Puchneriano, usque ulteriorem benignam diſpoſitionem Noſtram ſufferantur, ita tamen, ut juxta proprium civitatis oblatum domus intra moenia civitatis, per officiales Noſtros inhabitata ab onere 12 florenorum, qui hucusque titulo contributionis ab ipſa pendi debebant, libera maneat, et ne per Leopoldi Puchner fors enaſcituram ab hoc damnificationem, quodpiam onus aerarium Noſtrum manere poſſit, civitas haec Noſtra, eatenus, ſeu per aliquam convenientiam, ſeu vero alio modo tentionem ipſi praeſtet.

9no

9no Circa depoſitorium autem ſalis, et ejusdem in minutiis diſtractionem, ſiquidem haec in ipſo fundo Noſtro Regio habeantur, fundatam eatenus querulandi occaſionem civitas haec Noſtra non habet, quemadmodum autem juſtum eſſe cognoſcimus, ita benigne providebimus, ne ſeu in ipſa civitate, ſeu vero in ipſius territorio ſal in minutiis diſtrahatur, per conſequens privilegium eatenus civitatis in ſalvo maneat.

10° Diſpoſitione ratione ſylvarum penes Nos, et officiales Noſtros eo fine ordinatos ulterius etiam remanente, juxta deſiderium civitatis hujus Noſtrae conſervationem ſylvarum pro cultu fodinarum neceſſariam ſponte, et provide agnoſcentis benigne annuimus, ut usque dum absque defectu rei montaniſticae, atque adeo absque manifeſto cultus fodinarum detrimento fieri poterit, civitati tam in communi, pro publicis ejus aedificiis, ac neceſſitatibus, quam etiam privatis civibus ad ſylvas ire volentibus pro foco, ſtructura, et opificiis neceſſaria ligna per ſylvarum Noſtrum magiſtrum, aut eo fine conſtitutos officiales Noſtros absque temporis protelatione aſſignentur; qui vero ex iisdem civibus ad ipſas ſylvas ire non vellent, aut non poſſent, juxta exercitum hactenus uſum, in poſterum etiam conſueto, ac ordinario pretio, ad propriam ipſorum neceſſitatem ligna ſufficientia per cameram Noſtram dentur.

11° Siquidem conſervationem ſylvarum ipſe cultus fodinarum indiſpenſabiliter exigat, hinc ut nocivae extirpationes (agrorum tamen, et jam praehabitorum pratorum repurgatione, ſi tamen haec absque ulla extenſione fiat, huc non intellecta) caprarum item in majori copia intertentio, aliaque ſylvarum detrimenta evitentur, cameralibus officialibus Noſtris, ſerio ac diſtrictim demandabitur, ne quaepiam extirpaturae per quemcunque admittantur, omnisque praecautio, ut civitas haec libera, Regiaque Noſtra bene memor, quantum in cultu fodinarum felicitatis et incrementi boni publici poſitum ſit, demiſſe ſupplicavit, in conſervandis debito modo ſylvis adhibeatur. Et ideo non quidem ex quopiam jure ipſi competente, ſed pure ad obſervandam majorem unionem, ſylvasque eo accuratius conſervandas benigne admittimus, ut pro reviſione ſylvarum civitatis etiam hujus deputati adhibeantur, et iidem, ne ſylvis quoquo modo detrimentum inferatur, coinſpectionem habeant.

12° Id quod benigne reſolvimus, ut ad exigentiam articuli 56. 1659. per articulum 15. 1723. confirmati beneficio Grani fluminis, rates, aſſeres, ſcandulas ac quaevis lignea materialia, cives liberae Regiaeque civitatis iſtius paſſualibus magiſtratus, ſuper eo, quod haec ad propriam neceſſitatem devehant, et ſimul de eo, ubi eadem procurata ſint, loci illius teſtimonialibus proviſi, ex Muranenſibus, et aliis per Nos non prohibitis ſylvis, Priznenſibus tamen, velut ad cameram Noſtram pertinentibus, et ad uſum unice fodinarum reſervatis, per expreſſum exceptis, ac ulterius etiam penes priorem prohibitionis uſum relictis, quemadmodum hucusque, ita in poſterum etiam libere devehere poſſint, neque per officiales Noſtros eatenus impediantur.

Et haec ſunt, quae pro conſervatione, et augmento cultus fodinarum, pro veſtro, item proprio bono, et incremento procurandaque plena quiete, et tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut praedeclaratis punctis vosmet in omnibus accomodare, et eadem ſub gravi animadverſione, et indignatione Noſtra, quam accuratiſſime obſervare noveritis, debeatis, ac teneamini. etc. Datum Viennae 9. Junii 1747.

---

§. V.

Reſcriptum ad civitatem Bakabanienſem.

MARIAE THERESIAE

Prudentes ac circumſpecti, Fideles nobis Dilecti.

Probe memineritis, quod Nos ad effectum articuli 40. noviſſimae diaetae anno 1745. ſolennem ad faciem liberarum Regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus commiſſionem, quae in civiate Schemnizienſi conſidendo, gravamina reſponſaque pro et contra excipiendo, omnesque et ſignanter liberam, Regiamque montanam civitatem iſtam

Noſtram Bakabanienſem ſufficienter exaudiendo fidelem nobis et circumſtantialem fecit relationem quibus omnibus benigne perpenſis habita legum patriarum, juris montaniſtici, cultusque fodinarum, e quo felicitas Regni, praeſertim vero vicinorum comitatuum non poſtreme, ipſarum autem montanarum civitatum Noſtrarum conſervatio unice dependet, condigna reflexione benigne praevidentes, quantum detrimenti tam ſervitio Noſtro, quam etiam boni publici promotioni, ac etiam ipſarum liberarum Regiarum montanarumque civitatum Noſtrarum ſaluti, et conſervationi adferant diſcordiae, et jurgia inter cameras Noſtras montanas, et memoratas civitates vigentia pro ſtabili, et perpetua norma, ac directione tam camerarum Noſtrarum quam etiam liberarum, Regiarumque montanarum iſtarum civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus.

1^{mò} Ut in libera, Regiaque hac civitate Noſtra montana Bakabanienſi conſtitutio montium magiſtri quemadmodum hucusque ita inpoſterum etiam a Regia Noſtra ſucceſſorumque Noſtrorum ſuprema authoritate unice dependeat, tam in hoc vero; quam in aliis etiam enaſcituris, ibidem vacantiarum, caſibus patriae filiorum, et etiam civium hujus liberae Regiae, et montanae civitatis Noſtrae, caeteris paribus, praecipuam conſiderationem benigne habituraе ſumus.

2^{dò} Ut porro quies et tranquillitas pro Noſtri ſervitii meliore promotione et etiam publico bono procurari, neque ulla diſſenſionis materia in puncto jurisdictionis enaſci poſſit (ſiquidem utraque jurisdictio tam montana videlicet, quam civilis in loco conſtituta haberetur) circa puniенda crimina, et delicta clementer ordinamus, ut tam civitas metalli foſſores, et alios quoad perſonam judicio montano ſubjectos, et in civitate delinquentes, quam etiam jurisdictio montana cives alias rei montanae nullatenus obnoxios in locis ad jurisdictionem montanam pertinentibus delinquentes, in loco delicti quidem capere poſſit, verum ex poſt, una jurisdictio alteri, ad quam videlicet perſona delinquens pertinet, ad puniendum reſignare, hocque modo bonam harmoniam colere teneantur.

3^{tiò} De ipſis demum cameraticis Noſtris officialibns, aut ſervitoribus, ne circa hos etiam quaepiam controverſiae materia ſuperſit, benigne ordinamus, ut tales et ſimiles officiales Noſtri cameratici, qui ſimul cives ſunt, et domos, ac fundos civiles poſſident, vel officium etiam civile gerunt, quive ſimul ſalaria ab aerario Noſtro percipiunt, hi omnes eſto cives etiam ſint vel etiam officia civilia (ut praemiſſum eſt) gerant, ita exigente etiam conſtitutione juris montani, reſpectu perſonarum ſuarum a jurisdictione civili exempti maneant; intuitu tamen domorum, et fundorum ſuorum civilium, indeque emergentium cauſarum, et caſuum, vel contractorum debitorum, usque vires ſubſtantiae civilis jurisdictioni, et judicatui civili ſubeſſe debeant. In caſu vero mortis ipſorum univerſa tam civilia, quam mineralia, ſi quae habent bona mobilia, et immobilia per cameram, ac reſpective judicium montanum, et magiſtratum civilem concurrenter, et ſimultanee conſcribantur, ſcripta officii per ſolos cameraticos obſignentur aut ſtatim auferantur, reliqua vero bona mobilia, (ut praemiſſum eſt) ſimultanee conſcribenda, et inventanda, exceptis iis, quae ſervanda ſervari non poſſint, quaeve ſucceſſoribus cum neceſſariis praecautionibus extradenda ſunt, usque ad reviſionem rationum pro ſecuritate aerarii Noſtri ſequeſtrentur; reliqua vero cum adminiſtratio rerum absque confuſione dividi nequeat, ſtatu pupillari, vel alia legali ratione exigente obſignationem, et inventationem omnium rerum tam civilium, quam montaniſticarum facultatum non ſecus, et tutoris conſtitutionem ad antevertendas confuſiones utrumque judicium concurrenter, et correſpondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjuſtanda adjuſtet, teſtamentum in domo deficientis publicet, hocque per expreſſum declarato ut officialibus Noſtris cameralibus liberum ſit, ſeu coram loci magiſtratu, ſeu vero coram ejusdem deputatis ſeu denique coram aliis, quos habere voluerint, teſtibus teſtamenta ſua condere, et condita ejusmodi teſtamenta (niſi illa teſtator in vivis adhuc conſtitutus magiſtratui civili pro conſervatione dediſſet) penes judicium montanum aſſerventur, haeredibus tamen, et etiam magiſtratui civili, quoties neceſſum fuerit erga reverſales, quod illa in originali reſtituere velint, ac debeant, extradentur, quod ipſum reſpectu litterarum in archivo civitatis exiſtentium pariter obſervandum erit. Viduae vero, et pupilli ſimilium officialium, qui ſimul cives fuerunt, poſt bonorum diviſionem, et adjuſtationem, etiamſi viduae nomen mariti geſſerint, ſi tamen ulterius in ſtatu civili perſtiterint, et montana quoque coluerint, tam in vita, quam poſt mortem ad inſtar aliorum urburariorum, vel monticolarum, quam nimirum ex his claſſem ingredientur, tractari debebunt.

4^{tò} Illi autem officiales Noſtri cameratici, et montani, qui nec cives ſunt, nec civiles fundos poſſident, ſed ex ſalario, duntaxat ſuo vivunt, fundamento articuli 34. §. 6. juris montani ulterius etiam a jurisdictione civili penitus exempti maneant, reſpectu damnorum tamen, et violentiarum in caſibus extramineralibus per quoscunque officiales Noſtros commiſſarum, ſalvis Regni legibus ſignanter articulis 48. 1659. et 31. 1552.

5. Ne

5^{tò} Ne inpoſterum circa aeſtimationes domorum, aut qualiumcunque fundorum pro re montana neceſſariorum quaepiam difficultas ſubeſſe poſſit, benigne ordinamus, ut ſi aliquis ejusmodi civilis fundus in toto, vel in parte pro re montana, non vero pro commoditate, et reſidentia officialium Noſtrorum applicari deberet, tunc ſi pretium fundi illius, ſeu ex protocollo civitatis, ſeu vero ex litteris emptionalibus remonſtrari poſſet, et totus fundus ad montana applicandus veniret, id non aliter, quam depoſito comprobando ejusmodi pretio fieri poſſit. Quod ſi vero certa duntaxat fundi talis pars pro re fodinali neceſſaria foret, eorum praemiſſa fundi dimenſuratione condigna etiam damnorum ex ſimili avulſione immediate provenientium, uti et qualitatis et quantitatis reflexione habita, juxta proportionem comprobandi acquiſitionalis pretii perſolvatur. Si autem fundi pretium modalitate praedeclarata demonſtrari nequiret, et partes etiam de pretio inter ſe amice convenire non poſſent, caſum in illum, ſenſu articuli 23. §. 1. conſtitutionis montanicae per judicem montanum adhibitis deſintereſſatis duabus vicinis perſonis praeſenteque uno, vel altero civitatis ſenatore, condigne, et conſcientioſe aeſtimetur eruendumque pretium poſſeſſori deponatur. Cujusmodi fundi et domus, usque dum ad immediatam fodinalem et montanam neceſſitatem applicati fuerint, quemadmodum ab omni jurisdictione civili exempti manebunt, ita juxta avitam etiam conſuetudinem ab omnibus oneribus immunes erunt, ceſſante tamen fodinali neceſſitate depoſitis praevie deponendis ad jurisdictionem civilem iterum redire debebunt.

6^{tò} Ne porro quaeſtoribus civilibus per tacitos quaeſtus, ſeu per officiales Noſtros, ſeu per montaniſticos clam et abuſive exercitos, praejudicium inferatur, neve ſodales opificum ad labores montanicos aliter quam ſi ſe a magiſtris ſuis more conſueto dimiſſos probaverint, aſſumantur, et in caſu etiam aſſumptionis penes laborem montaniſticum alterius cujuspiam opificii exercitium ipſis neutiquam admittatur. Et licet quidem cameris Noſtris liberum manebit, pro neceſſitate ſervitii Noſtri quoscunque etiam extraneos mechanicos aſſumere, ſi tamen civiles opifices, et mechanici parem laborem eodem pretio perficere voluerint, eorundem caeteris paribus prae aliis ratio habeatur ſed et tales pro laboribus camerae extranei opifices applicati, niſi concivilitatem aſſumpſerint, pro aliis privatis laborare non audeant. Aurifabris erga inſinuationem juxta neceſſitatem ipſorum, quemadmodum circumſtantiae admiſerint, et hic ad directionem montanarum, et monetariarum rerum ordinatum Noſtrum immediatum aulicum collegium practicabile invenerit (ita tamen, ut numerus ejusmodi Aurifabrorum in his Noſtris montanis civitatibus ſub nullo praetextu augeatur, verum in quantum fieri poterit, ad evitandam publico etiam nocivam argenti conſumptionem reſtringatur, et reſpectu eorum, id quod in benignis Noſtris circa rem monetariam patentalibus ſub dato 26. Maji anni praeteriti 1746. ordinatum habetur, rite obſervetur) perſoluto pretio competenti ex domo Noſtra monetaria argentum pro labore ſufficiens detur, medio Camer-Grafii Noſtri, ad quem, dum particulares ejusmodi querelae occurrerint, tanquam ad primam inſtantiam pro remedio recurrendum erit, benigne diſponemus.

7mo Clementer admittimus, ut conſueta a ſaeculo per Camer-Grafium Noſtrum electi in civitatibus his Noſtris montanis judicis confirmatio inpoſterum ceſſet, et abrogetur, ſi tamen vigore etiam articuli 36. 1715. commiſſarii ad montanas has civitates Noſtras exmittendi venirent, ejusmodi commiſſiones ſemper Camer-Grafiis Noſtris, utpote in loco reſidentibus, maximamque ſtatus civitatum, notitiam habentibus ex reflexione etiam compendii expenſarum concredantur, ac ideo tam aliae montanae civitates Noſtrae, quam etiam vos rationes veſtras ſuper domeſtica veſtra caſſa, ac etiam ſuper peragendis reſtaurationibus veſtris conſuetas relationes, moderno, et ſucceſſoribus Camer-Grafiis Noſtris, qui eas demum cum ſuis reflexionibus camerae Noſtrae Hungaricae transmittet, exhibendas habebitis.

8^{vò} In ordine ad ſylvas, earumque conſervationem benigne ordinamus, ut hae velut pro cultu fodinarum inuente etiam jure montano peculiariter reſervatae, ulterius etiam penes Noſtram diſpoſitionem et montium magiſtri Noſtri, aut per Nos conſtituendi ſylvarum inſpectoris directionem conſerventur, diſtrictim praecipientes, ne praeter fodinalem neceſſitatem quaepiam lignorum conceſſio ullo ſub praetextu fiat, ex ſingulari tamen erga civitatem hanc Noſtram reflexione benigne indulgemus, ut in quantum absque detrimento ſylvarum fieri poterit, civitati huic pro communibus ejusdem neceſſitatibus et etiam particularibus civibus neceſſaria ligna aſſignentur. Quin imo ex pura benignitate Noſtra et cultus fodinarum, ac per hoc boni publici promovendi ſtudio clementer ordinamus, ut, ſi civitas haec Noſtra in cultu fodinarum progreſſus fecerit, et neceſſaria ad eundem ligna ex ſylvis in territorio ſuo ſitis, fors interea propter fodinarum cultum ruinandis non ſuppetierint, eadem aliis etiam viis et mediis per officiales Noſtros in lignis adjuvetur.

9nò Fine praememoratae ſylvarum conſervationis omnes in iisdem exſtirpationes agrorum tamen, et jam praehabitorum pratorum repurgatione, ſi tamen haec absque ulla extenſione fiat, huc non intellecta, prout etiam ſuperfluam, ac nocivam caprarum intertentionem ſevere prohibemus, ne porro via facti, aut clancularie diſpoſitionibus Noſtris in conſervatione ſylvarum contraveniatur, et contravenientes etiam, ſi iidem cives ſint, debito modo puniri poſſint, civitas haec per zeloſam ſuam aſſiſtentiam cooperabitur, cui ex ſpeciali gratia benigne concedimus, ut ſpatium illud, quod civitas haec in medio ſylvarum (exſectis jam alioquin pridem ibidem lignis) propriis ſuis expenſis repurgavit, pro prato ſibi retinere poſſit, ita tamen ut nullum ſibi exinde jus in ſylvas appropriare poſſit, utve prius Camer-Grafius Noſter ſpatium illud revideat, et certis limitibus diſtinguat, ne ulterius extendi poſſit.

10mò Ratione penſi, a ſingulo curru ligna ex territorio civitatis vehendae, et ex mercede detrahi ſoliti, vulgo Holz-Pfenning dicti benigne annuimus, ut, ſi civitas haec Noſtra, uti ipſi, qua montanae, et ab hoc peculiaria beneficia participanti incumbit, fodinas in conſideratione digna menſura coluerit, quemadmodum prius in uſu fuit, ita inpoſterum etiam penſum illud a vectoribus lignorum ex ſylvis in territorio ſuo exiſtentibus per officiales Noſtros colligatur, et ad finem ſinguli anni civitati extradatur, ita tamen ut ſummam illam, non alio, quam ad cultum fodinarum convertere obligetur.

Et haec ſunt, quae pro conſervatione et augmento cultus fodinarum, pro veſtro item proprio bono, et incremento, procurandaque plena quiete, et tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut praedeclaratis punctis vosmet in omnibus accomodare, et eadem ſub gravi animadverſione, et indignatione Noſtra, quam accuratiſſime obſervare noveritis, debeatis, ac teneamini etc. Datum Viennae 9. Junii 1747.

---

§. V.

Reſcriptum ad civitatem Belobanyenſem.

MARIAE THERESIAE.

Prudentes ac Circumſpecti Fideles Nobis Dilecti.

Probe memineritis: quod Nos ad effectum articuli 40. noviſſimae diaetae anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum Regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus commiſſionem, quae in civitate Schemnizienſi conſidendo, gravamina, reſponſaque pro et contra excipiendo, omnesque et ſignanter liberam Regiamque montanam civitatem iſtam Noſtram Belobanyenſem ſufficienter exaudiendo, fidelem Nobis, et circumſtantialem fecit relationem, quibus omnibus benigne perpenſis, habita legum patriarum juris montaniſtici, cultusque fodinarum, e quo felicitas Regni, praeſertim vero vicinorum comitatuum non poſtreme, ipſarum autem montanarum civitatum Noſtrarum conſervatio unice dependet, condigna reflexione benigne praevidentes, quantum detrimenti tam ſervitio Noſtro, quam etiam boni publici promotioni, ac etiam ipſarum liberarum Regiarum, montanarumque civitatum Noſtrarum ſaluti, et conſervationi adferant, diſcordiae ac jurgia inter cameras Noſtras montanas, et memoratas civitates vigentia, pro ſtabili, et perpetua norma, ac directione, tam camerarum Noſtrarum quam etiam liberarum, Regiarumque montanarum iſtarum civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus.

1mò Ut in libera, Regiaque hac civitate Noſtra montana Belobanyenſi, conſtitutio montium magiſtri, quemadmodum hucusque, ita inpoſterum etiam a Regia Noſtra, ſucceſſorumque Noſtrorum ſuprema authoritate unice dependeat, tam in hoc vero, quam in aliis etiam enaſcituris ibidem vacantiarum caſibus, patriae, filiorum, et etiam civium hujus liberae Regiae, et montanae civitatis Noſtrae, caeteris paribus, praecipuam conſiderationem benigne habiturae ſumus.

2dò Ut

2dò Ut porro quies, et tranquillitas, pro Noſtri ſervitii meliore promotione, et etiam publico bono procurari, neque ulla diſſenſionis materia in puncto jurisdictionis enaſci poſſit, ſiquidem utraque jurisdictio, tam montana videlicet, quam civilis in loco conſtituta haberetur, circa punienda crimina, et dilecta, clementer ordinamus, ut tam civitas metalli foſſores, et alios, quoad perſonam judicio montano ſubjectos, et in civitate deliuquentes, quam etiam jurisdictio montana, cives alias rei montanae nullatenus obnoxios, in locis ad jurisdictionem montanam pertinentibus delinquentes in loco delicti quidem capere poſſit, verum ex poſt una jurisdictio alteri, ad quam videlicet perſona delinquens pertinet, ad puniendum reſignare, hocque modo bonam harmoniam colere teneantur.

3tiò De ipſis demum cameraticis Noſtris officialibus, aut ſervitoribus, ne circa hos etiam quaepiam controverſiae materia ſuperſit, benigne ordinamus: ut tales et ſimiles officiales Noſtri cameratici, qui ſimul cives ſunt, et domos, ac fundos civiles poſſident, vel officium etiam civile gerunt, qui ſimul ſalaria ab aerario Noſtro percipiunt, hi omnes eſto cives etiam ſint, vel etiam officia civilia (ut praemiſſum eſt) gerant, ita exigente etiam conſtitutione juris montani, reſpectu perſonarum ſuarum, a jurisdictione civili exempti maneant; intuitu tamen domorum, et fundorum ſuorum civilium, indeque emergentium cauſarum et caſuum, vel contractorum debitorum, usque vires ſubſtantiae civilis jurisdictioni, et judicatui civili ſubeſſe debeant. In caſu vero mortis ipſorum univerſa tam civilia quam mineralia, ſi quae habent bona mobilia, et immobilia, per cameram, ac reſpective judicium montanum, et magiſtratum civilem concurrenter, et ſimultanee conſcribantur, ſcripta officii per ſolos cameraticos obſignentur, aut ſtatim auferantur, reliqua vero bona mobilia (ut praemiſſum eſt) ſimultanee conſcribenda, et inventanda exceptis iis, quae ſervando ſervari non poſſunt, et ideo ſucceſſoribus cum neceſſariis praecautionibus extradenda ſunt, usque ad reviſionem rationum pro ſecuritate aerarii Noſtri ſequeſtrentur, reliqua vero, cum adminiſtratio rerum absque confuſione dividi nequeat, ſtatu pupillari, vel alia legali ratione exigente obſignationem et inventationem omnium rerum tam civilium, quam montaniſticarum facultatum non ſecus ac tutoris conſtitutionem, ad antevertendas confuſiones, utrumque judicium concurrenter, et correſpondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjuſtanda adjuſtet, teſtamentum in domo deficientis publicet, hocque per expreſſum declarato, ut officialibus Noſtris cameralibus liberum ſit, ſeu coram loci magiſtratu, ſeu vero coram ejusdem deputatis, ſeu denique coram aliis, quos habere voluerint, teſtibus teſtamenta ſua condere, et condita ejusmodi teſtamenta (niſi illa teſtator in vivis adhuc conſtitutus magiſtratui civili pro conſervatione dediſſet) penes judicium montanum aſſerventur, haeredibus tamen, et etiam magiſtratui civili, quoties neceſſum fuerit, erga reverſales, quod illa in originali reſtituere velint, ac debeant, extradentur. Quod ipſum reſpectu literarum in archivo civitatis exiſtentium pariter obſervandum erit. Viduae vero et pupilli ſimilium officialium, qui ſimul cives fuerunt, poſt bonorum diviſionem, et adjuſtationem, etiam ſi viduae nomen mariti geſſerint, ſi tamen ulterius in ſtatu civili perſtiterint, et montana quoque coluerint, tam in vita, quam poſt mortem ad inſtar aliorum urbariorum, vel monticolarum, quam nimirum ex his claſſem ingredientur, tractari debebunt.

4tò Illi autem officiales Noſtri cameratici, et montani, qui nec cives ſunt, nec civiles fundos poſſident, ſed ex ſalario duntaxat ſuo vivunt, fundamento articuli 34. §. 6. juris montani, ulterius etiam a jurisdictione civili penitus exempti maneant; reſpectu damnorum tamen, et violentiarum in caſibus extramineralibus, per quoscunque officiales Noſtros commiſſarum, ſalvis Regni legibus ſignanter articulis 48. 1659. et 31. 1552.

5tò Ne inpoſterum circa aeſtimationes domorum, aut qualiumcunque fundorum pro re montana neceſſariorum quaepiam difficultas ſubeſſe poſſit, benigne ordinamus, ut ſi aliquis ejusmodi civilis fundus in toto vel in parte pro re montana, non vero pro commoditate et reſidentia officialium Noſtrorum applicari deberet, tunc ſi pretium fundi illius, ſeu ex protocollo civitatis, ſeu vero ex litteris emptionalibus remonſtrari poſſit, et totus fundus ad montana applicandus veniret, id non aliter, quam depoſito comprobando ejusmodi pretio fieri poſſit. Quodſi vero certa duntaxat fundi talis pars pro re fodinali neceſſaria foret, eorum praemiſſa fundi dimenſuratione, condigna etiam damnorum ex ſimili avulſione immediate provenientium, uti et qualitatis, et quantitatis reflexione habita, juxta proportionem comprobandi acquiſitionalis pretii perſolvatur. Si autem fundi pretium modalitate praedeclarata demonſtrari nequiret, et partes etiam de pretio inter ſe amice convenire non poſſent, caſum in illum ſenſu articuli 23. §. 1. conſtitutionis montanicae per Judicem montanum adhibitis deſintereſſatis duabus vicinis perſonis, praeſenteque

uno vel altero civitatis ſenatore condigne, et conſcientioſe aeſtimetur, eruendumque pretium poſſeſſori deponatur, cujusmodi fundi et domus usque dum ad immediatam fodinalem, et montanam neceſſitatem applicatae fuerint, quemadmodum ab omni jurisdictione civili exempti manebunt, ita juxta avitam etiam conſuetudinem ab omnibus oneribus immunes erunt, ceſſante tamen fodinali neceſſitate depoſitis praevie deponendis ad jurisdictionem civilem iterum redire debebunt.

6to Ne porro quaeſtoribus civilibus per tacitos quaeſtus, ſeu per officiales Noſtros, ſeu per montaniſticos, clam et abuſive exercitos praejudicium inferatur, neve ſodales opificum ad labores montanicos aliter, quam ſi ſe a magiſtris ſuis more conſueto dimiſſos probaverint, aſſumantur, et in caſu etiam aſſumptionis, penes laborem montaniſticum, alterius cujuspiam opificii exercitium ipſis neutiquam admittatur. Et licet quidem cameris Noſtris liberum manebit, pro neceſſitate ſervitii Noſtri quoscunque etiam extraneos mechanicos aſſumere; ſi tamen civiles opifices, et mechanici parem laborem eodem pretio perficere voluerint, eorundem caeteris paribus prae aliis ratio habeatur, ſed et tales pro laboribus camerae extranei opifices applicati, niſi concivilitatem aſſumpſerint, pro aliis privatis laborare non audeant. Aurifabris erga inſinuationem, juxta neceſſitatem ipſorum, quemadmodum circumſtantiae admiſerint, et hic ad directionem montanarum, et monetariarum rerum ordinatum Noſtrum immediatum aulicum collegium practicabile invenerit (ita tamen, ut numerus ejusmodi Aurifabrorum, in his Noſtris montanis civitatibus, ſub nullo praetextu augeatur, verum in quantum fieri poterit, ad evitandam publico etiam nocivam argenti conſumptionem reſtringatur, et reſpectu eorum, id quod in benignis Noſtris circa rem monetariam patentalibus, ſub dato 26. Maji anni praeteriti 1746. ordinatum habetur, rite obſervetur) perſoluto pretio competenti, ex domo Noſtra monetaria argentum pro labore ſufficiens detur, medio Camer-Grafii Noſtri (ad quem dum particulares ejusmodi querelae occurrerint, tanquam ad primam inſtantiam pro remedio recurrendum erit) benigne diſponemus.

7mo Clementer admittimus, ut conſueta a ſaeculo, per Camer-Grafium Noſtrum electi in civitatibus his Noſtris montanis judicis confirmatio inpoſterum ceſſet, et abrogetur, ſi tamen vigore etiam articuli 36. 1715. commiſſarii ad montanas has civitates Noſtras eximittendi venirent, ejusmodi commiſſiones ſemper Camer-Grafiis Noſtris, utpote in loco reſidentibus, maximamque ſtatus civitatum notitiam habentibus, ex reflexione etiam compendii expenſarum concredantur, ac ideo tam aliae montanae civitates Noſtrae, quam etiam vos rationes veſtras ſuper domeſtica veſtra caſſa, ac etiam ſuper peragendis reſtaurationibus veſtris, conſuetas relationes, moderno et ſucceſſoribus Camer-Grafiis Noſtris, qui easdem demum cum ſuis reflexionibus camerae Noſtrae Hungaricae transmittet, exhibendas habebitis.

8vo In ordine ad ſylvas, earumque conſervationem benigne ordinamus, ut hae velut pro cultu fodinarum, inuente etiam jure montano peculiariter reſervatae, ulterius etiam penes Noſtram diſpoſitionem, et montium magiſtri Noſtri, aut per Nos conſtituendi ſylvarum inſpectoris directionem conſerventur, diſtrictim praecipientes, ne praeter fodinalem neceſſitatem quaepiam lignorum conceſſio ullo ſub praetextu fiat, ex ſingulari tamen erga civitatem hanc Noſtram reflexione benigne indulgemus, ut in quantum absque detrimento ſylvarum fieri poterit, civitati huic pro communibus ejusdem neceſſitatibus et etiam particularibus civibus neceſſaria ligna aſſignentur.

9no Fine praememoratae ſylvarum conſervationis omnes in iisdem exſtirpationes (agrorum tamen, et jam praehabitorum pratorum repurgatione, ſi tamen haec absque ulla extenſione fiat, huc non intellecta) prout etiam ſuperfluam ac nocivam, caprarum intertentionem ſevere prohibemus. Ne porro via facti, aut clanculatie diſpoſitionibus Noſtris, in conſervatione ſylvarum contraveniatur, et ut contravenientes, etiam ſi iidem cives ſint, debito modo puniri poſſint, civitas haec per zeloſam ſuam aſſiſtentiam cooperabitur.

Et haec ſunt, quae pro conſervatione, et augmento cultus fodinarum, pro veſtro, item proprio bono, et incremento, procurandaque plena quiete, et tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut praedeclaratis punctis vosmet in omnibus accomodare, et eadem ſub gravi animadverſione, et indignatione Noſtra, quam accuratiſſime obſervare noveritis, debeatis, ac teneamini. etc. Datum Viennae 9. Junii 1747.

§. VI.

§. VI.

Reſcriptum ad civitatem Uj-Banyenſem

MARIAE THERESIAE

Prudentes ac circumſpecti, Fideles nobis Dilecti.

Probe memineritis, quod Nos ad effectum articuli 40. noviſſimae diaetae anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum Regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus commiſſionem, quae in civitate Schemnizienſi conſidendo, gravamina reſponſaque pro et contra excipiendo, omnesque et ſignanter liberam, Regiamque montanam civitatem iſtam Noſtram Uj-Banienſem ſufficienter exaudiendo fidelem nobis et circumſtantialem fecit relationem quibus omnibus benigne perpenſis habita legum patriarum, juris montaniſtici, cultusque fodinarum, e quo felicitas Regni, praeſertim vero vicinorum comitatuum non poſtreme, ipſarum autem montanarum civitatum Noſtrarum conſervatio unice dependet, condigna reflexione benigne praevidentes, quantum detrimenti tam ſervitio Noſtro, quam etiam boni publici promotioni, ac etiam ipſarum liberarum Regiarum montanarumque civitatum Noſtrarum ſaluti, et conſervatinoi adferant diſcordiae, et jurgia inter cameras Noſtras montanas, et memoratas civitates vigentia, pro ſtabili, et perpetua norma, ac directione tam camerarum Noſtrarum quam etiam liberarum, Regiarumque montanarum iſtarum civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus:

1mo Ut in libera, Regiaque hac civitate Noſtra montana Uj-Banienſi conſtitutio montium magiſtri, quemadmodum hucusque ita inpoſterum etiam a Regia Noſtra ſucceſſorumque Noſtrorum ſuprema authoritate unice dependeat, tam in hoc vero, quam in aliis etiam enaſcituris, ibidem vacantiarum, caſibus patriae filiorum, et etiam civium hujus liberae Regiae, et montanae civitatis Noſtrae, caeteris paribus, praecipuam conſiderationem benigne habiturae ſumus.

2do Ut porro quies et tranquillitas pro Noſtri ſervitii meliore promotione et etiam publico bono procurari, neque ulla diſſenſionis materia in puncto jurisdictionis enaſci poſſit (ſiquidem utraque jurisdictio tam montana videlicet, quam civilis in loco conſtituta haberetur) circa punienda crimina, et delicta clementer ordinamus, ut tam civitas metalli foſſores, et alios quoad perſonam judicio montano ſubjectos, et in civitate delinquentes, quam etiam jurisdictio montana cives alias rei montanae nullatenus obnoxios in locis ad jurisdictionem montanam pertinentibus delinquentes, in loco delicti quidem capere poſſit, verum ex poſt, una jurisdictio alteri, ad quam videlicet perſona delinquens pertinet, ad puniendum reſignare, hocque modo bonam harmoniam colere teneantur.

3^tio^ De ipſis demum cameraticis Noſtris officialibus, aut ſervitoribus, ne circa hos etiam quaepiam controverſiae materia ſuperſit, benigne ordinamus, ut tales et ſimiles officiales Noſtri cameratici, qui ſimul cives ſunt, et domos, ac fundos civiles poſſident, vel officium etiam civile gerunt, quive ſimul ſalaria ab aerario Noſtro percipiunt, hi omnes eſto cives etiam ſint vel etiam officia civilia (ut praemiſſum eſt) gerant, ita exigente etiam conſtitutione juris montani, reſpectu perſonarum ſuarum a jurisdictione civili exempti maneant; intuitu tamen domorum, et fundorum ſuorum civilium, indeque emergentium cauſarum, et caſuum, vel contractorum debitorum, usque vires ſubſtantiae civilis jurisdictioni, et judicatui civili ſubeſſe debeant. In caſu vero mortis ipſorum univerſa tam civilia, quam mine-

ralia, ſi quae habent bona mobilia, et immobilia per cameram, ac reſpective judicium montanum, et magiſtratum civilem concurrenter, et ſimultanee conſcribantur, ſcripta officii per ſolos cameraticos obſignentur aut ſtatim auferantur, reliqua vero bona mobilia, (ut praemiſſum eſt) ſimultanee conſcribenda, et inventanda, exceptis iis, quae ſervanda ſervari non poſſunt, et ideo ſucceſſoribus cum neceſſariis praecautionibus extradenda ſunt, usque ad reviſionem rationum pro ſecuritate aerarii Noſtri ſequeſtrentur; reliqua vero cum adminiſtratio rerum absque confuſione dividi nequeat, ſtatu pupillari, vel alia legali ratione exigente obſignationem, et inventationem omnium rerum tam civilium, quam montaniſticarum facultatum non ſecus, et tutoris conſtitutionem ad antevertendas confuſiones utrumque judicium concurrenter, et correſpondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjuſtanda adjuſtet, teſtamentum in domo deficientis publicet, hocque per expreſſum declarato ut officialibus Noſtris cameralibus liberum ſit, ſeu coram loci magiſtratu, ſeu vero coram ejusdem deputatis, ſeu denique coram aliis, quos habere voluerint, teſtibus teſtamenta ſua condere, et condita ejusmodi teſtamenta (niſi illa teſtator in vivis adhuc conſtitutus magiſtratui civili pro conservatione dediſſet) penes judicem montanum aſſerventur, haeredibus tamen, et etiam magiſtratui civili, quoties neceſſum fuerit erga reverſales; quod illa in originali reſtituere velint, ac debeant, extradentur, quod ipſum reſpectu litterarum in archivo civitatis exiſtentium pariter obſervandum erit. Viduae vero, et pupilli ſimilium officialium, qui ſimul cives fuerunt, poſt bonorum diviſionem, et adjuſtationem, etiamſi viduae nomen mariti geſſerint, ſi tamen ulterius in ſtatu civili perſtiterint, et montana quoque coluerint, tam in vita, quam poſt mortem ad inſtar aliorum urburariorum, vel monticolarum, quam nimirum ex his claſſem ingredientur, tractari debebunt.

4to Illi autem officiales Noſtri cameratici, et montani, qui nec cives ſunt, nec civiles fundos poſſident, ſed ex ſalario, duntaxat ſuo vivunt, fundamento articuli 34. §. 6. juris montani ulterius etiam a jurisdictione civili penitus exempti maneant, reſpectu damnorum tamen, et violentiarum in caſibus extramineralibus per quoscunque officiales Noſtros commiſſarum, ſalvis Regni legibus signanter articulis 48. 1659. et 31. 1552.

5to Ne inpoſterum circa aeſtimationes domorum, aut qualiumcunque fundorum pro re montana neceſſariorum quaepiam difficultas ſubeſſe poſſit, benigne ordinamus, ut ſi aliquis ejusmodi civilis fundus in toto, vel in parte pro re montana, non vero pro commoditate, et reſidentia officialium Noſtrorum applicari deberet, tunc ſi pretium fundi illius, ſeu ex protocollo civitatis, ſeu vero ex litteris emptionalibus remonſtrari poſſet, et totus fundus ad montana applicandus veniret, id non aliter, quam depoſito comprobando ejusmodi pretio fieri poſſit. Quodſi vero certa duntaxat fundi talis pars pro re fodinali neceſſaria foret, eorum praemiſſa fundi dimenſuratione, condigna etiam damnorum ex ſimili avulſione immediate provenientium, uti et qualitatis et quantitatis reflexione habita, juxta proportionem comprobandi acquiſitionalis pretii perſolvatur. Si autem fundi pretium modalitate praedeclarata demonſtrari nequiret, et partes etiam de pretio inter ſe amice convenire non poſſent, caſum in illum, ſenſu articuli 23. §. 1. conſtitutionis montanicae per judicem montanum adhibitis deſinteraſſatis duabus vicinis perſonis praeſenteque uno, vel altero civitatis ſenatore, condigne, et conſcientioſe aeſtimetur eruendumque pretium poſſeſſori deponatur. Cujusmodi fundi et domus, usque dum ad immediatam fodinalem et montanam neceſſitatem applicati fuerint, quemadmodum ab omni jurisdictione civili exempti manebunt, ita juxta avitam etiam conſuetudinem ab omnibus oneribus immunes erunt, ceſſante tamen fodinali neceſſitate depoſitis praevie deponendis ad jurisdictionem civilem iterum redire debebunt.

6to Ne porro quaeſtoribus civilibus per tacitos quaeſtus, ſeu per officiales Noſtros, ſeu per montaniſticos clam et abuſive exercitos, praejudicium inferatur, neve ſodales opificum ad labores montanicos aliter quam ſi ſe a magiſtris ſuis more conſueto dimiſſos probaverint, aſſumantur, et in caſu etiam aſſumptionis penes laborem montaniſticum alterius cujuspiam opificii exercitium ipſis neutiquam admittatur. Et licet quidem cameris Noſtris liberum manebit, pro neceſſitate ſervitii Noſtri quoscunque etiam extraneos mechanicos aſſumere, ſi tamen civiles opifices, et mechanici parem laborem eodem pretio perficere voluerint, eorundem caeteris paribus prae aliis ratio habeatur ſed et tales pro laboribus camerae extranei opifices applicati, niſi concivilitatem aſſumpſerint, pro aliis privatis laborare non audeant. Aurifabris erga inſinuationem juxta neceſſitatem ipſorum, quemadmodum circumſtantiae admiſerint, et hic ad directionem montanarum, et monetariarum rerum ordinatum Noſtrum immediatum aulicum collegium practicabile invenerit (ita tamen, ut numerus ejusmodi Aurifabrorum in his Noſtris montanis civitatibus ſub nullo praetextu augeatur, verum in quantum fieri poterit, ad evitandam publico etiam nocivam argenti conſumptionem reſtringatur, et reſpectu eorum, id quod in benignis Noſtris circa rem monetariam patentalibus ſub dato 26. Maji anni praeteriti 1746. ordinatum habetur, rite obſervetur) perſoluto pretio competenti ex domo Noſtra monetaria argentum pro labore ſufficiens detur, medio Camer-Grafii Noſtri, ad quem, dum particulares ejusmodi querelae occurrerint, tanquam ad primam inſtantiam pro remedio recurrendum erit, benigne diſponemus.

7mo Clementer admittimus, ut conſueta a ſaeculo per Camer-Grafium Noſtrum electi in civitatibus his Noſtris montanis judicis confirmatio in poſterum ceſſet, et abrogetur, ſi tamen vigore etiam articuli 36. 1715. commiſſarii ad montanas has civitates Noſtras exmittendi venirent, ejusmodi commiſſiones ſemper Camer-Grafiis Noſtris, utpote in loco reſidentibus, maximamque ſtatus civitatum, notitiam habentibus ex reflexione etiam compendii expenſarum concredantur, ac ideo tam aliae montanae civitates Noſtrae, quam etiam vos rationes veſtras ſuper domeſtica veſtra caſſa, ac etiam ſuper peragendis reſtaurationibus veſtris conſuetas relationes, moderno, et ſucceſſoribus Camer-Grafiis Noſtris, qui eas demum cum ſuis reflexionibus Camerae Noſtrae Hungaricae transmittet, exhibendas habebitis.

8vo In ordine ad ſylvas, earumque conſervationem benigne ordinamus, ut hae velut pro cultu fodinarum inuente etiam jure montano peculiariter reſervatae, ulterius etiam penes Noſtram diſpoſitionem et montium magiſtri Noſtri, aut per Nos conſtituendi ſylvarum inſpectoris directionem conſerventur, diſtrictim praecipientes, ne praeter fodinalem neceſſitatem quaepiam lignorum conceſſio ullo ſub praetextu fiat, ex ſingulari tamen erga civitatem hanc Noſtram reflexione benigne indulgemus, ut in quantum absque detrimento ſylvarum fieri poterit, civitati huic pro communibus ejusdem neceſſitatibus et etiam particularibus civibus neceſſaria ligna aſſignentur.

9no Fine praememoratae ſylvarum conſervationis omnes in iisdem extirpationes (agrorum tamen, et jam praehabitorum pratorum repurgatione, ſi tamen haec absque ulla extenſione fiat, huc non intellecta) prout etiam ſuperfluam ac nocivam, caprarum intertentionem ſevere prohibemus. Ne porro via facti, aut clancularie diſpoſitionibus Noſtris, in conſervatione ſylvarum contraveniatur, et ut contravenientes, etiamſi iidem cives ſint, debito modo puniri poſſint, civitas haec per zelosam ſuam aſſiſtentiam cooperabitur.

Et haec ſunt, quae pro conſervatione, et augmento cultus fodinarum, pro veſtro, item proprio bono, et incremento, procurandaque plena quiete, et tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut praedeclaratis punctis vosmet in omnibus accomodare, et eadem ſub gravi animadverſione, et indignatione Noſtra, quam accuratiſſime obſervare noveritis, debeatis, ac teneamini etc. Datum Viennae 9. Junii 1747.

§. VII.

Reſcriptum ad civitatem Libet-Banyenſem

MARIAE THERESIAE.

Prudentes ac Circumſpecti Fideles Nobis Dilecti.

Probe memineritis: quod Nos ad effectum articuli 40. noviſſimae Diaetae anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus comiſſionem, quae in civitate Schemnizienſi conſidendo gravamina reſponſaque pro et contra excipiendo, omnesque et ſignanter liberam regiamque montanam civitatem iſtam Noſtram Libet-Banienſem ſufficienter exaudiendo, fidelem Nobis et circumſtantialem fecit relationem, quibus omnibus benigne perpenſis, habita legum patriarum, Juris montaniſtici, cultusque fodinarum, ex quo felicitas Regni praeſertim vero vicinorum Comitatuum, non poſtreme ipſarum autem montanarum civitatum Noſtrarum conſervatio unice dependet, condigna reflexione benigne praevidentes, quantum detrimenti, tam ſervitio Noſtro, quam etiam boni publici promotioni, ac etiam ipſarum liberarum regiarum montanarumque civitatum Noſtrarum ſaluti, et conſervationi adferant, diſcordiae et jurgia inter cameras Noſtras montanas, et memoratas civitates vigentia[1], pro ſtabili et perpetua norma ac directione tam Camerarum Noſtrarum, quam etiam liberarum regiarumque montanarum iſtarum civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus:

1^mò Ut in libera, Regiaque hac civitate Noſtra montana, Libet-Banienſi conſtitutio montium Magiſtri quemadmodum hucusque, ita inpoſterum etiam a Regia Noſtra Succeſſorumque Noſtrorum ſuprema Authoritate unice dependeat, tam in hoc vero, quam in aliis etiam enaſcituris ibidem vacantiarum caſibus patriae filiorum, et etiam civium hujus liberae Regiae et montanae civitatis Noſtrae caeteris paribus praecipuam conſiderationem benigne habiturae ſumus.

2^dò Ut porro quies, et tranquillitas pro Noſtri ſervitii meliore promotione, et etiam publico bono procurari, neque ulla diſſenſionis materia in puncto Jurisdictionis enaſci poſſit, ſi quidem utraque jurisdictio, tam montana videlicet, quam civilis in loco conſtituta haberetur, circa punienda crimina et delicta clementer ordinamus, ut tam civitas metalli foſſores, et alios quoad perſonam judicio montano ſubjectos, et in civitate delinquentes, quam etiam jurisdictio montana, cives alias rei montanae nullatenus obnoxios, in locis ad jurisdictionem montanam pertinentibus delinquentes, in loco delicti quidem capere poſſit, verum ex poſt una jurisdictio alteri, ad quam videlicet perſona delinquens pertinet, ad puniendum reſignare, hocque modo bonam harmoniam colere teneantur.

3^tiò De ipſis demum Cameraticis Noſtris officialibus, aut ſervitoribus, ne circa hos etiam quaepiam controverſiae materia ſuperſit, benigne ordinamus: ut tales, et ſimiles officiales Noſtri Cameratici, qui ſimul cives ſunt, et domos, ac fundos civiles poſſident, vel etiam officium civile gerunt, quive ſimul ſalaria ab aerario Noſtro percipiunt, hi omnes, eſto cives etiam ſint, vel etiam officia civilia (ut praemiſſum eſt) gerant, ita exigente etiam conſtitutione Juris montani reſpectu perſonarum ſuarum, a jurisdictione civili exempti maneant; intuitu tamen domorum, et fundorum ſuorum civilium, indeque emergentium cauſarum et caſuum, vel contractorum debitorum, usque vires ſubſtantiae civilis jurisdictioni et judicatui civili ſubeſſe debeant; in caſu vero mortis ipſorum univerſa tam civilia, quam mineralia, ſi quae habent bona mobilia, et immobilia, per Cameram, et reſpective judicium montanum, et Magiſtratum civilem concurrenter, et ſimultanee conſcribantur, ſcri-

ſcripta officii per ſolos Cameraticos obſignentur, aut ſtatim auferantur, reliqua vero bona mobilia (ut praemiſſum eſt) ſimultanee conſcribenda, et inventanda, exceptis iis, quae ſervando ſervari non poſſunt, et ideo ſucceſſoribus cum neceſſariis praecautionibus extradenda ſunt, usque ad reviſionem rationum pro ſecuritate aerarii Noſtri ſequeſtrentur. Reliqua vero, cum adminiſtratio rerum absque confuſione dividi nequeat, ſtatu pupillari, vel alia legali ratione exigente obſignationem et inventationem omnium rerum tam civilium, quam montaniſticarum facultatum, non ſecus et tutoris conſtitutionem ad antevertendas confuſiones utrumque judicium concurrenter, et correſpondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjuſtanda adjuſtet, teſtamentum in domo deficientis publicet, hocque per expreſſum declarato, ut officialibus Noſtris Cameralibus liberum ſit, ſeu coram loci Magiſtratu, ſeu vero coram ejusdem Deputatis, ſeu denique coram aliis, quos habere voluerit teſtibus, teſtamenta ſua condere, et condita ejusmodi teſtamenta (niſi illa teſtator in vivis adhuc conſtitutus Magiſtratui civili pro conſervatione dediſſet) penes judicium montanum aſſerventur, haeredibus tamen, et etiam Magiſtratui civili, quoties neceſſum fuerit, erga reverſales, quod illa in originali reſtituere velint, ac debeant, extradentur, quod ipſum reſpectu literarum in Archivo civitatis exiſtenium pariter obſervandum erit. Viduae vero et pupilli ſimilium officialium, qui ſimul cives fuerunt, poſt bonorum diviſionem, et adjuſtationem, etiam ſi viduae nomen mariti geſſerint, ſi tamen ulterius in ſtatu civili perſtiterint, et montana quoque coluerint, tam in vita, quam poſt mortem adinſtar aliorum urbariorum, vel monticolarum, quam nimirum ex his claſſem ingredientur, tractari debebunt.

4^tò Illi autem officiales Noſtri Cameratici, et montani, qui nec cives ſunt, nec civiles fundos poſſident, ſed ex ſalario duntaxat ſuo vivunt, fundamento Art. 34. §. 6. Juris montani, ulterius etiam a jurisdictione civili penitus exempti maneant. Reſpectu damnorum tamen et violentiarum in caſibus extramineralibus per quoscunque officiales Noſtros commiſſarum, ſalvis Regni legibus ſignanter Articulis 48. 1659. et 31. 1552.

5^tò Ne inpoſterum circa aeſtimationes domorum, aut qualiumcunque fundorum pro re montana neceſſariorum, quaepiam difficultas ſubeſſe poſſit, benigne ordinamus, ut ſi aliquis ejusmodi civilis fundus in toto, vel in parte pro re montana non vero pro commoditate, et Reſidentia Officialium Noſtrorum applicari deberet, tunc ſi pretium fundi illius, ſeu ex Protocollo civitatis, ſeu vero ex litteris emptionalibus remonſtrari poſſit, et totus fundus ad montana applicandus veniret, id non aliter, quam depoſito comprobando ejusmodi pretio fieri poſſit. Quod ſi vero certa duntaxat fundi talis pars pro re fodinali neceſſaria foret, eorum praemiſſa fundi dimenſuratione condigna etiam damnorum ex ſimili avulſione immediate provenientium, uti et qualitatis, et quantitatis reflexione habita, juxta proportionem comprobandi aquiſitionalis pretii perſolvatur. Si autem fundi pretium modalitate praedeclarata demonſtrari nequiret, et partes etiam de pretio inter ſe amice convenire non poſſent, caſum in illum ſenſu Articuli 23. §. 1. Conſtitutionis montanicae per Judicem montanum adhibitis deſintereſſatis duabus vicinis perſonis, praeſenteque uno vel altero civitatis Senatore condigne, et conſcientioſe aeſtimetur, eruendumque pretium poſſeſſori deponatur, cujusmodi fundi, et domus, usque dum ad immediatam fodinalem, et montanam neceſſitatem applicatae fuerint, quemadmodum ab omni jurisdictione civili exemptae, manebunt, ita juxta avitam etiam conſuetudinem ab omnibus oneribus immunes erunt, ceſſante tamen fodinali neceſſitate depoſitis praevie deponendis, ad jurisdictionem civilem iterum reddire debebunt.

6^tò Ne porro quaeſtoribus civilibus per tacitos quaeſtus, ſeu per officiales Noſtros, ſeu per montaniſticos, clam et abuſive exercitos praejudicium inferatur, neve ſodales opificum ad labores montanicos aliter, quam ſi ſe a magiſtris ſuis more conſueto dimiſſos probaverint, aſſumantur, et in caſu etiam aſſumptionis, penes laborem montaniſticum, alterius cujuspiam opificii exercitium ipſis neutiquam admittatur. Et licet quidem cameris Noſtris liberum manebit, pro neceſſitate ſervitii Noſtri quoscunque etiam extraneos mechanicos aſſumere; ſi tamen civiles opifices, et mechanici parem laborem eodem pretio perficere voluerint, eorundem caeteris paribus prae aliis ratio habeatur, ſed et tales pro laboribus camerae extranei opifices applicati, niſi concivilitatem aſſumpſerint, pro aliis privatis laborare non audeant. Aurifabris erga inſinuationem, juxta neceſſitatem ipſorum, quemadmodum circumſtantiae admiſerint, et hic ad directionem montanarum, et monetariarum rerum ordinatum Noſtrum immediatum aulicum collegium practicabile invenerit (ita tamen, ut numerus ejusmodi Aurifabrorum, in his Noſtris montanis civitatibus, ſub nullo praetextu augeatur, verum in quantum fieri poterit, ad evitandam publico etiam nocivam argenti conſumptionem reſtringatur, et reſpectu eorum, id quod in benignis Noſtris circa rem monetariam patentalibus, ſub dato 26.

Maji anni praeteriti 1746. ordinatum habetur, rite obſervetur) perſolutio pretio competenti, ex domo Noſtra monetaria argentum pro labore ſufficiens detur, medio Camer-Grafii Noſtri (ad quem dum particulares ejusmodi querelae occurrerint, tanquam ad primam inſtantiam pro remedio recurrendum erit) benigne diſponemus.

7^{mò} Clementer admittimus, ut conſueta a ſaeculo, per Camer-Grafium Noſtrum electi in civitatibus his Noſtris montanis judicis confirmatio inpoſterum ceſſet, et abrogetur, ſi tamen vigore etiam articuli 36. 1715. commiſſarii ad montanas has civitates Noſtras exmittendi venirent, ejusmodi commiſſiones ſemper Camer-Grafiis Noſtris, utpote in loco reſidentibus, maximamque ſtatus civitatem notitiam habentibus, ex reflexione etiam compendi expenſarum concredantur, ac ideo tam aliae montanae civitates Noſtrae, quam etiam vos rationes veſtras ſuper domeſtica veſtra caſſa, ac etiam ſuper peragendis reſtaurationibus veſtris, conſuetas relationes, moderno et ſucceſſoribus Camer-Grafiis Noſtris, qui easdem demum cum ſuis reflexionibus camerae Noſtrae Hungaricae transmittet, exhibendas habebitis.

8^{vò} In ordine ad ſylvas, earumque conſervationem benigne ordinamus, ut hae velut pro cultu fodinarum, inuente etiam jure montano peculiariter reſervatae, ulterius etiam penes Noſtram diſpoſitionem, et montium magiſtri Noſtri, aut per Nos conſtituendi ſylvarum inſpectoris directionem conſerventur, diſtrictim praecipientes, ne praeter fodinalem neceſſitatem quaepiam lignorum conceſſio ullo ſub praetextu fiat. Ex ſingulari tamen erga civitatem hanc Noſtram reflexione benigne indulgemus, ut in quantum absque detrimento ſylvarum fieri poterit, civitati huic pro communibus ejusdem neceſſitatibus et etiam particularibus civibus neceſſaria ligna aſſignentur.

9^{nò} Fine praememoratae ſylvarum conſervationis omnes in iisdem extirpationes agrorum tamen, et jam praehabitorum pratorum repurgatione, ſi tamen haec absque ulla extenſione fiat, huc non intellecta, prout etiam ſuperfluam, ac nocivam caprarum intertentionem ſevere prohibemus. Ne porro via facti, aut clancularie diſpoſitionibus Noſtris in conſervatione ſylvarum contraveniatur, et contravenientes etiam, ſi iidem cives ſint, debito modo puniri poſſint, civitas haec per zeloſam ſuam aſſiſtentiam cooperabitur.

Et haec ſunt, quae pro conſervatione et augmento cultus fodinarum, pro veſtro item proprio bono, et incremento, procurandaque plena quiete, et tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut praedeclaratis punctis vosmet in omnibus accommodare, et eadem ſub gravi animadverſione, et indignatione Noſtra, quam accuratiſſime obſervare noveritis, debeatis, ac teneamini etc. Datum Viennae 9. Junii 1747.

Register
Ueber die Ungariſche Berg-Ordnung.

Das Erſte
Ueber alle Articul der neuen Ungariſchen Berg-Ordnung.

I. Die Königliche und Landes-Fürſtliche Hoheit betreffend. = = = 1
II. Von wem, und wie die Bergwerke und anders, ſo darzu gehörig, ſollen empfangen und verliehen werden. = = = = = = 3
III. Von Freyheiten und Gerechtigkeiten der Erbſtollen. = = = = 5
IV. Wie man aufſchlagen, anſitzen, die Gebäude mit Arbeit einnehmen, und innenhaben ſoll. = = = = = = = = = = 6
V. Von der Gruben und Schacht-Maaß. = = = = = = = 7
VI. Die Ueberſcharr belangend. = = = = = = = = 10
VII. Von wegen der Löcher, oder Durchſchläge und Markſcheid. = = = ibid.
VIII. Der Fürgebäude, oder Untertieffen halben, und wie eine Gruben oder Schacht der andern Fürdernuß oder Handlung geben oder laſſen ſoll. = = 12
IX. Von Ueberhauen, und daß keiner dem andern in ſeinen Bau fahre, noch ſeinen Mit-Waldburger im Bauen gefähren, oder betrügen ſolle. = = = 14
X. Von Friſtung der Gebäude. = = = = = = = = 15
XI. Von wegen der Zuſammenſchlagung der Gruben, Stöllen, oder Schächte. 16
XII. Von der Waldburger Regierung und Anſprach der Gebäude. = = = 17
XIII. Die Schaffer, Hutleute und Arbeiter betreffend. = = = = = 18
XIV. Von gemeiner Belohnung, und daß die Waldburger ihre Verſprecher bey denen Bergwerken haben ſollen. = = = = = = = = 20
XV. Von der Schicht, und daß man zu rechter Zeit zu- und von der Arbeit gehe. 21
XVI. Von Ausführung der Lidlöhner, dann der Waldburger aufheben, wann die Belohnung aufgehalten, und in was Geſtalt die Arbeiter auf Theile klagen mögen, und Schulden halben. = = = = = = = = ibid.
XVII. Von Lehenſchaft und Geding. = = = = = = = = = 25
XVIII. Daß gut Scheidwerk gemacht werde, auch ſich die Amtleute, Waldburger und ihre Diener, alle Lohnzeit an den Berg, zu denen Gebäuden verfügen ſollen. 26
XIX. Daß niemand keine Stuben, Schmiden oder Gäppel bey denen Gebäuden abbrechen, Holz, Geſtänge, Läden oder andern Zeug von dem Berg tragen ſolle. 27
XX. Wie eine Gruben der andern mit dem Feuer warten ſolle. = = = ibid.
XXI. Daß der Berg, darinnen Erzt oder gar taub Gebirg iſt, an den Tag gefürdert, auch Klüft und Gänge nicht verſetzet werden. = = = = = 28
XXII. Das Urbar, auch Erzt-Theilung am Berg belangend. = = = = 29
XXIII. Wo jemand an ſeinen Gründen durch die Waldburger Schaden beſchiehet, wieder abgelegt werden ſoll. = = = = = = = = = 30
XXIV. Von der Königlichen oder Fürſten Freyung, in der Bergwerks-Arbeit, und daß die Bergleute, für andern behauſt werden ſollen. = = = = ibid.
XXV. Von Bergwerks Theilen, und der zugehörigen Stucken Kaufen und Verkaufen. 31
XXVI. Daß alle gütliche und rechtliche Sprüche, Erkanntnuſſen, Entſcheid, Verträge und Käufe in das Gerichts-Buch ſollen eingeſchrieben, die Gerichts-Bücher in guter Verwahrung behalten, und jedem ſeine Nothdurft daraus zu hören vergönnet werden. = = = = = = = = = = 32

XXVII. Daß die Amtleute nicht Bergwerke bauen, noch denen Waldburgern mit Pflicht verwandt seyn sollen, und von ihrer Belohnung. = = = = 33
XXVIII. Von denen im Stadt- und Land-Gericht, so Bergwerke bauen, und aber je zu Zeiten dem Berg-Gericht nicht gehorsam seyn wollen, auch wie man die Theile auffagen soll. = = = = = = = = = 35
XXIX. Den Pfennwerth-Handel betreffend, und wer einem Bergwerk Nothdurft zuführet, der ist darmit Zollfrey, auch Waag und Maaß halben. = = 36
XXX. Der Hochzeit-Spiel, und Gotteslästerung halben. = = = = 37
XXXI. Schmach- und Scheltwort belangend. = = = = = = ibid.
XXXII. Wer Gelübd, Fried, oder Bürgschaft bricht. = = = = = 38
XXXIII. Daß niemand wider die Obrigkeit noch sonsten Bündnuß noch Aufruhr machen solle, desgleichen von Rumor-Frävel, verbotnen Gewehren, und derselben Uebertretung. = = = = = = = = ibid.
XXXIV. Von Vergleichung und Entscheid, zwischen Unserm Bergmeister, Stadt- und Land-Richter. = = = = = = = = = = 40
XXXV. Von gemeinen und der gefrümten Bergwerks-Rechten, auch wann die Bergmeister und Geschworne, am Rechten Verdachts beschuldiget werden. = 42
XXXVI. Von Kundschaft Rechten, oder Weisungen. = = = = = 44
XXXVII. Von Appellation und Dingnussen. = = = = = = = 45
XXXVIII. Von Taxirung der Schäden. = = = = = = = = 47
XXXIX. Die Gold-Waschwerke betreffend. = = = = = = = ibid.
XL. Von Verleihung der Schmelzhütten und Röstöfen. = = = = 50
XLI. Von Einreichung des Goldes und Silbers in Unsere Cammer, und daß solches nicht verschwärzt, noch außer Land, heimlicher Weis verführet werde. = 51
XLII. Die Hüttenreiter handzuhaben, und zu fördern. = = = = = 52
XLIII. Daß die Amtleute an einander beyständig und höflichen seyn sollen. = 53
XLIV. Von Verleihung der Wälder, Kohlstätte, und wie es damit gehalten, die Arbeit und Feuer verrichtet werden sollen. = = = = = = ibid.
XLV. Vom Gehorsam gegen den Obristen Cammer-Grafen, und den Bergmeister, auch Verlesung der Ordnung. = = = = = = = = 57
XLVI. Der Amtleute Eid belangend. = = = = = = = = ibid.

Ueber die Erläuterung der alten Bergwerks-Ordnung, deren sich die Städte Cremnitz und Königsberg gebrauchen.

I. Wie sich die Waldburger in Bergwerkbauen verhalten sollen. = = 64
II. Von des Bergmeisters Amt. = = = = = = = = 65
III. Von wem und wie die Bergwerke, und anders darzu gehörig, sollen empfangen und verliehen werden. = = = = = = = = ibid.
IV. Von Frey- und Gerechtigkeiten der Erbstollen. = = = = = 66
Dem Erbstollen das ganze und halbe siebend zu schütten. = = = = ibid.
Von Enterbung der Erbstollen. = = = = = = = = 67
Von der Erbstollen Ausbruch, Gerechtigkeit, und Machung der Luftlöcher. ibid.
Schädliches Rauchen wird verbotten. = = = = = = = ibid.
Von Aufhaltung der Stöllen. = = = = = = = = 68
V. Wie man aufschlagen, ansitzen, die Gebäude mit Arbeit einnehmen, und innhaben soll. = = = = = = = = = = ibid.
Von den eingegangenen Schächten. = = = = = = = = 69
Ein Schacht soll dem andern die Ein- und Ausfahrt vergönnen. = = ibid.
Von gezogenen Gebirgen oder Trentsern. = = = = = = ibid.
Der Puch- und Mühlwerk-Gänge Fürdernuß. = = = = = 70
VI. Von der Gruben und Schachtmaaß. = = = = = = = ibid.
VII. Von Durchschlägen oder Löchern, auch wie die Masen gezogen sollen werden, und was hangend- und liegend Schächte gegen einander zu erlangen haben. 71

Von Leg- und Richt-Schächten. = = = = = = = = = ibid.
Von Richt-Schächten, im Hangenden = = = = = = = ibid.
Vom Bergwerks Fried-Zeichen. = = = = = = = = = 72
Die Partheyen sollen drey Viertl einer Lachter vom Loch zurück weichen. = ibid.
Von Feuer setzen. = = = = = = = = = = = ibid.
Das Fahren auf die gemachten Durchschläge. = = = = = = 73
VIII. Von den Lehen; auch stehenden und flachen Markstatt Stempeln. = = 74
IX. Von Wetterführen und Wassers-Noth. = = = = = = = 76
X. Von Such- und Fürdernuß Stollen, und Rißwerken. = = = = ibid.
XI. Der Waldburger Regierung, und Ansprach der Gebäude. = = = 77
XII. Der Waldburger Amtleute, als Schaffer, Hutleute, und die Arbeiter betreffend. 78
XIII. Von Mühlschaffern, Flötzern, Tag- und Nacht-Puchern, samt allen zugethanen Mühl-Arbeitern. = = = = = = = = = = 79
XIV. Von der Schicht, und daß man zu rechter Zeit von und zu der Arbeit gehe, und der Arbeiter Belohnung. = = = = = = = = = 80
XV. Die Fuhrleute und Größe der Hüll betreffend. = = = = = = 81
XVI. Von Lehenschaften und Gedingen. = = = = = = = = ibid.
XVII. Von Abbrechung der Tag-Gebäude. = = = = = = = = 80
XVIII. Wie eine Gruben der andern mit dem Feuer warten soll. = = = = ibid.
XIX. Von Haltung der Gerichts-Bücher. = = = = = = = = ibid.
XX. Der Uneinigkeit fürzukommen. = = = = = = = = = ibid.
XXI. Von Verleihung der Wälder, Kohlstätte, und wie es damit gehalten; die Arbeit und Fuhren verrichtet werden sollen. = = = = = = = = 84
XXII. Die Hütten, und Hütt-Arbeiter betreffend. = = = = = = = 85

Ueber die Erläuterung der alten Bergwerks-Ordnung, deren sich die Städte Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dillen und Libetten gebrauchen.

I. Von des Bergmeisters Amt. = = = = = = = = = 86
II. Von Freyheit und Gerechtigkeit der Erbstollen, und Schächte, von wegen Wasserhaltens. = = = = = = = = = = = 88
Des Erbstollens Steig. = = = = = = = = = = = 89
Wie ein Liegend Schacht ein Recht gegen einen erbhaftigen Stollen gebrauchen soll. ibid.
Erbstollen und Schächte sollen mit den Durchschlägen auf den Gang zusammen kommen. = = = = = = = = = = = = 91
Von des Erbstollens Wasserhaltung. = = = = = = = = 92
Von der Schächte Wasserhaltung. = = = = = = = = ibid.
Entscheid zwischen Stollen und Schächten des Wasserhaltens halber. = = 93
Von Enterbung der Erbstollen. = = = = = = = = ibid.
Von Verleihung unterschiedlicher Erbstollen, die sich gegen einander möchten bauen. 94
Da zween Erbstollen zusammen kommen mit Durchschlägen aus einem Gang, wie dieselben sollen mit Recht entschieden werden. = = = = = ibid.
Von erstickten und ertrunkenen Zechen. = = = = = = = 95
Von Freyung oder Fristung der Erbstollen. = = = = = = ibid.
Von einem verlegenen, und wiederum empfangenen Erbstollen, und wie er ein Windloch bekommen kann. = = = = = = = = ibid.
Dem Erbstollen Wetter und Fürdernuß zu vergönnen. = = = = ibid.
III. Von einem Suchstollen, wie man denselben empfangen, bauen, und was er für Gerechtigkeit haben soll. = = = = = = = = = 96
IV. Von einer Fund-Gruben, wie man dieselbe empfangen, verstehen, und was sie für Gerechtigkeit haben soll. = = = = = = = = = 97
V. Wie man aufschlagen, ansitzen, die Gebäude mit Arbeit einnehmen, innenhaben, auch wie es diesfalls mit allen schadhaften Schächten und Gebäuden gehalten werden soll. = = = = = = = = = ibid.
Wie man einen Schurf sinken soll. = = = = = = = = 99

VI. Von Ablauffen der Bergwerke, es seyen Schächte oder Stollen. = = 100
VII. Von wegen der Durchschläge der Löcher, und was hangend- und liegend Schächte gegen einander zu erlangen haben. = = = = = ibid.
Des Bergmeisters Fried-Zeichen. = = = = = = ibid.
Des Bergmeisters Einfahren. = = = = = = = 101
Von Zechen oder Masen. = = = = = = = = ibid.
Durchschläge sollen dem Gang nach gemacht werden. = = = = 102
Auf den Haupt- und Hangend-Gängen die Lehen, und ständige Markstätte gleich ziehen und zuschlagen. = = = = = = = = 103
Von zween Gewerkschaften, die außerhalb eines Schurfs mit einen Such- oder Handel-Stollen, von Aufschuß des Ganges, mit Durchschlägen zusammen kommen. = = = = = = = = = 104
Von Eisenstein, Kieß, Kupfer und Bley-Gängen. = = = = = 106
VIII. Von einem Durchschlag, wie man sich darbey halten, und mit was man sich wehren soll. = = = = = = = = = = = 107
IX. Von Markstatt, Stempeln, oder Creutzen, die zwischen die Lehen geleget oder geschlagen werden. = = = = = = = = = = 108
X. Vom Ueberhauen, daß keiner dem andern in seinen Bau fahre, noch seinen Mit-Waldburger im Bauen gefähren, oder betrügen solle. = = = ibid.
XI. Von Früstung der Gebäude. = = = = = = = = = ibid.
Von Früstungs-Zetteln. = = = = = = = = = 109
XII. Von der Waldburger Regierung, und Anspruch der Gebäude. = = = ibid.
XIII. Die Schaffer, Hutleute, und Arbeiter betreffend. = = = = = 110
XIV. Von gemeiner Belohnung, und daß die Waldburger ihre Versprecher bey denen Bergwerken haben sollen. = = = = = = = 111
XV. Von der Schicht, und daß man zu rechter Zeit zu- und von der Arbeit gehe. ibid.
XVI. Von Ausführung der Lidlöhner, dann der Waldburger Aufheben, wann die Belohnung aufgehalten, und in was Gestalt die Arbeiter auf Theil klagen mögen, um Schulden halber. = = = = = = = = ibid.
XVII. Daß gut Scheidwerk gemacht werde, auch sich die Amtleute, Waldburger, und ihre Diener, alle Lohnzeit am Berg zu denen Gebäuden verfügen sollen. 113
XVIII. Das Urbar, auch Erzt-Theilung am Berg belangend. = = = = ibid.
XIX. Daß alle gütliche und rechtliche Sprüche, Erkanntnussen, Entscheid, Verträg und Kauf, in das Bergbuch sollen eingeschrieben, die Berg-Bücher in guter Verwahrung behalten, und jedem seine Nothdurft daraus zu hören vergönnen werde. = = = = = = = = = = = 114
XX. Hütt- und Mühlschläge betreffend. = = = = = = = = = 115
XXI. Von Hütt und Mühlen, und ihrer Gerechtigkeit, wie weit eine von der andern ihr Waschwerk, es sey auf Gold, Silber, Bley, oder Schlacken haben und gebrauchen soll. = = = = = = = = = = 116
XXII. Wie es bey einer jeden Hütten gehalten werden soll, und was denselben Personen, so zum Schmelzwerk gebraucht werden, ihre Besoldung seyn soll. ibid.
XXIII. Bey einer Gäng- und Blau-Mühl, da man zum Schmelzwerk arbeitet, wie es gehalten werden solle. = = = = = = = = = = 118
Wie es bey einer Gäng-Mühl, da man auf Gold arbeitet, soll gehalten werden. 119
XXIV. Bergmeisters Eid. = = = = = = = = = = = ibid.
XXV. Markscheiders Eid. = = = = = = = = = = = ibid.
XXVI. Von Küchen und Kellereyen, die auf dem Berg gehalten werden. = = 120

Zweytes Register

Aller Sachen, so in der Ungarischen Berg-Ordnung vorkommen.

NB. Die erste Romanische Ziffer zeiget den Articul; Die andere kleine Ziffer aber weiset den Paragraphum; Und die dritte die Paginam. C. E. bedeutet die Cremnitzerische ꝛc. S. E. Die Schemnitzerische Erläuterung; Wann aber vor der Romanischen Ziffer nichts stehet, ist in der neuen Berg-Ordnung nachzuschlagen.

A.

Abempfahung, eines Gebäudes. X, 5, 15.
Abbrechen der Gebäude so alt seyn, ist verboten. Vid. Gebäu.
Abdanken der Arbeiter. Vid. Ablegen.
Ablaufen der Bergwerke, Zechen und dergleichen ist verboten. S. E. VI, 1, 100. et VII, 22, 106.
Ablegen, kein Arbeiter der um Schulden geklagt, soll deswegen ex passione abgelegt werden. XVI, 10, 23.
Abgelegte Arbeiter soll man bezahlen. XIII, 9.19.
Ablohnung, soll ordentlich geschehen. S. E. XVI, 2, 111.
Ablösung der Theile, stehet den Waldburgern oder ihren Erben bevor. XVI, 3, 22.
Abschienen mögen der Gewerken Amtleute selbst. S. E. XXV, 2, 120.
Kann man auch durch fremde Schürf, wann es die Noth erfordert. ibid.
Abschied: vide Urtheil.
Abschriften: vide Paria.
Abstockung der Holz-Stämme soll über ein Daumen von der Erden nicht geschehen. XLIV, 15, 25.
Agenten, vide Versprecher.
Alte Bergwerks-Ordnung. pag. 63.
Erleuterung, vide Erleuterung.
Alte Gebäue, vide Berg-Werke, wann man sie empfangen könne. II, 9, 4.
Und neue Gebäude, sollen bey Tag, und nicht bey Nacht mit Arbeit eingenommen werden. IV, 3, 7.
Zechen: vide Ertrunkene Zechen, wem die zu verleihen. III, 3, 5.
Amtleute, sollen für den Bergmeister aufgenommen werden. Ihr Gelübd und Gehorsam. XIII, 1, 18. C. E. I, 2, 64, et XII, 2, seqq. 78.
Ihr Verrichtung, Fleiß, und was sie meyden sollen, ibidem.
Eyd. vide Eyd.
Gehorsam gegen den Obristen Cammer-Grafen. XLV, 1, 57.
Lohn, soll nach ihren Verrichtungen proportioniret und bestellet werden. XIII, 4, 18.
Sollen einander in Rath und That Beystand leisten. XLIII, 1, 53.
Sollen nicht Bergwerk bauen, und warum. I, 2, 2. XLVII, 1, 55.
Sollen auch kein ander Gewerb und Hanthierung treiben. XIII, 8, 19.
Sollen und können nicht eines andern Versprecher seyn, oder Procuratores abgeben, es wäre dann von Ihro Majestät absonderlich erlaubet. XXVII, 1, 33.
Wie sie abdanken sollen. C. E. XII, 7, 78.
Wie sie zu enturlauben. ibid. §. 6.
Wann einer abgedankt wird, oder sie selbsten von den Bergwerk gehen, wie lang solcher ungefördert soll bleiben. XIII, 7, 19. C. E. VII, 17, 73.
Amtleute, wann sie von einem Handel auf den andern kommen, sollen sie die Gelegenheit des vorigen gefährlicher Weise nicht entdecken, oder anzeigen, absonderlich in Krieg-Arbeit. ibid.
Und Schaffer, sollen den Rathschlägen nachkommen. S. E. XII, 1, 109.
Waldburger und ihre Diener, sollen alle Lohn-Zeit sich auf den Berg verfügen, die Oerter befahren, und dem Erz-Kauf beywohnen. S. E. XVII, 1, 113.
Amtmann so muthwilliger Weise und ohne der Waldburger Wissen, und Willen Arbeiter anleget, soll sie selbsten bezahlen. C. E. XII, 7, 19. XVI, 1, 21.
Wann er durch den Waldburger aufgehalten wird, und ihm Versaumniß geschiehet, soll ihm sein Lohn gereicht werden. C. E. XIII, 1, 78.
Keiner soll in Strittigkeiten oder Krieg-Arbeit, so lange selbe wehret, von einem Bergwerk zum andern sich begeben. S. E. VII, 23, seq. 106.
Anforderung: vid. Ansprach.
Ansitzen und Aufschlagen soll nach laut des Verfahens geschehen. IV, 1, 6.
Vid. Bergwerk.
Anschneiden, vid. Aufheben.
Ansprach eines Gebäudes, es sey um was es wolle, wann und wie sie geschehen soll. X, 7, et 8, 16. XII, 1, sequ. 17. XXV, 2, 31.
Wann selbige in 6. oder endlich 12. Wochen nicht geschiehet und ausgeführet wird, so ist sie ungültig. X, 9, 16.
Appellation wie und wohin sie geschehen soll, samt dem Modo. XXXVII, 1, seqq. 43.
Appellation, wann sie nicht prosequiret wird, so gehet die Execution fort. Ibid. §. 1. in fin. 46.

Wird ein- und nicht mehrmalen zugelassen. ibid. 2, 46.
Kann verlassen, und muß, wann es zu rechter Zeit nicht geschieht, gestraft werden. ibid. 4, 46.
Wann sie vollführet werden muß. ibid.
So lang sie stehet, sollen die strittigen Gruben mit Unpartheyischen beleget und gearbeit werden. ibid. 47.
Arbeiter, welche zu fördern oder nicht. XIII, 5, 18.
Seine Belohnung. C. E. XIV. 2, seqq. 80. seqq.
Nachdem er etwas kann und Fleiß hat, soll ihn der Lohn gerait werden. XIII, 1, 19.
Sollen zu Pfennwerth nicht angedrungen werden. XXIX, 1, 36.
So bey der Handlung gebraucht mögen werden, sollen alle von ihren Herren redlich Urlaub und Paßporten nehmen. XIII, 5, 19. C. E. XII, 9, 79.
Die redliche Paßporten haben, sollen für andern befördert werden. ibid.
Soll einer dem andern nicht abwerben. XIII, 6, 19.
Welcher seine Schuldigkeit nicht thut, soll abgelegt werden. ibid. 9, 19.
Die abgelegt werden, soll man bezahlen. ibid.
Straf, durch deren Nachläßigkeit eine Gruben verlegen. X, 6, 16.
Straf, derer, so nicht zu rechter Zeit zu- und von der Arbeit gehen. XV, 3, 21.
So die Schichten versaumt, oder in fremde Arbeit gehet, soll 8 Tage in dem Stock liegen. C. E. XIV, 1, 80.
Sollen fleißig arbeiten. S. E. XVI, 2, 112.
Sollen ohne Kundtschaft, wie sie sich verhalten, nicht aufgenommen werden. S. E. XIII, 2, 110.
Darf vor verrichter versprochener Arbeit in keine andere gehen. XIII, 6, 19.
Die ohne der Waldburger Wissen, auf die Arbeit geführet worden, wer sie bezahlen muß? XVI, 1, 21. C. E. XII, 7, 79.
Wann er um Lohn auf die Arbeit klagen kann. XVI, 3. seqq. 22.
Vide plura Berg-Häuer.
Arge List, vid. Befährde.
Arrest auf zwor verboten Gut, erhält nur die Uebertheuer. XVI, 17, 24.
Vid. Verbott.
Aerz, heimlich auszutragen ist verboten, und Halsbrüchig. XXI, 3, 28. S. E. 1. 6. 87.
Zu versetzen oder zu verschmiren ingleichen. IX, 3, 14.
Soll nicht auf die Halden gestürzt werden. XVIII, 3, 26.
Vid. Erz.
Aerz-Kauf soll nach der Küren und Oerter Beschaffenheit proportioniret und gemacht, auch die Oerter fleißig vorhero befahren werden. S. E. XVII, 1, 113.
Aerz-Theiler, soll von Richter, Rath und Bergmeister erwehlet werden. ibid.
Scheiden durch wem und wie sie geschehen soll, und wie man sie mischen muß. ibid. §. 5.
Theilung, darzu soll ein gewisser Tag mit dem Schaffer und geschwornen Probirer, erwählet werden. XXII, 4, 29.
Assessores sollen niemand als dem König mit Dienst und Eyd verpflichtet seyn. I, 2, 2.
Sollen nicht Bergwerk bauen, und warum? I, 2, 2. XXVII, 1. seqq. 33.
Wie viel Ordinari und Extraordinari bey Gericht sitzen, und wie sie beschaffen seyn sollen. XXXV, 6, 43.
So bey Güt- oder rechtlichen Handlungen sitzen, sollen mit ihren Tauf- und Zunahmen in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden. ibid. 4, 42.
Sollen die Sach wohl bedenken, und gleiches Recht ergehen lassen. Ibid. 8, 43.
Verdächtige werden in Befahrungen, einer strittigen Sache ausgeschlossen. S. E. VII, 4. 101.
Ihre Gebührniß. XXVII, 11. seqq. 34. XXXV, 4, 42.
Aufgelassene Bergwerke, vide Bergwerke und Schächte.
Aufheben und Anschneiden, was sich nicht gebührt, ist Straffällig. IX, 3, 14. C. E. XII, 3, 78.
Des Lohns und dessen Ordnung. XVI, 1. seqq. 21.
Was in dem Aufheben den Vorzug hat, ibid.
Auflassen, vide Bergwerk und Theil.
Aufkündigen vid. Theil.
Aufruhr, vid. Rebellion.
Aufrührer und übel abgeschiedene Arbeiter, soll man nicht befördern. XIII, 5, 19.
Aufsatz oder Aufschlag vid. Zoll.
Urbar, und Fron, so wider die Berg-Ordnung nicht zu begehren. I, 1, 1.
Aufsetzen bey denen Bergwerken vor den Feyertägen. XV, 4, 21.
Aufschlagen der Bergwerk vid. Ansitzen.
Aufschlagen der Löhn, und wann dadurch auf die Theile zu klagen, auch solche verlohren gehen. XVII, 3. seqq. 22. S. E. XVI, 2. 112.
Aufschneiden auf den Berg, soll nach Gelegenheit der Oerter geschehen. S. E. XVII, 1, 113.
Aufschub und Verlängerung des Rechts und anderer Sachen ist nicht zu gestatten. XIV, 4, 20. XXXIV, 8, 45. XXXVII, 3, 46.
Aufstand, vid. Rebellion.
Aufzug der Sachen, wegen Manglung des Beystands, ohne des Gegentheils Bewilligung, nicht zu gestatten. XIV, 4, 20.
Ausbitten der Bergwerke, vid. Empfahung.
Ausfordern ist frevelhaft und sträflich. XXXIII, 3, 38.
Ausführung der Liedlöhner. XVI, 1. seqq. 21.
Ausländische Waldbürger, die sich hiesiger Jurisdiction entbrechen, und denen Gerichten nicht pariren, wie die zu compelliren. XXVIII, 1, 35. Vid. Waldbürger.
Auslohnung vid. Lohnung.
Ausspruch, vid. Urtheil.
Aussag der Zeugen, ihnen alsbald wieder fürzulesen. XXXVI, 3, 34.

B.

Bau, vid. Bergwerk.
Bauen, vid. ibid.
Bediente, vid. Amtleute.
Befahrungen, vid. Einfahren, sollen Quatemberlich gehalten werden. XVIII, 2, 26.
Beklagter und durch den Bergmeister citirter, soll erscheinen. S. E. XVI, 1, 112.
Muß den Kläger antworten. XXXV, 12, 44.
Mag die Gegenweisung thun. X, 5, 16.
Belohnung, vid. Gebühr et Arbeiter.
Berg-Gerichts-Bücher oder Protocoll, wie sie zu halten, vid. Gerichts-Bücher.
Berg-Gericht-Jurisdiction wie weit sie sich erstrecket, vid. Recht. XXXIV, 1. seqq. 40.
Ist nicht schuldig über gesetzte Stunde denen Partheyen aufzuwarten. XXXV, 5, 42.
Mit wie viel Personen es zu ersetzen, Ordinari und Extraordinari. ibid. 6, 43.

Soll nicht von dem Stadt-Gericht aufgehebt werden, und warum? I, 3, 2.
Und Stadt-Gericht sollen nicht von einander getrennet werden. I, 3, et 4, 2.
Zugleich sollen einen Bergmeister erwählen. ibid.
Soll die in neuer Berg-Ordnung begriffene, vorhin nicht übliche Articul in strittigen Sachen beyseits setzen, und nach der Erläuterung judiciren. I, 5, 2.
In gar verwirrten, nicht in der Berg-Ordnung begriffenen Sachen, nach ihren Gewissen und Verstand judiciren. I, 6, 2.
Für solches gehören Maleitz- und andere Stadt- und Land-Gerichts-Handlungen nicht. XXI, 2, seqq. 28. XXV, 6, 32. XXXIV, 5, 42.
Soll die Maleitz-Personen, nach gehaltener Erkundigung, und wann das Factum glaublich ist, in dreyen Tagen ausliefern. XXI, 3, 28. XXXIV, 6, 41.
Um Schulden muß auch der Waldburger vor Gericht erscheinen. XVI, 13, 23.
Berg-Gerichts-Schreiber, soll niemand mit Dienst und Eyd als dem König unterworfen seyn. I, 2, 2.
Sein Eyd. XLVI, 3, 58.
Soll kein Bergwerk bauen, und warum. I, 2, 2. XXVII, 1, 33.
Sein Lohn. V, 12, 9. XXVI, 1, 32.
Bergmeister. Soll von Richter und Rath erwählet, und von den Obrist-Cammer-Grafen confirmiret werden. I, 4, 3. S. E. XXIV, 1, 119.
Soll niemand als den Lands-Fürsten oder König mit Eyd und Dienst verpflichtet seyn. I, 2, 2.
Schwöret auch Richter und Rath. I, 4, 2. C. E. II, 1, 65.
Sein Gehorsam gegen den Obrist-Cammer-Grafen. XLV, 1, 57.
Sein Juramentum. XLVI, 1, 57.
Seine Besoldung, und von wem. C. E. II, 1, 65. S. E. XXIV, 1, 119.
Sein Gebühr, vid. Gebühr.
Sein Entscheid zwischen Stadt- und Land-Richter. XXX, 1, 37. XXXIII, 7, 40. XXXIV, 1, seqq. 40.
Sein Amt und Verrichtung. I, 4, seqq. 2. II, 2, seq. 3. IV, 2, 6. C. E. II, 1. seqq. 65. S. E. I, 1. seqq. 86.
Bergmeister. Sein Zeichen, und wozu solches zu gebrauchen. C. E. VIII, 8, 7, 2. S. E. XVI, 1, 112.
Hat den zu bestraffen, der damit citiret, nicht erscheinet. S. E. XVI, 1, 112.
Hat das Jus Bergwerk zu verleihen. I, 4, 2. C. E. III, 1, seqq. 65. S. E. I, 2, et 6, 86.
Hat Jurisdiction neben Richter und Rath. I, 4, 2.
Hat in dem zu handeln, daß dem Bergwerk anhängig ist. XXXIV, 4, 41.
Hat mit den Waldburgern zu gebieten, um Sachen ausser ihrer Person, so das Bergwerk betrift. XXXIV, 1, 40.
Was nicht Bergwerk-Sachen antrift, hat Stadt- und Landrichter zu handeln, wie vor Alters herkommen. ibid. et §. 2. et 4, 41.
Soll kein Bergwerk bauen, und warum? I, 2, 2. XXVII, 1, 33.
Und Beschwornen Amt, und Verrichtung. V, 5. seqq. 8.
Sollen, wann es die Noth erfordert, auch unbegrüfter einfahren, und wo Strittigkeiten sich ereignet haben, dieselben erörtern. VII, 11, 10.
Sollen in strittigen Sachen verschwiegen, und keiner Parthey zu Schaden seyn, auch nichts, wann sie fahren, verrathen. ibid.
Sollen, wann sie zu einer Besicht oder Befahrung begehret werden, die Sachen gewissenhaft erläutern. ibid. §. 12.
Sollen einfältiger Leute Sachen, die ihr Recht nicht zu führen wissen, unternehmen, des Gegentheils List nicht gelten lassen, und ihren guten Gewissen, und der Berg-Ordnung nach, judiciren. XXXV, 9, 43.
Sollen in wichtigen Sachen Richter und Rath, auch andere Berg-Verständige erforderen. V, 5, 8. XXXV, 6, 43. C. E II, 2, 65. S. E. 1, 3. seqq. 86.
Sollen alle 6 Wochen das Scheidwerk des Erztes beobachten. XVIII, 1, 26.
Sollen viermal im Jahr die Gebäude befahren mit denen Gewerken. ibid. §. 2.
Sollen auch die Versetzung der Erze, und daß sie nicht auf die Halden gestürzt werden, gute Acht haben. ibid. §. 3.
Sollen alle 2 Wochen die Mühl und Puchwerke besehen. C. E. II, 3, 65.
Wann die Geschwornen verdächtig, werden sie von den Befahrungen ausgeschlossen, S. E. VII, 4, 101.
Ihre Verehrungen. S. E. I, 10, 88.
Berg-Häuer. Ihre Freyheit. XXIV, 1, seqq. 30.
Ihre Freyheit auch in denen Wäldern. XLIV, 11, 54.
Ihr Eyd. XLVI, 13, 62.
Gehören unter den Bergmeister, so lang er sich keiner andern Arbeit unterstehet, ausgenommen in Maleitz, und andern ausgedruckten Stadt- und Landgericht-Handlungen. XXXIV, 5, 41.
Sollen zu rechter Zeit ein- und ausfahren. XV, 3, 21.
Sollen keinen andern Handel und Handthirung treiben. XIII, 8, 19.
Sollen nicht bey strittigen Bergwerken von einem Ort zum andern gehen. S. E. VII, 23, 106.
Die tauglich seyn zu fürdern. XIII, 5, 18. S. E. XIII, 1, 110.
Vid. Arbeiter.
Berg-Ordnung. Beruft sich auf die Land-Decreta. I, 1, 1.
Soll zweymal im Jahr verlesen werden. XLV, 2, 57.
Die neue Berg-Ordnung, vide Neue Berg-Ordnung.
Berg-Recht, wann solche sollen gehalten werden. XXXV, 1, 42. vid. plura Berg-Gericht.
Seyn dreyerley, 1. Ein gefrümtes. XXXV, 2, 42.
2. Ein gesetztes. ibid. §. 4.
3. Ein gedingtes. XXXVII, 1. seqq. 45.
Berg-Richter, vide Berg-Meister.
Berg-Sachen, vid. Sachen.
Berg-Statt, vid. Stadt-Gericht.
Berg-Theil, vid. Theil.
Bergwerk bauen, wem es nicht zugelassen. XXVII, 1, 33.
Bergwerk-Freyheit. XXIV, 1, seqq. 30.
Bergwerk-Sachen seyn förderlich zu erörtern und zu erledigen, und gehen allen andern Sachen auf den Rathhaus vor. XXXVII, 1, 46. S. E. I, 4, 87.
Bergwerk. In Hungarn, gehören alle samt ihren Hochheiten zu dem Königl. Cammer-Gut. I, 1, 1.
Durch Bergwerk bauen, wird des Königs und ganzen Landes Nutzen befördert. C. E. II, 2, 65.

Ohne Erlaubniß aufzuschlagen und zu bauen ist verboten. II, 1, 3. vid. Erbstollen.
Zu verleihen hat der Bergmeister Macht. vide Bergmeister.
Heimlich zu bauen ist verboten. S. E. I, 6, 87.
Wem, und warum zu bauen verboten. I, 2, 2. XXVII, 1, 33.
Von wem sie auszubitten und zu empfangen. II, 1, 3. C. E. III, 1, leqq. 65.
Wie es ausgebeten und empfangen wird, also soll man ansitzen. IV, 1, 6.
In solchen Empfahen, soll keine Gefähr, Unbilligkeit oder Betrug gebraucht werden. III, 1, 5. IV, 1, 6.
So neu ausgebeten oder empfangen worden, sie seyn neue oder alte Gebäude so verlegen, sollen in 14 Tagen vor dem Bergmeister raiten. XIV, 2, 20.
Oder Gruben so älter, und eine jüngere unterbaut, kann von dieser nicht angesträngt werden ihre Masen an Tag zu nehmen. V, 3, 7.
Muß auch die jüngere durch ihre Rechten lassen durchhauen. ibid.
Wo ein altes Gebäu gefristet, aber nicht gebauet wird, und empfähets ein anderer, so soll der Bergmeister erstlich solches der alten Gewerkschaft ansagen, will sie solches darüber nicht bauen, dem Ausbitter verleihen. X, 7, 16.
So oft eine Gruben oder Schacht verlegen, und wieder empfangen wird, so sind die alten Lehen oder Gerechtigkeiten tod, und wird nach den jüngsten Ausbitten gehandelt. X, 10, 16.
Wer solche empfangen will, soll den Bau und das Gebirg den Bergmeister mit Namen nennen. II, 6, 4.
Sollen einander Fürdernuß, es seye mit Wasserausführen oder Handlung, geben und lassen, doch ihnen ohne Schaden. VIII, 4, 13.
Bergwerk, ehe man sie verleihet, soll von dem Bergmeister wohl erkundiget werden, ob es füglich, und andern ohne Nachtheil geschehen kann. II, 2, 3.
Was andern zunahend und auf Gefähr, es sey Stoll- oder Schacht-Recht, neu oder alte Schürf, sollen nicht verliehen werden. II, 3, 3.
Um Versam-Kost, verlassen Zeug oder Erzt von alten Waldburgern, sollen niemand alte Gebäude verliehen werden. II, 8, 4.
Seyn in denen Pan-Feyertagen nicht zu verleihen. II, 9, 4.
Ausgebetene, wie bald sie anzugreifen seyn, damit sie nicht ihre Gerechtigkeiten verlieren. IV, 3, leq. 7.
Welche verliehen worden, sollen unter dem Stadt-Insiegel bekräftiget werden, so bleiben sie bey ihren Rechten. S. E. I, 2, 86.
Die man auflassen will, sollen erstlich befahren, und zukünftiger Nachricht genau beschrieben werden. ibid. §. 11, 88.
Was verlegene Stöllen, Gebäude und Schächte seyn, und wie sie verliegen; vid. Erbstollen.
Welche verlegen und gar nicht gefristet, sollen stracks verliehen, und das Ausbitten nicht einmal denen alten Gewerken, wie bey den gefristeten angedeutet werden. X, 8, 16.
Sollen einander nicht zunahe noch zu Gefähr gebauet werden. II, 3. leqq. 3. IV, 2, et 4, 7.
Wann sich eines verliegt, die alten Gewerken aber ohne Verfähen oder Lehen, dasselbe wieder angreifen, und von andern unangesprochen 12 Wochen lang bauen, soll selbe alsdann niemand mehr verliehen werden. X, 9, 16.
Fremde aber haben ohne Ausbitten und Empfahen, keine Macht ein altes Gebäude anzugreifen. ibid.
Kann man auch unter fremde Felder, über sich, unter sich, neben sich bauen, wann sie nicht vermarkscheidt seyn, bis eine andere Gruben sie heraus treibet. IV, 1, 6.
Das in fremden Gründen, Aeckern, Wiesen, Gärten, ꝛc. Schaden thut, wie alsdann zu handeln. XXIII, 1, 30.
Denen, welchen von den Bergwerken am meisten Schaden geschieht, sollen bey denselben vor anderen mit Arbeit gefürdert werden. XLIV, 24, 56.
Sollen mit Consens des Bergmeisters, anderst nicht, zusammen geworfen werden. XII, 1, 16.
Wie sie sich sodann zu verhalten haben. ibid. 2, 17.
Wann in einem Bergwerk ein Gewerk ein gewisses Ort bauen will, der ander aber nicht, was zu thun. XII, 3, 17.
Wie es ausgebeten, also muß selbiges bey einerley Maasen, es sey Stoll- oder Schacht-Gerechtigkeit, verbleiben. vid. Masen.
Alte und verlegene vide Ertrunkene Zechen.
Bergzeug und Nothdurften sind Mautfrey. XXIX, 3, 36.
Derselben unzuläßige Verführung oder Contrabanda, strafbar. ibid. §. 4.
Soll von dem Amtmann alle Jahr, und bey seiner Urlaub verrait und inventiret werden. C. E. XII, 3, 78.
Und verlassen Zeug und Ertz, wegen Samkost, sollen alte Gebäude nicht verliehen werden. II, 8, 4.
Bericht, um mehrer Sicherheit willen, gen Hof zu schicken. XXXIII, 6, 39.
Besichtigung, der Bergwerke des Bergmeisters und der Geschwornen, soll alle 6 Wochen geschehen. XVIII, 1, 26.
Soll durch Unverdächtige verrichtet werden. VII, 11, 12.
Den Partheyen der Billigkeit nach eröffnet und erleutert werden. ibid. §. 12.
Betrug zwischen den Waldburgern, strafmäßig. IX, 3, 14.
In Verkaufung der Bergwerke, als eine Malefiz zu strafen. XXV, 5, 32.
Beysitzer, vide Assessores.
Beystand und Hülfleistung sollen der Bergmeister und Geschworne, der Cammer zu Nutzen, samt andern Amtleuten thun, und gute Verständniß haben. XLIII, 1, 53.
Beystände bey Gericht zugelassen. XIV, 4, 20.
Deren Ermanglung verschiebet die Sache nicht, ohne Bewilligung des Gegentheils. ibid.
Bley abtreiben, wie es zu gestatten. XL, 5, 50.
Brand-Arbeit, wie die anzustellen. XX, 1, 27.
Bürgschaft zum Rechten. XXXIV, 7, 41. XXXV, 12, 44.

C.

Cammer-Grafen sollen Bergmeister und Amtleute, Waldburger und ihre Diener, in ziemlichen Geschäften, Gehorsam leisten. XLV, 1. seq. 57.
Soll nicht Bergwerk bauen, noch eines andern Vorsprecher seyn. XXVII, 1, 33.
Kann unbillige Straffen mäßigen, oder gar nachsehen. XXXIV, 9, 41.
Cammer-Gut, des Königs, sind die Bergwerke. I, 1, 1.
Nutzen soll niemand verhindern. XXI, 3, 28.
Caution, vide Bürgschaft.
Compals-Brief fremde Zeugen zu verhören. XXXVI, 6, 45.

Contrabanda, in betrüglichen Berg-Nothdurften oder Zeug-Sorten Verführung, verbotten. XXIX, 4, 3. C. E. XIII, 2, 79.
Consilia, vide Rathschläge.
Contract, vide Vertrag.
Contumacia, et Cautio, was solche mit sich bringen. XXXV, 5, et 12, 42.
Creditorn Vorzug, wie solcher in Acht zu nehmen. XVI, 16, 24.
Wann ihrer zwey auf ein Ding Verbot thun, vide Verbot.
Cremnitz und der Stadt Königsberg alter Berg-Ordnung Erläuterung. pag. 64.

D.

Deutung, vide falsche Deutung.
Diebstall, vide Entwendung.
Diener Ihro Majest. gehören nicht unter der Städte Jurisdiction. I, 42. XXXIII, 6, 39.
Der Gewerken sind in zimlichen Sachen, dem Cammer-Grafen und Bergmeister unterworfen. XLV, 1, 57.
Vide Amtleute.
Donationes wie und welcher Gestalt selbige geschehen müssen, daß sie Kraft haben. XXV, 7, 32. S. E. XIX, 2, 115.
Durchschläge wie die geschehen sollen, daß sie ihr Recht erhalten, und vor Bergmännisch zu erkennen, Stöllen und Erbstöllen betreffend. VII, 1, leqq. 10. S. E. II, 25. leqq. 94.
Wann sie den Gang nach, gleich auf eine versetzte Zeche, da Erzt gehauen worden, geschehen worden, geschehen, sind sie dannoch gültig? VII, 4, 11.
Wie man sich in Durchschlägen verhalten soll. ibid. 1, leqq. 10. S. E. II, 10, 90, et 27, leq. 94.
Durch Turbenstein, oder ödes und taubes Gebirge, sind ungültig. VII, 1, 10. C. E. VII, 8, 72. S. E. II, 12, 91, et 27, 94.
Wann in selben die Gegenparthey nicht vorhanden. S. E. VIII, 2, 107.
Können gehindert werden, und was für Wehr und Waffen hierzu zu gebrauchen, erlaubt seyn. S. E. VII, 21, 106, et VIII, 1. seqq. 107.
Was vor Wehr bey denselben verboten, auch Blutrünstig, oder gar Todtschlagen. S. E. VIII, 3, 107.
So strittig, sollen nach dreyen Tagen, wäre es aber gegen die Bann-Feyertäge, 8 Tag vor, oder hernach erörtert werden. VII, 1, seqq. 10. XXXV, 2, 42.
Bey Erörterung deren soll kein gefährlicher Verzug gemacht werden. XXXVI, 5, 45. XXXVII, 3, 46.
Wie weit nach beschehener Löcherung, beyde strittige Partheyen von denselben sollen gewiesen werden. VII, 2, seq. 10. C. E. VII, 10, 72.
Unter währender Rechtfertigung, können gleichwohl (außer der drey zurückgewichenen Lachter) die strittigen Gruben auf den Erzt arbeiten. VII, 10, 12.
Durch Oeden Stein und Gefähr, sind straffällig. VII, 1, 10.
Wann ihnen Marktstatt zu geben vergönnet wird. ibid. seqq.
Zweyer Erbstöllen gleicher Höhe, wann selbige auf einen Gebirg gegen einander bauen, und einen Durchschlag machen, was alsdann zu thun? ibid. 13, 12.
Wann aber dergleichen Stöllen, einer den andern untertieft und löchert. S. E. II, 25, 94.
Wann dergleichen Stöllen einer vom Gang abweicht, und löchert auf den andern durch Turbenstein. S. E. II, 27, 94.
Wann aber beyde von Gang abweichen, und löchern. ibid.
Wann die nicht gestanden werden, und bey denselben niemand sich meldet, wie ihm zu thun? VII, 5, 11.
Sollen Wetters halber nicht versetzt, verzimmert, oder auch zur Unzeit zugeweitet, oder jemand Schaden gethan werden. ibid. 6, 11. S. E. II, 10, 90.
Wann befunden wird, daß eine Gruben durch den Durchschlag der andern in ihre Masen gefahren, so wird eine jedwede zu ihren Pflöcken oder Schürfen gewiesen. VII, 3, 11.
Niemand soll durch selbige dem andern in seine Gruben fahren. ibid. 6, 11.
Niemand soll durch selbige dem andern Gefähr und Schaden zufügen, bey 50 Ducaten Straf. ibid. 1, 10.
Eines Erbstollens, gegen einen Schacht, wann er nicht eben söhlig, und den Gang nach geschieht gilt nichts. S. E. II, 13, 91.
Durchschlag eines Schachts, der von seinen vier Almen abweicht, und durch Turbenstein, oder ganghaftige Kluft auf den Stollen löchert, ist ungültig. ibid. §. 14. et VII, 10, 102.
Wie Schacht- und Stollen-Löcherung oder Durchschläge gerichtlich zu urtheilen, welche gültig oder ungültig seyn? VII. 1, 10. seq. S. E. II, 9. leqq. 90. seqq.
Wann ihnen Marktstatt zu geben vergönnet wird. VII, 2, 11.
In denselben hat der ältere Schacht den Vorzug. S. E. VII, 7, 101. seq.

E.

Ehehaften müssen bewiesen werden. XXXV, 5, 43.
Entschuldigen. X, 2, 15. XXXIX, 6, 48.
Einfahrten wann die von der Waldburgerschaft, bey dem Bergmeister begehret werden, welcher Gestalt, und mit wessen Vorwissen die geschehen sollen. S. E. I, 5, 87.
Wann die Assessores zu solchen verdächtig, soll der Bergmeister andere Berg-Verständige zu sich nehmen. S. E. VII, 4, 101.
Die Gebühr für solche dem Bergmeister und seinen Geschwornen, stehet in der Waldburger Gefallen. S. E. II, 10, 88.
Seyn dem Bergmeister und seinen Geschwornen, so oft es Noth thut, auch unangesprochener erlaubt. VII, 11, 12.
So vortheilhaftiger Weise geschehen, seyn verboten. ibid. et IX, 2, 14. S. E. X, 1, 108.
Sollen oft geschehen, damit vermittelst derer und darauf erfolgenden Rathschläge, die Bergwerke zum Aufnehmen kommen. S. E. XII, 5, 110.
Eingegangenes Gebirg oder Schacht, ꝛc. welcher Gestalt solcher zu suchen und zu fristen, daß es seine Gerechtigkeit erhalte. C. E. V, 8, et 11, 66.
Einigkeit und Beystand der Amtleute, den Cammer-Nutzen zu befördern. XLIII, 1, 53.
Einkommen, vide Gefälle.
Einlösung und Einreichung Gold und Silbers muß zu der Königl. Cammer geschehen. XXII, 2, 29. XXXIX, 2, 48. item XLI, 1, leqq. 51.
Einraiten so falsch geschiehet, und nicht zur Gruben angewendet wird, ist straffällig. XVI, 3, 18. C. E. XII, 3, 78.
Einstand wann und wie lang er gestattet. XII, 3, 27. XXV, 1, seq. 31. vide Ansprach.
Eisenstein Bergwerk, und derselben Schächte, Gebäude, Maasen und Gerechtigkeit. S. E. VII, 25, 106, et XVIII, 2, 113.

Empfahung der Bergwerke, vide Bergwerk.
Empfangen und Ausbitten mag man Neuschurft, an den Bann-Feyertägen und Ferien. II, 9, 4.
Entfremdung Erzt, Gled, und dergleichen ist Criminal oder Malefitz. XXI, 3, 28. XXXIX, 2, 40. S. E. I, 6, 87.
Enterbung, vide Erbstollen.
Entragung oder Entwendung, vide Entfremdung.
Entscheid, zwischen Stöllen und Schächten, Wasserhaltungs halber. S. E. II, 20, seqq. 93.
Da zween Erbstollen auf einem Gang mit Durchschlägen zusammen kommen. ibid. 25, seqq. 94.
Vide Urtheil.
Erbstollen, von wem derselbe zu empfangen. IV, 1, 5. C. E. IV, 1, 60. S. E. II, 2, 89.
Sind an tauglichen Gebirg zulässig. S.E. II, 24, 94.
Wie hoch und weit er seyn soll. C. E. IV, 2, 66.
Soll nachfolgende Requisita haben, erstlich das † an den fordern paar Thürl haben. S. E. II, 2, 89.
Soll seine Wasser-Seig haben, welche nicht über die Gebühr (als in einen Lehen eine zwerche Hand, oder in 50 Lachtern eine halbe Lachter, gesteigert werden soll. III, 2, 5. C. E. IV, 2, 66. S. E. II, 3, 89.
Verlieret seine Gerechtigkeit durch vieles steigern oder senken der Wasser-Seig. ibid.
Verlieret seine Gerechtigkeit wann er nicht mit stattlichen Zimmern, geraumer Wasserseig und offenen Mundloch im baulichen Wesen erhalten wird. III, 10, 6. vide Hauptstolten.
Wann in einem Gebirg einer gebaut wird, und ein anderer allda auch einen ausbitten will, soll er ihm nicht verliehen werden, es sey dann, der andere ausgebettene Stollen untertiefte ihn von seiner Sohl um 7 bis in 8 Berglachter. S. E. II, 23, 93.
In einem andern und sonderlichen Grund aber, kann der Bergmeister nach gepflogener Besichtigung wohl einen verleihen. ibid. 40. 94.
Warum sie ins Gebirg getrieben werden. ibid. 20, 93.
Wann selbe das Sechstl nehmen: nämlich, wann die Wässer noch so groß, daß das Siebentl zu Abstattung der Wasserhaltung, nicht erklecklich. ibid. 1, 88.
Wann selbe das Siebentl nehmen: nämlich wann sie andere Stöllen um 10 Klafter untertieffen, Wasser- und Wetter-Hülfe bringen. III, 5, 5. XXII, 3, 29. C. E. IV, 4, 66. S. E. II, 1, 88.
Wann selbe das halbe Siebentl nehmen: nämlich wann sie andern Stöllen allein das Wasser fällen. C.E. IV, 4, 66. S.E. II, 15, 92.
Enterben einander, wann sie mit ihrer Wasserseig einen andern um 7 Lachter Seiger-Maaß untertiessen, alsdann und nicht ehender haben sie das Siebent- und Stoll-Gerechtigkeit. III, 8, 6. S. E. II, 23, 93.
Wann er Erzt erreicht, und innerhalb 6 Wochen nicht gemuthet oder ausgebeten wird, ist er verlustigt seines Rechts, und kann einen andern Ausbitter verliehen werden. III, 3, 5.
Wann er unter freye Felder, und von andern Stöllnern ungemuthete Maasen gelanget, nimmt er alles Erzt hinweg, und fähret hin wo er will. III, 6, 5, et 9, 6. C. E. IV, 7, 67. S. E. II, 4, 89.
Gerechtigkeit in gemutheten Maasen ist, mit den Stollen durchzufahren, und die siebente Maaß und vierten Pfenning in die Samköst zu empfangen. III, 3, seqq. 5.
Gerechtigkeit in gemutheten Maasen ist, wann er Erzt erreichet. ibid. 4, seq. 5. IV, 2, 6.
Wann er in fremden Maasen ein Licht-Loch sinket, und auf einen unbewusten Gang Erzt trift, bleibt ihm solches, auf einen bewusten Gang aber nicht. III, 9, 6.
Erbstollen, wie im Wetter zu bringen. ibid. C.E. IV, 3, et 4, seqq. 66.
Hat unter der Sohl in fremden Maasen keine Gerechtigkeit. III, 6, 5.
Kann mit des Bergmeisters Vorwissen, in fremden Maasen, ein Lichtloch sinken. III, 9, 6.
Ihm soll Wetter und Fürdernuß vergönnt werden. S. E. II, 35, 95.
Soll andern Schächten, die Wasser oder Wetter nöthig, doch mit Bewilligung des Bergmeisters, zu Hülf kommen. III, 7, 5.
Kann einen andern Bergwerk, so Fürdernuß nöthig, doch mit Bewilligung des Bergmeisters, wann er entbehret werden kann, um Zinß verlassen werden. III, 11, 6.
Wann sich derer zwey mit einander vergleichen, und einen Ort, Stollen oder Schacht mit einander auf gleiche Kost bauen wollten, mögen sie es thun. X, 5, 14.
Fristung, wie lang sie währet, wann sie nicht gebauet werden. X, 1, 15. S.E. II, 30, 95.
Soll nicht gar feyern. ibid. et C. E. IV, 12, 68.
Wann und wie er verlegen, und ein anderer dieselben empfangen kann. III, 2, et 10, 6. IV, 4, 7. S. E. II, 31, 95.
Wann er verlegen, so ist er einen andern zu verleihen, wann schon die Schürf oder die Pflöck aufgerichtet seyn. S. E. II, 32, seqq. 95.
Aber die Schürf bleiben denen alten Gewerken, die können sie geniessen, wann sie einen Schacht sinken. ibid. 5, 34.
Recht mit Untertieffung einer ertrunkenen Zeche. S. E. II, 29, 95.
Womit er sein Recht erhält. ibid. §. 30.
Durchschlag gegen einen Schacht, vide Durchschlag.
Was er in liegends-Schachts Masen zu geniessen hat. ibid. 6, 90.
Ist schuldig denen Schächten die Wasser abzubauen, und um das Siebent zu halten. ibid. 20, 93.
Wann er es nicht halten will, was zu thun? ibid. §. 21.
Oder deswegen gar aufgelassen wird. ibid. §. 22.
Erbschaft, vide Verlassenschaft.
Erkanntnuß, vide Urtheil.
Erläuterung der alten Berg-Ordnung, wird confirmiret. I, 4, 2. X, 1, et 3, 15.
Der alten Berg-Ordnung, der Städte Cremnitz und Königsberg. pag. 64.
Der alten Berg-Ordnung, der Städte Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dillen, Libetten. pag. 86.
Sollen zweymal im Jahr verlesen werden. XLV, 2, 57.
Ertrunkene Zechen gehören den Stollen zu, der sie trucknet. S. E. II, 29, 95.
Alte Zechen, wann sie den Ausbitter zu verleihen. III, 3, 5.
Erzt-Abtheilung, dem Ober-Theiler anzusagen. S. E. XVIII, 1, 214.
Soll ordentlich geschehen. XXII, 4, 29.
Soll vor derselben Abtheilung nicht abgeführet werden. S. E. XVIII, 2, 113.
Abgang zu verhüten, soll das Erzt denen Fuhrleuten, nach dem Gewicht aufgeladen, und in der Hütten nach denselben wieder eingenommen werden. ibid. 4, 114.
Erzt, so ein Erbstollen bey Sinkung eines Licht-Lochs in fremden Schürfen antrift, wann es den Erbstollen zugehörig oder nicht. III, 9, 6.

In

In Heimbauen angetroffen, gehöret der Gruben, welcher dieselbe Maaß ist. VIII, 1, 13.
Und Gänge, sollen gefährlicher Weise nicht versetzet werden. IX, 3, 14.
Hert und Gled nicht zu entfremden. XXI, 3, 28. vide Erzt.
Erz-Knapp, wie er unter des Bergmeisters Jurisdiction bleibt. XXXIV, 5, 41.
Exception wider Bergmeister oder Geschworne, wann sie geschehen soll? XXXV, 10, 43.
Eid der Amtleute. XLVI, 1, seqq. 57.
Und Beweis dem aufzuladen, der ein Gebäude empfangen will. X, 5, 15.
Eigennutzigkeit zu Gefähr und Betrug verbotten. XIII, 3, 18.

F.

Falsche Deutung und Auslegung der Berg-Ordnung, soll niemanden vorträglich seyn. XXXV, 9, 43.
Felder seyn mit Schürfen aufzuhalten. V, 9, 9. vide plura Schürf.
Sollen nicht ungebauet stehen bleiben. ibid.
Wann sie verlegen, sollen sie verliehen werden. C.E. V, 2, 68.
Wo und wann man sie zur Lehenschaft geben soll. XVII, 1, 25. C. E. V, 14, 70. item XVI, 1, seqq. 88.
Feuer zusetzen, wie es damit gehalten werden soll? XX, 1, 27. C. E. IV, 11, 67. item VII, 11, 72.
Feyertäge, darinnen solle man keine Klag annehmen. II, 9, 4. XVI, 3, 22. XXXV, 2, 42. vide Pann-Feyertäge.
Flötzer und andere Mühl-Arbeiter. XIII, 1. seqq. 79.
Fluchen verboten. XXX, 2, 37.
Fremde Deutung, vide falsche Deutung. item Vortheil.
Fremde Waldburger, vide Waldburger.
Frevel und Gewalt in Gruben und Schächten verboten. VII, 6, 11.
Freyheit der Waldburger und Bergleute: nämlich Fürsten-Freyheit, die sie auf der Strassen haben. XXIV, 1, 30.
Freytags, und nicht mitten in der Wochen, sollen die Pucher- und Mühlen-Arbeiter Urlaub nehmen. C. E. XIII, 6, seq. 80.
Friedbruch, wann er groß, wird als ein Maleficium gestraft. XXXII, 1, 38.
Frieden kann jedermann gebieten. XXXIII, 7, 40.
Fried-Zeichen, was dasselbe sey, und wie es zu gebrauchen, auch von wem es auszubitten. C. E. VII, 8, seq. 72, et 14, 73. S.E. VII, 1, seqq. 100. et VIII, 1, 107.
Solches mit Eisen zu beschlagen oder zu spitzen, um jemand verletzen zu können, ist verboten. S. E. VIII, 1, 107.
Fristung der Schürf, vide Schürf.
Deren Ursachen bey Gericht einzuschreiben. X, 2, et 4, 15. XXXIX, 6, 48.
Soll denen Gebäuden nicht gegeben werden, wann die Gebürge äper, oder zu Sommers-Zeit. X, 2, 15.
Fristung eines Erbstollens, welcher Gestalt sie zu verleihen, und zu pallíren, und wie lang sie wehret. X, 1, seqq. 15. S. E. II, 30. seq. 95.
Oder Freyung, haben alle Gebäude 8 Tag vor oder nach den Bann-Feyertägen. II, 9, 4.
Welche nicht in Acht genommen wird, verlieret ihre Kraft. X, 7, 16.
Ein neues Gebäude, das von Tag einkommen, hat 14 Tag Fristung. X, 3, 15.
Ein neuer Schürf, Stollen, oder Schacht-Recht, so mit Arbeit nicht eingenommen, kann sich keiner Fristung bedienen. ibid.
Und Freyheit haben keine alte Gebäude, deren Stöllen vergangen. ibid. et §. 9.
Ausgenommen, wann sie wieder erhebt, und in Bau gebracht, alsdann sollen sie von dem Bergmeister wieder befreyet und gefristet werden. ibid. §. 3.
Wann ein Gebäude aus Ehehaften Ursachen gefristet werden muß, soll des Fristers oder Vorsprechers Namen, samt der Befreyung in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden. ibid. §. 4.
Hat keine Statt, wann an einem Stollen oder Schacht das Mundloch verfallen ist, und kann andern verliehen werden. S. E. II, 30, seq. 95.
Fröners und Urbarers-Eid. XLVI, 4, 58.
Fronbothens Eid und Instruction. XVI, 18, 25. XLVI, 9, 6.
Soll das Verbot um die Gebühr verkünden. XVI, 18, 25. XXVII, 18, 33.
Seine Gebühr. XVI, 20, 25. XXVII, 10, 13, 15, et 18, 34, seq. XXXV, 6, 43.
Soll die Kohlmaß bezeichnen. XLIV, 22, 56.
Fuhren sollen denen Unterthanen für Fremden vergönnet werden. XLIV, 21, 56.
Fuhrleute und dergleichen Personen, baar zu bezahlen. ibid. §. 24.
Sollen das Geding recht verrichten. ibid. §. 25.
Fund-Gruben, wie man die empfangen soll, und was sie für Gerechtigkeit haben. S. E. IV, 1, 97.
Haben um ein Lehen mehr Maaß als andere Gebäude. V, 1, 7.
Fürdernuß soll eine Gruben der andern, ohn ihren merklichen Schaden, geben und lassen. VIII, 4, 13.
Fürgebäu, was es sey; VIII, 1, seqq. 12.
Wie hoch und weit ein Bergmännisches seyn soll. ibid.
Fürmaß soll gleich seyn. XL, 3, 50.
Fürst und Sohl. V, 10, 9. VII, 3, 11.
Fürsten-Freyung, den Bergleuten und Arbeitern um ehrbare Sachen zugelassen. XXIV, 1, 30. XXXIX, 10, 49.

G.

Gang, wer den am ersten gefunden und geöfnet hat, dem soll er verliehen werden. II, 5, 4.
Gäpel, Schmieden, oder andere Tag-Gebäude abzubrechen, oder zu übersetzen eingestellet. XIX, 1, 27. XL, 10, 51. C. E. XVII, 1, 87.
Gebräuche in Berg-Sachen sind zu observiren. XXXV, 14, 44.
Gebühr des Bergmeisters, Procuratoris, der Geschwornen, wie auch Schreibers und Frohnbothens, um allerley Verrichtung. V, 12, 9. XXVII, 2, seqq. 33. seqq. XXXV, 6, seq. 43. XXXVI, 5, 45. XLIV, 16, 55. S. E. II, 10, 88. item XXV, 1, 120.
Gebirge, wann solche mehr Seiger dann Fläche haben, soll man die Muther zum Stoll-Recht weisen. II, 4, 3.
Geding, wie die beschehen, und was einmal verdingt, dabey soll man bleiben, es gerathe wohl oder übel. XVII, 1, 25. C. E. XVI, 6, 82.
Stuffen, sollen unverruckt bleiben. VII, 8. 11. C.E. XVI, 7, 82.
In selbigen, soll auch der Berg nicht versetzt, sondern fleißig heraus gehandelt werden. XVII, 2, 25.

In

In selben sollen die Geding-Häuer die Gewerken, mit unreinen Erzt und Gäng hauen, nicht Schaden machen. C. E. XVI, 8, 82.
Geding-Häuer Eid. XLIV, 13, 62.
Gefäll wo die herkommen, dahin sollen sie auch wieder angewendet werden. S. E. XVI, 3, 112.
Gefängnuß, damit soll der gestraft werden, welcher Geld-Buß zu geben nicht vermag, oder so er die gebe, seyn Weib und Kind Mangel leiden müsten. XXXIV, 8, 41.
Und was ein Gefangener wochentlich absitzet. XXVI, 13, 23.
In solche können Ihro Majestät Diener, wann sie Malefiz verbrochen, von der Stadt-Obrigkeit gelegt, aber nichts thätliches wider sie vorgenommen werden. XXXIII, 6, 39.
Darein kann ein Stadt- oder Land-Richter, wegen Inzicht, einen Bergmann, der auf der That nicht ergriffen, noch bewiesen werden kann, ohne Ersuchen des Bergmeisters, nicht legen. XXXIV, 6, 41.
Gefährde, und Arglist verboten. VII, 5, 11. IX, 3, 14. XXXVI, 5, 43. XXXVII, 3, 46.
Gegenweisung, vide Berg-Gericht.
Gehorsam der Untern gegen die Ober-Amtleute oder Cammer-Grafen. XLV, 1, 57.
Gerechtigkeit, vide Maasen.
Gerichts-Buch oder Protocoll, wie und wo es zu verwahren. XXVI, 1, 32.
In dasselbe müssen alle bey dem Berg-Gericht vorlauffende Sachen und Contract eingeschrieben werden. V, 6, 8. XXVI, 1, 32. XXXV, 3, et 13, 44. C. E. XIX, 1, 83. S. E. XIX, 2, 115.
Gericht, vide Berg-Gericht.
Gerichts-Diener, soll nicht Bergwerk bauen. XXVII, 1, 33.
Gerhaben wann die der Bergmeister geben mag. XXXIV, 3, 40.
Geschworne, vide Assessores.
Gestübmacher, seine Verrichtung und Lohn. S. E. XXII, 9, seq. 117.
Gewehr soll kein Bergmann in der Stadt, noch auf den Berg, sondern nur unterwegs tragen. XXXIII, 5, 39.
Gewerken, ihr aller Rathschläge sollen angehöret werden. S. E. XII, 2, 109.
Vide plura Waldburger.
Gewerkschaft soll einander nicht vervortheilen. IX, 3, 14.
Soll bey dem Bergwerk die Küchen und Kellereyen haben. S. E. XXVI, 1, 120.
Gewicht, Maaß und Elen sollen in Acht genommen und gezeichnet werden. XXIX, 3, 37.
Geld-Entwendung ist Malefiz. XXI, 3, 28.
Gold und Silber, wie hoch sie an Grad und Loth, sollen eingereicht werden. XLI, 3, 52.
Sollen auch der Cammer eingereicht werden, um die gebührende Bezahlung, und nicht verschwärzt, auch die Verschwärzung von den wissenden Theil, nicht verschwiegen werden. XX, 3, 28. XXXIX, 2, 48. XLI, 4, 52. S. E. XXI, 1, 116.
Kann einem Waldburger, außer um hinterstellige Samköst, nicht arrestirt werden. S. E. XVI, 4, 113.
Gottes-Lästerer, sollen an Leib und Gut gestraft werden. XXX, 2, 37.
Gruben, vide Erbstollen und Bergwerk.
Gutachten, soll der Bergmeister conscientiose seinen Assessoribus entdecken, und nach den meisten Stimmen, das Urtheil fällen. XXXV, 8, 43.
Des Berg-Gerichts, wann sich eine Parthey darinnen beschwert befindet, und solches mit Recht ausführen will, ist erlaubt. XXXIV, 7, 41.
Güte ist jedesmal in strittigen Sachen, vor der Sentenz denen Partheyen vorzuschlagen. XXXV, 3, 42, et 11, 43. S. E. VII, 18, 104.
Gütliche Vergleichung, stehet denen Partheyen vor und nach der Klag frey. XXXIV, 10, 41.

H.

Halden ordentlich zu verleihen. XVII, 1, 25.
Darauf soll das Erzt nicht gestürzt werden. XVIII, 3, 26.
Soll niemand überglauben, welche gefrist sind. XXII, 7, 42.
Händel die nicht in der Berg-Ordnung begriffen, wie die zu decidiren, vide Bergmeister und Geschworne.
So wichtig, soll der Bergmeister von andern Berg-Städten verständige Bergleute zuziehen. V, 5, 8. XXXV, 7, 43. C. E. II, 2, 65.
Oder für Richter und Rath gelangen lassen. S. E. I, 3, 86.
Handstein oder Stuffen-Austheilung, welcher gestalt dieselbe zugelassen, und auch verboten ist. S. E. XVIII, 1, 113.
Von einem neuen Anbruch, sind denen Waldburgern zur Prob, aber sonsten keinen zu vertragen, vergönnet. XVIII, 4, 27.
Hangend und Liegend Schacht, wann sie zusammen kommen, welcher Gestalt die Gerechtigkeit zu entscheiden, vid. Schächt.
Haupt-Stollen sollen mit rechter Höhe und Weite, Bergmännisch geführet werden. V, 12, 9. C. E. IV, 2, 66.
Häuer, vide Berghäuer.
Heimlich Theil haben verboten. IX, 8, 14.
Bergwerk bauen verboten. S. E. I, 6, 87.
Heimsucher mit Waffen, vide Straf der Freveler.
Hochzeit Satzung und Ordnungen. XXX, 1, 37.
Holz, vide Wald.
Holz-Knechte Lohn. XLIV, 17, 55.
Hüllen, wie groß sie seyn sollen; müssen auch gezeichnet seyn. C. E. XV, 1, 81. S. E. XVIII, 3, 114.
Hütten-Schläge und Röst-Oefen, sollen ohne genugsame Beschau, von dem Bergmeister gemuthet, oder begehret, nicht verliehen werden. XL, 1, 50. C. E. XXII, 1, 83. S. E. XX, 2, 115.
Sollen cum Consensu Senatus gebauet werden. C. E. XXII, 1, 85.
So in abnehmen, soll nicht verliehen werden, so lang der Ring und Zapfen am Wellbaum, es wären dann die alten Waldburger außer Lands, oder davon abgetreten. XL, 9, 51.
Die nicht gebraucht werden, wie sie aufzuhalten, daß sie von keinen andern empfangen werden können. S. E. XX, 1, 115.
Wie sie verliegen. XL, 9, 51. S. E. XX, 2, 115.
Soll einen von den Bergmeister vorgestellten Schaffer haben. XL, 2, 50.
Hütt-Arbeiters Schicht, Lohn, und Verrichtung, wie auch Bestraffung und Verschulden. S. E. XXII, 1, seqq. 116, seqq.
Hütten-Bereiters Verrichtung. XLII, 1, 52.
Hütten-Schaffers Verrichtung, Lohn, und was mehr darzu gehörig. S. E. XXII, 1, seqq. 116.
Hütten-Zettul, darein soll alle Wochen das Kohl, von wannen es gebracht, wie viel Körb es seyn, und wie theuer es gekauft, auch andere Nothdurften, so zum Schmelzwerk gebraucht worden, fleißig verzeichnet werden. S. E. XXII, 13, 118.

Hütt-

Hüttköppers Verrichtung und Lohn. ibid. 6, seqq. 117.
Huttmann, soll durch die Waldburger vor den Bergmeister aufgenommen werden. XIII, 1, 18.
Ihr Eid und Gelübd. Ibid. et XLVI, 10, 61.
Wann er betrüglich handelt, zu viel auffschneidet und dergleichen, wird er gestraft, als einer der sein Gelübd vergessen. XIII, 3, 18.
Der die Gebäude nicht wohl mit Zimmern versiehet, daß die Arbeiter Schaden nehmen, wird gestraft. V, 12, 9. Vide plura Schaffer.

I.

Inventur über eines Bergmanns Verlassenschaft, wann sie der Bergmeister befugt ist zu thun. XXXIV, 3, 40.
Junge Lehrhäuer sollen, wann sie das Alter und Stärke nicht haben, nicht für Häuer befördert werden. S. E. XIII, 1, 110.
Jüngste Verfahung am kräftigsten. X, 10, 16.
Juramenta des Bergmeisters, und anderer Beamten. XLVI, 1, seqq. 57, seqq.

K.

Kauf und Verkauf, wie es damit gehalten, und wie selber kräftig seyn soll. XXV, 1, seqq. 31, et XXVI, 1, 32.
Allerhand Casus derselben. ibid.
Sollen in 14 Tagen bey Gericht angemeldet, und beschrieben werden. ibid. §. 7, 32. XXVI, 1, 32. S. E. XIX, 2, 115.
Kaufmanns-Waaren, als Sammet, Seiden, Tuch, sind nicht Zollfrey. XXIX, 3, 36.
Klag und Antwort, sollen in das Gerichts-Buch verschrieben werden, vid. Schulden-Zahlung. XXXV, 13, 44.
Klag wegen alter Gebäude. II, 9, 4.
Wird in den Pann-Feyertägen nicht angenommen. II, 9, 4. XVI, 3, 32. XXXV, 2, 42.
Auf Theile, wann sie anzunehmen. XVI, 3, 22.
Auf Theil, wann sie Schätzung bedarf, oder nicht. ibid. 9, et 11, 23.
Und Verläg, sollen inner 14 Tagen gerechtfertigt werden, aber einen Wanderfertigen in dreyen Tagen. XXVII, 15, 32.
Wegen Liedlohn, auf eines abwesenden Waldburgers Theile. XVI, 7, 23.
Wegen Liedlohn, kann an keinen andern Ort geführet werden, als wo er verdienet worden. ibid. §. 8.
Wegen Liedlohn, sollen Theile oder Erzt, ungeschätzt eingeantwortet werden. ibid. §. 9.
Um andere Sachen, und nicht um Liedlohn, wird zwar angenommen, aber die Theil dem Creditori geschätzter gegeben. ibid. §. 11.
Kann auch auf andere Theile und Güter geschehen, wann die Schuld von dem Vorrath und Theilen nicht kann bezahlet werden. ibid. §. 8.
Daß sie ein Arbeiter geführet, ist deswegen ex passione nicht abzulegen. ibid. §. 10.
Vide plura Beklagter.
Kleiner und grosser Gewerken Rathschläge anzuhören S. E. XII, 2, seqq. 109.
Kluft, welche Erzig oder gesegnet, zu verhalten, verschmieren, oder versetzen ist hochsträflich und Malefiz. IX, 3, 14. XXI, 2, 28.
König behält ihm vor, die neue Berg-Ordnung zu mehren, und zu mindern; wie auch alle Bergwerke und darzu gehörige Stuck, als Wälder, Wasser-Flüß, &c. laut der alten Decret, vide Maximiliani Decret. et XL, 1, 53.
Behält ihm vor, nach Gelegenheit der Zeit, mit denen Waldburgern der Silberzahlung halber sich zu vergleichen. XXII, 1, 19.
Behält ihm vor, Straffen zu lindern und nachzusehen. XXXIV, 9, 41.
Kohl und was deme anhängig, und wie viel einer Hütten zu verleihen. XLIV, 9, seqq. 54, seqq. C. E. XXI, 1, seqq. 84.
Wie es zu verkauffen erlaubt wird. ibid.
Soll nicht vertheuert werden. S. E. XXII, 12, seqq. 118.
So auf das Schmelzwerk gangen, soll fleißig in den Hütten-Zettel aufgeschrieben werden. ibid. §. 13.
Kohl-Fuhrleuten ist erlaubt, gegen Zinß, Weide auf den Gebirg zu gebrauchen. XLIV, 23, 56.
Kohl-Körb und Füll-Faß sollen gerecht und gleich von dem Bergmeister gehalten und gezeichnet werden. XLIV, 22, 56. S. E. XXII, 11, 117.
Kohlstätt sollen von dem Rath ausgebethen werden. C. E. XXI, 5, 84.
Kost-Geld, in was für eine Clas es bey dem Concursu Creditorum gehöre. XVI, 16, 24.
Krieg-Arbeit, wie sie zu passiren, und mit was vor Waffen. C. E. VII, 11, 72. S. E. VII, 21, et VIII, 3, 117.
Wie sie im Gegentheil nicht passirlich, und welche wehren. VII, 6, 11. C. E. VII, 11, 72. S. E. VIII, 4, 107.
Krieg-Arbeit, wie sich die Amtleute, so lang sie währet, zu verhalten. C. E. VII, 23, seqq. 106.
Wie solche zu vergleichen. C. E. VII, 16, 73.
Zu welchen Theil ein Gewerk sich in solcher halten soll. XII, 4, 17. C. E. XI, 2, 77.
Kuchel und Kellerey von dem Schaffer auf dem Berg zu halten, wird gänzlich aufgehoben, und warum. S. E. XXVI, 1, 120.
Sollen die Gewerken halten. ibid.
Kundschaft, ohne selbe ist niemand zu befürdern. XIII, 3, 19. S. E. XIII, 2, 220.
Soll redlichen Häuern mitgetheilt werden. C. E. XII, 9, 79.
Kupfer und Kieß Bergwerke, und ihre Maasen oder Gerechtigkeit. S. E. VII, 25, 106.
Silber Bergwerke in Neusohl und Libeten haben 12 Lehen im Scherm. ibid. §. 2.

L.

Lachter soll seyn von 3 Schemnitzer Elen. S. E. XXV, 1, 119.
Lands-Fürst, vide König.
Land-Richters Jurisdiction und Entscheid zwischen Stadt-Richter und Bergmeister. XXXIV, 1, seqq. 40, vide Stadt-Gericht.
Laster sollen auf dem Berg durch den Bergmeister; in der Stadt aber durch den Stadt-Richter gestraft werden. XXX, 2, 37.
Läster- und Schmäche Wort sollen gestraft werden. ibid. Bey Kriegs-Arbeit. C. E. VII, 12, 73.
Leg-Schacht, vide Schacht.
Lehen, vide Maasen. Ein Lehen ist 7 Schemnitzer Elen. S. E. XXV, 1, 119.
Lehenschaften wann sie kräftig; wem das Erzt so zur Zeit der Lehenschaft gehaut wird, anzutragen sey, auch andere hierzu gehörige Requisita. XVII, 1, seqq. 25. C. E. XVI, 2, seqq. 81, seq.

Sollen von dem Bergmeister geschlossen werden. XVII, 5, 26.
Soll der Lehenschafter die Gruben nicht versetzen, auch die Lehenschaft ohne Schulden abtreten. XVII, 2, 25.
Wann aber Aufschläge vorhanden, wo der Arbeiter seinen Lohn zu suchen. XVI, 3, 22.
Lehenziehen oder Markscheid zu messen gebühret dem Bergmeister. S. E. XXV, 1, 119.
Lehrhäuer soll vor seinen Kopf vor keinen Häuer arbeiten, und warum? S. E. XIII, 1, 110.
Leigebhäuser, vide Wirthshäuser.
Lichtloch, vide Luftloch.
Liedlohn, wie der zu reiten, Vide plura Samköst. XIII, 1, 18. S. E. XVII, 1, 113.
Wann er in 14 Tagen nicht erlegt wird, kann man auf Theile klagen, XVI, 3, 22.
Um solchen kann man an keinen andern Ort klagen, als wo er verdient wird. ibid. 8, 23.
Klag auf Theile eines Abwesenden, der keinen Vorsprecher hat, soll angenommen, und dem Creditori die Theile eingehändiget werden. ibid. §. 7.
Liedlohn, Pfand auf selbe gegeben, wann es auszulösen? ibid. 3, 22.
Ob um selbe, auser der gebauten Theil, auch auf andere Güter könne geklagt werden. ibid. 4, et 8, 23.
Um selbe, sollen Theile und Erzt ungeschäzter eingeantwortet werden. ibid. §. 9.
Soll, wann Vorrath bey den Berg vorhanden, davon bezahlt werden, und die Theile frey bleiben. ibid. §. 8.
Liegende Gründe um selbe eingeantwortet, wie lang sie zu gebrauchen. ibid. §. 13, seqq.
Liegend-Schacht, vide Schacht.
List, vide Vortheil.
Lohn, soll zu rechter Zeit geschehen. S. E. XVI, 2, 112.
Soll den Amtleuten bestimmt werden, nach Gestalt ihrer Mühe und Arbeit. XIII, 3, 18.
Lohn-Aufschlagen, vide Aufschlagen.
Lohnung, und was dabey zu observiren. S. E. XIV, 1, 111.
Lohnzeit, XIV, 1, 20. C. E. XIV, 1, 80.
Löcherung, vide Durchschlag.
Luft- oder Lichtlöcher ist passiret auf andere Bergwerk zu schlagen, aber mit des Bergmeisters Vorwissen. III, 9, 6. C. E. IV, 9, 67, et IX, 1, 76. S. E. II, 35, seqq. 95.
Wann in deren Durchsinken, in fremden Maasen auf einen unbewusten Gang Erzt angetroffen wird, bleibt es dem Erbstollen, auf einen bewusten Gang aber nicht. ibid.

M.

Maasen oder Lehen, durch wem sie sollen gezogen werden, vide plura Marktstatt. XVII, 5, 26. C. E. VI, 1, 70. S. E. IX, 1, 108.
Wie sie sollen gezogen werden. S. E. II, 25, 94. VII, 7, 101. IX, 1, 108, et XXV, 1, 119.
Der Stollen, wie solche zu geben: nämlich 3 Lehen. V, 1, 7.
Der Fundgruben: nämlich 5 Lehen, oder 35 Lachter. ibid.
Der Schächte. ibid. et §. 4, 8. S. E. VII, 7, 102.
In seinen Maasen, mag ein jeder Schächte und Stollen, einen andern nicht zu Gefährde bauen. II, 4, 4. IV, 2, 6.
In eines andern Maasen, oder ihnen zu nahend, soll kein Bau, Stoll- oder Schacht-Recht verliehen werden. II, 3, 4.
Jeder Stollen oder Schacht, sollen bey ihren Lehen, Maasen, oder Marktstatt bleiben. V, 1, 7.
Waldburgern, sollen nicht zweyerley Maasen passiret werden. II, 4, 4.
= = = Und mehr zum Stoll- als Schacht-Recht gewiesen werden. ibid. 4, 3.
In der Gruben. V, 1, 7. C. E. VI, 1, 70, et VIII, 1, 74. S. E. XXV, 1, 119.
Sollen in das Berg-Gericht-Buch eingeschrieben werden. VII, 9, 22. S. E. II, 2, 80.
Der Eisenstein, Kieß, Kupfer und Bley-Gänge zu Schemnitz. S. E. VII, 25, 105.
In Kupfer-Bergen und Eisenstein, werden zu Neusohl und Libeten anderst gehalten, als zu Schemnitz. ibid. 26, 106.
Malefiz-Personen sollen dem Statt- oder Land-Richter in 3 Tagen überantwortet werden. XXI, 3, 28.
Malefiz-Sachen, gehören auf das Rath-Haus, und was dem Cammer-Grafen, samt Verwalter und Bergmeister dabey zu thun. XXXIII, 6, 39.
Sachen, was solche seyn, und davor erkennet werden. ibid. 8, 40.
Besoldete Diener Ihrer Majestät, kann der Richter wohl fangen, muß sie aber auf Begehren los geben. ibid. 6, 39.
Vide plura Berg-Gericht, item Stadt-Gericht.
Markscheiders oder Bergschieners Eid. XLVI, 5, 59.
Seine Gebühr. XXVII, 4, 5, et 6, 33.
Wie er sich in Schlagung des Mark-Eisens verhalten und procediren soll. V, 1, 13, vide Schiener.
Soll nicht Bergwerk bauen. XXVII, 1, 33.
Markscheid und Geding Stuffen, sollen nicht verruckt noch versetzt werden. VIII, 8, 11. C. E. VIII, 11, 75. S. E. VII, 7, 10.
Wer sie bricht oder ausschlägt, wird criminaliter gestraft. S. E. IX, 1, 108.
Sollen bey dem Bergmeister verzeichnet, und in ein besonder Buch eingeschrieben werden. VII, 9, 12.
Durch dieselbe soll keines den andern in seinen Bau fahren. IX, 2, 14. S. E. X, 1, 108.
Zwischen derselben soll einer den andern gegen den Tag nicht überhauen. XI, 1, 14.
Die flach seyn. C. E. VIII, 9, et 10, 75. S. E. VII, 20, 105.
Oder Stuffen, zwischen einerley Gewerken, unter welchen theils das Feld-Ort nicht weiter bauen wollen. III, 10, 6.
Zwischen einen liegend Schacht und Erbstollen. S. E. II, 6, seqq. 90.
Zwischen einem hangend Schacht und Erbstollen. ibid. §. 9.
Wann eine Gruben der andern durch eine Löcherung in die Maasen führet, alsdann wird jede zu ihrer Markscheid oder Schürfen getrieben und verwiesen, es sey Fürst, Sohl, oder Abschneidende. VIII, 1, 12.
Will aber diejenige, so weichen muß, und welcher der Fürbau abgereitet worden, durch die andern Felder heim bauen, und in ihre Schürf gehen, ist es ihr erlaubt, allein das Erzt das sie antrift; gehöret der andern Gruben. ibid. pag. 13.
Maaß und Waagen sollen gezeichnet seyn. XXII, 6, 29. XXIX, 5, 37. XLIV, 22, 56. S. E. XVIII, 3, 114, et XXII, 11, 117.
Wo sie zu begehren. S. E. XVIII, 3, 114.

Mautfrey, vide Zollfrey.
Mühlen und Puchwerk. Mühl-Grabens Gerechtigkeit S. E. XX, 1, 115. XXI, 1, 116.
Blau-Mühlen. S. E. XXIII, 1, seqq. 118.
Gäng-Mühlen. ibid. §. 5, seqq. 119.
Fürdernuß. C. E. VI, 14, 70.
Mühlschaffer, und was demselben anhängig. C. E. XIII, 1, seqq. 79. S. E. XX, 1, 115. XXI, 1, 116. XXIII, 1, seqq. 118.
Muthen oder Mieten, vide Ausbitten oder Empfangen.

N.

Nahe; andern zu nahend und auf Gefähr, oder in des andern Maasen, soll kein Bau verliehen werden. II, 9, 4. S. E. V, 1, 97.
Neue Berg-Ordnung, warum selbige gemacht und ediret worden. Decret. Maximil.
Soll von jedermänniglich, wes Stands und Würden, nach innen verfaßten und verleibten Articuln, unverbrüchlich gehalten werden. ibid.
Zu vermehren oder zu vermindern, behält sich der König vor. ibid.
Ihr wird die Erläuterung der alten Ordnung an die Seiten gesetzt. ibid. et I, 4, 2.
Soll zweymal im Jahr verlesen werden. XLV, 2, 57.
Neuschurf mag an einen Bann-Feyertag oder andern Ferien wohl empfangen, und ausgebeten werden. II, 9, 4.
Haben keine Freyung. X, 3, 15.
Neue Stollen oder Schächt: vide Bergwerk.
Neusohler und Libetner Maasen und Schichten. S. E. VII, 26, 106.
Nothdurften auf die Bergwerke, vide Bergzeug.
Nutzen, vide Gefäll.

O.

Obrigkeit soll Achtung auf Maaß, Gewicht und Waag geben. XXIX, 5, 7.
Obrist Cammer-Graf hat den Gehorsam von allen die dem Bergwerk unterworfen, die Gebot, und Verbot Ihrer Majestät oder der Cammerstatt betreffend. XLV, 1, seqq. 75.
Soll nicht Bergwerk bauen. XXVII, 1, 33.
Oder die Verwalter nehmen die Appellation auf. XXXVII, 1, seqq. 45.
Obristen Theiler, wer solchen setzet, und was sein Amt? S. E. XVIII, 2, seq. 113.
Oedes Gebirg oder Turbenstein, durch solche seynd die Durchschläge nicht gültig, sondern straffällig. VII, 1, 10. C. E. VII, 8, 72. S. E. II, 27, 94.
Officier sollen keine Bergwerk bauen. XXVII, 1, seqq. 33, vide plura Amtleute.
Ihrer Majestät werden auch in Malefiz-Sachen, von der Stadt-Obrigkeit gegriffen, und gefänglich eingezogen, aber nichts thätliches gegen ihnen vorgenommen, sondern wie der Sachen Beschaffenheit sey, dem Obrist-Cammer-Grafen anzudeuten, auch wann selbiger sie aus der Gefängnuß begehret, soll man sie erfolgen lassen. XXXIII, 6, 39.
Ordnung bey den Aufheben. XVI, 1, seqq. 21.
Der Lohn und Lehr-Häuer. S. E. XV, 1, et 3, 111.

P.

Pann-Feyertäge, an solchen sind alte Gebäude nicht zu verleihen. II, 9, 4.
An solchen kann kein Recht verlohren oder gewonnen werden. ibid.
Acht Täge vor- oder nach solchen, haben alle Gebäude Freyung und Fristung. ibid.
Vide Feyertäge.
Paria Attestationum et Actionum ex tradenda. XXXVI, 4, 45.
Etiam Processus et Sententiae, et quidem authentice. XXXVII, 5, 47.
Partheyen ist jederzeit vor der Sentenz die Güte vorzuschlagen. XXXV, 3, et 10, 42.
Können auch vor und nach der Klag um Leibes-Schäden oder Frevel, sich vergleichen. XXXIV, 10, 41.
Paßport oder Zeugnuß, sollen alle Arbeiter, wann sie von der Handlung Urlaub nehmen, begehren. C. E. XII, 9, 79.
Welche Arbeiter solche haben, sollen vor andern befürdert werden. XIII, 5, 19. C. E. ibid.
Personen so nicht angesessen, und doch rechten wollen, sollen Caution leisten, vide Bürgschaft.
Pfahl, vide Stempel.
Pfand, wann es auszulösen, und wie solches verstehet. XVI, 3, 22.
Um Liedlohn, von solchen gehet der dritte Pfenning ab. ibid.
Pfennwerth, vide Victualien.
Pflöck, vide Schurf.
Praescriptio longissima, vide Verlegen.
Brevis Juris, zwey Wochen lang, vide Ansprach.
Longissima Juris, vide Ansprach auf 12 Wochen.
Praetensio, vide Ansprach.
Principal, vide Regierender Gewerk.
Procels, in welchen Sachen solche nicht zu gestatten. XXXV, 4, 42.
Protocoll, wie solches zu halten, vide Gerichts-Buch.
Proviant, vide Victualien.
Puchwerk, vide Mühlen und Waschwerk.

Q.

Qui non habet in aere, luat in corpore. XVI, 13, 24. XXXIV, 8, 41.

R.

Rabisch zu halten und recht aufzuschneiden. XIII, 11, 19.
Reitung bey alt und neu empfangenen Bergwerken, wie die zu halten. XIV, 1, seq. 20.
Rathschläge bey den stärksten Gewerken zu halten. S. E. XII, 1, 109.
Werden nach den majoribus votis der Herren Gewerken concludiret, vide Gutachten. ibid. 4, 110.
Wann die Vota pro et contra gleich, soll das Berg-Gericht entscheiden. ibid.
Aller Gewerken, von kleinsten bis zum gröbsten, anzuhören. ibid. 2, 109.
In das Werk zu setzen, sind die, welche die meisten Theile haben, befugt. ibid.
Rauffen, und Balgen oder Schlagen ist verboten, und soll gestraft werden. XXXIII, 1, seqq. 38.
Rauch in Kriegs-Arbeit wider den Nachbarn zu machen. C. E. IV, 11, 67, et VII, 11, 72.
Rebellion wider die Obrigkeit, es sey mit Werken oder Worten, ist bey Verlust Leib und Gut verboten. XXXIII, 1, 38.
Regalien des Königs. I, 1, 1.
Recht, welche Personen unter das Berg-Gericht gehören. XXXIV, 1, 40, vide Berg-Gericht.
Ein gemeines Recht, wann und warum solches zu halten sey. XXXV, 1, et 4, 42.

Solches soll um klare, in der Berg-Ordnung erläuterte oder geringe unimportirliche Sachen von dem Bergmeister nicht zugelassen, sondern von ihm selbsten verglichen werden. ibid.

In Rechten, soll man keine unbillig- und muthwillige Aufschübe palliren, oder zulassen. XIV, 4, 20.

Wird in den Bann-Feyertägen nicht gehalten, auch keine Klage um etwas angenommen. II, 9, 4.

Sind dreyerley: Ein gedingtes. XXXVII, 1, seqq. 43.

Ein gefrümtes. XXXV, 2, et 6, 42.

Ein gesetztes. ibid. §. 5.

Regierenden Gewerkens Praerogativ und Vorzug, XIII, 1, seqq. 17. C. E. XI, 1, seqq. 77. S. E. XII, 1, seqq. 109.

Regierung der Waldburger, oder des Principaln, wie solche zu verstehen. ibid.

Reich-Bley, vide Bley.

Reisenden und Wanderfertigen, muß in dreyen Tagen Recht wiederfahren. XVI, 6, 22. XXVII, 15, 34.

Satisfaction wegen der Schulden. XVI, 3, seqq. 22.

Reu nach den Kauf gilt nicht. XXV, 3, 31.

Richter soll niemand sein selbsten seyn. XXXV, 11, 43.

Und Rath hat Macht außer des Bergs, nach den Frevelern zu greiffen. XXXIII, 6, 39.

Liederlich zu verwerfen, und wie sie zu excipiren, ist nicht zu verstatten. XXXV, 10, 43.

Bestraffung derer die solches thun. ibid.

Für solche soll der Bergmeister schwere Berg-Sachen bringen. V, 5, 8. XXXV, 6, 43. C. E. II, 2, 65. S. E. I, 3, seq. 86.

Richtige Schulden, müssen ohne Recht, zu bezahlen, auferlegt werden. XVI, 13, seq. 24.

Richt-Schacht, vide Schacht.

Rißwerk. X, 3, seqq. 77.

Röst-Oefen, vide Hütten.

Rumor strafmäßig. XVI, 2, 25. XXXIII, 4, 59.

Rumpel und Maaß, sollen nach dem Original-Rümpel des Bergmeisters gemacht, und mit den Landes-Wappen bezeichnet werden. XXII, 6, 29. XXIX, 5, 37. S. E. XXII, 11, 118.

S.

Sachen des Bergwerks, seynd förderlichst zu erörtern, und zu erledigen. XXXVII, 1, 46. vide plura Bergmeister und Geschworne.

Nicht in der Berg-Ordnung begriffen, wie die zu decidiren, vide Berg-Gericht.

Samköst so aufgeschlagen, sollen in 14 Tagen erlegt werden, sonsten ist ein Waldburger seiner Theile verlustigt. XII, 5, 18. XVI, 3, 22. S. E. XVI, 2, 112, vide plura Liedlohn.

Eines verbauten Waldburgers, hat einen längern Verzug. XVI, 9, 23. C. E. XI, 1, 77.

An derselben muß eine Zeche dem Erbstollen den vierten Pfenning bezahlen, so lang er in ihren Maasen getrieben wird. III, 5, 5.

Welche Waldburger bey alten Gebäuen schuldig, sollen durch die alte Waldburger bezahlt werden. II, 8, 4.

Wer solche betrüglicher Weise nicht auf gleiche Theile erlegt, dessen Theil verfallen seinen Mitwaldburger, und wird gestraft. IX, 3, 14.

Schächte, von wem sie auszubitten. II, 1, seqq. 3. C. E. III, 1, seqq. 65. S. E. I, 2, 86.

Sollen ihre Lehen und Maasen haben. II, 4, 4. V, 1, seqq. 7. C. E. VI, 1, 70.

Wie sie zu sinken, und was für ein Modus gebräuchlich. C. E. V, 4, seqq. 68. S. E. V, 9, 99.

Gerechtigkeit und Recht, vide Maasen.

Gerechtigkeit, wann sie auf Suchstollen kommen. S. E. III, 2, 96.

So unrechtmäßig gesunken, haben keine Gerechtigkeit gegen andere. S. E. VII, 9, seq. 102.

Welche von einem andern Gebäude durchfahren werden, verliehren darum ihre Gerechtigkeit nicht. V, 11, 9.

Wie einer den andern enterben und zubauen kann. V, 10, 9.

Wann deren Pflöcke unrichtig sind, was zu thun? ibid. 8, 8.

Waldburger sollen mehr zum Stoll- als zum Schacht-Recht gewiesen werden. II, 4, 3.

Nehmen auch unter fremden Schürfen das Erzt hinweg, bis von einem andern Stollen oder Schacht auf sie gelöchert wird. S. E. VII, 5, 101.

Es wäre denn Sach, daß sie nicht rechtmäßig gesunken wären. ibid.

Die älter seyn, haben in den Lehen den Vorzug. C. E. VIII, 1, 74.

So neu, und der alten neben sich seine Maaß am Tag zu nehmen nicht angestrengt, sondern läßt sie bauen, 2c. V, 3, 7.

Und Stollen mag ein jeder in seinen vermessenen Gebirg, einen andern nicht zu Gefähr bauen. II, 4, 4. IV, 2, 6.

Sollen einander nicht zu nahend ansitzen. IV, 2, 6.

Wann zwey zu nahend beysammen aufgeschlagen sind, wie ihm zu thun. V, 7, 8.

So rechtmäßig gesunken, treiben die unrechtmäßigen hinaus. S. E. VII, 9, et 10, seqq. 102, seqq.

So älter, treiben die Jungen aus. ibid. 9, et 12, 103.

Wann sie mehr als einen Gang verschrotten. ibid. 3, 103.

So verrückt, sind ungültig, und andern zu verleihen. S. E. I, 9, 88.

Verrückte und andern verliehene Schächte, gelten nur vor Neue, und die Schürf bleiben den alten Gewerken. S. E. I, 9, 88.

Welcher sich bis auf- oder unter einen Erbstollen verbaut, und sein Wasser aus den tiefsesten bis zum Tag hält, ist dem Stollen nichts zu geben schuldig. II, 17, 92.

Schächte, die Wasser nöthig, wie denen zu helfen. C. E. IV, 5, 66.

Sollen einander (ohne Schaden) wo es Noth ist, mit Wasserausführen und Fürdernuß behülflich seyn, und was davor zu zinsen. VIII, 4, 31.

Die andern das Wasser fällen, haben davor das Siebend, auch mehr, nachdeme die Unkosten der Wasserhaltung beschaffen, zu genieſſen. S. E. II, 1, 88, et §. 13, seq. 92.

Welche das Wasser nicht gar zum, sondern nur bis auf den Stollen heben, haben das halbe Siebend zu genieſſen. ibid. 17, 92.

Wann sie das Wasser über den Stollen nicht halten, sondern auf demselben fallen lassen müssen, sind sie dem Stollen das Siebend schuldig. ibid. 5, 18.

Wann sie andern Stöllen das Wasser trücknen, sind die Stöllen ihnen, das ganze Siebend schuldig. ibid. §. 19.

Wann sie aufgelassen, wie sie aufzuhalten oder zu fristen seyn. S. E. V, 10, 99.

Welcher Gestalt sie verliegen, und andern zu verleihen. C. E. V, 4, 68. S. E. I, 9, 87, item V, 10, 99.

Verlegener Schächt Fristung, zu deroselben Aufrichtung. C. E. V, 4, 68. S. E. I, 9, 88, item V, 10, 99.

So

So verlegen, und wieder neu empfangen worden, sollen wieder in ihre vier Almen, wie sie vor gewesen, gerichtet werden. S. E. I, 9, 87.

Hangend-Schacht oder Richt-Schacht, was derselbe, wann er unter einen Erbstollen kommet, zu genieſſen hat. S. E. II, 9, 99.

Dessen Maasen, vide Markscheid.

Hangend- oder Richt- und Leg- oder Liegend-Schacht, was derselbe, wann er unter einen Erbstollen kommet, zu genieſſen hat. C. E. VII, 1, seqq. 71, item VIII, 9, 75.

Liegend- oder Leg-Schacht, wie er aufgesetzt wird. V, 1, 7.

Dieser muß dem längern Ulm nach, des Ganges Stund haben, sonst gilt er nichts. S. E. VII, 19, 105.

Wann sie ihre Maasen und Lehen verliehren. S. E. II, 7, 90.

Wann ein liegend Schacht älter, als der hangend Schacht, so behält er sein Recht. S. E. VIII, 20, 105.

Wie sie ihr Recht gegen einen Erbstollen gebrauchen sollen, und wie weit dieselben wegen des Lochs in das liegend zu greiffen befugt. S. E. II, 5, 89.

Wie in einer Gruben zwischen ihm und einen Hangend-Schacht, die Markscheid zu schlagen, vide Markscheid.

Haben außer solcher Markstatt in andern Feldern, so lang alles zu genieſſen, bis ihn ein anderer heraus treibet. S. E. II, 6, 90.

Wie sie zu richten. C. E. VII, 1, 71.

Wann sie mit Hangend-Schächten löchern. C. E. VIII, 9, 75. S. E. VII, 19, 105.

Wie sie ihre Mühe nicht verlohren haben, und was sie zu genieſſen. S. E. II, 8, 90.

Liegend- und Hangend-Schacht auf einem Gang, wie sie zu entscheiden. S. E. VII, 13, 103, et §. 18, in fin. 105.

Schäden in fremden Gründen, Wiesen, Aeckern, 2c. die ihnen von den Bergwerken zugefügt werden, wie sie zu vergleichen. XXIII, 1, 30.

Welche die Bergwerke einander machen. VII, 1, et 6, 11. IX, 2, 14. XXXVIII, 1, 47. S. E. X, 1, 108.

Muß der abtragen, so jemand etwas verbieten läßt, und in gesetzter Zeit nicht ausmacht. XVI, 5, 22.

Und Kösten Bezahlung. ibid. 14, seq. 24. XX, 1, 27. XXI, 1, 28. XXIII, 1, 30.

Und Kösten Taxirung. XXXVIII, 1, 47.

So gröſſer als der Nutz, zu verhüten. XXXIX, 12, 49.

Schaffer auf dem Berg und andere Berg-Beamte werden von den Waldburgern auf, von dem Bergmeister aber in die Pflicht genommen. XIII, 1, 18.

Soll keine Bergwerk bauen. XXVII, 1, 33.

Soll keine Arbeiter ohne des Bergmeisters und der Gewerken Wissen zulegen; und welche zuzulegen. XIII, 3, 19.

Widrigens muß er sie selbst bezahlen. XVI, 1, 21.

Welche Arbeiter er nicht befördern soll. XIII, 5, 19.

Ihm ist Kuchel und Kellerey auf dem Berg zu halten, gänzlich verboten. S. E. XXVI, 1, 120.

Und andere Amtleute, so betrüglich handeln, werden gestraft, als die, so ihr Gelübd vergessen. ibid. 3, 18.

Schankung, vide Donationes.

Schatzung, der Waldburger Pfand, um Liedlohn, soll zimlich seyn. XVI, 3, 22.

Der Theile, wann sie vorzunehmen oder nicht. ibid. 9, et 11, seqq. 23, vide Taxa.

Scheidwerk, vide Bergmeister und Geschworne.

Schelt- und Schmächwort. XXXI, 1, 37. XXXIV, 7, 41.

Schemnitz, Neusohl, 2c. alter Bergwerks-Ordnung, Erläuterung, pag. 86.

Schemnitzer Berg-Recht, in Aufhaltung des Erbstollens. X, 1, 15.

Scherm heißt die Fläche des Ganges, oder Hangend, oder Liegend. V, 1, 4, 6, et 11, 7, seqq.

Schichten eines Lehnhäuers, 11, pr. 11 st. item pr. 10 Schichten 1 st. C. E. XIV, 2, 80. S. E. XV, 1, 111.

Eine Schicht wird vor 8 Stund, und sechst-halbe Schicht vor eine Wochen gerechnet. XV, 1, 21.

In den Puchwerken. XXXIX, 16, 50.

Der Treib-Roß. C. E. XIV, 3, 81.

Soll man nicht versäumen. XV, 1, seqq. 21.

So der Arbeiter verfeyert, sollen ihm aufgehoben werden. XIII, 3, 18.

Zu verfeyern strafmäßig. XV, 2, 21.

Man soll zu rechter Zeit anfahren. ibid. §. 3. C. E. XIV, 1, 80. S. E. XV, 1, seqq. 111.

Schieners und Markscheiders Eid. XLVI, 5, 59.

Soll niemands seinen Bau vermelden, und bey Beschau keine fernere Anzeigung thun, dann zum Handel gehöret. VII, 11, 12, vide Markscheider.

Schlagen, vide Rauffen.

Schlemmer, welche Stund sie an die Arbeit gehen, und Schicht machen sollen. XXXIX, 16, 50.

Straf derer, die von der Arbeit aussetzen. ibid.

Schluß, so durch die gesamte Waldburger gemacht worden, soll weder durch den Gröſten noch Kleinsten, ohne der andern Vorwissen gebrochen werden. S. E. XII, 1, 109.

Schmieden und Schmied. XIII, 10, seq. 19.

Schmölzen ohne des Bergmeisters Erlaubnuß, ist straffällig und verboten. II, 1, 3. XXI, 3, 28. S. E. I, 6, 27.

Schmölzer, vide Hütten-Arbeiter.

Wann er Urlaub nehmen kann, und wie. S. E. XXII, 4, 117.

Schmölz-Hütten, vide Hütten, wie die zu verleihen. XL, 1, seqq. 50.

Schnur oder Lehen hält 7 Klafter. V, 1, 7.

Schreiber-Lohn oder Gebühr. V, 12, 9. XXVI, 1, 32. XXVII, 2, seq. item 7, et 10, 33, seq.

Schulden deren man geständig, oder darüber man briefliche Urkunden hat, müssen ohne Recht, zu bezahlen auferlegt werden. XVI, 13, 24.

Sollen einem Wanderfertigen in 3 Tagen bezahlt werden. ibid. 6, 22.

Wann sie gröſſer, als die Theile werth sind, was zu thun? ibid. §. 4.

Zahlung-Frist, und wie auf die Theil zu klagen. ibid. §. 3, et 13.

Schuldmann muß beklagter für Gericht erscheinen, wann er gleich ein Waldburger. ibid. 13, 23.

So verklagt worden, muß in 14 Tagen, oder längst nach 3 Tag darüber, bezahlen. ibid.

Wie solcher in Gefängnuß zu halten, auch was er mit dem Gefängnuß zahlet. ibid. 13, 24.

So außer des Gerichts-Zwang, wie mit selben zu verfahren. XXV, 4, 31. XXVIII, 1, 35.

Wann er die Schuld läugnet, muß der Creditor solche erweisen. XVI, 15, 24.

In eines abgestorbenen, oder aus dem Land gewichenen Verlassenschaft, welche Schulden den Vorzug haben. ibid. §. 16.

Schürf, wo und wie sie zu begehren. II, 1, seqq. 3. S. E. I, 6, seq. 87, item IV, 1, 97.

Wie viel auf einmal zu verwilligen. C. E. III, 2, 65. S. E. V, 1, 97.

Zu

Zu verleihen Procesſus et Modus. S. E. IV, 1, 97. item V, seqq. 97, seq.
Neue Schürf kann man auch in den Feyertägen begehren. II, 9, 4.
Welche verruckt, haben keine Kraft noch Recht. ibid. §. 7. C. E. V, 3, 68. S. E. V, 3, 98.
Welche verruckt, können andern verliehen werden. S. E. ibid.
Die man verrucken will, müſſen wieder ausgebeten werden. II, 7, 4.
Welche in 3 Tagen nach der Ausbittung, nicht geſchlagen werden, kann man andern verleihen. ibid. §. 5. S. E. V, 3, 98, item §. 8, 99.
Können aber nach 3 Tagen, wann ſie erheblicher Urſachen halber nicht zu ſchlagen geweſen, bey dem Bergmeiſter zum andernmal ausgebeten, oder gefriſtet werden. ibid. §. 2, 98.
Damit man nur viel Feld einnehmen, aber nicht bauen will, ſeyn nicht zu paſſiren. V, 9. 9.
Schürf, wann ſie auf einen Tag, und auf einen Ort mehr Partheyen ausbitten, wie ihm zu thun? S. E. I, 7, 87.
Sollen einen andern nicht zu nahend in ſein Lehen geſetzt werden. S. E. V, 1, 97.
Andern zu nahend geſchlagen, was man mit ihnen zu thun? S. E. I, 8, 87.
Welche verlegen ſeyn, kann man andern verleihen. C. E. V, 2, 68. S. E. V, 6, 98, item XI, 2, 103.
Wie lang der Schürfe Friſtung währet. S. E. XI, 1, 108.
Die man in 14 Tagen nicht aufrichten kann, ſollen von Bergmeiſter, bis zu gelegener Zeit gefriſtet bleiben. ibid. §. 3.
Sollen alle 14 Täge beſehen werden. S. E. V, 3, 98, et XI, 5, 109.
Und Pflöck, in einem Verſtand. S. E. V, 7, 99.
Darauf man ſinken, oder einen Schacht aufſchlagen will, ſoll unverruckt bleiben. C. E. V, 3, 68. S. E. V, 3, 98.
Unter fremden Schürfen, des Erbſtollens Gerechtigkeit, wann er Erzt erreicht. II, 4, seqq. 5. IV, 2, 6.
Unter fremden Schürfen, nimmt ein Schacht auch das Erzt weg, bis er von einem andern ausgetrieben wird. S. E. VII, 5, 103.
Schürf-Aufrichter, ſoll in Aufrichten, aus einem jeden Schurf, einen halben Trog Berg, neben den Schurf ſchitten, und ein grünes Reiß noch darzu ſtecken. S. E. V, 5, 98.
Nachläßigkeit iſt zu beſtraffen. S. E. XI, 4, 109.
Ihme ſoll alle Jahr ein Schurf-Zettel gegeben werden. S. E. XIX, 1, 114.
Schurf-Buch, wie ſolches zu halten? S. E. XI, 5, 109.
Seiger, wann die Gebirge mehr Seiger als Fläche haben, ſind die Muther auf Stoll-Recht zu weiſen. II, 4, 3.
Sententz, vide Urtheil.
Sechſt, vide Siebent.
Siebent und Sechſt, wann ſolche gegeben werden müſſen. XXII, 3, 29. C. E. IV, 4, seq. 66. S. E. II, 15, seq. 92.
Silber und Gold ſoll bey der Cammer eingeantwortet werden. XXII, 2, 29. XXXIX, 2, 48.
Kann, außer um hinterſtelliger Samköſt, nicht arreſtiret werden. XVI, 4, 113.
Soll nach dem Hald bezahlet werden. XLI, 2, 52.
Verſchwärzung, vide Verſchwärzung.
Silberbrennen, wie hoch die Silber gebrennet werden ſollen. XLI, 3, 52.
Silberbrenner-Eid. XXII, 2, 29. XLVI, 6, 59.
Silber-Zahlung, ſoll nach Gelegenheit der Zeit, mit denen Waldburgern verglichen werden. XXXIX, 2, 48.
Silber-Zeichner und Hütten-Bereiters Verrichtung. XL, 5, seq. 50. XLII, 1, 52.
Sigel-Gelder von einer Appellation, ſo von dem Berg-Gericht heraus genommen wird. XXXVII, 1, 46.
Sitz-Geld des Bergmeiſters, Geſchwornen und Berggerichts-Schreibers. XXXV, 6, 43.
In Appellations-Sachen. XXXVII, 1, 45.
Sohl und Fürſt ertrunkenen Schachts. V, 10, 9.
Des Erbſtollens. III, 2, 5.
Sonnabend, beym Lohn, oder zu anderer Lohn-Zeit, ſollen diejenige, ſo ſich zur Berg-Arbeit begeben wollen, darum anſuchen. C. E. XIV, 1, 80.
Spruch; vide Urtheil.
Statt ſoll keine mehrere Jurisdiction über die Königl. Officier haben, als ſie vor dieſen gehabt. I, 4, 2.
Hat über Ihrer Majeſtät beſoldte Diener, als Unter-Cammer-Grafen, Bergmeiſter, Berg-Richter, Gegenſchreiber, Hütten-Bereiter, Geſchworne, keine Gewalt. XXXIII, 6, 39.
Hat Macht, außer des Bergs, auch Aufrührer und Freveler zu greifen, wann ſie gleich Bergleute. ibid.
Jedwede Berg-Stadt, ſoll bey ihrer Ordnung privilegirt verbleiben. I, 5, 2.
Und Berg-Gerichts Verwandſchaft, vide plura Richter. XXXIV, 1, seqq. 40.
Sollen nicht getrennet werden, und deſſen Praerogativ. I, 3, 2. S. E. XVIII, 113.
Sollen zugleich den Bergmeiſter erwählen, I, 4, 2. S. E. XXIV, 1, 119.
Jurisdiction Unterſchied. XXX, 1, 37. XXXIII, 6, seq. 39.
Und Land-Gericht, ſtraffen die Maleficia. XXI, 2, seq. 28. XXXII, 1, 38. XXXIII, 6, 39. XXXIX, 2, et 5, 42.
Kann wegen Inzücht einen Bergmann, der auf der That nicht ergriffen worden, oder die Zücht nicht bewieſen werden kann, ohne des Bergmeiſters Erſuchen, nicht gefangen nehmen. XXXIV, 6, 41.
Stempel und Pflöck ſollen in rechter Länge geſchlagen werden. XLIV, 25, 56.
Stimmen, vide Vota.
Stock-Geld, dem Frohnbothen zu bezahlen. XVI, 20, 25.
Stollen werden zu gelegener Fürdernuß, mit geringern Samköſſen als die Schächte erbauet. II, 4, 5. Vide Erbſtollen.
Stoll-Recht, vide Maaſen.
Darauf ſollen die Muther gewieſen werden, wann die Gebirge mehr Seiger dann Fläche haben. II, 4, 3.
Strafe der Amtleute, ſo betrüglich handeln. XIII, 3, 18.
Der Gotts-Läſterer. XXX, 2, 37.
Deſſen der ſchmähet und ſchilt. XXXI, 1, 37. XXXIV, 7, 41.
Der Aufrührer, und die Widerſtand thun, auch die ſich rauffen. XXXIII, 1, 38.
Der einen mit Waffen nachlauft. ibid. §. 2.
Deſſen der einen todtſchlägt. ibid.
Der Freveler, und Hausanlauffer und Ausforderer. ibid.
Deren die wider die Berg-Freyheit handeln. ibid. 4, 39.
Der da Frieden bricht, oder ſeine Zuſag und Bürgſchaft nicht hält. XXXII, 1, 38. XXXIII, 7, 40.
Des ungehorſamen Außenbleibens auf Citation oder Tagſatzung, oder auf des Bergmeiſters Zeichen. XXXV, 5, 42. S. E. XVI, 1, 112.
Der Silber- und Gold-Verſchwärzer. XXI, 3, 28. XXXIX, 2, 48.

Straf ungerechter Einreitung oder Aufſchneidung. XIII, 3, 18. C. E. XII, 3, 78.
Deſſen der nicht zahlet, oder kein Geld zu geben hat. XVI, 13, 23.
Des der liederlich die Richter verwirft. XXXV, 10, 43.
Deren, die andern Gewerken zu nahend und Gefähr bauen. II, 3, 3.
Derjenigen, welche die geſchlagene Stuffen oder Markſcheid verändern, oder überhauen. VII, 8, 11.
Deren, die Gefähr in Bezahlungen brauchen. XVI, 6, 23.
Deren, die muthwillig Berg verſetzen oder verſtürzen. XXI, 1, seq. 28.
Deren, die dergleichen, welche mit dem Erzt betrüglich umgehen, befördern. XXII, 5, 29.
Deren, die ein ungezeichnetes Maß oder Rümpl brauchen, oder daſſelbige verfälſchen. ibid. 6, 30.
Deren, ſo Schulden laugnen, darüber man brieflische Urkunden hat. XVI, 15, 24.
Eines Schmelzers, der von ſeiner Hütten ohne Urſach gehet. S. E. XXII, 4, 117.
Eines Holz-Arbeiters, der ſein Geding nicht halten will. XLIV, 18, 55.
Eines der in den Wäldern nahe bey Bergwerken Holz hacket. ibid. 4, 54.
Deſſen, der einen in Schacht- oder Stollen-Bau verhindert. S. E. II, 11, 91.
Deſſen, der einen in Schaden bringt. XXXVIII, 1, 47.
Deren, ſo auf etwas Verbot legen, und in darzu beſtimmten Termin nicht ausführen, und dadurch Schaden verurſachen. XVI, 5, 22.
Sollen nicht aus Neid oder eigen Nutzen aufgelegt werden. XXXIV, 9, 41.
Sollen nicht gar zu beſchwerlich ſeyn. ibid. §. 8.
Deſſen, der einen, durch einen unrechtmäßigen Durchſchlag oder Löcherung in ſein Gebäu fähret, und Gefähr oder Schaden zufüget. VII, 1, 10.
Derer, ſo die Schichten verſäumen. XV, 2, 21.
Die nicht zu rechter Zeit anfahren. ibid. §. 3.
So über gewöhnliche Zeit in Wirthshäuſern ſitzen. XV, 3, 21.
So falſche Kohl-Maß halten. XLIV, 22, 56.
Welche Schürf auswerfen, verſcharren, deren Zeichen verändern, ꝛc. S. E. V, 4, 98.
Die Schürf verrucken und Ausziehen. ibid. §. 3, et 4.
Der Armen, ſoll mit Gefängnuß geſchehen, doch ſo, daß er an ſeiner Arbeit nichts verſaume. XXXIV, 8, 41.
Des Theilers, Hutmann, oder Steigers, ſo in Theilen das Erzt betrüglich mengen, oder mit geringhaltigen legiren. XXII, 5, 29.
Deſſen, der die Appellation zu ſpat fallen läſt. XXXVII, 4, 47.
Der eine Markſcheid überhaut. IX, 1, 14.
Der einem zu Gefähr in die Gruben fähret. VII, 6, 11. S. E. X, 1, 108.
Der ſeinen Mitgewerken vervortheilt, oder bey der nächſten Gruben heimlicher Weiſe mehr Theil hätte, und in derſelben einfährt. IX, 3, 14.
Der Klüft und Gäng, oder Erzt verſetzt, verſchmiert, oder auf einigerley Weiſe verhält. ibid.
Straf deſſen, der Schmähe-Wort auf ſich ſitzen läſt, und in 14 Tagen nicht klaget. XXXI, 1, 37.
Deſſen, der in Rechten nicht gebührlich antworten will. XXXV, 11, 43.
Wann ſie vorzunehmen, oder nicht. XVI, 10, 23.
Zu limitiren und zu lindern, behält ihm der König bevor. XXXIV, 9, 41.
Strittige und wichtige Sachen, kommen alter Ordnung nach vor Richter und Rath. II, 4, 3. C. E. V, 14, 70. S. E. I, 3, 86.
In ſtrittigen Sachen, wann eine Parthey ſich nach der Berg-Ordnung hält, die andere aber daſſelbe verwirft, was zu thun. I, 5, 2.
In ſtrittigen Sachen, ſoll kein Arbeiter von einem Ort zum andern lauffen. S. E. VII, 23, 106.
Sachen, wohin ſolche ſollen dirigiret werden. XXXV, 7, 43.
Wann zwiſchen zweyen Gruben oder Schächten, bey welchen ein Waldburger beyderſeits intereſſiret, vorgehen, ſoll es derſelbe mit der Gruben halten, bey welcher er die meiſten Theile hat, bey der andern aber einen Verſprecher halten. XII, 4, 17.
Strittiges Gut, was damit in dem Streit vorzunehmen. VII, 10, 12. XXXVII, 4, 47. S. E. VIII, 3, 107.
Stuffen oder Markſcheid, die verdinget, und aber von dem Geding-Häuer verruckt wird, iſt ſtraffällig. VII, 8, 11. C. E. XVI, 7, 82. S. E. IX, 1, 108.
Such-Stollen, wie er zu empfangen ſey, und ſeine Requiſita. S. E. III, 1, 96.
Was er zu genieſſen hat. ibid. §. 2. seqq.

T.

Tag-Gebäude, vide Gebäude.
Tag-Waſſer, ſollen abgeleitet werden, damit ſie nicht in die Gruben laufen. S. E. II, 3, 89.
Taxa, wegen muthwilliger Einführung in Schaden und Koſten. XXXVIII, 1, 47.
Allerhand Holz-Fuhren. C. E. XXI, 3, seq. 84.
Termin iſt nicht ſtricte zu obſerviren, ſondern nach Möglichkeit. VII, 7, 11.
Theil, Klage darauf, wann ſie anzunehmen. XVI, 3, seqq. 22.
Wie ſie verluſtigt und verlohren werden. IX, 3, 14, XII, 5, 18. XVI, 3, seqq. 22. C. E. XI, 1, 77. S. E. XVI, 2, 112.
Wie lang ſie vorzubauen. XII, 3, 17. C. E. XI, 1, 77. S. E. XVI, 2, 112.
Erzt und Vorrath, ſollen wegen des Liedlohns, ungeſchätzter eingeantwortet werden. XVI, 9, 23.
Anderer Schulden halben ſollen ſie geſchätzt werden. ibid. §. 11.
Können wegen Aufſchlag in 14 Tagen denen Arbeitern zugeſprochen werden. ibid. 3, 22.
Können auch wieder ausgelöſt werden. ibid.
Die mehr werth und höher geſchätzt als die Schuld iſt, aber kein Theil den andern hinaus zahlen will, was ſodann zu thun? ibid. 12, 23.
Wie man ſie aufkünden ſoll, und wann es Zeit. XXVIII, 2, 35.
Wann derer ein Gewerk ſich begeben will, ſtehen ſie den Mitgewerken vor andern zu. C. E. XI, 2, 77.
Theil. Wann auf eines Abweſenden Theile geklagt wird, werden ohne Certification über Land, dieſelbe dem Creditori gegeben. XVI, 7, 23.
Die ſich höher als die Schuld belaufen, ſollen nach Proportion der Aufforderung zertheilt, und die Uebermaß dem Debitori gelaſſen werden. XVI, 12, 23.
Die mehrern Theil regieren. XII, 1, 17. C. E. XI, 1, 77. S. E. XII, 1, 109.
Der mehrern Theile Rathſchlag iſt giltig. S. E. XII, 4, 110.

Kauf und Verkauf, oder Schenkung, vide Kauf.
Theiler und Theil-Geld. S. E. XVIII, 2, 113.
Theilung, vide Erzt-Theilung.
Treib-Roß. C. E. XIV, 3, 81.
Trentscher. C. E. V, 11, 69.

U. V.

Ueberreiter, Schaffer und Hutleute, so beträglich handeln, werden gestraft, als die so ihr Gelübd vergessen. XIII, 3, 18.
Ihnen soll nach Gestalt ihrer Mühe und Arbeit, der Lohn bestimmet werden. ibid. §. 4.
Ueberschar soll nicht zugelassen werden. VI, 1, 10.
Wie man sich darinnen verhalten soll. ibid. §. 2.
Verbot auf eines Waldburgers Silber und Gold, kann nicht um andere Schulden, außer der Samkost geschehen. S. E. XV, 4, 113.
Das von Zweyen auf ein Ding geschieht. XV, 17, 24.
Wer ein Verbot auf eine Sache thut, soll sein Recht in 14 Tagen ausführen, ist es aber auffressende Waar, innerhalb 3 Tagen. XVI, 5, 22.
Verbürgung oder Caution. XXXIV, 7, 41.
Verehrung, vide Gebühr.
Vergleich soll strittigen Partheyen Unkostens halber, allezeit vorgeschlagen werden. XXXV, 3, 42, et 12, 44. S. E. VII, 18, 104.
Vergleichen können sich strittige Partheyen, sowohl vor, als nach geschehener Klag, um Frevel und Leibes-Schäden, vide Partheyen.
Verlassenschaft eines Bergmanns, wie darmit zu thun, wann er außer der Stadt ein Haus hat. XXXIV, 3, 40.
Verlegene Bergwerke, wie sie verliehen werden können. X, 5, 15. S. E. I, 9, 87.
Und ertrunkene Zechen, und Schächte sind zu verleihen. S. E. II, 29, 95.
Vide Empfahung und Erbstollen.
Schürf können andern verliehen werden. C. E. V, 2, 68. S. E. V, 6, 99, item XI, 2, 108.
Verleihung der Bergwerke, vide Bergwerk.
Verkauf, vide Kauf.
Verschwärzung der Silber, deren Kaufer und Verkaufer ist Malesitz. XXI, 3, 28. XLI, 4, 52.
Der solche weiß, und nicht andeutet, ist auch sträflich. ibid.
Des Goldes. XXXIX, 2, 48.
Versetzung der Erzt, sowohl auch Verschmierung der Klüfte und Gänge, wie auch des Bergs, wo es der Gänze nachtheilig, ist Malesitz und Halsbrüchig. IX, 3, 14. XVIII, 1, 26. XXI, 2, 28.
Versprecher sollen bey dem Bergwerk vorgestellet werden. XII, 2, 17. XIV, 3, 20. S. E. XIV, 1, 111.
Wie sich dieselben verhalten, und wo sie Rath suchen sollen. ibid. seqq.
Verstürzung in der Gruben, so muthwillig geschieht, soll gestraft werden. XVIII, 1, 26. XXI, 1, 28. Vide Versetzung.
Verträg sollen in das Protocoll eingeschrieben werden. XXV, 7, 32. XXVI, 1, 32. XXXV, 3, 42. C. E. XIX, 1, 83. S. E. XIX, 2, 115.
Wann sie kräftig oder ungiltig seyn. XXV, 1, seqq. 31. S. E. XIX, 2, 115.
Verwalter des Kupfer-Handels, soll nicht Bergwerk bauen. XXVII, 1, 33.
Verweisung dessen der mit Erzt betrüglich umgehet. XXII, 5, 19.
Der einen solchen befördert, fället auch in die Straf. ibid.
Verwerfung der Richter, vide Exception.
Verwirrte Händel, so nicht in der Berg-Ordnung begriffen, wie solche zu decidiren, vide Berg-Gericht.
Vervortheilung, vide Vortheil.
Victualien sind den Arbeitern wider ihren Willen nicht aufzudringen. XXIX, 1, 36.
Auf den Berg, wie auch Wein, seyn nicht zu steigern. XXIX, 1, seqq. 36.
Sollen von dem Bergmeister und Geschwornen, wann es noththut, gesetzt werden. ibid. §. 2.
Zum Bergwerk, außer Wein, sind Zollfrey. ibid. §. 3.
Ungehorsam zu bestraffen. XVI, 13, 23. XXVIII, 1, 35. S. E. XVI, 1, 112.
Unkosten Taxa, vide Taxa.
Unlautere Sachen zu erklären, vide Bergmeister und Geschworne.
Unordentlich Lohnen bringt dem Bergwerk Schaden. S. E. XVI, 2, 112.
Schürf setzen, und Feld einnehmen, abgethan. V, 9, 8.
Vortheil und List, ist verboten, und straffällig unter den Gewerken. IX, 3, 14. S. E. X, 1, 108.
Auch fremde Deutung, kann in Rechten der Einfalt nichts praejudiciren. XXXV, 9, 43.
Schaffers, Ueberreiters und Schreibers. XIII, 3, 18.
Vorzug in Aufheben, den Häuern. XVI, 2, 22.
Der Creditorn in Concursu. ibid. 16, 24.
Mit Schürfen. C. E. II, 2, seqq. 65.
Vota plurima concludunt. XII, 1, 17. XXXV, 8, 43. S. E. XII, 3, 110.
Urbar, in was derselbe bestehet. S. E. XVIII, 1, 113.
Ob es von Erzt oder in Geld zu nehmen, ist dem König vorbehalten, sich mit denen Waldburgern deswegen zu vergleichen. XXII, 1, 29.
Urbar ist das zehende Rümpel oder Centen. ibid.
Urlaub, wann man einen Amtmann geben will, soll man es ihm 14 Tage vorher zu wissen thun: wann sie aber der Amtmann nimmt, soll er es vier Wochen zuvor anzeigen. C. E. XII, 6, 78.
Wie, und wann sie ein Schmelzer nehmen soll. S. E. XXII, 4, 117.
Urtheil oder Sentenz, wie die gestellt, und verzeichnet werden sollen, vide plura Gutachten. XXXV, 8, 43.
Sollen und müssen in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden. XXVI, 1, 32. XXVII, 3, 33.
Soll nach den meisten Stimmen gefällt werden. XXXV, 8, 43.
Einfältiger Leute Sachen, sollen nach dem Gewissen geurtheilet werden. ibid. §. 9.

W.

Waag und Maß, vide Maß.
Wahl eines Bergmeisters, vide Berg-Gericht.
Waffen, vide Gewehr und Wehr.
Waldburger Jurisdiction. XXVIII, 1, 35.
Mehrere Requisita. C. E. I, 1, 64.
Regierung, wie die zu verstehen. XII, 1, 17. C. E. XI, 1, 17. S. E. XII, 1, 109.
Sollen wenigst alle Quatember, oder viermal des Jahrs mit dem Bergmeister die Gruben befahren. XVIII, 2, 26.
Und ihre Diener sollen alle Lohnzeit sich auf den Berg verfügen, die Oerter befahren, und dem Erzt-Kauf beywohnen. S. E. XVII, 1, 113.
Wann einer in strittigen Sachen zwischen zweyen Gruben beyderseits interessiret ist, soll er bey

bey derselben halten, bey welcher er mit mehrern Theilen begriffen, bey der andern aber einen Versprecher stellen. XII, 4, 17.
Sollen bey einer Gruben einander in die Hand stehen. ibid. §. 2.
Können auch Ausländische seyn. C. E. II, 1, 63.
Fremde Waldburger sollen ihre Versprecher halten, und derselben Versprecher Verrichtung. XIV, 3, 20.
Wie sie Schulden halber zu compelliren seyn. XXVIII, 1, 35.
Ihnen soll man in strittigen Sachen einen ziemlichen Termin geben. XIV, 3, 20.
Ihnen ist ein Arbeiter um seinen Liedlohn nachzureisen nicht schuldig. XVI, 7, 23.
Freyheit. XXIV, 1, 30.
Sind in der Zufuhr frey, und darfen keinen Zoll geben. XXIX, 3, 36.
Ihnen kann niemand Erzt oder Theil, viel weniger bey der Cammer oder Scheid-Gaden, Silber oder Gold um Geld-Schulden, (ausgenommen Samköst) verbieten und arrestiren. XVI, 4, 113.
Wann sich einer seiner Theile begeben will, stehen selbe seinen Mitgewerken vor andern zu. C. E. XI, 2, 77.
Wann sie um Schulden beklagt werden, sind sie schuldig vor Gericht zu erscheinen. XVI, 13, 23.
Waldburger, wann sie bey einem Bergwerk zweysinnig sind, und etliche einen gewissen Ort bauen, die andern aber nicht bauen wollten, so können die Bau-Begierigen 24 Täge bauen, und die Samköst niederlegen, wer darein zahlen will, kann weiter mithauen, denen aber soll eine Markstatt geschlagen werden. XII, 5, 17.
Ihre Rathschläge sollen von den kleinsten bis zum grösten angehöret werden. S. E. XII, 2, 109.
Was die mit den meisten Theilen beschliessen, müssen die wenigern nachkommen. XII, 1, 17, C. E. XI, 1, 77. S. E. XII, 4, 110.
Der Vornehmste mit den meisten Theilen, oder Principal, macht in Rathschlägen den Schluß, und Execution. S. E. ibid.
Die mit wenigern Theilen, sollen doch mit schweren Unkosten dadurch nicht abgetrieben werden. ibid.
Der bey einer andern Gruben heimlicher Weise mehr Theil hat, bey derselben einfährt, regieret, und gefährliche Anzeige, Rath und That giebet, verlieret seine Theil. IX, 3, 14.
Die einander vervortheilen, kommen in Straf, und sind dem Mitwaldburger die Theil verfallen. ibid.
Wann ohne ihren Wissen ein Amtmann Arbeiter aufnimmt, die muß solcher selbst bezahlen. C. E. XII, 7, 79.
Soll einer dem andern seine Amtleute, Arbeiter und Fuhrleute nicht abwenden, oder abwendig machen. ibid. §. 8.
Wann er einen Amtmann aufhält, und Versaumnuß machet, muß er ihm seinen Lohn reichen. XVI, 1, 21. C. E. XII, 1, 78.
Wälder, nahe bey Bergwerken, sollen verschonet bleiben. XLIV, 2, seqq. 53.
Dieselben sollen in guter Ordnung gehalten werden. ibid. 5, seqq. 54.
Darinnen soll nur ein Schlag auf einmal verliehen werden. ibid. §. 6.
Sollen bey dem Bergmeister ausgebeten werden. ibid. §. 7, seqq. C. E. XXI, 2, 84.
Wer ohne des Bergmeisters Wissen und Willen darinnen hackt, wird gestraft. XLIV, 4, 54.
Der Bergleute Freyheit darinnen. ibid. §. 11.
In gehägten Wäldern, soll niemand Holz hauen. ibid. 12, 55.
Was derjenige zu thun, der vermeynet Freyheit darinnen zu haben. ibid. §. 13.
Städten und Dörfern, soll man Wälder auszeichnen. ibid. §. 14.
Wie hoch die Stämme abgestockt werden sollen. ibid. §. 15.
Der Geschwornen Lohn in den Wäldern. ibid. §. 16.
Holz-Knechte Lohn. ibid. §. 17.
Wann die Gewerken von den Bauern im Lohn gesteigert werden, stehet dem Waldburger frey, fremde Holz-Knechte in den Wäldern zu gebrauchen. ibid.
Geschlagenes Holz, das man liegen und nicht abführen läßt, soll andern vergönnet werden. ibid. 3, et 5, 54.
Holz-Taxa. ibid. §. 5.
Waldforster oder Waldmeister, und was demselben angehörig. XLIV, 1, seqq. 55. XLVI, 8, 60. C. E. XXI, 1, seqq. 84.
Waschwerk: Wasch-Gölder Wascher. XXXIX, 1, seqq. 47.
Waschwerk: Wie aller Verdacht in Einreichung der Gölder verhütet werden kann. ibid. 5, 48.
Sollen ihre Muthung, Lehen und Maasen haben. ibid.
Wie sie in der Eben zu verleihen, und deren Fristung. ibid.
Darauf sollen Hutleute fleißige Achtung geben. ibid. §. 7.
Sollen nicht verschlemmet werden. ibid. §. 8, 49.
Soll kein übriges Wasser darauf geführet werden. ibid. §. 9.
Haben mit den Bergwerken gleiche Freyheit. ibid. §. 10, seqq.
Wanderender Berg-Häuer, wem er unterworfen. XXXIV, 3, 41.
Wasserhaltung wie mit derselben umzugehen. S. E. II, 1, 88. item 15, seqq. 92.
Vide plura Schächt und Erbstollen.
Eine Handlung soll der andern Gelegenheit lassen ihr Wasser auszuführen, doch ohne Schaden derselben. VIII, 4, 13.
Wassernöthigen Schächten, wie zu helfen? III, 7, 5. VIII, 4, 13. C. E. IV, 4, 66.
Wasser auf die Schächt zu führen, ist verboten. VII, 6, 11. C. E. IX, 3, 76.
Wasser von den Schächten am Tag soll man ableiten. C. E. IX, 5, 76. S. E. II, 3, 89.
Ob Stöllner oder Schächte das Wasser zu halten schuldig? S. E. II, 18, 92.
Wann Stöllner, wegen des Wassers ihre Zechen nicht bauen wollen, was alsdann vorzunehmen. ibid. 21, 93.
Wasser, vide Tag-Wasser.
Wehr und Waffen, welche bey Durchschlägen oder Kriegs-Arbeit zu gebrauchen, erlaubt seyn. S. E. VII, 21, 106. VIII, 1, seqq. 107.
Und welche darbey verboten. S. E. VIII, 4, 107.
Wein soll taxiret werden, von wem und warum? XXIX, 2, 36.
Ist nicht Mautfrey. XXIX, 3, 36.
Wetter zu führen, auch durch des Nachbarn Feld, ist vergönnet. III, 9, 6. C. E. IV, 9, 67. item IX, 1, 79.
Um Wetter kann ein Erbstollen mit andern Gewerken um Schürf handeln, einen Schacht zu senken. S. E. II, 35, 95.
Wichtige Berg-Sachen, soll der Bergmeister vor Richter und Rath bringen. S. E. I, 3. 86.
Händel, vide Händel.

Windloch hat in fremden Feldern, wann es einen Gang antrift, welchen die Stöllner noch nicht durchschrotten, nicht mehr zu genieſſen, als was seine vier Almen austragen. S. E. II, 37, 96.
Wirthshäuſer, derer, so über gewöhnliche Zeit darinnen sitzen, Straf. XV, 3, 31.

Z.

Zahl darinnen der Rümpl-Summa auf eine gewisse Bezahlung geschlagen wird. C. E. XVI, 8, 82.
Zahlung, vide Schulden-Zahlung.
Zechen, wie sie abgelossen werden können. C. E. VII, 14, 73.
Und Oerter, denen das Wasser gefällt wird, müssen das Siebent und auch wohl das Sechse geben. S. E. II, 1, 88.
Zeichen des Bergmeisters, wie solches zu gebrauchen? S. E. XVI, 1, 112.
Der solchen keinen Gehorsam leistet, dessen Straf. ibid.
Soll der Bergmeister umsonst geben. ibid.
Zeugen sollen beeidiget seyn. XXXVI, 2, 44.
Fremde Zeugen, wie die zu citiren. ibid. 6, 45.
Die Aussag soll denen Zeugen jeden insonderheit wieder de novo vorgelesen und zugesprochen werden, ob seiner gegebenen Kundschaft also sey. ibid. 3, 44.
Gegen-Zeugnuß. ibid. 4, 45.
Zeug-Sorten, vide Berg-Zeug.
Zimmern damit sollen die Gebäude allenthalben wohl versehen werden, auf daß die Arbeiter an Leib und Leben keinen Schaden nehmen. V, 12, 9.
Zoll oder Auffatz frey, sind die Waldburger durch das ganze Königreich. I, 1, 1. XXIX, 3, 36.
Alle Sachen, so zum Bergwerke geführet werden, ausgenommen Wein, Sammet, Seiden, Tuch und andere Kaufmanns-Waaren. ibid.
Zusammenwerfung der Bergwerke, soll mit Vorwissen des Bergmeisters geschehen. XI, 1, 16.
Soll in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden. ibid. 2, 17.
Zuwarters bey der Mühlen Verrichtung. S. E. XXIII, 4, et 7, 119.

ENDE.

BIBLIOTEKA U.M.K.

BIBLIOTEKA GŁÓWNA AGH
1000340715

BIBLIOTEKA GŁÓWNA AKADEMII GÓRNICZO HUTNICZEJ
82718

Nie wypożycza się
N2B 18399